

# GESCHICHTLICHE GRUNDBEGRIFFE

Historisches Lexikon  
zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland

Herausgegeben von  
Otto Brunner † Werner Conze † Reinhart Koselleck

Band 3  
H — Me

Klett-Cotta

## Macht, Gewalt

I. Einleitung. II. Terminologie und Begrifflichkeit in der Antike. 1. 'Herrschaft', 'Regierung', 'Macht' und 'Gewalt' bei den Griechen. 2. 'Macht' und 'Gewalt' bei den Römern. III. Die systemgebundene Funktion von 'Macht' und 'Gewalt' im Mittelalter. 1. Wort- und terminologiegeschichtliche Vorbemerkung. 2. 'Potestas' und 'Gewalt' als rechtmäßige Herrschaft. 3. Das Vordringen des Begriffs der 'unrechten Gewalt' seit dem Spätmittelalter. 4. 'Potestas' in der Auseinandersetzung zwischen 'regnum' und 'sacerdotium'. IV. Zwischen Auflösung und Bewahrung der Tradition. 1. Wandlungen des Sprachgebrauchs in der Reformation. 2. Macht und Recht in der frühneuzeitlichen politischen Theorie. 3. 'Gewalt' und 'Macht' im frühneuzeitlichen Reichs- und Territorialstaatsrecht. a) Reichsverfassung und Politik im 16. Jahrhundert. b) Die Reichspublizistik der frühen Neuzeit. 4. Der absolutistische Staat als 'potentia' und seine Machtmittel. 5. 'Gewalt' und 'Macht' in den Lexika des 17. und 18. Jahrhunderts. V. 'Macht' und 'Gewalt' zwischen Aufklärung und Imperialismus. 1. 'Macht' und 'Gewalt' in der deutschen Staatstheorie von der Aufklärung zur Restauration. 2. 'Macht' im allgemeinen Zeitverständnis. a) Ausweitung auf alle gesellschaftlichen Bereiche. b) Entpersönlichung der Machtträger. c) 'Macht' als geistiges und moralisches Prinzip. d) 'Macht' im Singular. e) 'Macht' und 'Gewalt' in der Geschichte. f) Die 'Macht der Geschichte'. g) 'Macht' und 'Gewalt' als natürliche Kräfte. 3. Die Skala der parteilichen Auffassungen von 'Macht' und 'Gewalt'. a) Die politische Romantik. b) Metaphysik der Macht im patrimonialen Konservatismus Karl Ludwig von Hallers. c) Die liberale Lehre von der Staatsgewalt. d) Vom demokratischen zum sozialistischen Gewaltverständnis. 4. 'Macht' und 'Gewalt' bei Marx und Nietzsche. 5. Von den 'Großen Mächten' zu den 'Weltmächten'. VI. Ausblick.

### I. Einleitung

'Macht', nach der Definition von MAX WEBER *jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht*<sup>1</sup>, und 'Gewalt', im modernen Verständnis primär die *Anwendung von Zwang*<sup>2</sup>, verweisen auf Grundtatsachen des menschlichen Zusammenlebens. Die Bedeutungsfelder der beiden Begriffe, die sich keineswegs decken, sondern in einem sich im Laufe der Zeit verändernden Umfang überschneiden, tangieren thematisch die Bereiche fast aller Wissenschaften, die sich mit dem Menschen befassen, angefangen von der Psychologie über die historischen und systematischen Sozialwissenschaften bis hin zur Theologie und politischen Philosophie<sup>3</sup>. Der Vielfalt der Verwendungsweisen entsprechen die beträchtliche Tiefe und Spannweite der wort- und begriffsgeschichtlichen Dimension. Sie kann im Folgenden, auch in der Einschränkung auf den politisch-sozialen Sprachgebrauch, durch eine kontextbezogene Analyse nur in ihren Grundzügen und wichtigsten Differenzierungen umrissen werden, zumal diese in die Begriffsgeschichte zahlreicher anderer

<sup>1</sup> MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Aufl., hg. v. Johannes Winckelmann, I. Halbbd. (Tübingen 1972), 28.

<sup>2</sup> BROCKHAUS, *Enz.*, Bd. 7 (1969), 265.

<sup>3</sup> Bis hin zur Physiologie in der älteren Bezeichnung des Zeugungsgliedes als 'Gemächt' und 'Macht'; KLUGE/MITZKA 19. Aufl. (1963), 245. 451; GRIMM Bd. 6 (1885), 1405, Art. *Macht*.

Schlüsselwörter (→ Ausnahmezustand, Autorität, Gewaltenteilung, Herrschaft, Staat u. a.) hineinreichen.

Die Entfaltung des Sinngehaltes von 'Macht' und 'Gewalt' mit den dazugehörigen Wortfeldern ist durch die Tatsache gekennzeichnet, daß sie von Anfang an von den terminologischen und begrifflichen Traditionen der antiken Staats- und Rechtsprache überlagert wurde, deren lateinisches Vokabular ohnehin bis zum späten Mittelalter in den Texten dominierte. Auch die folgende Entwicklung bis zum 18. Jahrhundert stand noch im Zeichen des Nebeneinander der deutschen und lateinischen Sprache. Hinzu kam in der Neuzeit die Übermittlung mancher begrifflicher Modifikationen im Medium des Französischen oder Englischen. Erst die Untersuchung des Begriffswandels vom 18. Jahrhundert an bis zur Gegenwart kann sich mit der Analyse des deutschen Sprachgebrauchs von 'Macht' und 'Gewalt' begnügen.

Unbeschadet der Komplexität dieses sprachgeschichtlichen Befundes, der Fülle der Belege und der weiteren Schwierigkeit, daß die deutschen Wörter 'Macht' und 'Gewalt' jeweils ein breites Spektrum politischer und sozialer Sachverhalte und Zusammenhänge deckten, für die gleichzeitig verschiedene lateinische Vokabeln im Gebrauch waren, daß umgekehrt die lateinischen Äquivalenzbegriffe oft durch mehrere deutsche Termini ausgedrückt wurden, läßt sich begriffsgeschichtlich, sieht man von der erwähnten Überlagerung germanisch-deutscher und antik-christlicher Traditionen im Mittelalter ab, mindestens ein dreifacher, sich zeitlich überschneidender Wandel der Bedeutungsfelder von 'Macht' und 'Gewalt' festmachen, in dem sich die Erfahrung politischer und sozialer Veränderungen im Übergang zur modernen Welt niedergeschlagen hat. Der erste kann vereinfacht als allmähliche Kontraktion der mit den Abstrakta 'Gewalt' (*potestas*) und 'Macht' (*potentia*) bezeichneten Zuständlichkeiten — vor allem Herrschaft — und personenbezogenen Eigenschaften auf den Wirkungsbereich des modernen Staates mit seinen Institutionen und Trägern umschrieben werden. Das war ein Vorgang, der im Spätmittelalter, gleichlaufend mit der Rezeption des römischen Rechts, in den Auseinandersetzungen der Fürsten mit den universalen Ansprüchen der kaiserlichen Autorität und der päpstlichen Machtvollkommenheit begann. Er führte danach zur Mediatisierung oder gar Eliminierung der im Mittelalter auf die verschiedensten Herrschaftsträger „verteilten“ Machtbefugnisse zugunsten der einen Instanz des Staates und mündete schließlich in die Trennung der relativ autonomen Lebensbereiche des mit dem *Monopol legitimen physischen Zwanges* (Max Weber)<sup>4</sup> ausgestatteten Staates, der unpolitischen bürgerlichen Gesellschaft und der religiös-geistigen Welt. Die dabei zu beobachtende Phasenverschiebung von West- nach Mitteleuropa wird in der längeren, freilich zum Teil nur subsidiären Geltung der älteren, wenn man so will: „mittelalterlichen“ Begrifflichkeit und der entsprechenden Terminologie im deutschen Sprachraum greifbar, der im staatlichen Bereich bis 1806, im sozialen noch darüber hinaus durch das Dominieren alteuropäischer Strukturen oder zumindest doch durch ihre Koexistenz mit modernen Formen gekennzeichnet war.

Die zweite grundlegende Veränderung, die mit dem Vorgang der „Verstaatlichung“ der Macht und der „Privatisierung“ der Gesellschaft zusammenhängt, bezieht sich

<sup>4</sup> WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 29.

auf das Problem der Herleitung und damit der Legitimation von Macht und Gewalt. Nach mittelalterlicher Auffassung waren Gewalt und Macht — abgesehen von der Allmacht Gottes — eingebunden in eine objektive Ordnung von Gerechtigkeit und Sitte, die ihre Wurzel in der Verbindung germanischer Rechtsanschauungen mit der christlichen Ethik hatte. Von hier aus waren sie von vornherein rechtlich normierte, der Aufrechterhaltung dieser Ordnung dienende Funktionen, die so gut wie keiner institutionalisierten Kontrolle im modernen Sinne unterlagen. „Die Bedeutung eines mißbrauchs der macht ist fast gar nicht entwickelt“<sup>5</sup>. Die im Spätmittelalter einsetzende Konzentration von Macht im Staate, wodurch ältere Formen von Gewalt und Macht in den Bereich des Unerlaubten und Unrechtmäßigen rückten, sowie die Säkularisierung und Rationalisierung des Rechtsbegriffes lösten jene Verschränkung von Macht und Recht auf, so daß 'Gewalt' und 'Macht' aus normativen Begriffen entweder zu wertneutralen Beschreibungstermini wurden oder gar Sachverhalte bezeichneten, die ohne explizite Legitimation den Verdacht des Unrechtmäßigen an sich trugen.

Mit dem Auseinandertreten von Recht und Macht wurde freilich das Problem der expliziten Legitimation akut. Es fand im Zeichen der Verwissenschaftlichung des modernen Denkens seit dem späten 16. Jahrhundert seinen Niederschlag in philosophischen und staatswissenschaftlichen Theorien des Rechts und der Macht, die auf die Rechtfertigung von Macht mit naturrechtlichen Argumenten oder auf ihre konstitutionelle Zähmung hinausliefen und dabei primär den staatlichen Bereich im Auge hatten. Andererseits erfuhren 'Macht' und 'Gewalt' im Sinne von Kraft und Stärke eine literatursprachliche Bedeutungsausweitung — etwa als *Macht der Vernunft* oder *Gewalt der Leidenschaft* —, die im Folgenden außer Betracht bleiben muß<sup>6</sup>, auch wenn sie das Korrelat der Dynamisierung von politisch-sozialer Macht darstellt.

Die politischen und wirtschaftlich-gesellschaftlichen Revolutionen von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und die sie begleitenden Reflexionen einer sich im Schoße der bürgerlichen Gesellschaft herausbildenden Intelligenz sind der Kontext der dritten, in die moderne Begrifflichkeit einmündenden Phase der Bedeutungsgeschichte von 'Macht' und 'Gewalt'. Sie beruht realhistorisch auf der Repolitisierung der Gesellschaft, wodurch die relative Autonomie von staatlicher Macht wieder in Frage gestellt wurde, genauer: auf der Okkupierung des Staates durch gesellschaftliche Gruppen oder auf seiner Instrumentalisierung durch die Gesellschaft. Die Einsicht in die Dialektik von wirtschaftlicher, kollektiver und staatlicher Macht und die Erfahrung der Anwendung von Gewalt nicht nur zur Durchsetzung begrenzter außenpolitischer Ziele, sondern auch zur Erhaltung alter oder zur Etablierung neuer gesellschaftlicher Systeme, zur Sicherung oder zur Umverteilung von Macht und damit ihre „Kapitalisierung“ bewirkten nicht nur eine begriffliche Neubestimmung von 'Macht' und 'Gewalt' innerhalb der traditionellen politischen (Rechts-) Philosophie im Sinne der Einbeziehung der gesellschaftlichen Dimensionen, sondern auch deren Ergänzung durch moderne sozial- und politikwissenschaftliche Machttheorien. Freilich stand und steht diese Entwicklung im Zeichen der

<sup>5</sup> GRIMM Bd. 4 (1911), 4920, Art. Gewalt.

<sup>6</sup> GRIMM Bd. 6, 1402; Bd. 4, 5025; dort auch zahlreiche weitere Belege.

fortschreitenden Ideologisierung des Verständnisses von Macht und Gewalt, die sich aus der Konkurrenz verschiedener gesellschaftspolitischer Globalkonzeptionen und ihrer Legitimationsmechanismen ergeben hat. Daß 'Macht' und 'Gewalt' heute zugleich Termini der Wissenschaftssprache und politische Instrumentalbegriffe sind, deren Stellenwert allenfalls geschichtsphilosophisch bestimmt werden kann, ist symptomatisch für den gegenwärtigen Status der politisch-sozialen Sprache überhaupt.

KARL-GEORG FABER

## II. Terminologie und Begrifflichkeit in der Antike

### 1. 'Herrschaft', 'Regierung', 'Macht' und 'Gewalt' bei den Griechen

Was wir als 'Herrschaft', 'Regierung', 'Macht' und 'Gewalt' begreifen und gegeneinander absetzen, haben die Griechen nur umschrieben, mit einem Komplex von Ausdrücken, die sich weithin überschneiden; in der klassischen Zeit zumal mit *ἀρχή*, *κράτος*, *κῆρος*, *ἐξουσία*, *δύναμις*, *ισχύς* und *βία*. Die drei ersten meinen sowohl „Herrschaft“ wie „Macht“. Die Griechen haben da begrifflich nicht unterschieden, „Herrschaft“ wie „Macht“. Die Griechen haben da begrifflich nicht unterschieden, genauer: sie haben weder einen Macht- noch einen Herrschaftsbegriff gebildet<sup>7</sup>, sondern sich im ganzen Bereich zwischen Macht, Überlegenheit und Herrschaft mit elastisch auf die jeweiligen Positionen zielenden Worten und Sätzen ausgedrückt. Bei allen Überschneidungen hat jedes der genannten Worte seinen eigenen Kernbereich, seine besonderen Konnotationen und Nuancen, jedes zielt also auf mehr oder weniger besondere Formen von Macht und Machtausübung. Mit der Nähe, in der die Wahrnehmung von Herrschaft und Macht zum je Gemeinten sich bewegt, hängt zusammen, daß verschiedene speziellere Termini mitten in den Bereich der Machtbegrifflichkeit hineinragen, etwa die Bezeichnung für „Führung, führende Stellung“: *ἡγεμονία*; *τιμὴ* als Ausdruck für „Ehre, Amt, Geltung“<sup>8</sup>, die Verfassungsbegriffe; wobei etwa *τυραννίς* jede Art von tyrannischer Herrschaftsausübung meinen kann<sup>9</sup>. Schließlich kann *μέγας* und *μέγεθος* („groß/Größe“) für „Macht“ stehen; *πλέον ἔχειν* für das Mehrhaben an Macht und Reichtum; *πλεονεξία* gibt am ehesten „Machtstreben“ wieder<sup>10</sup>. Eine Sonderstellung nimmt *δεσποτεία* ein. Es begegnet erst im 4. Jahrhundert und wird relativ selten gebraucht. Man bezeichnet mit ihm die Herrschaft eines Herrn über sein Haus und Eigentum, darunter vor allem die Sklaven, und im übertragenen Sinne Formen der Tyrannis, in denen eine Bürger-

<sup>7</sup> Vgl. auch JOSEPH VOGT, Dämonie der Macht und Weisheit der Antike (1950), in: Thukydides, hg. v. HANS HERTER (Darmstadt 1968), 284.

<sup>8</sup> z. B. HOMER, Ilias 20, 181 f.; mit M. I. FINLEY, The World of Odysseus (1954; Ausg. Harmondsworth 1962), 100 f.; Odyssee 11, 495. 503; SOLON 5, 2; AISCHYLOS, Prometheus 171; Eumeniden 209. 227. 419. 747. 810 ff. 894. 948 ff. 993.

<sup>9</sup> z. B. ARISTOTELES, Pol. 1312 b 36 f. Vgl. THUKYDIDES 3, 62, 3; 6, 60, 1; XENOPHON, Hellenika 2, 3, 48; 4, 1; ANDOKIDES 1, 75 mit 2, 27 und HELMUT BERVE, Die Tyrannis bei den Griechen (München 1967), 612. 632; ARISTOPHANES, Equites 1114; vgl. 1330. 1333; Wespens 549. 587; ARISTOTELES, Pol. 1292 a 11 ff.; 1312 b 5 f. 36 f.; 1313 b 32 ff.

<sup>10</sup> Dazu HEINZ-OTTO WEBER, Die Bedeutung und Bewertung der Pleonexie von Homer bis Isokrates (phil. Diss. Bonn 1967).

schaft wie Sklaven von einem Herrn beherrscht wird<sup>11</sup>. ARISTOTELES hat der *δεσποτεία* (oder *δεσποτική ἀρχή*) die *πολιτική ἀρχή* als der Polis angemessene Herrschaft bzw. Regierung gegenübergestellt<sup>12</sup>. Damit ist dieser Terminus als klar abgrenzbarer Ausdruck für Herrschaft ausgewiesen. All seine Klarheit resultiert aus der Klarheit der Unterscheidung von Haus und Polis und bekräftigt damit nur den Befund der mangelnden begrifflichen Unterscheidung von 'Herrschaft', 'Macht' und 'Regierung' innerhalb der breiten Skala von Möglichkeiten, die in der Polis bestehen<sup>13</sup>.

*Κράτος* und das dazugehörige Verb *κρατεῖν* haben zunächst „Überlegensein, Bezwingen, Sich-Bemächtigen“ bedeutet. *Κράτος* wird dann der wichtigste Ausdruck für die höchste Macht<sup>14</sup>. *Ἀρχεῖν* kommt von „Anfangen, Vorangehen, Führen“, wird dann samt dem Substantiv *ἀρχή* Ausdruck für das Ausüben eines Amtes, Regieren, Herrschen. *Κῆρος* begegnet erst im 5. Jahrhundert, bedeutet „oberste Macht, Entscheidungsgewalt“, es steht noch am reinsten für „Herrschaft“, aber es hat sich gegen *κράτος* und *ἀρχή* nicht durchsetzen können. *Τὸ κῆριον* bezeichnete im 4. Jahrhundert die oberste (in etwa souveräne) Macht des herrschenden Teils einer Verfassung<sup>15</sup>. *Ἐξουσία* geht von der Erlaubnis, Freiheit, Vollmacht, etwas zu tun aus. *Δύναμις*, *ισχύς* und *βία* leiten sich von der körperlichen Stärke, der Kraft, der ungeheuren Gewaltigkeit her. *Δύναμις* (von *δύναμαι* „können, vermögen“) entwickelt sich dann zum allgemeinsten Begriff für „Macht, Einfluß, Vermögen“, wie sie sowohl aus materiellen wie aus geistigen und moralischen Mitteln resultieren bzw. in ihnen sich auswirken; es zielt auf den ganzen Bereich menschlicher Handlungs- und Bewirkungsfähigkeit und weit darüber hinaus<sup>16</sup>. *Ἰσχύς* und vor allem *βία* dehnen sich auf „Gewalt, Gewalttätigkeit, Vergewaltigung“ (im Gegensatz etwa zu „Recht, Verhandeln, Schiedsgericht“) aus. In dieser Bedeutung treffen sie sich unter anderem mit *ἄβρις*. Macht und Gewalt (bzw. Zwang) des Zeus werden früh in *Κράτος* und *βία* personifiziert, die beiden werden aber auch homerischen Königen zugesprochen<sup>17</sup>.

<sup>11</sup> ARISTOTELES, Pol. 1279 b 16; 1285 b 3. 24; 1310 b 19; 1324 b 2. Despotisch kann auch eine Volksherrschaft (ebd. 1292 a 16. 19) und eine Oligarchie (1290 a 28; 1306 b 3) sein.

<sup>12</sup> Ebd. 1325 a 27; vgl. 1254 b 3 ff.; 1255 b 16; 1277 a 33 mit 1277 b 9; 1333 a 5. Vgl. schon die Bestimmung der Polis bei SOPHOKLES, Antigone 737.

<sup>13</sup> Dies gilt mutatis mutandis auch für die von ARISTOTELES (Pol. 1255 b 16; 1325 a 27; vgl. 1252 a 7) bekämpfte Ansicht, nach der jede *ἀρχή* eine *δεσποτεία* sei.

<sup>14</sup> HERMANN FRÄNKEL, Dichtung und Philosophie des frühen Griechentums. Eine Geschichte der griechischen Epik, Lyrik und Prosa bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts, 2. Aufl. (München 1962), 108 ff.; ALKAIOS 31 (Diehl); AISCHYLOS, Agamemnon 258; Choephoron 244; SOPHOKLES, Antigone 173; Ödipus Rex 237.

<sup>15</sup> z. B. ANTIPHON 3, 1, 1; DEMOSTHENES 19, 259; ARISTOTELES, Pol. 1278 b 10; 1279 a 26; 1289 a 17; Rhetorik 1365 b 26; ISOKRATES 7, 65; GREGORY VLASTOS, Equality and Justice in Early Greek Cosmologies, Classical Philology 42 (1947), 176, Anm. 171.

<sup>16</sup> Für das Verhältnis zu *κράτος* interessant: EURIPIDES, Bakchen 310. *Δύναμις* steht auch für die Redekunst und ihren Einfluß: PLATON, Gorg. 447 c; 456 e u. ö. (außerdem für Naturkräfte u. a.). Vgl. ELIE BAR-HEN, Les sens divers du mot *Δύναμις* chez Thucydide, Scripta Classica Israelica 2 (1975), 73 ff.

<sup>17</sup> HESIOD, Theogonie 383 ff.; vgl. H. FRÄNKEL, Wege und Formen frühgriechischen Denkens, 3. Aufl. (München 1968), 325 ff.; ders., Dichtung, 108 ff.; AISCHYLOS, Prometheus 1 ff.; vgl. FRIEDRICH SOLMSEN, Hesiod and Aeschylus (Ithaca/N.Y. 1949),

In diesem semasiologischen Befund spiegeln sich Grundbedingungen der griechischen Gesellschaftsstruktur und Geschichte. Schon im HOMER ist die Machtterminologie bestimmt durch die ungefestigten Verhältnisse, in denen sich offenbar keine feste Zuordnung von Herrschaft und Macht zu bestimmten institutionalisierten (zumal monarchischen) Positionen ergeben konnte. Wohl herrschen Einzelne als Monarchen<sup>18</sup>, aber ihre Herrschaft ist nicht dauerhaft und sicher begründet. Meistens sind sie der Konkurrenz ausgesetzt: denn es gibt den „Ersten“ oder „Vorsteher“ (*βασιλεύς*) nicht nur im Singular, sondern auch im Plural, auch innerhalb des Gemeinwesens<sup>19</sup>. Da Herrschaft und Macht in hohem Maße je neu behauptet und gewonnen werden muß, kommt neben der ererbten Stellung (samt Reichtum) sehr viel auf die persönliche Überlegenheit, auf Auftreten, körperliche Stärke, unter Umständen Gewalttätigkeit an; allgemein gesagt: auf die Wirkung des Mannes<sup>20</sup>, zugleich auf den Respekt, den er sich zu verschaffen weiß. Die Summe der Faktoren bedingt die Vielfältigkeit des Machtvokabulars<sup>21</sup>. Die Terminologie bleibt dicht am empirischen Befund haften. Daß die Macht im Gemeinwesen aber insgesamt bei den Adligen lag, war von Homer bis zum Ende des 6. Jahrhunderts unbestritten. Sie waren selbstverständlich die *ἡγεμόνες τοῦ δήμου; μείζους καὶ βίαν ἀμείνονες; οἱ δ' εἶχον δύναμιν καὶ χρήμασιν ἦσαν ἀγῆτοι*<sup>22</sup>.

Mit der Entwicklung von Ämtern scheint der Begriff *ἀρχή* aufgekommen zu sein, der dann bald zugleich etwa die Herrschaft des Tyrannen oder Macht und Herrschaft überhaupt zu bezeichnen begann.

Zunehmend problematisch war in der archaischen Zeit nur die Art, in der die Macht je ausgeübt wurde, vielerlei Übertretungen, Ungerechtigkeit und Gewalt (*ὄβρις, βία, ἀδίκαια ἔργα*). In diesem Zusammenhang spitzte sich vor allem *βία* stärker —

134; ERIKA SIMON, *Kratos und Bia*, Würzburger Jbb. 1 (1975), 177 ff. Vgl. HOMER, *Odyssee* 6, 197; 4, 415; 18, 139.

<sup>18</sup> Die Termini dafür sind vor allem *ἀνάσσειν, κοίρανεῖν, βασιλεύειν*, selten *ἀρχεῖν*, aber auch Wendungen wie *τοῦ κράτος ἐστ' ἐνὶ δήμῳ*.

<sup>19</sup> Statt aller: FINLEY, *World*, 96 ff.; FRITZ GSCHNITZER, *Politische Leidenschaft im homerischen Epos*, in: *Studien zum antiken Epos*, hg. v. HERWIG GÖRGEMANN u. ERNST A. SCHMIDT (Meisenheim/Glan 1976), 1 ff. *Βασιλεύς* bezieht sich immer auf die Herrschaft oder Macht im Gemeinwesen. Deren Relativität spiegelt sich darin, daß das Wort auch im Komparativ und Superlativ vorkommt. Dagegen bezieht sich *ἀναξ/ἀνάσσειν* speziell auf die Herrschaft, und zwar eines Einzelnen, über das Gemeinwesen oder über das Haus (sofern nicht auf die des Zeus über Menschen und Götter). Zur frühen Wortgeschichte s. F. GSCHNITZER, *Ein terminologischer Beitrag zur Frühgeschichte des Königtums bei den Griechen*, in: *Fschr. Leonhard C. Franz*, hg. v. OSMUND MENGHIN u. HERMANN M. ÖLBERG (Innsbruck 1965), 99 ff.

<sup>20</sup> FRÄNKEL, *Dichtung*, 88; BRUNO SNELL, *Die Entdeckung des Geistes. Studien zur Entstehung des europäischen Denkens bei den Griechen*, 4. Aufl. (Göttingen 1975), 28 f.

<sup>21</sup> Neben den genannten Termini bei HOMER noch *ἀλκή; ἴς; κίκυς; κῦδος* (vgl. FRÄNKEL, *Dichtung*, 88; ders., *Wege u. Formen*, 71, Anm. 2), *μένος, ῥώμη, σθένος*.

<sup>22</sup> SOLON 3, 7; 5, 7; 25, 4; 5, 3. Die eigentliche Adelsterminologie sieht in dieser Zeit vom Merkmal der Macht ab (→ Adel, Bd. 1, 7 ff.; vgl. auch SOLON 23, 21; 24, 18; 4, 9). Die späteren Ausdrücke *δυνατοί* und *δυνάμενοι* beziehen sich nicht unbedingt nur auf Adlige oder auf Adlige als solche.

wenn auch keineswegs ausschließlich — auf „Gewaltsamkeit, Zwang, Tyrannis“ zu<sup>23</sup>. Dagegen wandte sich, von den unteren Schichten her, das Rechtsdenken: Zeus wird samt der jetzt personifizierten Rechtsgottheit zum Garant des Rechts. Er hat den Menschen eine andere Ordnung als den — sich gegenseitig verzehrenden — Tieren gegeben<sup>24</sup>. So schält sich der Gegensatz zwischen Gewalt und Recht heraus. Es geht aber nie gegen die Macht als solche, sondern immer nur gegen den unrechten Gebrauch davon.

Das Rechtsdenken hat bemerkenswerten Widerhall gefunden: in einer „guilt-culture“ (die etwa meinte, die ganze Stadt müsse je das Unrecht der Herrschenden büßen)<sup>25</sup>, vielfach bestätigt durch zahlreiche Beispiele des Untergangs von Machthabern, sich befestigend in wachsender Empfindlichkeit gegen ungerechte Herrschaft, schließlich kulminierend in der Forderung breiter Schichten nach Mitsprache.

Daraufhin entstanden im 5. Jahrhundert von der Demokratie und ihren Vorformen her ganz neue Arten der Macht, ihrer Lagerung, ihres Verständnisses und Ausdrucks. Die Ordnung, in der breite Schichten mitsprachen, hieß zunächst 'isonomia': der Begriff zielte auf Gleichheit der Teilhabe an der Stadt, das heißt an deren Regierung wie an deren Gütern<sup>26</sup>. Seine politische Konsequenz wurde deutlich in einem anderen Begriff: 'isokratia'<sup>27</sup>, mit dem ziemlich genau die Gleichverteilung der Macht gemeint war. Man sprach auch davon, daß die *ἀρχή*, also Regierung, Macht, Herrschaft den Bürgern „in die Mitte“ gelegt wurde<sup>28</sup>. Bei EURIPIDES heißt es ein-

<sup>23</sup> SOLON 23, 9, 20; HERODOT 3, 80, 3; AISCHYLOS, *Prometheus*; s. ANTHONY J. PODLECKI, *The Political Background of Aeschylean Tragedy* (Ann Arbor 1966), 106 f.; XENOPHON, *Hellenika* 6, 3, 9; PLATON, *Politikos* 276 e; ARISTOTELES, *Pol.* 1281 a 23; 1315 a 14; BERVE, *Tyrannis* (s. Anm. 9). Dazu MOSCHION, *Fragm.* 6, 15. *Bia* kann aber auch für legitime Gewalt stehen, etwa bei SOLON 24, 15 f. (allerdings nicht kraft Nomos). Vgl. auch ARISTOTELES, *Pol.* 1255 a 16. b 15.

<sup>24</sup> HOMER, *Ilias* 16, 386 ff.; HESIOD, *Erga* 202 ff. 275 ff. (vgl. FRÄNKEL, *Dichtung*, 134 ff.; VOGT, *Dämonie*, 284 ff.); LYSIAS 2, 18. Als Gegensatz zu *βία* fungieren nicht nur *δίκη* und *νόμος*, sondern etwa auch *πίθω* (die Überzeugungskraft) bzw. das *λόγοις πείθειν* (AISCHYLOS, *Eumeniden* 894 ff. 970. 988 ff.; EURIPIDES, *Hiketiden* 347; LYSIAS 2, 18).

<sup>25</sup> ERIC R. DODDS, *The Greeks and the Irrational* (Berkeley, Los Angeles, London 1951), 28 ff. 64 ff.

<sup>26</sup> → Demokratie, Bd. 1, 823; CHRISTIAN MEIER, *Entstehung des Begriffs 'Demokratie'*. Vier Prolegomena zu einer historischen Theorie (Frankfurt 1970), 36 ff. Dabei war in *νέμειν* die Bedeutung „verwalten, herrschen“ enthalten; ders., *Clisthène et le problème politique de la polis grecque*, *Rev. internat. des droits de l'antiquité*, 3<sup>e</sup> ser., t. 20 (1973), 137, Anm. 68, wiewohl der Begriff primär im Anschluß an andere Verfassungsbegriffe auf *-νομία* gebildet wurde. Teilhabe an den Gütern: KURT LATTE, *Kollektivbesitz und Staatsschatz in Griechenland*, *Akad.-Nachrichten* (Göttingen 1947), 64 ff.

<sup>27</sup> HERODOT 5, 92 α, 1.

<sup>28</sup> Ebd. 3, 142, 3; G. VLASTOS, *Isonomia*, *American Journal of Philol.* 74 (1953), 348 übersetzt: „make power common“; vgl. 3, 80, 2, wo *τὰ πράγματα* statt *ἀρχή* steht, dieselbe Sache also von der Seite des Handelns her gesehen ist. Vgl. CHR. MEIER, *Der Wandel der politisch-sozialen Begriffswelt im 5. Jahrhundert v. Chr.*, *Arch. f. Begriffsgesch.* 21 (1977), 16, Anm. 24.

mal: *δεδήμενται κράτος*: die Macht ist „vervolklicht“, also Sache aller Bürger<sup>29</sup>. Die Gleichheit der Teilhabe war sehr konkret zu verstehen, indem etwa in den Demokratien möglichst viele am Rat und an den Ämtern beteiligt und der Entscheidungsbereich der Volksversammlung stark erweitert wurde. Dies konnte um so eher als Gleichheit empfunden werden, als man — im Rahmen der politischen Identität der damaligen Gesellschaft<sup>30</sup> — politische Rechte besonders werthielt, wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichheit aber kaum als möglich erschienen. Der Turnus der Ämter war z. T. so weit getrieben, daß er als Wechsel von *ἀρχεω* und *ἀρχεσθαι*, als Verteilung der Macht auf alle angesehen werden konnte<sup>31</sup>. Eine entsprechende Ordnung fand man in der Natur und am Himmel verwirklicht<sup>32</sup>. So scheint man in den Isonomien und Demokratien gemeint zu haben, daß das Problem der Macht Einzelner, also der adligen Übermacht und Willkür zu meistern sei<sup>33</sup>, von den Schwächeren her, welche es nach Aristoteles sind, die *immer nach Gleichheit und Recht streben*, während die Mächtigen sich nicht darum kümmern<sup>34</sup>. Die Macht war also in den Polis-Institutionen einzufangen. So konnten die Bürgerschaften Herren ihrer selbst werden (*αὐτοκράτορες*)<sup>35</sup>. Insofern wurde die Macht ver-bürgerlicht, „politisiert“.

Freilich wurde auch deutlich, daß der Demos als Ganzes in den neuen Verfassungen die Herrschaft innehatte. Es war eine neue Form von Macht entstanden, diejenige einer großen Zahl von Menschen, die jeder für sich wenig bedeuteten<sup>36</sup>, eine Macht, die nicht einfach im Regieren und in der Bekleidung von Ämtern<sup>37</sup> bzw. im Besitz politischer Positionen lag. Terminologisch war sie wohl eher als *κράτος* denn als *ἀρχή* zu begreifen<sup>38</sup>.

<sup>29</sup> EURIPIDES, *Kyklops* 119.

<sup>30</sup> CHR. MEIER, Die politische Identität der Griechen. Konstitutionsformen der Identität (Arbeitstitel), *Poetik und Hermeneutik*, hg. v. ODO MARQUARD u. KARLHEINZ STIERLE, Bd. 8 (erscheint München 1978).

<sup>31</sup> EURIPIDES, *Hiketiden* 406 ff.; ARISTOTELES, *Pol.* 1317 b 2 u. 6. Die Rolle der Amtsbekleidung war besonders wichtig, weil damit die bedeutendste Manifestation der *τιμή*, d. h. der Geltung im Gemeinwesen gegeben war. (Daß damit Täuschungen über den wirklichen Einfluß einhergehen konnten, steht auf einem anderen Blatt.)

<sup>32</sup> EURIPIDES, *Phoenissen*, 543 ff.; FERDINAND DÜMMLER, *Prolegomena zu Platons Staat und der Platonischen und Aristotelischen Staatslehre* (1891), Kl. Schr., Bd. 1 (Leipzig 1901), 164 ff.; VLASTOS, *Equality and Justice* (s. Anm. 15), 156 ff.; JEAN-PIERRE VERNANT, *Les origines de la pensée grecque* (Auszg. Paris 1969), 119 ff.

<sup>33</sup> Vgl. bes. HERODOT 3, 80, 6 mit VLASTOS, *Isonomia*, 358 f.

<sup>34</sup> ARISTOTELES, *Pol.* 1318 b 4. Zur Macht des *πλήθος* (*τέχνη* und *δύναμις*) ANONYMUS JAMBlichI 6, 4.

<sup>35</sup> THUKYDIDES 3, 62, 4; 4, 63, 2; HIPPOKRATES, *Über die Umwelt* 16; dt. v. Hans Diller (Berlin 1970).

<sup>36</sup> Diese Problematik wird bei PLATON, *Gorgias*, 483 b ff. 488 d ff. durchgespielt. Vgl. WILLIAM K. C. GUTHRIE, *A History of Greek Philosophy*, vol. 3 (London, New York 1969), 103 ff.

<sup>37</sup> Vgl. etwa ARISTOTELES, *Pol.* 1275 a 27.

<sup>38</sup> Zur Unterscheidung von *κράτος* und *ἀρχή* etwa TYRTAIOS 3 a 3. 9; HERODOT 3, 142, 1; AISCHYLOS, *Hiketiden* 604. 699; SOPHOKLES, *Oedipus Tyrannus* 585 ff.; ARCHYTAS bei STOBÆUS 2, 83 (Henze); PLATON, *Pol.* 338 d. e, vgl. *Nom.* 712 c. 714 c; XENOPHON,

Gegen Ende des 5. Jahrhunderts finden wir die Unterscheidung zwischen einer Macht, die sich im Rahmen von Recht und Gleichheit (des *ἴσον ἔχειν*) hält, und einer Macht aus und zu maßlosem Vorteilsstreben (*τὸ ἐπὶ τῇ πλεονεξίᾳ κράτος*)<sup>39</sup>. Aber schon bei AISCHYLOS wird die Hegung der Macht im Binnenraum der Polis beschworen und gefeiert, die Besonderheit einer „politischen“, nämlich poligemäßen Herrschaft bzw. Macht vorweggenommen, die später Aristoteles auf den Begriff bringt<sup>40</sup>. Damit wird 'Macht' zum Verfassungsproblem. Die „Politisierung“ der damaligen Begriffswelt wirkt sich hier darin aus, daß ein auf der Identität von Bürgerschaft und Polis beruhendes Machtverständnis entsteht. Die Problematik stellt sich nicht mehr vornehmlich ethisch, sondern institutionell. Maßlosigkeit und Hybris von Machthabern sind nur noch in bestimmten schlechten Verfassungen zu gewärtigen.

Die Schaffung von Isonomie und Demokratie aber setzte die Verfügung der Bürgerschaften über die politische Ordnung im ganzen voraus. Diese wurde dadurch möglich, daß ein politischer Bereich aus der Gesellschaft ausgegliedert wurde und seine Ordnung zur Disposition kam. Seitdem wurden die Verfassungen vom Kriterium der Herrschaft her begriffen, etwas ganz Neues entstand: die Macht über die Verfassung<sup>41</sup>. Man nahm die neuen Möglichkeiten rasch für selbstverständlich. Der herrschende Faktor hieß zumeist *τὸ κρατοῦν* oder *τὸ κύριον*. Die Vorstellung der Herrschaft über die Verfassung verband sich vornehmlich mit dem Wort *κράτος*. Die Fähigkeit zur willkürlichen Verfügung über die Polis-Ordnung schlug sich im Bewußtsein außerordentlicher Möglichkeiten methodischen Könnens nieder. Mit der Verfügung über die politische Ordnung aber tat sich zugleich die Freiheit zu ungemain tiefgehender, willkürlicher Machtausübung auf. Das wirkte sich — von Athen her — zugleich in der Außenpolitik aus. In dieser Spannung zwischen Hegung und Erweiterung menschlicher Macht bewegte sich die Diskussion des 5. und 4. Jahrhunderts.

Gerade als der entscheidende Schritt zur Demokratie in Athen getan wurde (um 461), spielte Aischylos in auffallender Weise die Maßlosigkeit und Willkür neuer

Memorabilien 1, 2, 42 ff. Überall ist die umfassendere Macht mit *κράτος/κρατεῖν* ausgedrückt. Eine andere Dimension der Unterscheidung ist die, daß *κράτος* mehr auf Machterwerb und faktische Herrschaft, *ἀρχή/ἀρχεῖν* spezieller auf die institutionalisierte Herrschaft zielt. Das ist die Ursache dafür, daß auch die Herrschaft des Volkes oft mit *ἀρχεῖν* wiedergegeben wird (z. B. HERODOT 3, 80, 6. 82, 4 [vgl. aber 81, 1. 3]; PSEUDO-XENOPHON, *Athenaion Politeia* 1, 8. Schwankend PLATON, *Pol.* 545 b). Demgegenüber ist *κράτος/κρατεῖν* auf das Ausschlaggeben, eine sehr wichtige Funktion des Volkes, spezialisiert: so TYRTAIOS 3 a 9, wo nicht etwa die Herrschaft des Volkes gemeint ist, sondern der Grundsatz, daß die Mehrheit (*δήμου πλήθος*) entscheidet; vgl. PETER STEINMETZ, *Das Erwachen des geschichtlichen Bewußtseins in der Polis*, in: *Politeia und Respublica. Beiträge zum Verständnis von Politik*, in: *Recht und Staat in der Antike*, Gedächtnisschr. Rudolf Stark, hg. v. P. STEINMETZ (Wiesbaden 1969), 68; PLATON, *Nom.* 714 e. 772 d.

<sup>39</sup> ANONYMUS JAMBlichI 6; THUKYDIDES 3, 82, 8; vgl. 2, 65, 8; 6, 39, 1 f.

<sup>40</sup> AISCHYLOS, *Eumeniden* 826 ff. 858 ff. 881 ff. 970 ff. 976 ff. 988 ff. (dazu u. Anm. 42); vgl. auch SOPHOKLES, *Antigone* 73; zu Aristoteles s. u. Anm. 64.

<sup>41</sup> MEIER, *Wandel der Begriffswelt* (s. Anm. 28), 14 ff.

Herrschaft am Beispiel der Herrschaft des Zeus nach Kronos' Sturz durch<sup>42</sup>. Solche Herrschaft konnte nach Aischylos nur durch Überzeugung der Gegner, durch Mäßigung Dauer gewinnen — wie die Herrschaft des Zeus durch Gerechtigkeit den Kreis von Aufstieg und Fall der Götterdynastien durchbrach<sup>43</sup>. Sophokles' Antigone spiegelte die Befürchtung vor dem immer weiteren Ausgreifen der Macht und des Anspruchs der demokratischen Polis wider. Das Bewußtsein, daß das Recht jetzt für den je herrschenden Faktor verfügbar war, erschütterte die Grundlagen des Denkens. Wohl erstreckte sich diese Verfügung kaum weiter als auf die politische Ordnung. Trotzdem wirkte sie außerordentlich tief und einschneidend: da die Polis-Gesellschaften im Politischen ihre Identität fanden und entsprechend die Verfassungen parteilich stark zugespitzt waren (nur so konnte der jetzt maßgebende Gegensatz zwischen Demokratie und Oligarchie sinnvoll sein). Man war außerdem nicht darauf vorbereitet, da das politische Denken dem Geschehen recht dicht aufgesessen hatte: keiner hatte gewußt, daß Demokratie möglich war. Die Verfügungsgewalt über die ganze Ordnung entstand eher unverhofft<sup>44</sup>.

So wurde auf einmal unendlich vieles in Frage gestellt und diskutiert, vor allem in der Sophistik. Das Recht erschien als beliebig, weitgehend als Funktion der Macht<sup>45</sup>. Man suchte nach Orientierung in etwas Festem, Unverrückbarem. Vielfach fand man dieses nur in der Natur; ein Gegensatz von Recht und Natur wurde behauptet und etwa das Recht als Tyrann aufgefaßt, der Gleiche ungleich macht<sup>46</sup>. Man konnte aber auch das Recht des Stärkeren behaupten, das sich aus der gesamten Natur ableiten lasse. Die Natur zeigt an vielen Orten, daß dies sich so verhalte, sowohl an den anderen Lebewesen als auch an den ganzen Städten und Geschlechtern der Menschen; daß das Gerechte so bestimmt ist, daß der Überlegene über den Unterlegenen herrscht und mehr hat<sup>47</sup>. Tierische und menschliche Ordnung, deren Gegensatz am Anfang des griechischen Rechtsdenkens gestanden hatte, konnten wieder als analog gelten. Zugleich wurden neue Möglichkeiten der Machtgewinnung gefunden und hoch eingeschätzt, zumal die Rhetorik<sup>48</sup>.

Das damit verstärkt einsetzende Nachdenken über die Macht kulminierte — angesichts der Erfahrung des Peloponnesischen Krieges — im Geschichtswerk des

<sup>42</sup> Im „Prometheus“ — PODLECKI, Political Background (s. Anm. 23), 101 ff. — und in den „Eumeniden“ 517 ff. 690 ff. Eine genauere Begründung soll 1979 in der Zeitschrift „Der Staat“ gegeben werden. Vgl. PINDAR, Pyth. 2, 87 zur Ungezügelterheit der Demokratie.

<sup>43</sup> GUSTAV GROSSMANN, Prometheus und Orestie. Attischer Geist in der attischen Tragödie (Heidelberg 1970), 85 ff. 216 ff. Zum Ideal der Verbindung von Macht und Recht (*ισχύς* und *δίκη*) AISCHYLOS, Fragm. 381 N. Vgl. noch SOPHOKLES, Oedipus Col. 68 (Herrschaft *λόγῳ καὶ σθένει*); EURIPIDES, Hiketiden 25 f. 65 f.; GORGIAS B 6, in: Die Fragmente der Vorsokratiker, 12. Aufl., hg. v. HERMANN DIELS u. WALTHER KRANZ, Bd. 2 (Dublin, Zürich 1966), 285 f. Schon SOLON 24, 16 (vgl. GROSSMANN, Prometheus, 170 ff.).

<sup>44</sup> Vgl. einstweilen MEIER, Wandel der Begriffswelt, 37 ff.

<sup>45</sup> Vgl. XENOPHON, Memorabilien, 1, 2, 40 ff.; 4, 4, 5 f.; PLATON, Pol. 336 b ff. Nom. 714 c. Zum Standpunkt des Thrasymachos bei Platon wichtig GUTHRIE, History, 88 ff.

<sup>46</sup> PLATON, Protagoras 337 c; ANTIPHON, Fragm. 44; GUTHRIE, History, 148 ff.

<sup>47</sup> Kallikles in PLATONS „Gorgias“ 483 d. Vgl. THUKYDIDES 1, 76, 2; 4, 61, 5.

<sup>48</sup> PLATON, Gorgias 452 d. e; 466 b. d; 468 e u. ö.

THUKYDIDES. Der konzentrierte sich in seiner Darstellung streng auf den Machtkampf. Er legte eine bestimmte Theorie des politischen Handelns zugrunde. Danach ist die menschliche Natur immer gleich. Sie wird bestimmt vor allem durch die Antriebe der Furcht, des Vorteilsstrebens und des Ehrgeizes. Daraus resultiert ein Machtstreben: man folgt der menschlichen Natur, wenn man über andere herrscht. Im Melierdialog heißt es vom Menschenwesen, daß es alle Zeit nach dem Zwang seiner Natur, soweit es Macht hat, herrscht. Macht schafft aus Übermut und Stolz das Streben nach immer mehr Macht<sup>49</sup>. Wie die Menschen auf Grund dieser Natur handeln, hängt wesentlich von den Verhältnissen ab, in denen sie leben. Es ist verschieden von Epoche zu Epoche, von Stadt zu Stadt und vor allem danach, ob Krieg oder Frieden ist. Denn im Frieden und unter günstigen Verhältnissen sind die Gesinnungen der Poleis und der Einzelnen von sittlicherer Haltung, weil sie nicht in unfreiwillige Zwangslagen geraten. Der Krieg aber nimmt unmerklich die Möglichkeit, das täglich Notwendige leicht zu beschaffen, und wird so zu einem gewalttätigen Lehrmeister, der die Triebe der meisten der jeweiligen Situation anpaßt<sup>50</sup>. Eben das macht den Peloponnesischen Krieg so interessant: in ihm kommt die menschliche Natur besonders elementar zum Ausdruck.

Thukydides' politisches Denken geht wesentlich von der Ausnahme aus. Dadurch kann er (im Kontext seiner Zeit) zur anthropologischen Reduktion auf letzte Antriebe wie Furcht und blankes Interesse kommen. Daneben aber steht das Bewußtsein der ungeheuren Vielfalt der Institutionen, Meinungen, Situationen, in denen die menschliche Natur je erzogen oder entfesselt werden kann, und damit der Sinn für die Regel, für die gehegte Macht<sup>51</sup>. Thukydides verbindet also, modern gesprochen, eine anthropologische mit einer politisch-soziologischen Theorie. Dadurch wird es möglich, einerseits für die verschiedensten Lagen „den Menschen“ und Gesetzmäßigkeiten seines Handelns als bekannte Größen vorauszusetzen, andererseits der Besonderheit der Poleis und der Konstellationen, in denen er sich bewegt, gerecht zu werden.

Mit speziellem Interesse ist die Situation der Athener dargestellt. Diese geraten durch ihre Herrschaft über den Seebund unter den Zwang, vieles zu tun, unabhängig

<sup>49</sup> THUKYDIDES 1, 76, 2. 3; 5, 105, 2; 3, 45, 4; vgl. 1, 75, 3; 2, 65, 7; 3, 82, 8; 4, 61, 4; 59, 2. Die Übersetzungen in Anlehnung an Regenbogen und Landmann. Fast alle Zitate stammen aus Reden. Sie müssen im wesentlichen die Meinung des Thukydides wiedergeben, wenn auch für ihn nicht die ganze Wahrheit in ihnen enthalten sein muß; vgl. KARL REINHARDT, Thukydides und Machiavelli, in: ders., Das Vermächtnis der Antike. Gesammelte Essays zur Philosophie und Geschichtsschreibung, hg. v. Carl Becker, 2. Aufl. (Göttingen 1966), 184 ff. Bei eingehenderer Betrachtung müßte etwa die Neigung der Menschen zum Wunschdenken (3, 45) u. a. einbezogen werden. Zu den Voraussetzungen des Thukydides vgl. FRANZ KIECHLE, Ursprung und Wirkung der machtpolitischen Theorien im Geschichtswerk des Thukydides, Gymnasium 70 (1963), 289 ff.

<sup>50</sup> THUKYDIDES 3, 82, 2.

<sup>51</sup> Dies wird in 3, 82 ganz deutlich. Vgl. bes. auch § 8 zum Ausnahmecharakter der ἀρχή ἢ διὰ πλεονεξίαν καὶ φιλοτιμίαν als der Ursache des ἐς τὸ φιλονικεῖν . . . τὸ πρόθυμον. Vgl. auch 2, 65, 8.

davon, ob sie es wollen<sup>52</sup>. Ihrer Macht korrespondiert der Haß der Beherrschten<sup>53</sup>. Sie haben folglich von diesen viel mehr zu befürchten als von der feindlichen Großmacht Sparta<sup>54</sup>. Einmal gewonnene Macht nötigt zur Behauptung. So zwingt Athens Aufstieg die Spartaner zum Kriege und die Athener zu tyrannischem Auftreten<sup>55</sup>. Sie behaupten, daß jeder andere, auch die Spartaner, in ihrer Lage genauso handele<sup>56</sup>. Übermacht und Tyrannis unterwerfen also den Handelnden ebenso dem Zwang bestimmter Gesetze wie Schwäche, und das zumal im aufgeheizten Eifer des großen Krieges. Nichts spricht freilich dafür, daß die Athener nach Thukydides jeweils so handeln mußten, wie sie bei ihm zu müssen vorgeben<sup>57</sup>.

So hatte Thukydides mindestens einen Ansatz, um Macht und Herrschaft unabhängig von ihren persönlichen und institutionellen Trägern zu denken. Gerade weil er aber die menschliche Natur und ihr Machtstreben so elementar nahm, konnte sich ihm die ganze Komplexität der Macht nicht zu einem Begriff kondensieren. So reduzierte er einerseits die Antriebe auf ihre letzten Wurzeln und fand er andererseits die ganze Unterschiedlichkeit der Positionen, in denen Menschen handeln. Er dachte von den Menschen und ihren Positionen, nicht von „der Macht“ her, also konnte ihm die Macht nicht zum Subjekt werden. Zugespitzt gesagt: nicht „die“ Macht, sondern „ihre“ Macht, d. h. ihre Situation als Herrscher über ein Reich bestimmte die Athener. Die Umstände, unter denen Macht je galt, erworben und angewandt, begrenzt und freigesetzt wurde, waren zu verschieden, und Thukydides blieb — wie alle Griechen — der Empirie zu eng verhaftet.

Das klassische griechische Denken ist bei aller Abstraktionskraft und — später erreichten — Distanz zur Wirklichkeit nie von der ganz und gar politisch bestimmten Welt losgekommen, der es entstammte<sup>58</sup>. Alle nennenswerten Kräfte verstanden sich da als Bürger. Alles wichtige Geschehen vollzog sich zwischen ihnen und zwischen Poleis. Politik war der zentrale Bereich des gesamten Lebens. Da gab es keine Möglichkeit, das Politische von außen (etwa von der Religion oder von einer vom Staat zu unterscheidenden Gesellschaft her) zu betrachten. Die Abstraktionen des politischen Denkens suchten nur die Gegebenheiten auf ihren Kern zurückzuführen. Durch die erfolgreiche Hegung im Innern aber waren so tiefe Unterschiede zwischen den Formen der Macht entstanden, daß dabei ein allgemeiner Machtbegriff nicht zu gewinnen war. Denn davon konnte auch bei der Betrachtung der Außenpolitik nicht abgesehen werden. Schließlich war die Anthropologie des 5. Jahrhunderts wesentlich durch die ungewöhnlich hohe Einschätzung menschlichen Könnens, die

<sup>52</sup> OTTO REGENBOGEN, Thukydides als politischer Denker (1933), in: HERTER, Thukydides (s. Anm. 7), 49 ff.; WALTER MÜRI, Beitrag zum Verständnis des Thukydides (1947), ebd., 157 ff.; REINHARDT, Thukydides; aber auch H. HERTER, Freiheit und Gebundenheit des Staatsmannes bei Thukydides, in: ders., Thukydides, 260 ff.

<sup>53</sup> THUKYDIDES 2, 64, 5; 1, 75, 4; 3, 37, 2; 5, 95, 99; vgl. 6, 16, 3, 78, 2; 2, 63, 1; PSEUDO-XENOPHON, Athenaion Politeia 1, 14; EURIPIDES, Ion 597.

<sup>54</sup> THUKYDIDES 5, 91, 1; 6, 11, 3; vgl. 1, 76, 1 f.

<sup>55</sup> Ebd. 2, 64, 5; 6, 83, 87; HERTER, Freiheit, 270 f.

<sup>56</sup> THUKYDIDES 1, 76, 1, 77, 5 f.; 5, 105, 2.

<sup>57</sup> REINHARDT, Thukydides, 202 ff. u. ö.

<sup>58</sup> MEIER, Wandel der Begriffswelt, 32 ff.

mögliche Meisterschaft über die Verhältnisse bestimmt<sup>59</sup>. Um es akzentuiert zu sagen: in dieser durch und durch politischen Welt konnte Macht nicht als Größe sui generis sichtbar werden.

Im 4. Jahrhundert ist das Machtproblem weithin als Verfassungsproblem verstanden worden, vor allem in den Philosophien Platons und des Aristoteles. PLATON hat zwar die Faszination der Macht und die These vom Recht des Stärkeren eindrucksvoll geschildert<sup>60</sup>, aber vor allem wollte er zeigen, daß der Machthaber, zumal der Tyrann, der Recht und Sitte mit Füßen tritt, seinerseits Sklave seiner Begierden ist<sup>61</sup>. Er gewann zwar so viel Abstand von der griechischen Wirklichkeit, daß er alle bestehenden Verfassungen als *Parteigenossenschaften* (*σπασιωτεῖαι*), nicht als *bürgerrechtliche Ordnungen* (*πολιτεῖαι*), sondern als bloße *Stadtverwaltungsarten* (*πόλεων οικήσεις*) ansehen konnte, in denen je ein Teil über den andern herrscht und ihn knechtet<sup>62</sup>. Aber sein eigentliches Interesse galt der idealen Polis, in der die Philosophen Könige sind, die also so von den Weisen beherrscht wird, wie der Mensch von der Vernunft beherrscht werden soll<sup>63</sup>: hier fallen Macht und Gerechtigkeit in eins.

ARISTOTELES hat gegen Platon die Besonderheit der Polis in Absetzung vom Hause auf den Begriff gebracht. Da die Polis aus Freien und Gleichen bestehen will, entspricht ihr eine *πολιτική* im Unterschied zur *δεσποτική ἀρχή*<sup>64</sup>. Freilich verhält es sich in Wirklichkeit oft anders. Da ist mit dem übermäßigen Machtstreben Einzelner, der *δυνατοί* oder *μέγιστοι* zu rechnen, andererseits mit der eigensüchtigen, gar unbegrenzten Herrschaft von Oligarchien oder Volksversammlungen<sup>65</sup>. Dabei können die Gegensätze von Reich und Arm sehr stark sein, weil jeder Teil herrschen will, und zwar die Reichen auf Grund ihres Ehr-, die Armen auf Grund ihres Gewinnstrebens: dies sind die beiden wichtigsten Antriebe politischen Handelns für Aristoteles<sup>66</sup>. Aus ihnen resultiert das, je verschiedene, Streben nach Macht. Im ganzen bleibt Macht hier bezogen auf die verfassungstypischen Chancen, Gepflogenheiten und Mißbräuche.

Aristoteles gibt dabei eine ganze Phänomenologie der Macht. Besonders erwähnenswert sind seine Beobachtungen über die Voraussetzungen tyrannischer Gewalt: das *Mißtrauen* (samt mangelnder Bekanntschaft), den *Kleinmut*, die *Ohnmacht* des

<sup>59</sup> Ders., Ein antikes Äquivalent des Fortschrittsgedankens: Das „Könnens-Bewußtsein“ des 5. Jahrhunderts v. Chr., Hist. Zs. 255 (1978), 265 ff.

<sup>60</sup> VOGT, Dämonie (s. Anm. 7), 297 ff.

<sup>61</sup> z. B. PLATON, Nom. 714 a; 863 e.

<sup>62</sup> Ders., Pol. 422 e; 423 a; 551 d; Nom. 712 e; vgl. 832 c.

<sup>63</sup> Ders., Pol. 484 a ff. Vgl. schon SOKRATES bei XENOPHON, Memorabilien 1, 6, 10; auch ARISTOTELES, Pol. 1254 b 4.

<sup>64</sup> ARISTOTELES, Pol. 1252 a 7 ff.; 1255 b 16 ff.; 1261 a 10 ff.; 1277 a 29 ff.; 1295 b 25 ff.; vgl. DEMOSTHENES 10, 4.

<sup>65</sup> z. B. ARISTOTELES, Pol. 1287 a 31 f.; 1293 a 23 ff.; 1295 b 5 ff.; 1302 b 15; 1307 a 19 f.; 1308 b 22; vgl. 1284 a 20, 27; 1293 b 30; 1296 a 28 ff. THUKYDIDES 6, 39, 2. — Ferner Anm. 10.

<sup>66</sup> ARISTOTELES, Pol. 1266 b 36 ff.; 1302 a 31 ff.; 1308 b 31 ff. Vgl. im einzelnen noch: 1294 b 7; 1272 a 39 ff.; 1273 b 18 ff.; 1283 a 16 ff.; 1297 b 6 ff.; 1306 b 22 ff.; 1312 a 20 ff.; 1316 b 5, 18 ff.; 1318 a 33; 1321 a 40; vgl. ders., Nikom. Ethik 1163 a 24 ff.

*Handelns* (*ἀδυναμία τῶν πραγμάτων*) in der Bürgerschaft<sup>67</sup>. Dem korrespondieren die Erkenntnisse von der Notwendigkeit der *Freundschaft*, des *Vertrauens* und der *Freiheit*. Das entsprechende Programm findet sich schon bei Aischylos<sup>68</sup>. Aber auch dies weist wie alles andere auf die grundsätzliche Unterschiedlichkeit aller Bedingungen der Macht und des Machtstrebens hin, die durch die Schaffung der Demokratie entstanden war und die in gleichem Maße Macht freisetzte, Voraussetzungen zu ihrer Erkenntnis schuf und doch zugleich die Distanz und Abstraktion verhinderte, aus der allein ein allgemeiner Begriff von Macht hätte entstehen können.

## 2. 'Macht' und 'Gewalt' bei den Römern

In der römischen Republik ist ebenfalls kein Machtbegriff geprägt worden, wir finden wiederum eine ganze Reihe von Wörtern auf dem Felde von 'Herrschaft', 'Regierung', 'Macht' und 'Gewalt'. Einige davon zielen in ihrer engeren, fast technischen politischen Bedeutung auf verschiedene klar umgrenzte institutionalisierte Formen von „Macht“ oder „Amtsgewalt“ ('auctoritas', 'dignitas', 'potestas', 'imperium'). Mehrere treffen sich in der allgemeinen Bedeutung von „Macht“ und „Einfluß“, z. B. 'potestas' (primär für „Verfügungsgewalt“), 'potentia' („Vermögen, Kraft“, unter Umständen „übermäßige Macht“), 'opes' (insbesondere für „Machtmittel“, u. a. für „Truppen“), 'gratia' (insbesondere „Macht durch Freunde und Klienten“). Schließlich kann auch 'vis' für „Kraft“ und „Macht“ stehen, es bedeutet aber daneben „Zwang“ und „Gewalttätigkeit“<sup>69</sup>. Wesentlich auf „Gewaltsamkeit“ (und „Ungestüm“) beschränkt ist 'violentia'.

„Herrschaft“ gibt es — soweit sie nicht in magistratischer Amtsgewalt und senatorischer auctoritas enthalten bzw. nach außen gerichtet ist — während der Republik in politicis nicht. Sie kommt keinem zu. Denn Herrschaft ist regnum bzw. dominatio/dominatus, und das ist gleichbedeutend mit Tyrannis. Es begegnet nur als Vorwurf in der Agitation, in der Theorie gelegentlich als Übersetzung für *ἀρχή* bzw. *κράτος*<sup>70</sup>. Die Stellung des Herrn (dominus) gibt es nur im Haus.

Nennenswerte Veränderungen in der Machtbegrifflichkeit sind während der Republik kaum dingfest zu machen. Erst der Übergang zum Prinzipat bringt erkennbar wesentliche Modifikationen.

'Potestas' ist der allgemeine Terminus für rechtliche Verfügungsgewalt, das heißt im Politischen zumal: für die Amtsgewalt. Es wird für alle römischen Magistrate

<sup>67</sup> Ebd. 1313 a 39 ff.; vgl. ALFRED HEUSS, Aristoteles als Theoretiker des Totalitarismus, Antike u. Abendland 17 (1970), 17 ff. Nur daß man dieses Kapitel nicht isolieren darf: dann findet man, daß Aristoteles durchaus Einsichten vortrug, die auf empirischer Basis beruhten.

<sup>68</sup> AISCHYLOS, Eumeniden 984 ff. Vgl. etwa auch ARISTOTELES, Pol. 1295 b 23.

<sup>69</sup> Vgl. JOSEPH HELLEGOUARC'H, Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la république (Paris 1963).

<sup>70</sup> Vgl. JEAN BÉRANGER, Recherches sur l'aspect idéologique du principat (Basel 1953), 62 ff. Dazu aber WOLFGANG KUNKEL, Berichte über neuere Arbeiten zur römischen Verfassungsgeschichte (1955), in: ders., Kl. Schr. Zum Römischen Strafverfahren und zur römischen Verfassungsgeschichte, hg. v. Hubert Niederländer (Weimar 1974), 522 ff.

verwandt<sup>71</sup>. Daneben begegnet das Wort technisch für die hausherrliche Gewalt ('patria potestas'). 'Potestas' kann aber auch die legitime Gewalt überhaupt bezeichnen, so etwa die 'summa potestas' der Volksversammlung<sup>72</sup>. *Universi populi Romani potestas . . . est maxima*, heißt es bei CICERO<sup>73</sup>. Dieser Gebrauch ist wahrscheinlich erst in der späten Republik aufgekommen. Der Terminus bot sich an, weil er so wenig spezifisch geprägt war. Darüber hinaus kann 'potestas' im allgemeinen Sinne für „Macht“ und „Herrschaft“ stehen.

'Imperium' bezeichnet die Amtsgewalt der höchsten Magistrate, der Consuln, Praetoren und Dictatoren. Es war ursprünglich offenbar terminus technicus für das militärische Kommando. Im übertragenen Sinne kann es ebenfalls für „Macht“ und „Herrschaft“ gebraucht werden.

'Auctoritas'<sup>74</sup> wird im politischen Leben vor allem dem Senat, aber auch prominenten Einzelpersonen zugesprochen. Was damit gemeint ist, kann man mit unserem Wort 'Autorität' nur mangelhaft wiedergeben. 'Auctoritas' ist das Gewicht, durch das die Meinung eines Einzelnen oder einer Körperschaft maßgeblichen Einfluß hat. Dieses Gewicht kommt dem Senat zu, weil in ihm die führenden Politiker Roms sitzen und weil damit — nach allgemeiner Auffassung — überlegenes Wissen und Verantwortung in ihm konzentriert sind. Ein entsprechendes Gewicht eignet aber auch den Meinungsäußerungen hochgestellter Senatoren. Man kann sagen: weil sie überlegene Einsicht besitzen, die bereits als solche — ohne daß noch argumentiert werden müßte — überzeugt. Aber mit diesen und ähnlichen Formulierungen würde man das Phänomen zu eng nehmen. Es ist eine bestimmte, auf Ansehen, Erfahrung und Einflüssen vielfältigster Art beruhende Macht<sup>75</sup>, die nur eben mit Selbstverständlichkeit anerkannt wird. Man zollt ihr gebührenden Respekt, auch wenn dies dem einen oder anderen und gelegentlich auch einmal vielen als unberechtigt erscheint, auch wenn man den Inhaber von auctoritas gelegentlich mit Erfolg bekämpft. Damit ist sie zwar rechtlich nicht verbindlich<sup>76</sup>, aber gleichwohl eine Form

<sup>71</sup> THEODOR MOMMSEN, Römisches Staatsrecht, 3. Aufl., Bd. 1 (Leipzig 1887), 24; ULRICH v. LÜBTOW, Art. Potestas, RE Bd. 22/1 (1953), 1040 ff.

<sup>72</sup> SALLUST, Epistulae ad Caesarem 2, 3, 2. Vgl. CICERO, De legibus 3, 28. Zur Sache CHR. MEIER, Res Publica Amissa (Wiesbaden 1966), 117 ff.; JOCHEN BLEICKEN, Lex Publica. Gesetz und Recht in der Römischen Republik (Berlin, New York 1975), 244 ff. 288 ff.

<sup>73</sup> CICERO, Pro domo 80.

<sup>74</sup> Grundlegend immer noch RICHARD HEINZE, Auctoritas (1925), in: ders., Vom Geist des Römertums, Ausg. Aufs., hg. v. Erich Burck, 3. Aufl. (Stuttgart 1960), 43 ff. Vgl. bes. CICERO, De re publica, 2, 57: *Aequabilis haec in civitate compensatio sit et iuris et officii et muneris, ut et potestatis satis in magistratibus et auctoritatis in principum consilio et libertatis in populo sit.*

<sup>75</sup> CICERO kann z. B. von einem *dignitatem tueri gratia* sprechen, womit gemeint ist, daß er die dignitas, aus der seine auctoritas resultiert, durch Pflege von Clientel und Freundschaft, besonders durch Vertretungen vor Gericht bewahren will; Ad Atticum 1, 17, 10. Gut zur Besonderheit der auctoritas im Vergleich zu anderen Machtquellen CICERO, Ad familiares 1, 7, 10: *Qui plus opibus, armis, potentia valent perfecisse mihi videntur . . . et etiam auctoritate iam plus valerent.*

<sup>76</sup> Vgl. etwa die Formulierung bei TACITUS, Germania 11, 2: *auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate.*

institutionalisierter Macht. Die römische „Verfassung“ ist gar nicht denkbar ohne die maßgeblich führende Rolle des Senats, die *auctoritas senatus*, und diese wiederum setzt die Geltung der *auctoritas* der einflußreichsten Mitglieder voraus.

Das Prestige und Ansehen, die Stellung, die man durch seinen Rang und politisch-militärische Leistung gewinnt, heißt 'dignitas'<sup>77</sup>. Sie eignet vornehmlich den Consularen, den *principes civitatis*. Der Ausdruck bedeutet genau übersetzt „Würdigkeit“, das heißt, 'dignitas' bezieht sich auf das Ansehen, das der Einzelne sich verdient hat. Dabei besteht die Anerkennung besonders darin, daß er die entsprechende *auctoritas* ausüben kann. Die Homogenität der römischen Aristokratie geht dem Anspruch und auch der Wirklichkeit nach so weit, daß die Leistung, die in der Gewinnung von Ämtern, in der Amtsführung und im öffentlichen Leben überhaupt vollbracht wird, zugleich hohen Einfluß sichert. So kommt es zu weitgehender Deckung zwischen dem, was man politisch geleistet hat, und dem, was man ist. Nur dadurch konnte ein Begriff wie 'dignitas' auch zur Bezeichnung einer Machtposition werden. Der Anspruch auf *dignitas* war das Zentrum aristokratischen Ehrgeizes. In der Perversion konnte er so weit getrieben werden, daß Caesar um seinetwillen den Bürgerkrieg eröffnete<sup>78</sup>.

Die Eigentümlichkeit des römischen Verständnisses von Macht ist, verglichen mit Griechenland, darin begründet, daß im republikanischen Rom eine ungewöhnlich enge Entsprechung zwischen politischer und gesellschaftlicher Ordnung immer bestehen geblieben ist, sich im Laufe der Zeit nur modifiziert hat. Die Forderungen der plebs während der Ständekämpfe konnten im Rahmen der bestehenden gesellschaftlichen Homogenität (des Wissens über die Ordnung) aufgefangen und befriedigt werden. Es gab keine Gelegenheit zur Entstehung eines grundsätzlichen Zweifels an der Macht des Adels, das heißt umgekehrt, zur Ausbildung eines Rechtsdenkens, in dessen Konsequenz das Heranwachsen einer Alternative zum Adelsregime hätte liegen können. So konnte es nicht dazu kommen, daß eine politische Ordnung in Konkurrenz zur gesellschaftlichen aufgebaut wurde. Im Gegenteil: die führende Stellung des Adels und das Clientelwesen, mit dem diese ganz eng verbunden war, wurden infolge der Ständekämpfe sogar noch befestigt. Die politische Ordnung blieb aufs engste in die gesellschaftliche eingebunden. Sie war dabei durch die Besonderheit des römischen Adels und seiner Geschichte bedingt: vor allem dadurch, daß Adel und Bekleidung politischer Positionen ungefähr zur Deckung kamen (die Adligen schlugen die politische Laufbahn ein, die Politiker stammten aus dem Adel: bei kleinen Raten von Nachrückenden), daß alles sich auf die Leistung für das Gemeinwesen konzentrierte, daß also Leistung und Erfahrung (in einem außerordentlich erfolgreichen Gemeinwesen) mit Ansehen und Einfluß honoriert wurden. Komplement dazu war eine starke Solidarität in der Aristokratie und zahlreiche Mechanismen, durch die es immer wieder gewährleistet wurde, daß die Macht des Standes insgesamt stärker blieb als die einzelner Männer oder Geschlechter. In

<sup>77</sup> Vgl. HELMUT WEGEHAUPT, Die Bedeutung und Anwendung von *dignitas* in den Schriften der republikanischen Zeit (phil. Diss. Breslau 1932).

<sup>78</sup> Vgl. CHR. MEIER, Caesars Bürgerkrieg, in: ders., Entstehung (s. Anm. 26), 121 ff.; KURT RAAFLAUB, *Dignitatis Contentio*. Studien zur Motivation und politischen Taktik im Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius (München 1974).

diesem Rahmen konnten *dignitas* und *auctoritas* zur relativ eigenständigen, in der Durchsetzung innerhalb des Senats und durch den Senat im Gemeinwesen sich je aktualisierenden Machtquelle werden, neben der Verfügung über Gefolgschaften, neben Verbindungen vielfältiger Art und neben der Amtsgewalt. Ein Großteil der Macht glied sich je innerhalb des Senats aus.

Da dieses System mit Selbstverständlichkeit und großen Erfolgen funktionierte, konnten die Positionen der *auctoritas* und der *dignitas* nicht so sehr als Macht wie als Ansehen, Ehre, Würdigkeit erscheinen, anders gesagt: konnte in ihnen ein sehr großer Teil der Macht bestehen. Die Unterordnung unter sie konnte als mehr oder weniger freiwillig erscheinen.

Aber natürlich wurzelte die Macht der Einzelnen und der Geschlechter und indirekt auch die des Adels insgesamt wesentlich auch in Gefolgschaften, den Clientelen, die sich im Laufe der Republik zu einem immer komplizierteren System von Verpflichtungsverhältnissen verschiedenster Art (dem Bindungswesen) modifizierten. Nur daß dieses Clientel- und Bindungswesen ebenso vom Senatsregime bedingt war, wie es dieses bedingte<sup>79</sup>. Die auf solchen Bindungen beruhende Macht heißt zumeist 'gratia'. Es bedeutet zumal „den Einfluß, der demjenigen zukommt, der durch *beneficia* seine *clientes* und *amici* zu *officia* verpflichtet hat“<sup>80</sup>.

'Potentia'<sup>81</sup> dagegen bezeichnet „Macht“ im allgemeinen Sinne des Wortes, insbesondere die Machtmittel, aufgrund derer ein Einzelner oder eine Gruppe Einfluß hat. Es handelt sich dabei zumeist um beträchtliche Macht. Der Akzent liegt entsprechend oft darauf, daß diese Macht in einer Weise organisiert und eingesetzt wird, die den guten Sitten widerspricht<sup>82</sup>. Das kann in der Senatsaristokratie auf Kritik stoßen; vor allem macht die populäre Agitation ihren Gegnern gern deren *potentia* zum Vorwurf, unter Umständen zusammen mit einer *dominatio*<sup>83</sup>. Während die führenden Senatoren und ihre Anhänger sich als 'optimates' oder 'boni' bezeichnen (das heißt als ständisch Hohe und ethisch Gute in einem), benutzen die Gegner Termini, die deren bloße Macht herausstellen und eben damit wesentlich negativ gemeint sind: man spricht etwa von 'nobilitas' statt von 'senatus' (um deutlich zu machen, daß der Senat von wenigen nobiles beherrscht ist), von 'factio', 'pauci' oder 'factio paucorum' (im Sinne eines durch Machenschaften agierenden, die anderen „manipulierenden“ Klüngels oder einer Clique) oder eben auch von 'potentes',

<sup>79</sup> Vgl. MEIER, *Res Publica Amissa*, 24 ff.

<sup>80</sup> KRISTER HANELL, Bemerkungen zu der politischen Terminologie des Sallustius, *Eranos* 43 (1945), 275.

<sup>81</sup> HELLEGOUARÇ'H, *Vocabulaire*, 240 ff.

<sup>82</sup> Zu denken ist besonders an die Form der *factio*; vgl. ebd., 99 ff.; HERMANN STRASBURGER, Art. *Optimates*, *RE* Bd. 18/1 (1939), 788. Andererseits stehen die *opes* im Gegensatz zur gehegten, aus der ordentlichen Laufbahn resultierenden Macht; vgl. CICERO, *Brutus* 280: *Honores quam opes consequi malle!*

<sup>83</sup> Vgl. AUCTOR AD HERENNIIUM 1, 8: *In invidiam trahemus, si vim, si potentiam, si factionem, divitias ... clientelas ... adversariorum proferemus et his adiumentis magis quam veritati eos confidere aperiemus*. Vgl. CAESAR, *Bellum civile* 1, 5, 5; CICERO, *Ad Atticum* 1, 19, 4; *Pro Milone* 12; SALLUST, *Jugurtha* 41, 9, 10; *Catilina* 38, 1; *Historiae* 1, 12: *Pauci potentes, quorum in gratiam plerique concesserant ... dominationem affectabant*.

etc.<sup>84</sup>. Ebenfalls auf Machtmittel, zumal Reichtum, bezieht sich 'opes', während 'vis' mehr auf die Kraft und Macht einer Masse zielt<sup>85</sup>, sofern es nicht, wie zumeist, Gewalt im Sinne erlaubter Selbsthilfe oder krimineller Gewalttat bezeichnet<sup>86</sup>.

Im Prinzipat sind Auffassung und Terminologie der Macht nur allmählich verändert worden. Das war vor allem dadurch bedingt, daß AUGUSTUS seine Monarchie mit republikanischen Formen verkleidete. Er umschreibt seine Macht denn auch mit den berühmten Worten: *Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihilo amplius habui quam ceteri qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt*<sup>87</sup>, das heißt: er habe keine andere potestas gehabt als die republikanischen Magistrate auch. Er habe nur durch seine auctoritas über alle anderen hinausgeragt. Es war die auctoritas des Siegers im Bürgerkrieg, des Befreiers Roms und des Wiederherstellers rechtmäßiger Ordnung. Sie bezog sich also auf ganz außerordentliche Leistungen, die dann auch durch Verleihung des Augustus-Titels bzw. -Namens formell anerkannt wurden. Aus dieser Sonderstellung resultierte — der offiziellen Sprachregelung zufolge, aber in gewissem Sinne auch der Wirklichkeit nach — die besondere Sorge des Augustus für das Gemeinwesen. Daher leiteten sich seine besonderen Aufträge und Vollmachten her: in der 'auctoritas' fassen wir also den eigentlichen Kern der Stellung des Augustus, wie sie nach außen in Erscheinung trat. Es war die Stellung eines alle überragenden „Privatmannes“<sup>88</sup> mit besonderen amtlichen Vollmachten. Augustus gebrauchte schließlich auch das Wort 'princeps' — die alte Bezeichnung für die Consulare —, nur daß er sie als einziger in diesem Sinne führte. 'Princeps' ist derjenige, dem vor allem auctoritas zukommt.

Aber wenn das Prinzipat auch im republikanischen Sinne kein Amt darstellte und seine Gewalt formell aus den verschiedensten Vollmachten bezog, so institutionalisierte sich doch in der Hand des princeps eine Position (samt Apparat), die bei aller inneren Widersprüchlichkeit einen einheitlichen monarchischen Charakter hatte. Wie auch immer sie sich jeweils gab<sup>89</sup>, wie sehr sie auch dazu neigte, sich in Bezeichnungen zu präsentieren, die sich eigenartig in einer Schwebelage zwischen Namen und Titel hielten<sup>90</sup>, allmählich mußte die Sache die Bedeutung der Wörter dahin verändern, daß sie eben das meinten, was die Sache war. Mit der Zeit bürgerte es sich ein, die kaiserliche Gewalt als 'imperium' wiederzugeben<sup>91</sup>. Daneben standen noch

<sup>84</sup> STRASBURGER, Art. Optimates, 789 f.; MEIER, Res Publica Amissa, 181 f.; vgl. ebd., 315 f.

<sup>85</sup> Vgl. etwa SALLUST, Jugurtha 41, 6: *plebis vis soluta atque dispersa*; Historiae 3, 48, 15.

<sup>86</sup> Dazu ANDREW W. LINTOTT, Violence in Republican Rome (Oxford 1968).

<sup>87</sup> Res Gestae Divi Augusti 34. Der Text ist zum Teil aus der griechischen Übersetzung ergänzt, aber in allem Wesentlichen zuverlässig. Zum Folgenden etwa BÉRANGER, Recherches (s. Anm. 70), 31 ff. 55 ff.; W. KUNKEL, Über das Wesen des augusteischen Prinzipats, in: ders., Kl. Schr. (s. Anm. 70), 386 ff.

<sup>88</sup> Vgl. dazu J. BÉRANGER, Principatus. Études de notions et d'histoire politiques dans l'antiquité gréco-romaine (Genf 1973), 243 ff.

<sup>89</sup> Vgl. etwa TACITUS, Annales 3, 56, 2.

<sup>90</sup> Vgl. RONALD SYME, Emperor Caesar: A Study in Nomenclature, Historia 7 (1958), 172 ff.

<sup>91</sup> Vgl. z. B. TACITUS, Annales 6, 50, 4; 14, 56, 1; Historiae 2, 84, 2; SÆTON, Claudius 27, 2; Corpus Inscriptionum Latinarum, Bd. 2 (Berlin 1956), 5217, Z. 2. 5 u. a. Béranger bereitet eine Arbeit darüber vor.

weiterhin 'principatus'<sup>92</sup>, 'potestas'; einmal ist interessanterweise auch von 'potestas auctoritatis' die Rede<sup>93</sup>. 'Dominatus' dagegen scheint in der Prinzipatszeit kaum gebräuchlich gewesen zu sein<sup>94</sup>.

Indem Philo von Alexandria und die christliche Apologetik die Monarchie Gottes<sup>95</sup> in enger Anlehnung an das römische Kaisertum verstanden und formulierten, ging das römische Macht- und Herrschaftsvokabular auch in die Kirchenväterliteratur ein. Es hat nicht zuletzt dadurch eine starke Wirkung auf das Mittelalter ausgeübt.

CHRISTIAN MEIER

### III. Die systemgebundene Funktion von 'Macht' und 'Gewalt' im Mittelalter

#### I. Wort- und terminologiegeschichtliche Vorbemerkung

Das Substantiv 'Gewalt', ahd. 'giwalt', ist eine Ableitung aus dem Zeitwort 'walten', das eine Erweiterung der idg. Wurzel \*ual- ist und ursprünglich „Kraft haben“, „über etwas verfügen“, „herrschen“ meint<sup>96</sup>. Es hat von Anfang an eine Fülle von Bedeutungen, die sich als feste oder lockere Wortverbindungen in Anknüpfung an die antiken Traditionen um die Sinnfelder der rechtmäßigen Herrschaft oder der göttlichen Herrlichkeit und Macht gruppieren. Es glossiert vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, entsprechende Ausdrücke der lateinischen Staatssprache: 'potestas', 'imperium', 'auctoritas', seltener 'maiestas' und 'iura'<sup>97</sup>, deren Gebrauch in den überwiegend lateinischen Quellen bis zum Spätmittelalter den Vorrang hat. Sie überschneiden sich hier mit den Bedeutungsfeldern von → Herrschaft oder auch 'Reich'. 'Reich' wird ursprünglich adjektivisch für „mächtig“, „gewaltig“, „herrlich“ oder als Substantiv im Sinne von „Königreich“ oder „Machtbereich“ gebraucht und bedeutet noch im 17. Jahrhundert die Macht und Gewalt eines Königs<sup>98</sup>. Dagegen treten im Mittelalter zunächst diejenigen Seiten von Gewalt zurück (ohne freilich ganz zu fehlen), die entweder auf die Stärke und Kraft (lat. vis, potentia) der Träger von Gewalt oder auf die Unrechtmäßigkeit (violentia) zielen.

<sup>92</sup> z. B. TACITUS, Historiae 1, 1, 4; PLINIUS, Naturalis historia 2, 92 (beide Male 'imperium' und 'principatus' alternierend). Zum gesamten Komplex noch LOTHAR WICKERT, Art. Princeps, RE Bd. 22/2 (1954), 1998 ff.

<sup>93</sup> AMMIANUS MARCELLINUS, Historia Romana 22, 5, 22.

<sup>94</sup> W. KUNKEL, Berichte über neuere Arbeiten zur römischen Verfassungsgeschichte, in: ders., Kl. Schr. (s. Anm. 70), 522 f. 526 ff. 540 ff.

<sup>95</sup> Vgl. etwa ERICH PETERSON, Der Monotheismus als politisches Problem, in: ders., Theologische Traktate (München 1951), 45 ff. Dazu HANS SCHAEFER, Monotheismus als politisches Problem? (1937/38), in: ders., Probleme der Alten Geschichte. Ges. Abh. u. Vorträge, hg. v. Ursula Weidemann u. Walter Schmitthenner (Göttingen 1963), 33 ff.

<sup>96</sup> KLUGE/MITZKA 19. Aufl., 837; GRIMM Bd. 4, 4912 ff.

<sup>97</sup> GRIMM Bd. 4, 4917; RWB Bd. 4 (1939/51), 676 ff.

<sup>98</sup> OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Aufl. (Wien 1965), 202, Anm. 2; vgl. PAUL-LUDWIG WEINACHT, Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert (Berlin 1968), 38.

Letztere wird im Spätmittelalter oft mit entsprechenden Wortverbindungen — etwa *Gewalt an recht* — oder mit Ausdrücken für konkrete Gewalttätigkeiten — etwa *Frevel* oder *Raub und Brand* — umschrieben<sup>99</sup>, um schließlich die ursprüngliche Bedeutung von 'Gewalt' = potestas immer mehr zu verdrängen. 'Potestas' wird nun oft mit den Wörtern 'Obrigkeit' oder 'Regiment' bezeichnet; 'Gewalt' lebt allerdings bis zum 19. Jahrhundert in zahlreichen festen Zusammensetzungen — etwa *Gewaltsbrief*, *Gewaltsbote*, *Gewaltträger*<sup>100</sup> — fort, während das bloße Substantiv 'Gewalt' immer mehr die Bedeutung von überlegener Kraft oder unerlaubter Gewalttätigkeit mit sich führt, so in der Definition von WILHELM TRAUOGOTT KRUG (1833): *Gewalt (potestas) ist eigentlich eine Kraft, welche so waltet oder wirkt, daß sie sich anderen Kräften als überlegen zeigt, also Übermacht ... Die Gewalt an sich ist also nicht widerrechtlich ... Wenn aber die Gewalt in irgendeiner Beziehung widerrechtlich gebraucht wird, so heißt die Handlung gewaltsam oder gewalttätig. Jemanden Gewalt tun oder antun bedeutet daher ihn durch Übermacht an seinem Rechte verletzen*<sup>101</sup>.

'Macht', ahd. und mhd. 'maht', führt auf germ. \*mahti- zurück und ist eine Verbalabstraktion zu got. 'magan', das „können“ und „vermögen“ bedeutet<sup>102</sup>. Von Anfang an sinnverwandt mit 'Gewalt' und als Synonym für dieses stehend oder formelhaft mit ihm verbunden, liegt der Akzent doch stärker als bei diesem auf der Bedeutung von (körperlicher und seelischer) Kraft und Vermögen (lat. vis, facultas, potentia, virtus), wie es schon bei WULFILA in den Unterscheidungen von *maht* und *waldufni* (für 'virtus' und 'potestas' oder *δύναμις* und *ἐξουσία*) zu erkennen ist<sup>103</sup>. Im Mittelalter entfalten der Ausdruck und die lateinischen Äquivalente ihren Sinngehalt vor allem zur Bezeichnung der Macht Gottes und der davon abgeleiteten päpstlichen oder kaiserlichen Gewalt, darüber hinaus partizipial oder adjektivisch („potens“ und „mächtig“) zur Umschreibung des Einflusses und der Stärke von Personen oder Institutionen. Nicht zuletzt unter dem Einfluß Luthers, der in der Bibelübersetzung häufig für 'Gewalt' im Sinne von potestas außer 'Obrigkeit' das Wort 'Macht' einsetzt, tritt dieses in der Neuzeit immer mehr an die Stelle von 'Gewalt' und indiziert damit das Zusammenrücken der früher relativ deutlich unterschiedenen Begriffe von 'Macht' und 'Gewalt', so wenn das „Juristische Wörterbuch“ von KUPPERMANN 1792 für den Terminus 'potentia' die Bedeutungen *Potenz, Vermögen, Vermögenheit, Macht, Kraft, Gewalt, mächtiger Staat* und umgekehrt für 'potestas' die Bedeutungen *Gewalt, Macht, Herrschaft, Freiheit* verzeichnet<sup>104</sup>, und HEINSIUS 1819 'Gewalt' als *überlegene Macht, größere Kraft*<sup>105</sup> definiert. In seinem großen und kenntnisreichen Artikel „Gewalt“ in der „Allgemeinen Ency-

<sup>99</sup> BRUNNER, Land und Herrschaft, 79 ff. 95 f., Anm. 5. 96.

<sup>100</sup> Vgl. die Aufstellung bei CHR. GOTTLIEB GMELIN, Art. Gewalt, Dt. Enc., Bd. 12 (1787), 281.

<sup>101</sup> KRUG Bd. 2 (1833), 260.

<sup>102</sup> KLUGE/MITZKA 19. Aufl., 451.

<sup>103</sup> WULFILA, Luk. 9, 1, Die gotische Bibel, hg. v. Wilhelm Streitberg, 5. Aufl., Bd. 1 (Heidelberg 1965), 127.

<sup>104</sup> KUPPERMANN (1792), 467.

<sup>105</sup> HEINSIUS, Wb., Bd. 2 (1819), 429.

clopaedie“ von Ersch/Gruber vermerkt SCHEIDLER 1857 den *in vielen Fällen synonymen* Wortgebrauch von 'Gewalt' und 'Macht' und nennt als ihre Bedeutung *im umfassendsten Sinne die Fähigkeit oder das Vermögen, auch wohl die Befugnis, mittels überlegener Kraft etwas zu wirken, insbesondere sofern sie zureicht, Widerstand oder Hindernisse zu überwinden, welche sich dem Einwirkenden oder Gewalt-Habenden oder -Ausübenden entgegensetzen*<sup>106</sup>.

## 2. 'Potestas' und 'Gewalt' als rechtmäßige Herrschaft

Der 'potestas', wie sie in den mittelalterlichen Quellen erscheint, wird in der allgemeinsten Bedeutung von rechtmäßiger Verfügung über Personen (und Sachen) eine doppelte Wurzel zugeschrieben. Sie wird einerseits auf die hausherrliche Gewalt — die patria potestas der römischen Antike und die herrschaftliche Komponente im germanischen Rechtskreis des Hauses — zurückgeführt, aus der sich die frühen Formen einer Herrengewalt über Land und Leute und im weiteren Sinne die Adels-herrschaft entwickelt haben sollen<sup>107</sup>. Sie knüpft andererseits — vor allem in dem Wortfeld 'potestas regalis' oder 'regnum', also der Königsherrschaft — an antik-christliche Vorstellungen der Herrschaft Gottes (oder Christi) an<sup>108</sup>. Im „Heliand“ wird der Weltenkönig Christus *alou ualdo alles uuâri, landes endi liudîo* genannt<sup>109</sup>. In der Verschränkung von antiken, germanisch-deutschen und christlichen Elementen, zu denen noch die spätantike Rechtstradition 'ius' im Sinne der subjektiven Berechtigung tritt, umgreift das Bedeutungsfeld von 'potestas' im Früh- und Hochmittelalter alle Lebensbereiche, in denen, aufgrund welcher Legitimation auch immer, über Menschen und Güter verfügt wurde. Es deckt damit weitgehend, keineswegs aber nur diejenigen politischen Beziehungen, die von der Mediävistik — zur Vermeidung des modernen Staatsbegriffes — 'Herrschaft' genannt werden<sup>110</sup>. Im Mittelalter fielen die Rechtmäßigkeit der Verfügungsgewalt und ihre Ausübung weitgehend zusammen. Der Gedanke einer unbegrenzten und willkürlichen Macht war der mittelalterlichen Vorstellungswelt fremd. Wenn TACITUS von den Germanen sagt: *nec regibus infinita aut libera potestas*, so daß der König genötigt war, *auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate* zu regieren<sup>111</sup>, so galt diese Einbindung der 'potestas' auch für das Mittelalter, freilich nunmehr in einem etwas anderen als dem von Tacitus gemeinten Sinn einer Mitregierung oder Kontrolle durch die von den großen Gefolgsherren gebildete Volks- oder Heeresversammlung. Antike und

<sup>106</sup> K. H. SCHEIDLER, Art. Gewalt, ERSCH/GRUBER I. Sect., Bd. 65 (1857), 304.

<sup>107</sup> KARL BOSL, Die alte deutsche Freiheit. Geschichtliche Grundlagen des modernen deutschen Staates, in: ders., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa (München, Wien 1964), 204 ff., bes. 206.

<sup>108</sup> EUGEN EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, Vorträge und Forschungen, 4. Aufl., Bd. 3 (Sigmaringen 1973), 1 ff.

<sup>109</sup> HELIAND, v. 2287 f., hg. v. Otto Behagel, 7. Aufl. (Tübingen 1958), 81; vgl. WALTER SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, Hist. Zs. 176 (1953), 264; auch in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. v. HELLMUT KÄMPF (Darmstadt 1964), 178.

<sup>110</sup> → Herrschaft.

<sup>111</sup> TACITUS, Germ. 7. 11.

christliche Rechtsvorstellungen waren inzwischen neben die germanische Tradition getreten und führten zu einer Stärkung der königlichen auctoritas und damit zur Heraushebung des regnum gegenüber der Adelherrschaft, was aber deren potestas nicht beeinträchtigte.

Der sowohl hinsichtlich der Träger von Gewalt als auch des Inhaltes weite Bedeutungsumfang von 'potestas' läßt sich entsprechend dem noch wenig ausgebildeten Reflexionsniveau und der früh- und hochmittelalterlichen Überlieferungsstruktur mehr aus dem formelhaften Gebrauch der einschlägigen Termini als aus expliziten Begründungen herauslesen, an denen es freilich nicht fehlt. So erhellt die Gründung der Königsherrschaft auf potestas im Sinne der faktischen Gewaltausübung, zugleich aber auch das Vordringen des christlichen Amtsgedankens gegenüber dem germanischen Geblütsrecht aus der von dem Karolinger Pippin erbetenen Anweisung des Papstes ZACHARIAS an die Franken: *Burghardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non. Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri*<sup>112</sup>. Diente diese Weisung später als Beleg für das Verfügungsrecht des Papstes über das Königsamt, obwohl Pippin erst durch die Wahl seitens der Franken zum König wurde, so dokumentiert sie im mittelalterlichen Kontext die auch aus anderen Quellen ersichtliche Zuordnung von Berechtigung und faktischer Gewalt. Die Urkunden vom 7. bis 11. Jahrhundert enthalten bei Schenkungen die Umschreibung der Besitzübertragung durch Wendungen wie *de nostro iure ac potestate in ius atque potestatem . . . transfudimus* (1029)<sup>113</sup> oder *de iure nostro in potestatem et dominationem* (8. Jahrhundert)<sup>114</sup> oder *a nostra imperiali potestate in ius et proprietatem transfudimus* (1052)<sup>115</sup>. Diese und andere Varianten — etwa *habeat potestatem tenendi tradendi et . . . faciendi* (958)<sup>116</sup> — machen deutlich, daß die darin gebrauchten Bezeichnungen 'ius', 'potestas', 'dominium', 'dominatio', 'proprietas' nicht unterschiedliche Bedeutungen tragen, sondern daß weitgehende Synonymität besteht, wobei 'potestas' und 'dominatio' durch ihre Häufigkeit die Nähe zu 'ius' im Sinne von Berechtigung kundtun, während 'proprietas' und 'possessio' mehr auf den Gegenstand des jeweiligen Rechts verweisen<sup>117</sup>. Weniger auf konkrete Sachen als auf eine Amtsgewalt oder Kompetenz

<sup>112</sup> *Annales regni Francorum* a. 749, MG SS rer. Germ. i. u. sch. (1895), 8; FRITZ KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, 2. Aufl., hg. v. Rudolf Buchner (1954; Ndr. Darmstadt 1973), 51. 252.

<sup>113</sup> MG DD Konrad II. (1909), 192, Nr. 141. Vgl. hierzu und zum Folgenden GERHARD KÖBLER, Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (Köln, Wien 1971), 44 ff.

<sup>114</sup> *Traditiones possessionesque Wizenburgenses*, hg. v. JOH. CASPAR ZEUSS (Speyer 1842), 164 (8. Jh.).

<sup>115</sup> MG DD Heinrich III., 2. Aufl. (1957), 397, Nr. 292.

<sup>116</sup> MG DD Otto I., 2. Aufl. (1956), 278, Nr. 197.

<sup>117</sup> KÖBLER, Recht, 50 f.

beziehen sich Wendungen, in denen etwa von *ius et potestas* eines Bischofs in disziplinarischer Hinsicht die Rede ist<sup>118</sup>, oder wenn *ius, fas et potestatem*, einen Markt zu errichten, gewährt wird (999)<sup>119</sup>.

Der geschilderte Befund wird dadurch bestätigt, daß in den althochdeutschen Glossen und bei NOTKER<sup>120</sup> *giwalt*, das im übrigen *potestas, dominatio, imperium, manus, maiestas* und *bracchium* wiedergibt<sup>121</sup>, zusammen mit 'hertuom' auch zu 'ius' gestellt wird. So wird *ius dantis invadere* mit *kiwalt* wiedergegeben, *exercere meum ius* mit *geuvalt* und *ius puniendi* mit *geuvalt tie liute zechelinne* glossiert<sup>122</sup>. Notkers Übersetzung von *ius ac potentia* durch *geuvalt unde mähtigi*<sup>123</sup> macht die Zuordnung von Gewalt und Recht im Sinne einer subjektiven Berechtigung besonders deutlich, zugleich aber auch die Fundierung der rechtmäßigen (Amts-)Gewalt in entsprechenden Machtmitteln<sup>124</sup>. Über sie verfügten im Frühmittelalter primär die großen Adelsgeschlechter, die in den Quellen als die potentes den von ihnen abhängigen pauperes gegenübergestellt werden<sup>125</sup>. Wenn in Konzilsbeschlüssen des 6. Jahrhunderts gerügt wird, daß die Wahl von Bischöfen unter dem Druck der potentes zustande gekommen sei<sup>126</sup>, wenn in einem Kapitular KARLS II. von 876 Bischöfe und Grafen samt ihren Vasallen aufgefordert werden, in ihren Amtssitzen zu bleiben und nicht als „Gäste“ in den Häusern der pauperes, d. h. der von ihnen Abhängigen Aufenthalt zu nehmen, und dabei der Machtbereich der angesprochenen potentes in einer Weise mit dem Wort 'potestas' umschrieben wird, die sowohl Amtsgewalt als auch regionale Einflusssphäre beinhaltet<sup>127</sup>, so spiegelt sich darin die Struktur mittelalterlicher Herrschaft wider, in der Recht, Amtsgewalt und Macht in oft ununterscheidbarer Weise miteinander verflochten sind. Auch wenn seit dem Investiturstreit der lateinische Begriff der potestas zunehmend in den Bereich der argumentativen Polemik zwischen Kaisertum, Papsttum und (später) dem aufsteigenden Fürstentum gerät, so behält das deutsche Wort 'Gewalt' allein oder in zahlreichen

<sup>118</sup> BURCHARD VON WORMS, *Decretorum libri viginti* (1549), in: MIGNE, *Patr. Lat.*, Bd. 140 (1880), 931.

<sup>119</sup> MG DD Otto III. (1888), 738, Nr. 311.

<sup>120</sup> Die althochdeutschen Glossen, hg. v. ELLIAS STEINMEYER u. EDUARD SIEVERS, 5 Bde. (Berlin 1879—1922); Die Schriften Notkers und seiner Schule, hg. v. PAUL PIPER, 3 Bde. (Freiburg, Tübingen 1882/83).

<sup>121</sup> EBERHARD GOTTLIEB GRAFF, *Althochdeutscher Sprachschatz oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache*, Bd. 1 (Berlin 1834; Ndr. Hildesheim 1963), 809.

<sup>122</sup> STEINMEYER/SIEVERS, Glossen, Bd. 2 (1882), 213; PIPER, Notker, Bd. 1, 60. 288.

<sup>123</sup> PIPER, Notker Bd. 1, 104.

<sup>124</sup> KARL BOSL, Macht und Arbeit als bestimmende Kräfte in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Fshr. Ludwig Petry, hg. v. JOHANNES BÄRMANN, KARL-GEORG FABER, ALOIS GERLICH (Wiesbaden 1968), 46 ff.

<sup>125</sup> K. BOSL, Potens und Pauper. Begriffsgeschichtliche Studien zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum „Pauperismus“ des Hochmittelalters, in: *Alteuropa und die moderne Gesellschaft*, Fshr. OTTO BRUNNER (Göttingen 1963), 63 ff.

<sup>126</sup> FRIEDRICH PRINZ, Klerus und Krieg im frühen Mittelalter (Stuttgart 1971), 48.

<sup>127</sup> MG Capitularia, Bd. 2 (1897), Nr. 221, c. 13 (S. 10) von 876, zit. PRINZ, Klerus und Krieg, 94; ebd., 95 ein Beleg für *territorii potestas* im Sinne von Diözese aus einem Kapitular von 814/27, MG Cap. Bd. 1 (1883), 362, Nr. 176.

Ableitungen und Wortverbindungen die ältere Bedeutungsbreite von der Familien- und Hausgewalt über die autogene Adels Herrschaft mit der Verpflichtung zu Schutz und Schirm bis zu den verschiedensten Formen der direkten oder übertragenen Amtsgewalt bei<sup>128</sup>. Dabei verstärkt sich im Laufe der Zeit die von Anfang an in der häufigen Synonymität von 'potestas' und 'dominium' angelegte Tendenz zur besitzrechtlichen Objektivierung von 'Gewalt'. Wortverbindungen und formelhafte Wendungen wie *iurisdictione, que vulgariter dicitur gewalt* (1343), *in unser gewalt, friheid und beschirm* (1342), *in des vaters gewalt* (1347), *die recht unde die gewalt* (1349), *volle macht und gewalt* (1452) im Sinne von „Vollmacht und Ermächtigung“, *die vogtei mit alleme gewalt und herschaft* (1316), *in unser gewalt und hant* (1330), *gewalt, nucz und gewere* (um 1390)<sup>129</sup>, wobei in der letztgenannten Formel die Verbindung von Besitzrecht und rechtmäßiger Gewaltausübung besonders klar ist, liegen praktisch aus allen Rechtsebenen vor, und die entsprechenden Rechtstermini — wie etwa *Gewaltsbrief, Gewalt-Geber, Gewalt-Gericht, Gewalt-Herr, Gewaltsame* (diese im Plural als die Summe der Rechte eines einzelnen) — werden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts teils im Rechtsverkehr benutzt, teils in den Lexika noch verzeichnet<sup>130</sup>. Die aufgeführten Belege sind nur ein kleiner Ausschnitt aus der Fülle der Wortverbindungen mit 'Gewalt' und der Ableitungen von ihr. Dagegen wurde der durch das Wort 'Gewalt' umschriebene Sachverhalt rechtmäßiger Herrschaft im Spätmittelalter auch durch zahlreiche andere — meist auf konkrete Herrschaftsformen abzielende — Bezeichnungen ausgedrückt, von denen 'Pfege', 'Zwing und Bann', 'Vogtei', 'Regiment' genannt seien.

### 3. Das Vordringen des Begriffs der 'unrechten Gewalt' seit dem Spätmittelalter

Liegen die bisher vorgeführten Belege weitgehend innerhalb des Bedeutungsbereichs von „rechter Gewalt“ (potestas), so gewinnt seit dem Spätmittelalter zunehmend die von Anfang an zwar vorhandene, aber zunächst nur sekundäre Verwendung von 'Gewalt' im Sinne von lat. 'vis', 'violentia' in allen Abstufungen von „gesteigerter Kraft“ über „Eigenmacht“ und „Zwang“ bis zu „Gewalttat“ und „Unrecht“ an Boden. Diese Verschiebung reflektiert den mit dem Ausbau herrschaftlicher Institutionen, mit der Landfriedensbewegung und der Rezeption des römischen Rechts zusammenhängenden Vorgang der allmählichen Mediatisierung oder Eliminierung älterer Formen der rechtmäßigen Selbsthilfe — nicht zuletzt des Rechtsinstituts der Fehde<sup>131</sup> — zugunsten staatlich garantierter Friedenssicherung und Rechtswahrung und, dadurch gefördert, zur Trennung von öffentlicher Gewalt und privater Gewalttätigkeit. Schon im „Decretum Gratiani“ (ca. 1140) wird jeder als Mörder bezeichnet, *qui, publicam functionem non habens, aliquem occidit aut debilitat*. Er soll um so schärfer bestraft werden, *quanto non sibi a Deo concessam potestatem abusive usurpare non timuit*<sup>132</sup>. War 'Gewalt' im Fehderecht ein zwar ständisch auf Adelige und

<sup>128</sup> Zahlreiche Belege — auch die folgenden — im RWB Bd. 4, 675 ff., s. v. Gewalt.

<sup>129</sup> Vgl. zu dieser Formel BRUNNER, Land und Herrschaft, 361, Anm. 1.

<sup>130</sup> Etwa KRÜNTZ Bd. 18 (1779), 93. 95.

<sup>131</sup> BRUNNER, Land und Herrschaft, I ff.

<sup>132</sup> Decretum Gratiani 2, 23, qu. 8, c. 33, Corpus Juris Canonici, ed. AEMILIUS FRIEDBERG, t.1 (Graz 1955), 965, zit. PRINZ, Klerus und Krieg, 34.

Bürger eingeschränktes<sup>133</sup> und an bestimmte Formen gebundenes Rechtsmittel, das auf dem alten Grundsatz *vis vim repellere licet* beruhte, so setzte sich als deutsche Entsprechung zu dem Gegensatzpaar 'ius (iustitia)' und 'violentia' im Sinne von „Recht“ und „Unrecht“<sup>134</sup> immer mehr das Wortpaar 'Recht' und 'Gewalt' durch, so wenn WALTHER von DER VOGELWEIDE klagt: *gewalt gêt ûf, reht vor gerichte swindet* oder in einer österreichischen Urkunde von 1252 lat. *sine iure* durch *mit gewalte* übersetzt wird<sup>135</sup>. Es ist bezeichnend für das Nebeneinander der beiden Varianten von rechter und unrechter Gewalt, wodurch eine gewisse Neutralisierung des Substantivs 'Gewalt' eintrat, daß die jüngere, im Vordringen befindliche Bedeutung häufig durch Wortverbindungen ausgedrückt wird, die den unrechtmäßigen Charakter des Handelns eindeutig machen: *mit gewopenter hant und unrechter gewalt* (14. Jh.), *frenlich mit sim selbs gewalt das sin nimpt on recht* (1495), *mit gewalt oder an recht* (1350)<sup>136</sup>. Während die rechtmäßige Selbsthilfe nach wie vor als 'Gewalt' ohne Zusatz bezeichnet, aber als solche immer mehr auf ein Notrecht bei Versagen der staatlichen Institutionen beschränkt wird, bis hin zur Bestimmung des preußischen „Allgemeinen Landrechts“ von 1794, wonach jeder berechtigt ist, *Gewalt mit Gewalt abzuwehren, wenn die Hilfe des Staats zu spät kommen würde*<sup>137</sup>, deutet der häufige diskriminierende Gebrauch der Formel *myt eygener gewalt* oder *mit synes selbes gewalt* (1460)<sup>138</sup> auf die neue Rechtsauffassung hin, wonach die Gewaltausübung als solche nicht schon rechtens ist. Daß in der konkreten Rechtsprache des späten Mittelalters für Unrechtshandlungen allgemein (abgesehen von den Termini für spezifische Delikte) verschiedene Synonyma — etwa 'Frevel' oder 'Untat' — im Gebrauch waren, ergibt ein Blick in die Rechtsquellen. Die noch geringe Abstraktionskraft zeigt sich in einer Aufzählung aus dem 13. Jahrhundert: *wunden, haimsuche, diupstal, vraefel unde allen gewalt*<sup>139</sup>. So bildet sich im Laufe der Zeit zur Umschreibung von unrechtmäßiger Gewalttätigkeit (violentia) ein juristisches Wortfeld mit eben demselben Bestimmungswort 'Gewalt' aus, das im Laufe der Zeit eine begriffliche Systematisierung erfährt, die unter dem Einfluß des römischen Rechts steht<sup>140</sup>. Ein gewisser Abschluß dieser Entwicklung spricht aus einer

<sup>133</sup> Das Steiermärkische Landrecht (15. Jahrhundert) verzeichnet: *Ain pawr mag nicht gewalt tûn; ain purger, der lechen und aigen hat, den spricht man wol an umb ain gewalt*; zit. BRUNNER, Land und Herrschaft, 96.

<sup>134</sup> Daß 'violentia' allgemein „Unrecht“ und nicht bloß „physische Gewaltausübung“ meint, betont KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 143, Anm. 307. Vgl. auch das Wormser Konkordat (1122): *simonia et aliqua violentia*; Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, hg. v. KARL ZEUMER, 2. Aufl. (Tübingen 1913), 4, Nr. 5 b.

<sup>135</sup> WALTHER von DER VOGELWEIDE 22, 1, hg. v. Karl Lachmann u. Carl v. Kraus, 10. Ausg. (Berlin, Leipzig 1936), 28; RWB Bd. 4, 692.

<sup>136</sup> Ebd., 688. 693. An den dort gegebenen Belegen läßt sich aber auch das Vordringen von 'gewalt' ohne weitere Qualifizierung im Sinne von „Unrecht“ und „Gewalttat“ ablesen.

<sup>137</sup> ALR TI. 1, Tit. 7, § 142.

<sup>138</sup> RWB Bd. 4, 688.

<sup>139</sup> Augsburger Stadtrecht (1276), zit. ebd., 692.

<sup>140</sup> Auf die entsprechende römischrechtliche Nomenklatur, etwa die Unterscheidung zwischen 'vis publica' und 'vis privata' (öffentlicher und privater Gewalt), die nichts mit

Definition vom Ende des 16. Jahrhunderts: *Gwalt oder gwalthat ist ein iede eigenwillige handlung, damit eines andern leib oder haab und zugehörung ohne recht oder gerichtliche behebmuß . . . angegriffen . . . wirdet*<sup>141</sup>. Es wird zu zeigen sein, daß die begriffliche Aufspaltung von 'Gewalt' in zwei Wortfelder bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts fortbestanden hat. Soweit sie zur Ausdifferenzierung von 'Recht' aus dem Bedeutungsraum von 'Gewalt' führte, hat sie einer stärkeren Monopolisierung der Gewaltinhaber und damit auch des Sprachgebrauchs Vorschub geleistet.

#### 4. 'Potestas' in der Auseinandersetzung zwischen 'regnum' und 'sacerdotium'

Die Abspaltung eines auf juristische Tatbestände begrenzten Wortfeldes ist nur eine Seite der begrifflichen Differenzierung von 'Gewalt' seit dem hohen Mittelalter und im Hinblick auf die neuzeitliche Staatssprache und -theorie nicht einmal die wichtigste. Von größerer, wenn auch indirekter Bedeutung für diese war die Auseinandersetzung zwischen Kaisertum und Papsttum seit dem 11. Jahrhundert, in welcher nicht nur die mittelalterliche Einheit von regnum und sacerdotium zerbrach, sondern auch viele der theologischen, philosophischen und juristischen Argumentationsfiguren entstanden, die schließlich — nach dem Scheitern der kaiserlichen und päpstlichen Weltherrschaftsansprüche im Interregnum und im Schisma — zur Legitimierung der fürstlichen Macht in den sich konsolidierenden Nationalstaaten Westeuropas und den Territorien des Reiches dienten und damit die moderne Souveränitätslehre vorbereiteten<sup>142</sup>. Die weitgehend lateinisch geführte Diskussion ist nicht spurlos an dem Begriffsfeld von 'potestas' vorbeigegangen. Die gegenüber anderen Gewalten durch die Sakralisierung und die Wiederaufnahme der imperialen Tradition der Antike herausgehobene Autorität des Kaisertums, dessen reale Machtbasis freilich das territorial begrenzte „regnum Theutonicum“ blieb, wurde seit Karl dem Großen mit verschiedenen lateinischen Vokabeln — 'potentia', 'potestas', 'maiestas', 'auctoritas', 'honor', 'nomen', 'dignitas' — umschrieben, die alle, ohne eindeutige Präferenz für die eine oder andere, die von Gott übertragene Macht und Würde des für die weltliche Regierung der universitas christiana verantwortlichen Kaisers meinten. Wurde zur Zeit Karls des Großen auf die Unterscheidung zwischen Amtsgewalt und faktischer Macht kein großer Wert gelegt, so daß *potestas* und *potentia regalis* oder *imperialis* nebeneinander gebraucht wurden<sup>143</sup>, so erscheint

dem Gegensatz von öffentlichem Recht und Privatrecht zu tun hat, kann im Rahmen dieses Überblicks nicht eingegangen werden. GMELIN, Art. Gewalt (s. Anm. 100), 280 führt folgende Varianten auf: *Gewalt, ablativa, . . . compulsiva, . . . defensiva, . . . dejectiva, . . . expulsiva, . . . offensiva, . . . turbativa*; davon ist die Defensivgewalt als Verteidigung gegen einen ungerechten Angriff erlaubt, außer *in dem einzigen Fall . . ., wenn sie einer rechtmäßigen Gewalt, z. B. der Obrigkeit, welche ein Urteil vollziehen will, entgegengesetzt wird.*

<sup>141</sup> Niederösterreich. Landrecht (1599), zit. RWB Bd. 4, 694.

<sup>142</sup> Neuerdings den Forschungsstand zusammenfassend HELMUT QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1 (Frankfurt 1970), 45 ff.

<sup>143</sup> ARNO BORST, Kaisertum und Namentheorie im Jahre 800, in: F Schr. Percy Ernst Schramm, hg. v. PETER CLASSEN u. PETER SCHEIBERT, Bd. 1 (Wiesbaden 1964), 36 ff., bes. 41, Anm. 30; ebd., 51 Belege für *nomen imperatoris* und andere Wortverbindungen im Sinne von imperialer Macht.

'potentia' später bevorzugt, wenn auch nicht ausschließlich, zur Umschreibung der Macht Gottes, etwa in der Eingangsformel der Enzyklika FRIEDRICHS I. von 1157: *Cum divina potentia, a qua omnis potestas in caelo et in terra, nobis, christo eius, regnum et imperium regendum commiserit*<sup>144</sup>. In demselben Kontext des Jahres 1157/58 ist — und zwar sowohl von seiten des Kaisers als auch vom Papst und den Bischöfen — von der *dignitatis plenitudo*, die der Papst dem Kaiser übertragen habe, von dem *honor imperii*, der *imperialis maiestas* und — in personalisierter Fassung — von den *aves imperialis potentiae* die Rede<sup>145</sup>. Von einer konstant durchgehaltenen begrifflichen Unterscheidung kann angesichts des großen Zeitraums und des mit diesen Termini verbundenen Kampfes nicht gesprochen werden. Allenfalls läßt sich zeigen, daß dem Kaiser in der Regel 'auctoritas' im Sinne einer Ansehensmacht in der christlichen Welt, dagegen 'potestas' für den königlichen Herrschaftsbereich zugesprochen wurde<sup>146</sup>. Erst im Zuge des sich anbahnenden Konflikts zwischen Kaiser und Papst gewann die vom Papst GELASIUS I. im 5. Jahrhundert vorgenommene Unterscheidung zwischen der *auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas* eine Bedeutung zur Begründung der Überordnung der päpstlichen über die kaiserliche Gewalt<sup>147</sup>, wobei der Papst, wie anlässlich der Absetzung Heinrichs IV. durch GREGOR VII., für sich die *potestas et auctoritas Petri* in Anspruch nahm<sup>148</sup>, ein Anspruch, der seinen klassischen Ausdruck in der Behauptung INNOZENZ' III. im Jahre 1198 fand, daß sich die königliche Gewalt (*regalis potestas*) zur päpstlichen Autorität (*pontificalis auctoritas*) wie der Mond zur Sonne verhalte<sup>149</sup>.

Wurden 'potestas' und 'auctoritas' durch die metaphorische Umschreibung mit den beiden Schwertern oder mit den Gestirnen sowie durch ihren Einsatz in zahllosen theologischen und politischen Traktaten<sup>150</sup> in ihrer spezifischen Aussagekraft geschwächt, so erfuhren die mit ihnen angesprochenen Sachverhalte — das Postulat des päpstlichen Primats<sup>151</sup> oder der kaiserlichen Weltherrschaft — durch die Ein-

<sup>144</sup> ZEUMER, Quellensammlung, 12, Nr. 13 b.

<sup>145</sup> Ebd., 11 ff.

<sup>146</sup> QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1, 48 f., Anm. 21.

<sup>147</sup> Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, hg. v. CARL MIRBT, 6. Aufl., hg. v. KURT ALAND, Bd. 1 (Tübingen 1967), 222, Nr. 462. Vgl. LOTTE KNABE, Die Gelasianische Zweigewaltenlehre bis zum Investiturstreit (Berlin 1936; Ndr. Vaduz 1965); WILHELM ENSSLIN, Auctoritas und Potestas. Zur Zweigewaltenlehre des Papstes Gelasius I., Hist. Jb. 74 (1955), 661 ff. Eine eindeutige Zuweisung von 'auctoritas' und 'potestas' an Papst und Kaiser (König) läßt sich weder den spätantiken noch den mittelalterlichen Quellen entnehmen.

<sup>148</sup> MIRBT/ALAND, Quellen, Bd. 1, 283.

<sup>149</sup> Die Register Innocenz III., 1. Pontifikatsjahr, 1198/99, Texte, Bd. 1, hg. v. OTHMAR HAGENEDER u. ANTON HAIDACHER (Graz, Köln 1964), 600, Nr. 401.

<sup>150</sup> ALOIS DEMFF, Sacrum Imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance, 2. Aufl. (Darmstadt 1954), 170 ff.

<sup>151</sup> HANS ERICH FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 4. Aufl. (Köln, Graz 1964), 311 ff.; WALTER ULLMANN, Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter. Idee und Geschichte (Graz, Wien, Köln 1960). Die von Ullmann vorgenommene Gleichsetzung der päpstlichen 'plenitudo potestatis' mit der 'Souveränität' (vgl. ebd., XL) ist umstritten.

führung römischrechtlicher Kategorien in die Kanonistik seit dem 12. und die auf aristotelischen Grundlagen basierende Staatslehre der Scholastik seit dem 13. Jahrhundert eine differenziertere und begrifflich schärfere Verarbeitung. Der Dekretist RUFINUS (1157/59) hat wohl als erster den Begriff der *plenitudo potestatis* verwendet<sup>152</sup>. Er wurde in der Folgezeit, insbesondere seit Innozenz III., immer mehr zur Bezeichnung des päpstlichen Primats in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten eingesetzt, sehr schnell aber auch von der kaiserlichen Gegenseite übernommen. Die Diskussion dieser Gewalt in der Kanonistik führte zu einer vielfältigen Differenzierung in mancherlei, nach Funktionen oder hierarchischer Ordnung unterschiedenen Teilgewalten, von denen hier nur die 'potestas directa' oder 'indirecta', die 'potestas spiritualis' und 'temporalis', die 'potestates dispensandi, ligandi et solvendi', die 'potestas condendi leges' und die 'potestas iurisdictionis' sowie die etwas später aufkommende Unterscheidung zwischen dem dem Papst zustehenden 'dominium universale' (oder 'eminens') und dem den Laien verbleibenden 'dominium particulare' (oder 'utile') genannt seien<sup>153</sup>. Der viel kommentierte Satz INNOZENZ' III.: *secundum plenitudinem potestatis de iure possumus supra ius dispensare* wurde nicht nur auf das kirchliche Recht bezogen, sondern auch auf die weltliche Jurisdiktion ausgedehnt und führte schließlich zur Überspitzung des päpstlichen Herrschaftsanspruches unter BONIFAZ VIII. (Bulle „Unam Sanctam“ 1302) und damit zu seinem Scheitern<sup>154</sup>.

Wichtiger Bestandteil der plenitudo potestatis und für die spätere Ausbildung des Souveränitätsbegriffs entscheidend wurde die in Ansätzen schon auf das 11. Jahrhundert (Gregor VII. „Dictatus papae“) zurückgehende Forderung der *potestas condendi leges*<sup>155</sup>. Mit ihr wurde die traditionelle Weise der Rechtsfindung durch Konsensus und „leges emendare“ zugunsten einer mehr oder weniger freien — sola voluntate — Rechtssetzungsbefugnis aufgegeben. In Interpretation des Rechtsbuches Justinians begründete man seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts die auctoritas legis condendae auf die Übertragung der potestas in der lex regia durch die Römer auf den Kaiser (Dig. 1,4,1) und auf den Satz *princeps legibus solutus est* (Dig. 1,3,31). Er meinte zunächst nicht eine unbeschränkte Lösung von jeglicher Norm, sondern die Befugnis zur Abweichung von bestehenden Rechten oder ihre Aufhebung unter dem Zwang der necessitas und wurde erst später im kanonischen Recht als Anwendung des göttlichen und des Naturrechts durch den Gesetzgeber, den Papst, interpretiert<sup>156</sup>. Diese Gesetzgebungsgewalt, durch welche die traditionelle Bindung des Papstes an die caritas — d. h. die aequitas, die honestas und die

<sup>152</sup> RUFINUS VON BOLOGNA, Summa Decretorum, zit. LUDWIG BUISSON, Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter (Köln, Graz 1958), 58.

<sup>153</sup> Auf einen gesonderten Nachweis der Belege kann verzichtet werden; vgl. die oben genannten Arbeiten von Feine, Ullmann, Buisson, Dempf und Quaritsch. Zur Unterscheidung zwischen 'dominium eminens' und 'utile' → Eigentum, Bd. 2, 70 f.

<sup>154</sup> INNOZENZ III., Dekretale „Proposuit“ (1198), MIGNE, Patr. Lat., Bd. 214 (1890), 116, Nr. 116; MIRBT/ALAND, Quellen, Bd. 1, 458 ff., Nr. 746; QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1, 64 u. passim.

<sup>155</sup> Hierzu bes. QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1, 132 ff. mit zahlreichen Belegen.

<sup>156</sup> BUISSON, Potestas und Caritas, 83 ff.

utilitas — in Frage gestellt wurde<sup>157</sup>, ist auch von den übrigen principes in Anspruch genommen worden. Schon 1202 heißt es: *Reges habent potestatem condendi leges sicut et imperatores*<sup>158</sup>, und THOMAS VON AQUIN richtete seine Lehre über die menschlichen Gesetze auf den Fürsten aus, etwa in dem Satz: *Lex autem non habet vim coactivam nisi ex principis potestate*<sup>159</sup>.

Die päpstliche plenitudo potestatis blieb in ihrer Ausweitung auf die potestas directa in temporalibus nur ein Postulat, dem kein reales Durchsetzungsvermögen gegenüber den weltlichen Gewalten entsprach. Diese, zuerst die französischen Könige und ihre juristischen Ratgeber, haben vielmehr in Auseinandersetzung mit einem verweltlichten Papsttum und mit der imperialen Kaiseridee die höchste Gewalt für ihren Herrschaftsbereich in Anspruch genommen. Sie stützten sich dabei auf einen Nebensatz in dem Dekretale INNOZENZ' III. „Per Venerabilem“ (1202): *Cum Rex ipse superiorem in temporalibus minime recognoscat*<sup>160</sup>. Dieser Satz wurde in der Fassung: *Rex est imperator in regno suo* vom 13. Jahrhundert an in Frankreich zu einem locus communis der Staatstheorie und -praxis<sup>161</sup>. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts erscheint er sinngemäß in deutschen Quellen, etwa 1367 in einer Urkunde der bayerischen Herzöge: *wan der pabst, kayser noch künig nixes in unsern landen zu bieten haben*<sup>162</sup>. So sehr diese Auffassung im Laufe der Zeit der Konzentration der Rechtsgewalt in der Hand der Fürsten Vorschub leistete, so war sie im Spätmittelalter weder in Frankreich, noch weniger in den deutschen Territorien, gleichbedeutend mit der Souveränität. Vielmehr war die Ausübung der königlichen oder fürstlichen potestas und superioritas hier wie dort auf die Respektierung bestehender Rechtssphären verpflichtet und generell dem Gebot der Gerechtigkeit und des Gemeinen Besten unterworfen<sup>163</sup>. Die damit zum Ausdruck kommende Zweckbindung herrschaftlicher Gewalt an die Idee der Gerechtigkeit und an das bonum commune ist besonders von THOMAS VON AQUIN betont worden, in der Lehre vom Naturrecht mit der Überordnung des Rechts über die Macht und der im göttlichen Seinsgrund verankerten *ratio gubernationis*<sup>164</sup>. Thomas hat im übrigen, indem er die aristotelische Klassifikation der Verfassungsformen übernahm, die Termini 'potestas' und 'potentia' wertneutral und synonym mit 'regimen' als Zuordnungsbegriffe zu 'respublica' und 'status' im Sinne von politischem Gemeinwesen gebraucht und zwischen der 'potestas' oder 'potentia regalis', 'popularis', 'paucorum', 'multitudinis' etc. unterschieden<sup>165</sup>. Auch hier sind Amts- und Machtcharakter der

<sup>157</sup> Dies ist eines der Hauptthemen des Buches von Buisson (mit zahlreichen Belegen).

<sup>158</sup> ALANUS, zit. QUARITSCH, Staat und Souveränität, 138, Anm. 410.

<sup>159</sup> THOMAS VON AQUIN, Prima secundae summae theologiae qu. 5, art. 5, Opera, t. 7 (1892), 185.

<sup>160</sup> MIRBT/ALAND, Quellen, Bd. 1, 309, Nr. 597.

<sup>161</sup> PERCY ERNST SCHRAMM, Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert. Ein Kapitel aus der Geschichte des abendländischen Staates, Bd. 1 (Darmstadt 1960), 181; vgl. QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1, 79 ff.

<sup>162</sup> Zit. BRUNNER, Land und Herrschaft, 391 mit weiteren Belegen.

<sup>163</sup> Ebd., 392 f.; BUISSON, Potestas und Caritas, 292 ff. (Bindung des französischen Königs an den Krönungseid), 315.

<sup>164</sup> Ebd., 99 ff.; DEMPFF, Sacrum Imperium, 376 ff., bes. 382.

<sup>165</sup> WOLFGANG MAGER, Zur Entstehung des modernen Staatsbegriffs, Akad.-Abh. Mainz, Geistes- u. Sozialwiss. Kl., Jg. 1968 (Wiesbaden 1968), 418 ff. mit Belegen aus THOMAS,

Herrschaft noch nicht sauber voneinander getrennt. Wenn Thomas die Monarchie (*regimen regale*) von der Demokratie (*regimen politicum*) auf die Weise unterscheidet, daß der Monarch die *plenaria potestas* besitzt, die Demokratie dagegen eine Zwangsgewalt (*potestas coarctata secundum aliquas leges civitatis*)<sup>166</sup>, so bezieht sich diese Bindung auf die *lex humana*, und auch der Monarch ist wie jede andere Gewalt auf die *lex aeterna* und *naturalis* verpflichtet.

Die politischen und rechtlichen Distinktionen, die das Begriffsfeld von 'Macht' und 'Gewalt' im Hoch- und Spätmittelalter erfuhr, sind schnell in die Staats- und Rechtssprache der Zeit übernommen worden, ohne daß ihnen immer die Verfassungswirklichkeit entsprach. Das gilt besonders für den Bereich der kaiserlichen Gewalt, die zwar verbal alle Attribute der *plenitudo potestatis* für sich in Anspruch nahm, in Wirklichkeit aber immer mehr in ihrem Handeln an die Mitwirkung der Reichsfürsten, nicht zuletzt der Kurfürsten, gebunden wurde. Das neue Vokabular findet sich schon in seltener Häufung in der Arenga der Urkunde, mit der RUDOLF VON HABSBURG 1282 seine Söhne Albert und Rudolf mit Österreich belehnte: *Romani moderator imperii ab observancia legis solutus legum civilium nexibus, quia legum conditor non constringitur et tamen legis nature dominium, quod ubique et in omnibus principatur, necessario profitetur. Huius enim legis imperiosa potestas sic regnat potenter, sic in domini sui potencia exuberat affluenter*<sup>167</sup>. Tatsächlich konnte der König die Belehnung erst vornehmen, nachdem die Kurfürsten in sogenannten Willebriefen zugestimmt hatten<sup>168</sup>. Die Wendung von der *imperialis potestatis plenitudo* blieb ebenso wie ihr deutsches Äquivalent der kaiserlichen Machtvollkommenheit seit der „Goldenen Bulle“ von 1356 eine Tarnformel, durch die die Bindung der kaiserlichen Gewalt an die Reichsgrundgesetze verschleiert wurde. Das hat sich bis zum Ende des Reiches, trotz der Versuche einzelner Kaiser, ihren Handlungsspielraum zu erweitern (Karl V., Ferdinand II.), nicht mehr geändert. Die Macht des Kaisers und des römischen Königs blieb trotz solcher Formeln wie *Von Römischer kuniglicher kraft macht und gewalt*<sup>169</sup> von der Souveränität ebenso weit entfernt wie die übrigen — territorialen — Gewalten im Reich.

Im innerkirchlichen Bereich hat sich dagegen die Lehre von der päpstlichen *plenitudo potestatis*, trotz mancherlei Anfechtungen durch den Konziliarismus<sup>170</sup>, durch episkopalistische Strömungen<sup>171</sup> und Staatskirchentum über das Mittelalter hinaus

In libros politicorum Aristoteles expositio und dem Traktat: De regimine principum seines Fortsetzers BARTHOLOMÄUS VON LUCCA.

<sup>166</sup> MAGER, Staatsbegriff, 416, Anm. 2. 417.

<sup>167</sup> ZEUMER, Quellensammlung, 136 f., Nr. 103 a.

<sup>168</sup> Ebd., 137, Nr. 103 b ein solcher Brief.

<sup>169</sup> Kurfürstlicher Gesetzentwurf zur Reichsreform vom Nürnberger Reichstag (1438), ebd., 252, Der ewige Landfriede (1495), § 11: *Auß Römischer Konigliche Macht Volkomenheit*; ebd., 284.

<sup>170</sup> MARSILIUS VON PADUA sprach 1324 in seinem „Defensor pacis“ (2, 4) dem vom weltlichen Gesetzgeber einberufenen Generalkonzil die *potestas coactiva* in kirchlichen Fragen zu; ebd. I, 19: *vis coactiva* und *iurisdictione coactiva seu temporalis*; vgl. auch DEMPFF, Sacrum Imperium, 432 ff.

<sup>171</sup> Vgl. FEINE, Kirchl. Rechtsgeschichte, 547 ff., bes. 548. Der Trierer Weihbischof JOH. NIKOLAUS v. HONTHEIM veröffentlichte 1763 in Frankfurt unter dem Pseudonym JUSTINUS

behauptet, während der durch die Reformation und den Aufstieg des modernen Staates illusorisch gewordene Weltherrschaftsanspruch im 16. Jahrhundert auch theoretisch — durch die beiden Jesuiten Bellarmin und Suarez — zu einer *potestas indirecta* oder *directiva in temporalibus* abgeschwächt wurde, für deren Durchsetzung die Kirche auf den jeweiligen Staat angewiesen blieb<sup>172</sup>. Es waren die französischen Könige, die vom 13. bis zum 15. Jahrhundert in steter Auseinandersetzung mit der päpstlichen Vollgewalt, in allmählicher Durchsetzung der königlichen Rechtsetzungsbefugnis und in Wahrung des inneren Friedens und der *chose publique* ihre eigene *plenitudo regiae potestatis* entwickelten. Sie fand in den Formeln von der *puissance et autorité royale* ihren Niederschlag, die zwar bis ins 16. Jahrhundert nicht als schrankenlos verstanden wurde, aber doch der Souveränitätslehre Bodins präluodierte<sup>173</sup>.

#### IV. Zwischen Auflösung und Bewahrung der Tradition

##### 1. Wandlungen des Sprachgebrauchs in der Reformation

Die Schriften und die theologisch begründete Staatslehre der Reformatoren erschließen die ambivalente wort- und begriffsgeschichtliche Situation im Vorfeld des modernen Staates: der politische Sprachgebrauch der Zeit wurde im Bereich des Deutschen durch die Bibelübersetzung Luthers normiert und dadurch für längere Zeit partiell gegenüber Neuerungen immunisiert. Für den Begründungszusammenhang von politischer Macht und Gewalt stellten dagegen die Reformatoren, so sehr sie in anderer Hinsicht dem mittelalterlichen Denken verhaftet blieben, durch die Abkehr von der thomistischen Theologie und Naturrechtslehre Argumentationsmuster zur Verfügung, die, oft entgegen ihrer ursprünglichen Funktion, auch der säkularisierten Staatspraxis und -theorie zugute kommen konnten.

Schon die Art und Weise, in der LUTHER in der Bibelübersetzung die Worte 'Macht' und 'Gewalt' abweichend vom älteren Gebrauch einsetzt, weist auf Verschiebungen innerhalb des Bedeutungsfeldes der beiden Begriffe hin<sup>174</sup>. Nicht selten tauscht er das ältere 'Gewalt' im Sinne von legitimer und institutionalisierter Macht (griech. *ἐξουσία*, lat. *potestas*) mit dem Terminus 'Macht' aus: *Das Volck . . . preisete Gott, der solche macht den Menschen gegeben hat* (Matth. 9, 8), oder Jesus zu Pilatus: *Du hettest keine macht uber mich, wenn sie dir nicht were von oben erab gegeben* (Joh. 19, 11)<sup>175</sup>. Diese und ähnliche Stellen (etwa Joh. 17, 2; Luk. 10, 19; 19, 17) lassen

FEBRONIUS sein aufsehenerregendes Werk „De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis“, in dem er den päpstlichen Primat einzuschränken suchte.

<sup>172</sup> FEINE, Kirchl. Rechtsgeschichte, 547 f.

<sup>173</sup> BUISSON, Potestas und Caritas, 328 ff.; QUARTSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1, 169 ff.

<sup>174</sup> Vgl. für das Folgende die sorgfältige Registrierung des sprachlichen Wandels von 'Gewalt' und 'Macht' in Luthers Bibelübersetzung im Vergleich zu seinen griechischen und lateinischen Vorlagen und zu älteren deutschen Fassungen durch HERMANN WUNDERLICH in: GRIMM Bd. 4 (1911), bes. 4912 ff. 4946 ff.

<sup>175</sup> MARTIN LUTHER, Biblia: das ist: Die gantze Heilige Schrift: Deusch (Wittenberg 1545), Ndr. hg. v. Hans Volz u. Heinz Blanke, 2. Aufl., Bd. 2 (Darmstadt 1973), 1982.

erkennen, daß 'Macht' hier primär im Sinne von Vollmacht und übertragener Gewalt verstanden und damit ihrer Eigenständigkeit entkleidet wird. Hingegen hält sich 'Gewalt' dort, wo sie als Attribut Gottes oder Christi erscheint — *mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und Erden* (Matth. 28, 18) —, gelegentlich auch, wenn das Bedürfnis der sprachlichen Variation vorliegt: *uber alle Fürstenthum, Gewalt, Macht, Herrschaft* (Eph. 1, 21 für *supra omnem principatum et potestatem, et virtutem, et dominationem*)<sup>176</sup>. Andererseits erfährt der Terminus 'Gewalt' eine Bedeutungsausweitung im instrumentellen Sinne, sei es synonym mit 'Kraft' (Matth. 6, 13) zur Bezeichnung der Stärke und Überlegenheit (*vis, virtus, fortitudo*) Gottes (Hiob 12, 13; Luk. 9, 1), sei es zur Verdeutlichung des Einsatzes des dem Machthaber zur Verfügung stehenden Potentials — *er ubet gewalt mit seinem Arm* (Luk. 1, 51) —, vor allem aber zur Umschreibung jeder gewaltsamen Handlung (*violentia*) — *leidet das Himmelreich gewalt, und die gewalt thun, die reissen es zu sich* (Matth. 11, 12 für: *vim patitur, et violenti rapiunt illud*) — und des Unrechts (*iniuria*) überhaupt: *Der Recht schafft den, so gewalt leiden* (Psalm 146, 7)<sup>177</sup>. Unabhängig von dieser Verschiebung des Gebrauchs von 'Macht' und 'Gewalt', wodurch die ältere Unterscheidung zwischen 'potestas' und 'potentia' zumindest terminologisch verwischt wird, neigt Luther dort, wo seine Vorlage 'potestas' (bzw. griech. *ἐξουσία*) im politisch-staatsrechtlichen Sinne hat, dazu, für 'Gewalt' die Synonyma *Regiment* (Sirach 10, 4), *Herrschaft* (Hiob 25, 2) und *oberkeit* (Luk. 23, 7) einzusetzen<sup>178</sup>. Auf diese Weise wird die begriffliche Zuordnung der Zwangsgewalt auf den Staat hin auch sprachlich möglich: *Jederman sey unterthan der Oberkeit, die gewalt uber jn hat* (Röm. 13, 1)<sup>179</sup>.

Der sprachliche Befund der Bibelübersetzung findet seine begriffsgeschichtliche Bestätigung dort, wo sich Luther und die anderen Reformatoren direkt, wenn auch immer in einem theologischen Kontext, zu Fragen der politischen Ordnung geäußert haben. Das gilt für die Konzeption der von Gott eingesetzten Obrigkeit im

2180. Vgl. EIKE WOLGAST, Die Wittenberger Luther-Ausgabe. Zur Überlieferungsgeschichte der Werke Luthers im 16. Jahrhundert (Nieuwkoop 1971).

<sup>176</sup> LUTHER, Biblia, Bd. 2, 2029. 2356; Novum testamentum Latine, hg. v. EBERHARD NESTLE, 11. Aufl. (Stuttgart 1971), 491.

<sup>177</sup> LUTHER, Biblia, Bd. 2, 2072. 1987 (NESTLE, Novum testamentum, 27); ebd., Bd. 1 (1973), 1090.

<sup>178</sup> Ebd., Bd. 2, 1765; Bd. 1, 943; Bd. 2, 2131; vgl. GRIMM Bd. 4, 4948.

<sup>179</sup> LUTHER, Biblia, Bd. 2, 2290. Zu älteren Fassungen: *Eyn igliche seele sey der gewaltt und uberkeyt unterthan*; ders., Von weltlicher Oberkeytt, wie weyt man yhr gehorsam schuldig sey (1523), WA Bd. 11 (1900), 247. Die altertümliche sprachliche Gleichsetzung findet sich noch in der Übersetzung von Röm. 13 in einer Flugschrift des Bauernkrieges (1525): *Wer sich dem gewalt widersetzt, der widerstrebt gottes ordnung, und wird darumb die ertayl uber sich empfahen, dann der gewalt tregt das schwert nit vergebens. Er ist ein diener Gottes . . . Es ist keyn gewalt dann von got; An die versammlung gemayner Pawerschaft, so in Hochteutscher Nation, und viel anderer ort, mit empörung und auffrur entstanden* (Flugschr. 1525), abgedr. HORST BUSZELLO, Der deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung (Berlin 1969), 154.

Rahmen der lutherischen Zwei-Regimenter-Lehre<sup>180</sup> und, damit zusammenhängend, für den reformatorischen Amtsbegriff, für die Diskussion über das Recht zum Widerstand gegen die unrechte Gewalt, schließlich für die Eliminierung (Luther) oder Relativierung (Melanchthon und Zwingli) des Naturrechts als Legitimationsgrund der Staatsgewalt.

Luther versteht das *weltliche Regiment*, das er in doppelter Anlehnung an Augustinus und an die Grundlagen der spätmittelalterlichen Landeshoheit gerne *das schwerd und die gewalt* nennt<sup>181</sup>, als ein von Gott gestiftetes *ampt* zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung und des Friedens unter den im Stande der Erbsünde lebenden Menschen<sup>182</sup>. Da die Obrigkeit aber nicht auf die Christenheit beschränkt ist, sondern jede irdische Ordnung meint<sup>183</sup>, wird sie als unmittelbare Stiftung Gottes aus der Unterordnung unter die geistliche Gewalt im mittelalterlichen Sinne gelöst, zugleich unabhängig von einer christlichen Sinngebung gestellt. Immerhin findet es Luther gut, wenn das weltliche Regiment in der Hand von Christen liegt; *denn das schwerd und die gewalt als eyn sonderlicher gottis dienst gepuert den Christen zu eygen fur allen andern auff Erden*<sup>184</sup>. Hieraus ergibt sich die ausdrückliche Forderung an jeden Christen, sich der Obrigkeit, falls es an geeigneten Personen fehlt, als *henger, böttell, richter* zur Verfügung zu stellen, *auff das jah die noettige gewalt nicht veracht und matt wuerde oder untergienge*<sup>185</sup>. In der Praxis des aus der Reformation hervorgegangenen landesherrlichen Kirchenregiments<sup>186</sup> mit dem Fürsten als *summus episcopus* konnte freilich die Unterscheidung zwischen dem geistlichen Regiment Gottes über die echten Christen und der weltlichen Obrigkeit über alle Menschen nicht durchgehalten werden; auch Zwingli und Calvin haben sich nicht gescheut, die Zwangsmittel des Staates zur Durchsetzung geistlicher Ziele in Anspruch zu nehmen<sup>187</sup>.

<sup>180</sup> LUTHER, *Überkeytt*, 251 ff. Zum Forschungsstand vgl. Luther und die Obrigkeit, hg. v. GUNTHER WOLF (Darmstadt 1972); ferner WALTER v. LOEWENICH, Luthers Stellung zur Obrigkeit, in: Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte, hg. v. WALTHER PETER FUCHS (Stuttgart 1966), 53 ff.

<sup>181</sup> LUTHER, *Überkeytt*, 252. 258.

<sup>182</sup> Ebd., 258. Im übrigen gebraucht Luther gelegentlich auch das Wort 'Gewalt' für die geistliche Herrschaft Gottes über die Herzen der Gläubigen durch Wort und Geist; ders., *Überkeytt*, 262; vgl. DIETER CLAUSER, Das Problem der Gewalt in Luthers Zwei-Reiche-Lehre (1966), in: WOLF, Luther und die Obrigkeit, 398 f.

<sup>183</sup> Auch die *Heydenische oberkeyt* hat als *Gotts dieneryn . . . zu straffen recht und macht*; LUTHER, *Ermanunge zum fride auff die zwelff artickel der Bawrschafft ynn Schwaben*. Auch widder die reubischen und mördisschen rotten der andern bawren (1525), WA Bd. 18 (1908), 359.

<sup>184</sup> Ders., *Überkeytt*, 258.

<sup>185</sup> Ebd., 255. Für Luther gehört auch der Notkrieg, richtig eingesetzt, zu den Strafmitteln der Obrigkeit und ist als solches ein „Amt“, das freilich wie jede andere Zwangsgewalt mißbraucht werden kann; Ob Kriegsleute auch in seligem stande sein können (1526), WA Bd. 19 (1897), 625 ff.

<sup>186</sup> Vgl. etwa WILHELM MAURER, Die Entstehung des Landeskirchentums in der Reformation, in: FUCHS, Staat und Kirche, 69 ff.

<sup>187</sup> OTTO KAYSER, Die Anschauungen der großen Reformatoren (Luther, Melanchthon,

Die Tendenz zur Legitimation jeder Staatsgewalt, die in dem Rückbezug auf die Verordnung durch Gott lag, wurde verstärkt durch die konsequente Trennung von Amt und Person, die es möglich machte, die Institution der *noettigen gewalt* von ihrer rechten Handhabung oder ihrem Mißbrauch durch die Amtsträger zu unterscheiden. Auf der einen Seite gilt für Luther: *Potentia esse in terra, non est per se malum*<sup>188</sup>; auf der anderen Seite erkennt er an, daß keine Regierung (*sceptrum sine tyrannide, iniuria, vitiis* abgehe<sup>189</sup>, und auch seine nahe an die moderne Auffassung von der korrumpierenden Wirkung der Macht heranführende Feststellung: *Potentia facit insolentes et Tyrannos*<sup>190</sup> hat nicht das Amt als solches im Auge, sondern die Amtsführung derjenigen Machthaber, die vergessen, daß ihre Gewalt ein Auftrag Gottes gegenüber den Untertanen ist. Für CALVIN gilt, daß die mit dem *ius gladii* und der *potestas publica* ausgestatteten Herrscher auch dann noch Gottesknechte sind, *si tyrannidem exercent et sint latrones*<sup>191</sup>.

Die strikte Scheidung zwischen göttlichem und weltlichem Regiment und dessen von Gott gestiftete Ordnungsfunktion auf Erden sowie die Trennung von Amt und Person sind die theologischen Voraussetzungen, unter denen die Reformatoren zur weitgehenden, wenn auch nicht konsequent durchgehaltenen Ablehnung des gewaltsamen Widerstandes gegen die unrechte Obrigkeit kommen. So gerät in den Flugschriften zum Bauernkrieg und zur Kirchenspaltung der Gewaltbegriff zunehmend in das Spannungsfeld von rechter und unrechter Herrschaft (*potestas*) und von Gewalt und Gegengewalt (*violencia*)<sup>192</sup>.

Die Mühlhäuser Artikel von 1524, eine Abrechnung mit dem alten Stadtrat, richten sich gegen *alle falsche gewalt und eigennutz* derer, die *die stadt mit falscheit betrogen haben*<sup>193</sup>; ein Jahr später wird die *aygen gewalt vom Adel zur tyrannischen vergewaltigung des gemaynen mans* erklärt<sup>194</sup>. Die Erfahrung zunehmender sozialer Gegensätze spricht sich in dem Bedenken aus, *daß der aigengewalt unersettiget ist, also lang, biß er alle ding under sich pringt, und allayn frey sey und niemants anders, sonder sein aygen sein muß, mit leyb und gut*<sup>195</sup>. Eine solche Gewalt wird, in Anlehnung an das

Zwingli, Calvin) von der Staatsgewalt (phil. Diss. Breslau 1912), 36. 44 f. mit Belegen; JOSEF BOHATEC, Calvins Lehre von Staat und Kirche mit besonderer Berücksichtigung des Organismusgedankens (Breslau 1937; Ndr. Aalen 1961), 611 ff.

<sup>188</sup> LUTHER, Vorlesungen über 1. Mose (1535/45), WA Bd. 42 (1911), 401. Vgl. ferner ders., Überkeytt, 257: *Die gewalt ist von natur der art, das man got damit dienen kan.*

<sup>189</sup> Ders., Praelectio in psalmum 45 (1532), WA Bd. 40/2 (1914), 525. Ähnlich in der Römerbriefvorlesung, WA Bd. 56 (1938), 124: *Nulla enim potestas est inordinata, sed bene inordinate affectatur et geritur.*

<sup>190</sup> Ders., Vorlesungen über 1. Mose, 524.

<sup>191</sup> Zit. BOHATEC, Calvins Lehre, 61.

<sup>192</sup> Vgl. neuerdings PETER LUCKE, Gewalt und Gegengewalt in deutschen Flugschriften der Reformation (Göppingen 1974); sowohl diese Arbeit als auch eine kursorische Durchsicht von Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges ergibt, daß sie zur Begriffsgeschichte von 'Macht' und 'Gewalt' keine über das mittelalterliche Verständnis hinausführende Veränderungen enthalten, es sei denn die beginnende Einsicht in strukturelle Gewaltverhältnisse.

<sup>193</sup> Flugschriften des Bauernkrieges, hg. v. KLAUS KACZEROWSKY (Reinbek 1970), 38.

<sup>194</sup> An die versammlung gemayner Pawerschafft, in: BUSZELLO, Bauernkrieg, 165.

<sup>195</sup> Ebd., 168.

Fehderecht, als *warhaftig abgesagt feyndtschaffter jrer aygner landtschafft* bezeichnet und kann von dieser unter Berufung auf die *göttliche Juristrey* abgesetzt werden<sup>196</sup>. Noch schärfer THOMAS MÜNTZER, der in sozialrevolutionärer Wendung den Satz des Lukasevangeliums (1, 52): *Er stösset die Gewaltigen vom stuel, Und erhebt die Elenden*<sup>197</sup> zum Ausgangspunkt seiner Drohung an den Grafen von Mansfeld nimmt, daß dieser, wenn er nicht von seinem *tirannischen wuten* ablasse, *durch Gottes krefftige gewalt* der Verfolgung und Ausrottung durch die *cleyen* überantwortet werde<sup>198</sup>. Dieser Gründung der gewaltsamen Revolution auf das göttliche Recht oder das Evangelium setzt LUTHER den unmißverständlichen Satz entgegen: *Denn der uberkeyt soll man nicht widerstehen mit gewalt*<sup>199</sup>. Er wird aber ergänzt durch die Betonung der Pflicht des Christen, derjenigen Obrigkeit, die *ynn Gottis reych und gewalt* greift, gewaltlos, das heißt durch *bekentnis der warheyt* und — so an die Bauern 1525 — durch *stille stehen, leyden und alleyne Gott klagen* — zu widerstehen<sup>200</sup>. HANS SACHS kleidete diese Auffassung 1526, also schon nach der Niederschlagung des Aufstandes, in die Verse:

*Esel, dich hat Vernunft verblent,  
Das du dem Gwalt wilt widerstent,  
Den got zu straff deiner sünd hat gesent.  
Halt du gott still, bis ehr dir wend  
Wucher, tyrannisch regiment;  
Laß im die rach in seiner hend;  
Die rach ist sein, die schrift bekent.  
Die gweltig ehr mit kraft zutrent*<sup>201</sup>.

LUTHER mahnte schon 1524 die Fürsten, dem *auffruhr*, der aus Müntzers Lehre entstehen könne, *aus schuld und pflicht ordentlicher gewalt zuworzukommen*<sup>202</sup>, und konkretisierte ein Jahr später in seiner Schrift „Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern“ in der schroffen Forderung an das Schwert: *Drumb sol hie zuschmeysen, wurgen und stechen heymlich odder offentlich, wer da kan, und gedenccken, das nicht giftigers, schedlichers, teuffelichers seyn kan, denn eyn auffrurrischer mensch, gleich als wenn man eynen tollen hund todschlahen mus, schlegstu nicht, so schlegt er dich und eyn gantz land mit dyr*<sup>203</sup>. Andererseits bezeichnete Luther es als Pflicht und als einen Gottesdienst des Priesters, offen gegen den Mißbrauch der

<sup>196</sup> Ebd., 164. 177.

<sup>197</sup> LUTHER, Biblia, Bd. 2, 2072; in der Nachrevision des Lutherschen Neuen Testaments: *Er stößt die Machthaber vom Thron und erhebt die Niedrigen*; Das Neue Testament. Revidierter Text 1975 (Stuttgart 1976), 128.

<sup>198</sup> THOMAS MÜNTZER, Schriften und Briefe, hg. v. Günther Franz (Gütersloh 1968), 467 f.

<sup>199</sup> LUTHER, Überkeytt, 277. Vgl. zum Folgenden auch KARL-FERDINAND STOLZENAU, Die Frage des Widerstandes gegen die Obrigkeit bei Luther zugleich in ihrer Bedeutung für die Gegenwart (Auszüge), in: WOLF, Luther und die Obrigkeit, 196 ff.

<sup>200</sup> LUTHER, Überkeytt, 266. 277; ders., Ermanunge zum fride, 328.

<sup>201</sup> HANS SACHS, Der arm gemain esel, Werke, hg. v. Adelbert v. Keller u. Edmund Goetze, Bd. 23 (Tübingen 1895), 14.

<sup>202</sup> LUTHER, Eyn brief an die Fürsten zu Sachsen von dem auffrurischen geyst (1524), WA Bd. 15 (1899), 213.

<sup>203</sup> Ders., Ermanunge zum fride, 358.

Schwertgewalt durch die Obrigkeit aufzutreten, auch wenn das von ihr als Aufruhr betrachtet werde. Gerade die Unterlassung einer solchen Bestrafung der Obrigkeit sei aufrührerisch, weil sie den *pöbel böse und unwillig* mache und der *tyrannen bosheit und macht* stärke<sup>204</sup>. Dieselbe Spannung zwischen der göttlichen Legitimation der Obrigkeit und der Gehorsamspflicht der Untertanen auf der einen und der Sündhaftigkeit von Herrscher und Beherrschten auf der anderen Seite spricht aus der Ablehnung der Revolution durch CALVIN als eines Vertragsbruchs, der nicht nur an weltlichen Autoritäten, sondern auch gegenüber Gott begangen worden ist (*fidem promissam violare*), und aus seiner Kritik an den Fürsten, die aus Stolz und Größenwahn den ursprünglichen Sinn der Formel „*Dei gratia*“ in das Gegenteil verkehrt und damit Gott selbst aus seiner Herrschaft vertrieben haben<sup>205</sup>.

Wenn Luther später den aktiven Widerstand der evangelischen Reichsfürsten gegen den Kaiser zuließ und, wenn Calvin und Zwingli ein Widerstandsrecht der Volksbehörden (Stände) gegenüber der die Majestät und Souveränität Gottes verletzenden Obrigkeit vorsahen, so geschah das in Verknüpfung theologischer Argumente mit dem reformatorischen Amtsgedanken und mit verfassungspolitischen Überlegungen. LUTHER, der schon 1520 die Papstgewalt mit *des teuffels und Endchristes gewalt* gleichgesetzt und den christlichen Adel zum Widerstand *mit leyb, gut und allem, was wir vormugenn*, gegen solche Gewalt aufgerufen hatte<sup>206</sup>, nannte 1538/39 zusammen mit anderen Reformatoren den Kaiser ein Werkzeug des Papstes, des Antichrist; er übe außerhalb seines Amtes, also wie ein Privatmann, unrechte Gewalt — *öffentliche violentia* —, durch welche das Band zwischen Oberherrn und Untertanen *iure naturae* aufgehoben werde. Luther machte darüber hinaus geltend, daß die Kurfürsten *sunt cum caesare aequali potentia*, also Mitregenten des Reiches<sup>207</sup>. CALVIN band die Widerstandspflicht an das Amt der im Staate bestehenden Stände<sup>208</sup>, und ZWINGLI erlaubte die Absetzung des Tyrannen zwar nicht durch den Einzelnen — *denn das macht ufriir* —, aber durch *die ganz menge des volks einheliglich*<sup>209</sup>.

Die sich in jenen Äußerungen aussprechende Anerkennung eines Naturrechts im politischen Bereich wird jedoch durchweg, am stärksten bei Luther, relativiert durch die spiritualistische Aufhebung des Naturgesetzes, der *lex exterior*, und der dem Mißbrauch offenstehenden *iustitia coram hominibus* durch die Allmacht Gottes<sup>210</sup>. Diese wird nicht mehr, wie in der Scholastik, in Gottes Weisheit und Wesen (*in sua natura*), sondern unter dem Einfluß von Scotus und Ockham in der über-

<sup>204</sup> Ders., Der 82. Psalm ausgelegt (1530), WA Bd. 31/1 (1913), 198.

<sup>205</sup> BOHATEC, Calvins Lehre, 63. 75 ff. u. 78.

<sup>206</sup> LUTHER, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (1520), WA Bd. 6 (1888), 414.

<sup>207</sup> Ders., Gutachten v. 13./14. Nov. 1538; zit. HEINZ SCHEIBLE, Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523—1546 (Gütersloh 1969), 93.

<sup>208</sup> Belege bei KAYSER, Anschauungen, 43 f.; BOHATEC, Calvins Lehre, 78. 81.

<sup>209</sup> KAYSER, Anschauungen, 35.

<sup>210</sup> JOHANNES HECKEL, Luthers Lehre von den zwei Regimenten, in: WOLF, Luther und die Obrigkeit, 51 ff. LUTHERS Gleichsetzung des Willens Gottes mit der natürlichen Gewalt Gottes in seiner Schrift „*De servo arbitrio*“ (1525), WA Bd. 18, 709.

raschenden Willkür Gottes gesehen, durch die alle irdischen Ordnungen positiviert werden und nicht mehr rational festzulegen sind: *Omnipotentiam Dei vero voco non illam potentiam, qua multa non facit quae potest, sed actualem illam, qua potenter omnia facit in omnibus*<sup>211</sup>. Aus dieser voluntativen Gotteslehre resultiert zugleich eine aktualistische und dynamische Vorstellung des Machtbegriffs. LUTHER nennt Gottes Willen eine *wirkende macht und stettige tettiigkeit, die on unterlaß geht ym schwanck und wirckt*<sup>212</sup>, CALVIN die Allmacht Gottes *vigilem efficacem, operosam, et quae in continuo actu versetur*<sup>213</sup>. Höchst aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang, daß sich der Genfer Reformator, wenn er die Stellung Gottes zu den Menschen zu umschreiben sucht, der politischen Terminologie des frühmodernen Staates, d. h. aus seiner Perspektive: Frankreichs, bedient. Gott erscheint als der einzige wahre Monarch: *Maistre et Souverain Prince, lequel veut que son droict luy soit gardé*<sup>214</sup>, und seine Herrschaft wird umschrieben mit *l'empire souverain par dessus tous hommes, lesquels ne doyvent estre sinon instrumens de sa vertu* ('*vertu*' = Macht!)<sup>215</sup>, die Obrigkeiten schließlich mit den Worten *magistrats* oder *officiers*. Der in solchen Formulierungen aufscheinende Vorsprung an Modernität und Präzision der Sprache Calvins wird vollends deutlich, wenn man ihnen die Verdeutschung einer nur wenig älteren Schrift ZWINGLIS (1529/31) gegenüberstellt, aus der die Schwierigkeiten, mit denen eine adäquate Übersetzung seiner humanistisch gefärbten politischen Theologie zu kämpfen hatte, unschwer zu erkennen sind: *Providentia, Fürsichtigkeit ist eine ewige und unverwandelbarliche Regierung und Verwaltung aller Dingen. By dem Wörtly „Regierung“ verstand die Macht, den Gwalt, die Herrligkeit und Wirde Gottes . . . Diewyl aber sölicher Gwalt Gottes nit ein frävler Gwalt und Notzwang ist, nit ein überlägner, beschwärender Gwalt, nit ein grusame Tyranny und Wüterey (die allweg verhaßt und unlydlich ist), hab ich in der Ußlegung des Wörtlins „Regierung“ diese zwey Wort „Herrliche“ und „Wirde“ zu besserem Verstand hinzugesetzt; dann „authoritas“ heyst: ein hoch, thür, herrlich Ansehen und hohen Gwalt. „Dignitas“ ist ein erwidige und ersame Höhe und Wirde. So wil ich nun mit disen Worten „herrlich und wirdig“ das zu verston geben, daß das Regiment und der Gwalt Gottes erber sye, heylig, thür, angenäm und lieblich, welchem regiment yedermann gern und willig gehorsam sye, der ächt siner Erkantnuß etlicher maaf innen worden ist. Das Wörtlin „Verwaltung“ hab ich hinzu gethon, einsteyls, daß Gwalt und die Herrschung Gottes gemengt und gemaafiget ist, damit niemant meyne, es sye ein ruch, tyrannisch Regiment; andersteils, daß Gott uns durch sin Verwaltung alle Dinge zudienet. Dann Gott herschet nit wie die Menschen; dann dieselben, nachdem inen der Gwalt in ihr Hand kumpt, legend sy denn Schatzung uff ire Underthonen und forderent von inen für ir Sorg und Angst, die sy für die Gmeynd tragend, daß man inen alle Ding zudiene. Gott aber,*

<sup>211</sup> LUTHER, Der servo arbitrio, 718; ferner ebd., 712: *Deus est, cuius voluntatis nulla est causa nec ratio*. Vgl. dazu RICHARD HAUSER, Art. Macht, Handbuch theologischer Grundbegriffe, Bd. 2 (München 1963), 106.

<sup>212</sup> LUTHER, Das Magnificat verdeutschet und ausgelegt (1521), WA Bd. 7 (1897), 574.

<sup>213</sup> CALVIN, Institutio religionis christianae I, 16, 3, CR Bd. 30 (1869), 146.

<sup>214</sup> Ders., Brief an die Königin von Navarra, 20. 1. 1563, CR Bd. 47 (1879), 644.

<sup>215</sup> Ders., Sermones sur le Deuteronomie (1555), CR Bd. 53 (1882), 645.

der gibt frywilligklich und dienet allen Dingen alle Ding zu gnugsamlich und überflüssig<sup>216</sup>.

KARL-GEORG FABER

## 2. Macht und Recht in der frühneuzeitlichen politischen Theorie

Während in der reformatorischen Theologie und in der spätscholastischen Philosophie des 16. Jahrhunderts die christliche theonome Rechtsidee noch einmal kraftvoll erneuert wurde, setzte sich in der politischen Theorie der frühen Neuzeit teils offen, teils unter mehr oder weniger durchsichtigen Zugeständnissen an theologische Vorstellungen die Konzeption einer theologiefreien Rechtstheorie durch, in der die Macht als das eigentümliche Merkmal des Staates angesehen wurde. Begründet ist dies einerseits in dem allgemein festgehaltenen Leitziel einer rationalen Theorie des Rechts und des Staates, andererseits in der Orientierung an jener geschichtlichen Entwicklung, die zur Herausbildung des modernen souveränen Staates geführt hat. Der enge Zusammenhang zwischen der Herausbildung der Institutionen des modernen Staates und den Erörterungen über Macht und Recht in der politischen Theorie der frühen Neuzeit zeigt sich begriffsgeschichtlich bereits an der Verwendung des Wortes 'Staat' ('stato', 'état'), das mit der Etablierung der modernen Institutionen auch zu ihrer Bezeichnung verwandt wurde. Wenn MACHIAVELLI sich im Widmungsschreiben seines „Principe“ als *uomo di basso et infimo stato* bezeichnet<sup>217</sup>, so liegt noch die ältere Bedeutung „soziale Stellung“ zugrunde. Ohne Zusatz wird 'stato' in seinen Schriften in der Regel dann gebraucht, wenn von der sozialen Stellung dessen die Rede ist, der in einem Gemeinwesen die höchste Macht in sich vereinigt, z. B. wenn er schreibt: *Di poi li stati che vengano subito . . . non possono avere le barbe e corrispondenzie loro in modo, che 'l primo tempo avverso non le spenga*<sup>218</sup>. Hier ist nicht vom Untergang der Staaten die Rede, sondern von der Entmachtung derjenigen, die *solamente per fortuna diventano di privati principi*. In diesem Sinne bedeutet *togliere lo stato* „jemanden entmachten“<sup>219</sup>. Wenn Machiavelli dem Fürsten rät, er solle den schlechten Ruf jener Fehler nicht scheuen, ohne die 'lo stato' schwerlich zu erhalten sei<sup>220</sup>, so spricht er nicht etwa von der 'Staatsraison' (ragione di stato), die den Gebrauch moralisch verwerflicher Mittel entschuldigen soll, sondern von der Entschlossenheit des Renaissancefürsten, seine Machtstellung mit allen Mitteln zu verteidigen. Auch dort, wo 'stato' bei Machiavelli bereits die moderne Bedeutung von 'Staat' erhalten hat, bleibt die Konnotation des absoluten Gebrauchs von 'stato' im Sinne von „höchste Macht“ erhalten. Die *maestà dello stato*<sup>221</sup> ist nicht eine Eigenschaft der Institution Staat, sondern dessen, der über die Staatsmacht verfügen kann.

<sup>216</sup> HULDRYCH ZWINGLI, Von der Fürsichtigkeit Gottes, dt. v. LEO JUD (1529/31), Hauptschriften. Der Prediger, hg. v. Fritz Blanke, Oskar Farner, Rudolf Pfister, Bd. 2 (Zürich 1941), 95 f.

<sup>217</sup> NICCOLÒ MACHIAVELLI, Il principe, ed. Giuliano Procacci, Sergio Bertelli (Mailand 1960), 14.

<sup>218</sup> Ebd. 7 (p. 34).

<sup>219</sup> Ebd., 33; 15 (p. 66).

<sup>220</sup> Ebd., 65 f.

<sup>221</sup> Ebd. 18 (p. 74).

Dieser personenorientierten Verwendung des Wortes 'stato' entspricht bei Machiavelli eine durchgängige Reduzierung des Begriffs 'Macht' auf seine deskriptiven Merkmale. Vom Recht ist in seinen Schriften nur selten, im „Principe“ nie die Rede; moralische und religiöse Normen spielen nur eine Rolle, sofern sie für den Erwerb und die Behauptung von Macht belangvoll sind. In seiner konsequenten Orientierung am 'utile' und an den tatsächlichen Lebensbedingungen betrachtet er Normen und Wertvorstellungen als bloße Einbildungen<sup>222</sup>, auch wenn seine Anhänglichkeit an tradierte moralische Überzeugungen, insbesondere an die Tugenden der 'umanità', immer wieder durchbricht. Modernität und Rationalität des „Principe“ ergeben sich aus diesem methodischen Ansatz einer Technologie des Erwerbs und der Behauptung politischer Macht, die auf Begriffe der rechtmäßigen Staatsgewalt (*pote-stà*)<sup>223</sup> glaubt verzichten zu können.

Politisch soll diese technologische Reduktion bekanntlich Zielen der nationalen Befreiung und der Erneuerung antiker republikanischer Gesinnung dienen. Aber Machtgewinn ist für Machiavelli unabhängig von diesen politischen Zielen auch Selbstzweck: Die unersättliche Begehrlichkeit der Menschen richtet sich vor allem darauf, andere zu beherrschen oder doch nicht beherrscht zu werden<sup>224</sup>.

Er selbst bewundert ungehemmtes Machtstreben, das auch vor Gewaltanwendung nicht zurückschreckt, rückhaltlos. Auf den Machterwerb gerichtete Tatkraft ('virtù') wird daher für ihn zu einem nahezu vollkommen amoralischen Wertbegriff: in Cesare Borgia bewundert er dessen *tanta ferocia e tanta virtù*<sup>225</sup>, und er neigt dazu, selbst schreckliche Untaten als 'virtù' zu würdigen, wenn sie um der Macht willen geschehen<sup>226</sup>. Seine gewiß aus der Erfahrung der eigenen und der nationalen Ohnmacht entsprungene Urteile lassen oft genug erkennen, wie weit er in seinen Analysen seine politischen Ziele aus den Augen verliert. So betont er zwar auch, daß die wichtigste Grundlage politischer Macht (*i principali fondamenti che abbino tutti li stati*) in „guten“ Gesetzen und „guten“ Waffen bestehe; aber auf eine Erörterung „guter“ Gesetze läßt er sich gar nicht erst ein<sup>227</sup>. Daß die Faszination der Macht zur Ursache der Ohnmacht werden könne, ist diesem eminent dialektischen Denker verborgen geblieben. Die Rationalität dieser politischen Theorie besteht in der unerschrockenen Ausklammerung aller moralischen und rechtlichen Wertungen bei der Analyse der zum Erwerb und zur Erhaltung der politischen Macht geeigneten Mittel. Daß auch das Rechtssystem eines Staates im Hinblick auf seine immanente Rationalität theoretisch zu rekonstruieren sei, hat ein halbes Jahrhundert nach Machiavelli erst BODIN begriffen. Zwar folgt er ihm in der Ablehnung idealistischer und utopischer Staatstheorien und in der Hinwendung zu den realen Machtverhältnissen<sup>228</sup>, aber im Gegensatz zu Machiavellis naturalistischen Analysen ist Bodins

<sup>222</sup> Vgl. Ebd. 15 (p. 65 f.).

<sup>223</sup> Vgl. ders., Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio 1, 44 (p. 232).

<sup>224</sup> Ebd. 1, 5 (p. 139); vgl. ebd. 2, Vorwort (p. 274).

<sup>225</sup> Ders., Principe 7 (p. 39).

<sup>226</sup> Ebd. 8 (p. 41).

<sup>227</sup> Ebd. 12 (p. 53 f.); ebd. 18 (p. 72) erklärt er zwar, Gesetze seien dem Menschen vorbehalten, Gewalt (*forza*) sei etwas Tierisches; entscheidend aber ist für ihn wieder die Gewalt: *Perché el primo molte volte non basta, conviene ricorrere al secondo*.

<sup>228</sup> JEAN BODIN, Les six livres de la République 1, 1 (Paris 1583; Ndr. Aalen 1961), 4.

„politische“ Erörterung primär rechtlich orientiert. Sein Hauptwerk ist, ähnlich wie Machiavellis Schrift vom Fürsten, ein Traktat von der Macht; aber er spricht von der Macht (*puissance*) stets *en termes de droit*<sup>229</sup>, d. h. nicht im Sinne von 'potentia', sondern von 'potestas'. Unfähigkeit, den Staat als rechtliche Institution zu begreifen, ist der Hauptpunkt seiner Kritik an seinen Vorgängern<sup>230</sup>. So betont er mit großer Klarheit: *Les mots de Cité, de République, de maison, de paroisse, sont de droit*<sup>231</sup> und entwickelt entsprechend seine Lehre von der Staatsgewalt aus dem Prinzip der Widerspruchsfreiheit und dem Postulat der Einheit des innerhalb eines Staates geltenden Rechts. Grundlage seiner rationalen Staatstheorie ist daher der Begriff einer obersten einheitlichen und unteilbaren Staatsgewalt: *Republique est un droit gouvernement de plusieurs mesnages, et de ce qui eur est commun, avec puissance souveraine*<sup>232</sup>. Aus diesen Prämissen versucht er alle Souveränitätsrechte abzuleiten. Macht ohne Rechtsgrundlage ist für ihn bloße Gewalt ('force', 'violence'), die nur am Rande in seinen Gesichtskreis tritt.

Der Gebrauch der Macht liegt daher bei Bodin nicht in der Ausübung von Zwang, sondern in Befehl und Gehorsam: *Le mot de puissance, est propre à tous ceux qui ont pouvoir de commander à autrui*<sup>233</sup>. Durch die Befehlsgewalt wird die natürliche Freiheit eines Menschen eingeschränkt: *Toute République, tout corps et college, et tout mesnage se gouverne par comandement, et obeissance: quand la liberté naturelle, qu'un chacun a de vivre à son plaisir, est rangee sous la puissance d'autrui*<sup>234</sup>. Rechtlich ist diese Gewalt, insbesondere im Staate, wenn sie auf einer wechselseitigen Verpflichtung zu Schutz und Gehorsam beruht: *Les privileges ne font pas le citoyen, mais l'obligation mutuelle du souverain au subiect*<sup>235</sup>. Grundlage der Staatsgewalt ist letztlich die freie Anerkennung der Bürger<sup>236</sup>, die nach dem Modell des Staatsvertrages gedeutet werden kann<sup>237</sup>. Die Grenzen der Staatsgewalt und alle Merkmale der Souveränität sollen dann aus dieser Idee des Staatszwecks abgeleitet werden.

Im Hintergrund der Lehre Bodins entdeckt man so die Ansätze einer rationalen Rechts- und Staatstheorie, die in mancher Hinsicht Erkenntnisse vorwegnimmt, die Hobbes in seinem rationalen Natur- und Staatsrecht formuliert hat. Diese Ansätze sind indes keineswegs konsistent durchgehalten; sie verlieren sich vielmehr häufig in positivrechtlichen, theologischen oder gar empirischen Argumentationen.

<sup>229</sup> Vgl. z. B. ebd. I, 8 (p. 123): *La personne du souverain est toujours exceptée en termes de droit, quelque puissance et auctorité qu'il donne à autrui.*

<sup>230</sup> *Ceux qui ont écrit de la République, sans aucune congnoissance des loix, ny du droit commun ont laissé les principes, voulant bastir de beaux discours en l'air sans aucun fondement;* ebd. I, 6 (p. 74); vgl. I, 10 (p. 212).

<sup>231</sup> Ebd. I, 6 (p. 76).

<sup>232</sup> Mit dieser programmatischen Definition beginnt sein Werk. Vgl. auch ebd. I, 2 (p. 11).

<sup>233</sup> Ebd. I, 4 (p. 29).

<sup>234</sup> Ebd. I, 3 (p. 19).

<sup>235</sup> Ebd. I, 6 (p. 85); vgl. I, 7 (p. 101).

<sup>236</sup> Vgl. I, 6 (p. 93).

<sup>237</sup> *Le peuple s'est dessaisi et despoillé de sa puissance souveraine, pour l'ensaisiner et investir: et à luy, et en luy transporté tout son pouvoir, auctorité, prerogatives, et souverainetés;* ebd. I, 8 (p. 127).

Bezeichnend dafür ist Bodins Erörterung der Sklaverei, in der alle diese Argumentationsebenen vorkommen: *Tout esclave est naturel, à sçavoir engendré de femme esclave, ou fait par droit de guerre: ou par crime qu'on appelle esclave de peine: ou qui a eu part au prix de sa liberté, ou qui a ioué la liberté, comme faisoient anciennement les peuples d'Allemagne: ou qui volontairement s'est voué d'estre esclave perpetuel d'autrui, comme les Hebreux le pratiquoyent*<sup>238</sup>. Auch die Natur läßt er immerhin noch als Rechtsgrundlage gelten<sup>239</sup>, und er bekräftigt das Gottesgnadentum des Monarchen<sup>240</sup>. Den geschichtlichen Ursprung der Staatsgewalt findet er vollends in der Gewalttätigkeit<sup>241</sup>; und in der zweiten Hälfte seines Werks handelt er vorwiegend nur noch vom zweckmäßigen Gebrauch der Staatsgewalt.

So wird der Vorwurf des HUGO GROTIUS (1625) verständlich, Bodin habe in seinem Werk Rechtslehre und „Politik“ nicht sorgfältig genug unterschieden: *Temperavi me ab his, quae alterius sunt tractationis, ut quae docent quid ex usu sit facere: quia ista suam habent artem specialem politicam, quam recte ita solam tractat Aristoteles, ut alieni nihil admisceat, contra quam fecit Bodinus, apud quem haec ars cum iuris nostri arte confunditur*<sup>242</sup>. Er wäre freilich der Sachlage besser gerecht geworden, wenn er Machiavelli als Vertreter einer reinen „Politik“ (im Sinne einer Kunstlehre des Machterwerbs) und Bodins Werk als Verbindung von Staatsrechts- und Staatsklugheitslehre charakterisiert hätte. Er selbst jedenfalls geht von der bereits vorgefundenen Unterscheidung zwischen Recht und Politik, Staatsgewalt (*summa potestas*) und politischer Macht (*potentia*) aus und beschränkt seine Fragestellung auf das Gebiet des Rechts. Wenn er von 'potestas' oder 'imperium' spricht, so ist stets der rechtliche Begriff der Macht gemeint.

Macht ('potestas') und subjektives Recht fallen bei Hugo Grotius geradezu zusammen. Wie klar er physische Vermögen und rechtliche Kompetenzen voneinander unterscheidet, zeigt sich bereits an seiner Definition des subjektiven Rechts: *Ius est qualitas moralis personae competens ad aliquid iuste habendum*<sup>243</sup>. Diesen ganzen Kompetenzbereich (*facultas*) bezeichnet Grotius als *potestas*: als *potestas . . . in se* heißt sie dann 'Freiheit' (*libertas*); als *potestas . . . in alios* ist sie 'Herrschaft' (*dominium*), und als Anspruch auf Leistungen anderer ist sie *creditum* im Gegensatz zu einem *debitum*<sup>244</sup>. Physische oder soziale Macht (*vires*) wird hingegen nur als (allerdings notwendiges) Mittel der Rechtsdurchsetzung in Betracht gezogen: *fine suo externo carere ius, nisi vires ministras habeat*<sup>245</sup>.

Dieser klaren Unterscheidung im Grundsätzlichen entspricht bei Grotius indes keineswegs eine sorgfältige Unterscheidung von Tatsachen- und Rechtsebene in der Durchführung. Er bemüht sich zwar, seiner juristischen Argumentation ein natur-

<sup>238</sup> Ebd. I, 5 (p. 47).

<sup>239</sup> Ebd. I, 4 (p. 29).

<sup>240</sup> Ebd. I, 10 (p. 211).

<sup>241</sup> *La force et violence a donné source et origine aux Républiques;* ebd. I, 6 (p. 69).

<sup>242</sup> GROTIUS, *De iure belli ac pacis*, Prolegomena 57 (Ausg. Leiden 1939), 27.

<sup>243</sup> Ebd. I, 1, 4 (p. 31). 'Qualitas moralis' wird (freilich bereits unter dem Einfluß Pufendorfs) im Kommentar zur Stelle von GRONOVIUS (in der Ausgabe Barbeyrac von 1720) erläutert durch *moribus et legibus fundata vis, copia, licentia*.

<sup>244</sup> Ebd. I, 1, 5 (p. 32).

<sup>245</sup> Ebd., Proleg. 19 (p. 13).

rechtliches Fundament zu geben. Aber da seine Naturrechtslehre noch ganz im Rahmen des stoischen und thomistischen Naturrechts bleibt, ist er stets bereit, traditionellen Rechtsansprüchen die Vermutung der Rechtmäßigkeit einzuräumen, wenn sie sich auf faktische Macht stützen können. Zum Prinzip erhoben, läuft dies auf die Lehre von der „normativen Kraft des Faktischen“ (G. Jellinek) hinaus. So findet er: überragende faktische Macht (*potentia*) geht meistens in rechtliche Befehlsgewalt (*imperium*) über<sup>246</sup> und konstatiert unumwunden: *Haec cum fiunt, et ita fiunt ut potentia in ius transeat . . . , tunc aut qui socii fuerant fiunt subditi, aut certe partitio fit summi imperii*<sup>247</sup>. Im Ergebnis ist daher seine Rechtslehre nicht weniger von „politischen“ und empirischen Elementen durchsetzt als diejenige Bodins.

Die Grundlage des Rechts der Eltern über ihre Kinder sucht Grotius daher ganz unbefangen in ihrer biologischen Beziehung (*alius naturaliter inveniri non potest, cui regimen competat, quam parentes*)<sup>248</sup>, und das primäre Herrschaftsrecht des Vaters führt er auf die „natürliche“ Überlegenheit des Mannes zurück: *Generatione parentibus ius acquiritur in liberos: utriusque, inquam, parentum, patri, ac matri: sed si contendat inter se imperia, praefertur patris imperium, ob sexus praestantiam*<sup>249</sup>. Ähnlich versteht er auch die Grundlage der staatlichen Gewalt: Sie soll zwar auf dem Konsens der Mitglieder einer staatlichen Gemeinschaft beruhen<sup>250</sup>; aber die Zugehörigkeit zu einem Staate behandelt er wie ein natürliches Faktum, aus dem Pflichten erwachsen. So bestreitet er, daß Gruppen das Recht haben, aus einem staatlichen Verband auszutreten, mit der Begründung, daß dies den Staatszweck gefährden würde<sup>251</sup>. In diesem Sinne weist er auch die Idee eines Staatsvertrags zurück, aus dem den Untertanen Rechte gegen den Souverän erwachsen würden<sup>252</sup>. Befreiungskriege sieht er als prinzipiell unrechtmäßig an<sup>253</sup>. Stillschweigend unterstellt er als Normalfall, daß die Mitglieder eines Staates Untertanen sind, die ihre Freiheit aufgegeben und sich in die Knechtschaft (*servitus*) begeben haben<sup>254</sup>.

Nicht zufällig stützt Hugo Grotius seine Argumentation immer wieder mit Zitaten aus antiken Schriftstellern ab. Während sich etwa Bodin vor allem kritisch auf antike Autoren bezieht, betrachtet Grotius sie in der Regel als Autoritäten. Diese Übereinstimmung ist besonders auffällig bei allen Fragen, die *potestas* und *imperium* betreffen, und man wird sie, gerade im Vergleich mit Bodin, gewiß als ein Defizit an Modernität werten müssen. In den kritischen Anmerkungen des Grono-

<sup>246</sup> *Verum est accidere plerumque, ut qui superior est in foedere, si is potentia multum antecellat, paulatim imperium proprie dictum usurpet*; ebd. 1, 3, 21, 10 (p. 133). — Zur Unterscheidung von Eigentumsrecht (*dominium* im eigentlichen Sinn) und Befehlsgewalt (*imperium*) vgl. ebd. 2, 3, 4, 1 (p. 206): *In his autem quae proprie nullius sunt duo sunt occupabilia, imperium et dominium quatenus ab imperio distinguitur*.

<sup>247</sup> Ebd. 1, 3, 21, 11 (p. 134).

<sup>248</sup> Ebd. 2, 5, 2, 1 (p. 231).

<sup>249</sup> Ebd. 2, 5, 1 (p. 231).

<sup>250</sup> Vgl. ebd. 2, 5, 8 (p. 234).

<sup>251</sup> Vgl. ebd. 2, 5, 24, 2 (p. 254).

<sup>252</sup> Ebd. 1, 3, 9 (p. 110).

<sup>253</sup> Ebd. 2, 22, 11 (p. 559).

<sup>254</sup> Ebd. 1, 3, 8 (p. 101 ff.); 3, 8, 1 (p. 713 f.).

vius<sup>255</sup> wird deutlich, daß dies schon sehr bald auch in seinem Heimatlande so verstanden worden ist. Gleichwohl wird auch bei Grotius eine Tendenz erkennbar, Rechtsfragen primär als Willensentscheidungen zu begreifen und damit das selbstbewußte Handeln des Subjekts zur Grundlage von Recht und Staat zu machen. Knechtschaft und Unterwerfung versteht er in diesem Sinne nicht mehr als vorgefundene natürliche Tatsachen, deren rechtliche Interpretation vorgegeben ist, sondern als Resultate willentlichen Handelns. So findet sich bei ihm bereits die Wendung *ex voluntate ius metiendum est*<sup>256</sup>, in der die berühmte Formel *authoritas, non veritas facit legem* (HOBBS)<sup>257</sup> vorweggenommen ist. Zu Ende gedacht, mußte dieser Ansatz jedoch zu einer Revolutionierung des naturrechtlichen Denkens führen, die das Werk des Grotius von Grund auf in Frage stellte. Diesen Prozeß eingeleitet zu haben, ist das bleibende Verdienst des Begründers eines nicht-teleologischen, rationalen Naturrechts, des THOMAS HOBBS.

Gegen die Lehre, daß die Zeugung und die natürliche Überlegenheit des Mannes ein Herrschaftsrecht der Eltern bzw. des Mannes über die Kinder begründen, wendet Hobbes ein: *They (diese Autoren, sc. Grotius) show not, neither can I find out by what coherence, either generation inferreth dominion, or advantage of so much strength, which, for the most part, a man hath more than a woman, should generally and universally entitle the father to a propriety in the child, and take it away from the mother*<sup>258</sup>. Zeugung ist eine natürliche Tatsache, die als solche noch kein Recht begründen kann. Daß Hobbes von dieser Einsicht nicht mehr weit entfernt war, zeigt sich bei seiner Erörterung von Unterwerfung und Knechtschaft. Bloße Zwangsgewalt, so argumentiert er hier, begründet keinerlei Verpflichtung zum Gehorsam<sup>259</sup>. Verbindlichkeit entspringt nach Hobbes letztlich nur aus einer willentlich übernommenen Verpflichtung. Daher erhält das Modell eines Vertrages bei ihm seine zentrale Stellung.

Aus diesem Ansatz würde sich ergeben, daß bloße Macht (*potentia*) noch keinerlei Herrschaftsrechte (*potestas*) begründet, solange nicht die Befehlsgewalt (*imperium*), aus welchen Gründen auch immer, stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt worden ist. Macht (*potentia*) und Gewalt (*potestas*) wären so prinzipiell zu unterscheiden. Wenn Hobbes gleichwohl diese Unterscheidung keineswegs durchhält, so ist dies nicht einfach auf mangelnde begriffliche Klarheit (in der er bekanntlich nahezu alle seine Vorgänger auf dem Gebiete der praktischen Philosophie bei weitem übertrifft) zurückzuführen. Schuld an seiner Verwischung des Unterschieds zwischen faktischer und normativ begründeter Macht ist vielmehr seine Intention, nach dem Vorbild der Geometrie Euklids und der Neuen Wissenschaft Galileis die Moralphilosophie als strenge Wissenschaft zu begründen<sup>260</sup>. Denn diese Neue Wissenschaft

<sup>255</sup> s. Anm. 243.

<sup>256</sup> Ebd. 1, 3, 8, 2 (p. 102). Vgl. 1, 3, 17, 2 (p. 122): *Ius non ex eo quod optimum huic aut illi videtur, sed ex voluntate eius unde ius oritur metiendum est*.

<sup>257</sup> HOBBS, *Leviathan* 2, 26; → Autorität, Bd. 1, 392, Anm. 38.

<sup>258</sup> Ders., *The Elements of Law Natural and Politic* 2, 4, 2 (1640), hg. v. Ferdinand Tönnies, 2nd ed. (Cambridge 1928), 103; vgl. *De cive* 9, 3; *Leviathan* 2, 20.

<sup>259</sup> Ders., *Elements of Law* 2, 3, 3 (p. 100); vgl. *De cive* 8, 3; ähnlich *Lev.* 2, 20; *Slaves have no obligation at all*.

<sup>260</sup> Vgl. ders., *De cive*, Widmungsbrief, *Opera*, t. 2, 137; ebd., *Praefatio*, 146; *De corpore* 1, 7.

vom Menschen und vom Bürger sollte einerseits, als deskriptive Naturwissenschaft, die Erkenntnisgrundlagen einer Sozialtechnik bereitstellen<sup>261</sup> und andererseits, als Deontologie, die Grundsätze des Rechts rational entwickeln<sup>262</sup>. Beides (also in der Terminologie seiner Zeit: „Politik“ und Naturrecht) gingen in seiner Vorstellung kaum unterscheidbar ineinander über: *A civitatis materia incipiendum, deinde ad generationem et formam eius, et iustitiae originem primam progrediendum esse existimavi*<sup>263</sup>. Da in seiner Physik<sup>264</sup>, „Politik“<sup>265</sup>, Anthropologie<sup>266</sup> und Wissenschaftslehre<sup>267</sup> 'Macht' (potentia) einer der wichtigsten Grundbegriffe war, verwischte sich ihm die Grenze zum rechtlichen Begriff der Staatsgewalt (potestas) unter solchen Bedingungen unaufhörlich. Indiz dafür ist zunächst, daß Hobbes in seinen lateinischen Schriften das Wort 'potentia' für die Begriffe 'Vermögen' ('Macht') und 'Machtbefugnis' (im Sinne von 'potestas') verwendet, wo etwa Hugo Grotius noch sorgfältig beide Begriffe auch terminologisch unterscheidet. Dies mag auch damit zusammenhängen, daß in den Nationalsprachen 'power', 'puissance' bzw. 'potenza' sowohl deskriptiv wie normativ gebraucht wurden. Entscheidend ist jedoch, daß Hobbes einerseits zwischen faktischer und rechtlicher „Macht“ unterscheidet und andererseits die rechtliche Befugnis auf das physische Vermögen reduzieren möchte. Dies zeigt sich in höchst verwirrender Weise bei seiner Definition des subjektiven Rechts: *The right of nature . . . is the liberty each man hath, to use his own power, as he will himself*, die er dann wie folgt erläutert: *By liberty, is understood, according to the proper signification of the word, the absence of external impediments: which impediments, may oft take away part of man's power to do what he would; but cannot hinder him from using the power left him*<sup>268</sup>. Während in der Definition 'liberty' im Sinne von „Erlaubnis“ verwandt wird, ist in der Erläuterung von der Handlungsfreiheit im Sinne eines physischen Vermögens die Rede. Da aber beide Begriffe identifiziert werden, ergibt sich, daß das subjektive Recht eines Individuums soweit reicht, wie seine physische Macht reicht. Daß demnach „Freiheit“ nicht nur vernünftigen, sondern auch unvernünftigen Lebewesen und sogar unbelebten Dingen zukommt, betont er ausdrücklich<sup>269</sup>. Entsprechend deutet er nun aber auch die

<sup>261</sup> Vgl. ders., *De cive*, Praefatio, 146.

<sup>262</sup> Vgl. ebd., 141.

<sup>263</sup> Ebd., 145.

<sup>264</sup> HOBBS identifiziert 'potentia' und 'causa'; vgl. *De corpore* 10, 1: *Causa enim dicitur respectu effectus iam producti, potentia vero respectu eiusdem effectus producendi; ita ut causa praeteritum, potentia futurum respiciat.*

<sup>265</sup> Ders., *Lev.* 1, 10: *The greatest of human powers . . . is the power of a common-wealth.*

<sup>266</sup> Vgl. ebd. 1, 11: *I put for a general inclination of all mankind, a perpetual und restless desire of power after power, that ceaseth only in death.* — HOBBS definiert 'Macht' bereits ähnlich wie Max Weber: *The power of a man, to take it universally, is his present means; to obtain some future apparent good* (*Lev.* 1, 10).

<sup>267</sup> Vgl. ders., *De corpore* 1, 6: *Scientia propter potentium; Theoremata . . . propter problemata, id est propter artem constituendi; omnis denique speculatio, actionis vel operis alicuius gratia instituta est.* HOBBS folgt hier bekanntlich BACON; vgl. *Novum organum* 1, 3: *Scientia et potentia humana in idem coincidunt, quia ignoratio causae destituit effectum. Natura enim non nisi parendo vincitur.*

<sup>268</sup> HOBBS, *Lev.* 1, 14.

<sup>269</sup> Ebd. 2, 21.

„Freiheit“ der Untertanen in einem Staate: sie umfaßt den ganzen Bereich derjenigen Handlungen, die die Untertanen gefahrlos bzw. unter Berücksichtigung des Gefährdungsrisikos tun können<sup>270</sup>. Dieser Bereich wird jedoch stillschweigend mit den Rechten der Untertanen identifiziert<sup>271</sup>. Den Staat begreift Hobbes daher in erster Linie als Zwangsanstalt: die Staatsmacht (*Civil Power, Common Power*) besteht vor allem in der Fähigkeit zu zwingen; sie ist *coercive power*. Sie gilt jedoch nicht nur, wie etwa bei Grotius, als Mittel zur Rechtsverwirklichung, sondern zugleich als ein Apparat (*artificial man*)<sup>272</sup>, durch den die Verbindlichkeit rechtlicher Normen überhaupt erst geschaffen wird<sup>273</sup>: *Covenants, without the sword, are but words, and of no strength to secure a man at all*<sup>274</sup>. Mit diesem berühmten Satz will Hobbes offensichtlich nicht nur die Trivialität formulieren, daß zur Rechtsdurchsetzung Macht erforderlich ist, sondern zugleich die Unverbindlichkeit machtloser Rechte behaupten. Aus dieser Identifikation des Rechts mit der Staatsmacht entspringt bei Hobbes der mythische und geradezu göttliche Charakter des Staates<sup>275</sup>. Im Hinblick auf Gott spricht Hobbes denn auch am deutlichsten aus, daß nach seiner Lehre Herrschaftsrechte in überlegener Macht begründet sind: *Iis igitur, quorum potentiae resisti non potest, et per consequens Deo omnipotenti, jus dominandi ab ipsa potentia derivatur*<sup>276</sup>. Aus diesem Grundsatz leitet er zunächst die „Verpflichtung“ der Menschen ab, aus Furcht vor Strafe bzw. üblen Folgen den Normen des Naturrechts zu gehorchen<sup>277</sup>, offenbar ohne zu bemerken, daß sich bei dieser Interpretation die Normen in kausale Naturgesetze verwandeln: *Manifestum est leges Dei, per solam naturam regnantis, solas esse leges naturales*<sup>278</sup>. Derselbe Grundsatz dient ihm dazu, Herrschaftsrechte im Naturzustand auf die bloße Macht zurückzuführen: *In statu hominum naturali potentiam certam et irresistibilem jus conferre regendi imperandique in eos, qui resistere non possunt; adeo ut omnipotentia, ab ea causa, omnium rerum agendarum jus essentialiter et immediate adhaereat*<sup>279</sup>. Ebenso begründet er gegen GROTIUS das Herrschaftsrecht der Mutter über ihr Kind<sup>280</sup>, des

<sup>270</sup> Die Gesetze des Zivilrechts sind *artificial chains . . . These bonds, in their own nature but weak, may nevertheless be made to hold, by the danger, though not by the difficulty of breaking them*; ders., *Lev.* 2, 21.

<sup>271</sup> Vgl. ebd. 2, 21.

<sup>272</sup> Ebd., Introduction. EW vol. 3 (1839; Ndr. 1966), IX.

<sup>273</sup> Entsprechend zur Identifikation von Macht und Gewalt identifiziert HOBBS auch die Durchsetzbarkeit eines Rechts mit der Berechtigung eines Rechtsanspruchs; beides heißt bei ihm 'validity': *The nature of justice, consisteth in keeping of valid covenants; but the validity of covenants begins not but with the constitution of a civil power, sufficient to compel men to keep them* (*Lev.* 1, 15). Im ersten Teil dieses Zitats bedeutet 'valid' soviel wie „verbindlich“, im zweiten wird 'validity' im Sinne von „Durchsetzbarkeit“ verwandt.

<sup>274</sup> Ders., *Lev.* 2, 17.

<sup>275</sup> Ebd.

<sup>276</sup> Ders., *De cive* 15, 5.

<sup>277</sup> Ebd. 15, 7.

<sup>278</sup> Ebd. 15, 8.

<sup>279</sup> Ebd. 1, 14.

<sup>280</sup> *Ibi* (sc. in statu naturali) *jure naturae victor victi dominus est; jure igitur naturae dominium infantis ad eum primum pertinet, qui primus in potestate sua ipsum habeat* (ebd. 9, 2). An dieser Stelle wird 'potestas' in der Bedeutung „faktische Macht“ (potentia) gebraucht.

Souveräns über seine Untertanen<sup>281</sup>. Daher ist es für ihn auch gleichgültig, ob ein Staat auf Konsens oder auf Unterwerfung beruht: *The rights, and consequences of sovereignty, are the same in both*<sup>282</sup>. Die wichtige Einsicht, daß Verpflichtung Vertrauen voraussetzt, in „De Cive“ ausgesprochen<sup>283</sup>, findet sich im „Leviathan“ bezeichnenderweise nicht mehr<sup>284</sup>.

Diese Prävalenz der Macht in der Staatslehre des Thomas Hobbes, die sich sowohl aus seiner Orientierung am Vorbild Galileis wie aus seiner Verwendung theologischer Anschauungen ergaben, hat das Staatsdenken der Folgezeit, zumal auch in Deutschland, nachhaltig beeinflußt. Dies gilt vor allem für die Rechts- und Staatslehre SPINOZAS und ihr Prinzip, daß Macht Recht impliziert. Während Hobbes noch an der Fiktion festhält, daß der Gottesbegriff, von dem er in seiner Philosophie Gebrauch macht, den Gott der christlichen Theologie meint, hat Spinoza bekanntlich Gott als die wirkende Macht der Natur definiert: *Dei potentia . . . est ipsa ipsius essentia*<sup>285</sup>. Dadurch erhielt in seiner Metaphysik der Gedanke, daß Allmacht ein absolutes Recht verleiht, eine viel bestimmtere Bedeutung als bei Hobbes: *Naturam absolute consideratam ius summum habere ad omnia, quae potest, hoc est, Ius Naturae eo usque se extendere, quo usque eius potentia se extendit. Naturae enim potentia ipsa Dei potentia est, qui summum ius ad omnia habet*<sup>286</sup>. Da im pantheistischen Weltbild Spinozas die Macht eines jeden natürlichen Individuums durch die Macht aller übrigen Individuen begrenzt ist, das Ganze der Natur jedoch ein unbeschränktes Daseinsrecht hat, reicht auch das Selbsterhaltungsrecht eines jeden Individuums so weit wie seine Macht: *ius uniuscuiusque (sc. individui) eo usque se extendere, quo usque eius determinata potentia se extendit*<sup>287</sup>. Die Identifikation von Recht und Macht erhält in dieser dynamistischen Wirklichkeitsidee ihr metaphysisches Fundament. Während für Hobbes indes die überlegene Macht ein Zuchtmittel gegen menschliche Selbstherrlichkeit und daher furchtbar ist<sup>288</sup>, betrachtet Spinoza das

<sup>281</sup> *Ex eo quod civium unusquisque voluntatem suam voluntati ejus subiecit, qui summum in civitate imperium habet, ita ut viribus propriis contra eum uti non possit; sequitur manifeste, impune debere esse, quicquid ab eo factum erit. Nam ut punire naturaliter eum nemo potest, qui satis virium non habet; ita neque iure punire, qui satis virium non habet* (ebd. 6, 12). In der englischen Fassung lautet der letzte Satz: *For as he who hath not power enough, cannot punish him naturally, so neither can he punish him by right, who by right hath not sufficient power.*

<sup>282</sup> Ebd. 2, 20.

<sup>283</sup> *Obligatio enim ex pacto oritur; pactum autem nisi fide habita nullum est; ders., De cive 8, 3.*

<sup>284</sup> Die entsprechende Stelle im „Leviathan“ lautet: *It ist not therefore the victory, that giveth the right of dominion over the vanquished, but his own covenant* (Lev. 2, 20). Während in „De Cive“ die Naturrechtsidee stärker herausgearbeitet ist, wird im „Leviathan“ der Machtstaatsgedanke betont.

<sup>285</sup> SPINOZA, Ethik I, 34.

<sup>286</sup> Ders., Tractatus theologico-politicus 16.

<sup>287</sup> Ebd.

<sup>288</sup> Vgl. HOBBS, Lev. 2, 17: *... that miserable condition of war, which is necessarily consequent . . . to the natural passions of men, when there is no visible power to keep them in awe, and tie them by fear of punishment; ferner ebd. 2, 28 (Ende).*

Dasein und die Macht<sup>289</sup> eines Individuums als Teilhabe am Dasein und an der Macht Gottes. Hinter seiner Identifikation von Macht und Recht steht daher die Überzeugung, daß alle überlegene Macht im Naturganzen gerechtfertigt und also gut ist.

Im Rahmen seiner pantheistischen Metaphysik konnte Spinoza die alte augustini-sche Auffassung, daß der Mensch in der Natur ein „imperium in imperio“ ausgrenze, nicht mehr gelten lassen. Während Hobbes die normative Ordnung vom Menschen geschaffener sozialer Institutionen der von Gott geschaffenen Naturordnung gegenüberstellt<sup>290</sup>, bestreitet Spinoza die Sonderstellung des Menschen in der Natur nachdrücklich<sup>291</sup>. Damit entfällt in seinem Weltbild jede prinzipielle Unterscheidung zwischen Naturgesetzen und Normen. Was bei Hobbes vielfach eine implizite Konsequenz seiner Argumente ist, die Identifikation der Normen des rationalen Naturrechts mit deskriptiven Naturgesetzen, das erklärt Spinoza ausdrücklich<sup>292</sup>. Damit war die bei HOBBS ohnehin schon entscheidend geschwächte Position des Naturrechts gegenüber dem positiven Recht<sup>293</sup> praktisch zugunsten der Macht und Gewalt der Individuen und des Staates beseitigt.

Dies zeigt sich schon daran, wie SPINOZA auch sprachlich zwischen Macht und Recht nicht mehr unterscheidet. Er verwendet 'potestas' und 'ius' ohne jede normative Konnotation zur Beschreibung der Fähigkeit, einen anderen zu beherrschen<sup>294</sup>. Wer es für vorteilhaft hält, ein Versprechen zu brechen, der hat nach Spinoza auch das Recht dazu, denn: *Nihil absolute Naturae Iure prohibetur, nisi quod nemo potest*<sup>295</sup>. Auch den Staat versteht er daher nicht als eine rechtliche Institution, sondern als die organisierte Macht einer Menge, so daß das „Recht“ (ius) des Souveräns mit der vereinigten Macht (potentia) der Menge zusammenfällt<sup>296</sup> und das „Recht“ eines Individuums um so geringer ist, je mehr die Macht des Staates anwächst<sup>297</sup>. Machtmißbrauch ist nach diesen Voraussetzungen undenkbar: der Staat muß zwar, um seiner Selbsterhaltung willen, Handlungen vermeiden, die die Furcht

<sup>289</sup> In SPINOZAS dynamistischer Metaphysik gehören Dasein, Macht und Tätigkeit stets zusammen: *Omnia ex necessitate divinae naturae determinata sunt . . . ad certo modo existendum et operandum; Ethik I, 29.*

<sup>290</sup> HOBBS, Lev., Introduction.

<sup>291</sup> SPINOZA, Tractatus 2, 6.

<sup>292</sup> *Per Ius itaque Naturae intelligo ipsas Naturae leges seu regulas, secundum quas omnia fiunt, hoc est ipsam Naturae potentiam; ebd. 2, 4.*

<sup>293</sup> Vgl. HOBBS, De cive, Praefatio: *Doctrinas de justo et injusto, bono et malo, praeter leges in unaquaque civitate constitutas, authenticas esse nullas; Opera, t. 2, 145.*

<sup>294</sup> Vgl. SPINOZA, Tractatus 2, 10: *Is alterum sub potestate habet, quem ligatum tenet; vel cui arma, et media sese defendendi aut evadendi, ademit, vel cui metum iniecit; vel quem sibi beneficio ita devinxit, ut ei potius quam sibi morem gerere, et potius ex ipsius quam ex sui animi sententia vivere velit.* — Ferner ebd. 2, 11: *Iudicandi facultas eatenus etiam alterius iuris esse potest, quatenus mens potest ab altero decipi.*

<sup>295</sup> Ebd. 2, 12 (vgl. 3, 14); 2, 18.

<sup>296</sup> Ebd. 3, 2: *Imperii seu summarum potestatum ius nihil esse praeter ipsum naturae ius, quod potentia . . . multitudinis, quae una veluti una mente ducitur, determinatur.*

<sup>297</sup> Ebd.: *Unusquisque civis seu subditus tanto minus iuris habet, quanto ipsa civitas ipso potentior est.*

und den Respekt (*metum et reverentiam*) der Untertanen aufheben; aber selbst mit offenbaren Untaten schadet er lediglich eigenen Interessen<sup>298</sup>. Die Orientierung des Souveräns an seinen eigenen Interessen betrachtet Spinoza als ausreichenden Schutz der Bürger und als Garantie dafür, daß er das Gemeinwohl (*salus communis*) befördert. Während Hobbes noch Vertrauen (*fides*) als die Grundlage einer jeden normativen Ordnung erkannt hatte, kommt es nach Spinoza darauf an, den Staat von einer solchen Grundlage unabhängig zu machen<sup>299</sup>.

Spinoza ist sich dessen bewußt gewesen, daß er damit die Staatslehre wieder auf eine Technologie des Machterwerbs und der Machterhaltung reduziert. Dies drückt sich schon im Titel seiner Schriften („Tractatus politicus“, „Tractatus theologico-politicus“) aus<sup>300</sup> und verrät sich auch in seiner Huldigung an Machiavelli<sup>301</sup>. Aber während dieser die Verbindlichkeit moralischer bzw. naturrechtlicher Normen, wenn auch ohne Konsequenz, gelten ließ, hat sie Spinoza auch theoretisch bestritten. Die entschiedene Ablehnung seiner Lehren bei seinen Zeitgenossen ist daher (wenigstens in diesem Punkte) ebenso begreiflich wie berechtigt. Um so mehr ist die überlegene Kritik zu bewundern, die der „Princeps“ aller Naturrechtslehrer, SAMUEL PUFENDORF, etwa gleichzeitig mit Spinoza, an der Verwischung der Grenzen zwischen „Politik“ und Naturrecht bei Hobbes geübt hat.

Wie fundamental für Pufendorf die sein ganzes Werk „De iure naturae et gentium“ (1672) durchziehende Auseinandersetzung mit Hobbes ist, erhellt bereits daraus, daß er den hobbesischen Gegensatz von natürlicher und normativer („künstlicher“) Ordnung grundlegend und konsistent zu einem Gegensatz von *entia naturalia* und *entia moralia* ausgearbeitet hat<sup>302</sup>. Der Unterschied von ‚Macht‘ und ‚Recht‘ war daher für seine gesamte Rechtslehre von zentraler Bedeutung. ‚Potestas‘ ist folglich bei Pufendorf wieder ein reiner Rechtsbegriff und wird, wie bei Hugo Grotius, durchgehend in der Bedeutung „subjektives Recht“ verwandt<sup>303</sup>. ‚Potentia‘ wird demgegenüber frei von normativen Wertungen gebraucht<sup>304</sup>. In seiner Staatslehre kann daher der Unterschied von Macht und Gewalt mit großer Klarheit hervortreten.

Zur Staatsgründung ist nach Pufendorf die Bildung eines dauerhaften, einheitlichen Willens (*unitis in perpetuum voluntatibus omnium, seu ut deinceps una sit omnium voluntas circa ea, quae ad finem societatis faciunt*) und die Schaffung einer hinreichend

<sup>298</sup> Ebd. 4, 4.

<sup>299</sup> Ebd. 6, 3: *Imperium necessario ita instituendum est, ut omnes, tam qui regunt quam qui reguntur, velint nolint, id tamen agant, quod communis salutis interest . . . , quod fit, si imperii res ita ordinentur, ut nihil, quod ad communem salutem spectat, ullius fidei absolute committatur*; vgl. auch I, 6.

<sup>300</sup> Ebd. 1, 2.

<sup>301</sup> Ebd. 5, 7.

<sup>302</sup> Wegen dieser Leistung wurde er von JOH. NIKOLAUS HERTIUS 1715 mit Recht als Begründer einer „Metaphysik der Sitten“ (Kant) gepriesen: *Primus sane Pufendorfius, ni fallor, fuit, qui vidit, rerum moralium quoque esse Philosophiam, quem vocant, primam, eiusque fundamenta . . . posuit*; Vorwort zu SAMUEL PUFENDORF, *De iure naturae et gentium* (Amsterdam 1715).

<sup>303</sup> Definition und Einleitung des Begriffs, PUFENDORF, *De iure naturae et gentium* I, I, 19 (Lund 1672) 16, schließen sich eng an Hugo Grotius an.

<sup>304</sup> Vgl. die Kritik an der Hobbesischen Lehre, die Macht sei die Grundlage von Ehre und sozialer Anerkennung: ebd. 8, 4, 13 (p. 1118).

starken Befehlsgewalt (*si constituatur aliqua potestas, quae praesens, et in sensus incurrens malum infligere possit communi utilitati reluctans*)<sup>305</sup>. Auf natürliche Weise (*naturaliter*) ist jedoch weder das eine noch das andere möglich; denn weder eine dauerhafte Einstimmigkeit des Willens noch eine wirkliche Verschmelzung der Macht (*vires*) der Individuen ist erreichbar oder anzustreben. Ein einheitlicher staatlicher Wille und eine entsprechende Befehlsgewalt entstehen vielmehr nur durch Verpflichtung (*obligatio*) aller Individuen, den Willen eines einzelnen oder einer Versammlung als verbindlich anzuerkennen und ihre Kräfte demgemäß anzuwenden. Für die Untertanen gibt es daher zwei gänzlich verschiedene Triebkräfte zum Gehorsam (*duplici velut pondere librari voluntates, viresque subditorum*): die Verbindlichkeit staatlicher Befehlsgewalt aufgrund des Staatsvertrags und die Macht des Souveräns, Widerstrebende zu zwingen<sup>306</sup>. Zur Souveränität (*summum imperium*) sind daher sowohl Macht (*vires naturales, quae subiectis, si forte quod iniungitur detrectare praesumerit, repraesentatio aliquo malo possit cogi*) als auch Gewalt (*titulum, ex quo iure aliis praestandum quid aut omittendum queat iniungi; cui in istis respondet obligatio eiusdem iussis obsequendi*) erforderlich<sup>307</sup>.

Dieselbe sorgfältige Unterscheidung des Faktischen und des Normativen findet sich auch in Pufendorfs Kritik an der Herleitung der Befehlsgewalt aus der Macht (Hobbes) oder aus der natürlichen Überlegenheit (Grotius)<sup>308</sup>. Gegen Hobbes macht er geltend: *Diversa quippe sunt cogere, et obligare. Illud solis viribus naturalibus potest effici, hoc vero nequaquam*; nicht einmal Gottes Herrschaftsrecht sei *ex sola et nuda ipsius omnipotentia* abzuleiten<sup>309</sup>. Gegen Hugo Grotius macht er darauf aufmerksam, daß natürliche Überlegenheit nicht die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts anderer gestattet<sup>310</sup>. Die sorgfältige Unterscheidung von Macht und Gewalt gibt Pufendorf auf diese Weise die Möglichkeit, die theoretischen Grundlagen der modernen Idee des Rechtsstaats zu schaffen.

KARL-HEINZ ILTING

### 3. ‚Gewalt‘ und ‚Macht‘ im frühneuzeitlichen Reichs- und Territorialstaatsrecht

a) **Reichsverfassung und Politik im 16. Jahrhundert.** In den Quellen zur Verfassungsentwicklung und Politik von Kaiser, Reich und Territorien im 16. Jahrhundert tragen die beiden deutschen Termini ‚Gewalt‘ und ‚Macht‘ überwiegend die traditionellen Bedeutungen von rechtmäßiger Obrigkeit oder unrechter Gewalt, dienen aber auch schon zur Umschreibung der faktischen Macht und ihrer Ressourcen. Im-

<sup>305</sup> Ebd. 7, 2, 5 (p. 874).

<sup>306</sup> Ebd.; vgl. die Hobbeskritik ebd. 7, 2, 9—12 (p. 879 ff.).

<sup>307</sup> Ebd. 7, 3, 1 (p. 897).

<sup>308</sup> *Ius iniungendi alteri obligationem, seu, quod eodem recidit, ius alteri imperandi, legesque praescribendi non oriri a solis viribus, neque etiam ab ἀρεγοχη aut praestantia naturae*; ebd. I, 6, 9 (p. 87).

<sup>309</sup> Ebd. I, 6, 10 (p. 88 f.).

<sup>310</sup> *Cum enim is, cui obligatio est imponenda, in se ipso habeat principium regendi suas actiones, quod ipse sibi sufficere iudicare potest; non adparet ratio, quare statim, propriae conscientiae dictamine convictus debeat intelligi, si suo potius, quam alterius, cui natura praestantior, arbitrio agat*; ebd. I, 6, 11 (p. 92).

mer Ausnahmen zugestanden, steht das Wort 'Gewalt' häufiger in der Nachfolge von lat. 'potestas', 'ius' oder 'violentia', während 'Macht' — abgesehen von der königlichen 'Machtvollkommenheit' und der 'Vollmacht' — in der Regel auf das politische Potential zielt. Da es aber an einer verbindlichen Terminologie fehlt, läßt sich die jeweilige Bedeutung nur aus dem Textzusammenhang erschließen, wobei oft eine Gemengelage alter und neuer Bedeutungen in ein und demselben Text vorkommt. Ein solcher Text, von dem aus die Breite des Bedeutungsfeldes von 'Gewalt' im 16. Jahrhundert ersichtlich wird, ist die Begründung der Regimentsordnung MAXIMILIANS I. aus dem Jahre 1500. Hier ist von der Anfechtung die Rede, so die *Türcken gegen der heiligen Christenheit viel Jar und Zeit gübt und dardurch das Griechisch Keyserthumb und viel Künigreich, Gewält (1) und Landt in ihrem Gewalt (2) und vom Christlichen Glauben bracht und also biß an die Grentz Teutscher Nation ihr Oberkeit und Macht erstreckt, daß sie hinjüro mit mercklichem Gewalt (3) Teutsche Nation erreichen, überziehen und unter sich nöten (= zwingen) möchten, und sich darzu ander Gewalt (4) erhebt und mit grosser Heeres-Krafft in des Reichs Land gezogen . . . Da aber ein außwendiger Krieg so lange unmöglich ist, wo nicht vorhin redlich gut Regiment, Gericht, Recht und Handhabung wäre, auf denen als Grundfesten alle Reich und Gewalt (5) ruhen*, hat man für den Fall der Abwesenheit des Königs die Einrichtung eines Reichsregimentes beschlossen, dessen Handlungen, damit sie *desto mehr Krafft und Macht* haben, im Namen des Königs ergehen sollen<sup>311</sup>. Mindestens vier Varianten von 'Gewalt' lassen sich festmachen.

1) Mit der Formel *Reich und Gewalt (5)* wird, wie der Kontext erkennen läßt, die traditionelle Bindung aller öffentlichen Herrschaft im Reich an die vorausgesetzte Rechtsordnung umschrieben, wobei offen bleibt, ob die beiden Wörter synonym gebraucht werden oder eine attributive (Gewalt im Reich) oder hierarchische Unterscheidung (Reichsgewalt und Gewalt der Reichsstände) ausdrücken. Auf letzteres verweist die Wahlkapitulation von 1519, in der KARL, nachdem er zu *der Er und Wirde des Romischen Küniglichen Namens und Gewalts* erhoben worden ist, verspricht, die *Teutsch Nation, das Heilig Römisch Reiche und die Churfürsten, als die vordristen Gelider desselben, auch ander Fürsten, Grafen, Herren und Steende bei iren hochisten Wirden, Rechten und Gerechtigkaiten, Macht und Gewalt, jeden nach seinem Stand und Wesen* zu beschützen<sup>312</sup>.

2) 'Gewalt' ist ein wertneutraler Beschreibungsbegriff und meint die territorialen Obrigkeiten innerhalb oder die Staatsgewalten außerhalb des Reiches bzw. ihre Träger, die Fürsten, unbeschadet ihrer rechtlichen Qualität oder Stärke, so daß diese im Bedarfsfall vermerkt sind. Im Reichstagsabschied von 1521 wird die Reichsexekution gegen einen *mächtigen Gewalt, der weder Acht noch Bann fürchten oder ansehen wölt*, vorgesehen<sup>313</sup>. Die Pluralform *Gewält (1) oder Gewelten* dient im frühen 16. Jahrhundert oft zur Kennzeichnung von Staaten außerhalb des Reiches: *Die Handhabung Friedens und Rechts* von 1495 enthält das Verbot, ohne Zustimmung des Reichstages *mit frembder Nacion oder Gewelten* Krieg zu führen oder ein

<sup>311</sup> ZEUMER, Quellensammlung, 297. 300, Nr. 177.

<sup>312</sup> Ebd., 309, Nr. 180.

<sup>313</sup> Ebd., 325, Nr. 184.

dem Reich schädliches Bündnis zu schließen<sup>314</sup>. Um die Jahrhundertmitte rückt dafür der Ausdruck 'Potentat' ein, und zwar besonders dann, wenn es um die Bündnis- und Außenpolitik geht<sup>315</sup>. Die im 17. und 18. Jahrhundert übliche Beschränkung des Rechts, Bündnisse zu schließen, auf *Potentaten* oder *Puissancen* kündigt sich an<sup>316</sup>.

3) Mit der gängigen Formel „in ihrem Gewalt“ (2) bringen und haben wird die Verfügung und der tatsächliche Besitz bezeichnet; 'Gewalt' kann in diesem Zusammenhang auch räumlich verwendet werden, so in der Feststellung der Regimentsordnung von 1500, der Türke habe *seine Macht noch weiter dann bißher in der Christglaubigen Gewalt gestreckt*<sup>317</sup>.

4) Das Substantiv 'Gewalt' oder das Adjektiv 'gewaltig' dient zur Umschreibung von physischer Gewaltanwendung und Zwang im politischen Bereich — so von gewaltsamer Empörung und Krieg —, aber auch einzelner gewaltsamer Handlungen, gelegentlich auch der dabei eingesetzten Truppen. Die Türken möchten die deutsche Nation *mit mercklichem Gewalt (3)* überziehen und unterwerfen, während gleichzeitig *ander Gewalt . . . mit grosser Heeres-Krafft (4)* in das Reich eindringt. Ob es sich um unrechtmäßige oder legitime Gewaltanwendung oder um das bloße Faktum handelt, ergibt der Kontext.

Parallel zur traditionellen Zuordnung von Gewalt und Recht im Reich artikulierte sich im 16. Jahrhundert die Einsicht in den Zusammenhang von Macht und Politik, auch wenn deren Bindung an die Ehre, den Nutzen und die Wohlfahrt des Reiches zumindest verbal anerkannt bleibt. Die Erfahrung mangelnder kaiserlicher Macht war ein Bestandteil des politischen Kalküls Karls V. und seiner Hausmachtspolitik. 1520 begründeten kaiserliche Kommissare den Erwerb Württembergs durch die Habsburger in einem internen Gutachten mit machtpolitischen Argumenten: wenn der Kaiser das mitten im Reich und in der Nachbarschaft der vorderösterreichischen Lande gelegene Herzogtum besitze, dann habe er *die recht und große macht von den streytparisten leuten, so in teutsch landen sein, und durch dise macht mag sein k. M. das gantz Reich in rechter guter gehorsam, frid und recht behalten*; darüber hinaus sei Württemberg eine Sicherheit für das Haus Österreich, *und die beid machten bey ainander haben alweg macht, wo man schon nit ro. konig oder kayser were, andern fürsten und stenden, wer die sein, gesatz und legem zu setzen und zu imperiren*<sup>318</sup>. Das 'Setzen' von 'Gesetz' und 'legem' in Verbindung mit dem 'imperiren' meint hier nicht mehr die rechtmäßige Herrschaft, sondern das Geltendmachen der faktischen Überlegenheit.

<sup>314</sup> Ebd., 292, Nr. 175.

<sup>315</sup> Vgl. die MELANCHTHON zugeschriebene Übersetzung bei FRIEDRICH HORTLEDER, *Der Römischen Keyser- und Königlichen Maiesteten, auch des Heiligen Römischen Reichs geistlicher und weltlicher Stände . . . Handlungen und Außschreiben . . . von den Ursachen des Teutschen Kriegs Kaiser Carls des V.*, 2. Aufl. (Gotha 1645), 78 ff.

<sup>316</sup> Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit [Martin] Bucer, hg. v. MAX LENZ, Bd. 3 (Leipzig 1891), 93; → Bund, Bd. 1, 626.

<sup>317</sup> ZEUMER, Quellensammlung, 297. 302, Nr. 177.

<sup>318</sup> Instruction was der propst von Löwen und Jheronimus Brunner, Burgvogt zu Breisach, bey k. M., dem Herren von Chièvres und andern handeln sollen, Augsburg, 22. 4. 1520, abgedr. JAKOB WILLE, *Die Übergabe des Herzogtums Württemberg an Karl V.*, Forsch. z. dt. Gesch. 21 (1881), 561 f.

b) Die Reichspublizistik der frühen Neuzeit. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Theoreme der im Umkreis der westeuropäischen Staatlichkeit entstandenen Staatslehre in Deutschland rezipiert. Sie trafen hier auf die durch ältere Traditionen geprägten Rechtskreise und Sozialverhältnisse und konnten sich nur zögernd und in vielfältiger Brechung durchsetzen. Das zeigt besonders die unübersehbare Literatur zum Reichs- und Territorialstaatsrecht<sup>319</sup>. Sie spiegelt die Schwierigkeit einer begrifflichen Systematisierung der Reichsverfassung und die allmähliche Verlagerung des Akzentes vom Kaiser und vom Reich auf die Territorien und die Fürsten wider. Indem sich das Interesse zunehmend der Frage nach der Effizienz und Geschlossenheit der staatlichen Gewalt und ihren Machtmitteln zuwandte, geriet das Reich als politische Organisation in Mißkredit, auch wenn es bis zu seinem Ende Verteidiger seiner Funktion als Rechtsordnung fand. Auch hier deutet sich die neuzeitliche Trennung von Recht und Macht an.

Die Souveränitätslehre BODINS hat auf die Diskussion und begriffliche Differenzierung von 'Gewalt' und 'Macht' in der Reichspublizistik einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Schon 1592 lag die „République“ in einer deutschen Übersetzung vor<sup>320</sup>, die allerdings den Zugang zu den Gedanken Bodins eher erschwerte als erleichterte. Die deutschen Wörter 'Gewalt', 'Obrigkeit', 'Herrschaft' und 'Regiment' waren zu vieldeutig, personenbezogen und normgebunden, um die abstrakten und wertneutralen Definitionen Bodins angemessen wiederzugeben und erscheinen in beliebiger Austauschbarkeit. Für franz. 'souveraineté' und 'puissance absolue' stehen im Deutschen 'hohe Obrigkeit' und 'vollmächtige (oder 'volle') Gewalt'. Das Wort 'Obrigkeit' dient auch zur Übersetzung von 'magistrat' und 'droit de gouvernement', für das in der deutschen Fassung außerdem 'Herrschaft' sowie 'Gewalt und Regiment' stehen. 'Gewalt' gibt schließlich, ganz in traditioneller Manier und in entsprechenden Verbindungen, franz. 'force', 'violence' und 'injure' ('Gewalt und Unrecht') wieder. Für die Kapitelüberschrift *De l'estat populaire* steht in der Übersetzung *Von dem gwalt unnd Regiment deß Volcks*. Der Abstand zwischen der theoretischen Analyse Bodins und der normativen Vorstellungswelt des Übersetzers zeigt sich schon in der Wiedergabe des ersten Satzes der „République“: *Republique est un droit gouvernement de plusieurs mesnages, et de ce qui eur est commun, avec puissance souveraine*. Die Übersetzung lautet: *Dis ist ein gemeiner Nutze oder Herrschaft, wo viel Häuser sampt allem dem, daß sie mit einander gemein haben, under einer hohen Oberkeit recht und ordenlich regieret werden*<sup>321</sup>.

<sup>319</sup> Zur Problematik vgl. jetzt neben GIERKE, Althusius (s. Anm. 207) FRIEDRICH HERMANN SCHUBERT, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit (Göttingen 1966); HORST DREITZEL, Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat. Die „Politica“ des Henning Arnisaeus (ca. 1575—1636) (Wiesbaden 1970).

<sup>320</sup> JEAN BODIN, Respublica. Das ist: Gründliche und recht Underweysung, oder eigentlicher Bericht, in welchem außführlich vermeldet wirdt, wie nicht allein das Regiment wol zu bestellen, sonder auch in allerley Zustandt, so wol in Krieg unnd Widerwertigkeit, als Frieden und Wolstand zuerhalten sey, dt. v. JOHANN OSWALDT (Mömpelgard 1592 [danach zit.]; 2. Aufl. Frankfurt 1611). In seiner Vorrede distanziiert sich der Übersetzer — er war Pfarrer in Mömpelgard — ausdrücklich von den *gottilosen Leut . . . , under welchen der berühmten Bueb Machiavellus den Preiß tregt*.

<sup>321</sup> BODIN, République 2, 7; 1, 1 (s. Anm. 228), 332; dt. Ausg., 234.

Die theoretische Auseinandersetzung mit der Lehre Bodins wurde in Deutschland in der traditionellen Wissenschaftssprache des Lateinischen geführt. Die deutschen Fassungen wichtiger Traktate waren oft Übersetzungen aus dem lateinischen Original (etwa Pufendorf 1667/1710 und noch Christian Wolffs „Naturrecht“ 1750/1754). Die Bedeutung jener Auseinandersetzung für die begriffliche Fortentwicklung von 'Gewalt' und 'Macht' und ihrer lateinischen Äquivalenzbegriffe liegt nicht so sehr in der Übernahme der Terminologie Bodins, deren einzelne Elemente schon in der Sprache des römischen Rechts und den spätmittelalterlichen Herrschaftsformeln der Päpste, Kaiser und französischen Könige vorgegeben waren, sondern vielmehr in der Bereitstellung eines Staatsmodells, das trotz der formalen Bindung der *maiesté souveraine et puissance absolue* an das göttliche und natürliche Recht ein kontext- und wertfreies Instrument war, um den Ort, die Substanz und den Status der öffentlichen Gewalt und ihrer Träger im Reich auf den Begriff zu bringen. Bodin hat selbst den Anstoß dazu gegeben, indem er unter Ablehnung der traditionellen Lehre von den *res publicae mixtae* das Reich zu einer Aristokratie erklärte, in der der Kaiser nur seinen Titel und den Namen der Majestät besitze, während die Souveränität bei der im Reichstag sich darstellenden Gesamtheit der Reichsstände liege<sup>322</sup>. Obwohl diese Interpretation die Verfassungsrealität des Reiches mit ihrem Miteinander von Kaiser und Reichsständen verkannte, hat sie dazu beigetragen, die ältere, durch den Begriff der *plenitudo potestatis* gestützte Lehre von der kaiserlichen Machtvollkommenheit zu relativieren<sup>323</sup>. Um die Kluft zwischen Theorie und Realität zu überbrücken, wurden zwei Wege eingeschlagen. Der eine bestand in der grundsätzlichen Übernahme der Souveränitätslehre, die jedoch in anderer Weise, als es Bodin getan hatte, auf die Reichsverfassung appliziert wurde. Hierher gehört ALTHUSIUS<sup>324</sup>. Für ihn ist die von Gott abgeleitete *maiestas* oder *summa potestas* Eigentum des Volkes, während die sie ausübenden Regenten, sei es der *summus imperans* oder der *praeses provinciae*, nur seine Beauftragten sind und deshalb *magistratus* oder *minister* heißen<sup>325</sup>. Im Unterschied zu Bodin ist für Althusius, der hier an die Auffassungen der Monarchomachen anknüpft, die *summa potestas* nicht *legibus solutus*, sondern an das Naturrecht und das positive Recht gebunden. Der erste Weg wurde auch von den Monarchisten unter den Reichsrechtlern eingeschlagen, so vor allem

<sup>322</sup> Zur Reichsverfassung vgl. ebd. 1, 9; 2, 1, 6; dazu FRIEDRICH HERMANN SCHUBERT, Französische Staatstheorie und deutsche Reichsverfassung im 16. und 17. Jahrhundert, in: HEINRICH LUTZ/F. H. SCHUBERT/HERMANN WEBER, Frankreich und das Reich im 16. und 17. Jahrhundert (Göttingen 1968), 23 ff.

<sup>323</sup> SCHUBERT, Staatstheorie, 34.

<sup>324</sup> JOHANNES ALTHUSIUS, *Politica. Methodice digesta atque exemplis sacris et profanis illustrata*, 3. Aufl. (Herborn 1614; Ndr. Aalen 1961); GIERKE, Althusius; PETER JOCHEN WINTERS, Die „Politik“ des Johannes Althusius und ihre zeitgenössischen Quellen. Zur Grundlegung der politischen Wissenschaft im 16. und im beginnenden 17. Jahrhundert (Freiburg 1963).

<sup>325</sup> Zit. GIERKE, Althusius, 24 f. 31; WINTERS, „Politik“, 246 ff. Auf die Ableitung der *potestas* aus Gott und aus dem *dominium* und auf ihre Differenzierung in verschiedene Gewalten (*ipsius = libertas, aliena, privata, publica universalis, specialis, inferior, provincialis*) durch ALTHUSIUS (GIERKE, Althusius, 43 f.) braucht hier nicht eingegangen zu werden, weil sie nicht über die Bedeutung von 'potestas' „Obrigkeit“ hinausführt.

VON THEODOR REINKINGK, der unter Berufung auf die *lex regia* formulierte: *Imperator Romanus, tanquam summus universi orbis Christiani Magistratus et caput, ipso electionis jure, jura Principis nanciscitur et acquirit. Jura autem Principis consistunt in summa et absoluta imperii potestate*, als deren wichtigstes *symbolum* er die *potestas pacis et belli incendi ac decernendi* nannte<sup>326</sup>.

Eine andere Gruppe von Juristen suchte die Souveränitätstheorie der Verfassungswirklichkeit anzupassen, veränderte sie damit aber so, daß sie nahe an die von Bodin abgelehnte Lehre der gemischten Verfassung heranrückte. Hierher gehört die in vielen Traktaten variierte Unterscheidung zwischen der *maiestas realis* und *personalis*, wobei die erstere dem Volk oder der Gesamtheit der Reichsstände, die zweite dem Kaiser allein oder Kaiser und Reichstag gemeinsam zugesprochen wurde<sup>327</sup>. TOBIAS PAURMEISTER unterschied zu diesem Zweck zwischen den *cives potestatis rei publicae Romanae potentia* für das Reichsvolk und dem *collegium civium potestatis rei publicae Romanae actu participium* für den Reichstag, der so zum Teilhaber der *maiestas personalis* wurde, während das Volk, obwohl es die *maiestas realis* der „eigentlichen Berechtigung nach“ (Schubert), wie man wohl *potentia* übersetzen muß, besaß, de facto nicht ausübte<sup>328</sup>. Diese Interpretationen verwässerten entweder die Konzeption Bodins in ihrer Verbindung der ausschließlichen Rechtsetzungsbefugnis mit der absoluten Befehlsgewalt oder taten der Reichsverfassung Gewalt an, so daß die Folgerung Pufendorfs, das Reich sei — im Lichte der Theorie — *irregulare aliquod corpus et monstro simile*<sup>329</sup>, zutraf.

Die Differenz zur Theorie bestand nicht nur in dem Vorhandensein konkurrierender und voneinander abhängiger Gewalten im Reich, auch wenn ihnen oft das Prädikat der Souveränität zugeschrieben wurde<sup>330</sup>, sondern noch mehr darin, daß sowohl die kaiserliche Machtvollkommenheit als auch die Landeshoheit in der Regel nicht als einheitliche Staatsgewalt, sondern als eine Summe von kaiserlichen Reservatrechten und Regalien verstanden und sie außerdem auf die Respektierung des Rechts in allen seinen Abstufungen verpflichtet wurden<sup>331</sup>. SECKENDORFF hob 1655 lobend

<sup>326</sup> THEODOR REINKINGK, *Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico* 1, 3, 11, § 1; 1, 2, 2, § 128 (1619), 5. Aufl. (Frankfurt 1651), 307. 72 f.

<sup>327</sup> SCHUBERT, *Reichstage*, 477 f. mit Nachweisen.

<sup>328</sup> TOBIAS PAURMEISTER v. KOCHSTEDT, *De jurisdictione imperii Romani libri duo* (Hanau 1608), zit. SCHUBERT, *Reichstage*, 507.

<sup>329</sup> SEVERINUS DE MONZAMBANO [d. i. SAMUEL PUFENDORF], *De statu imperii Germanici* 6, 9, hg. v. Fritz Salomon (1667; Ndr. Weimar 1910), 126.

<sup>330</sup> Vgl. die Aufzählung der Benennungsvielfalt in dem umfangreichen Artikel „Landeshoheit“ bei ZEDLER, Bd. 16 (1737), 500.

<sup>331</sup> JOH. JACOB MOSER, *Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt*, *Neues Teutsches Staatsrecht*, Bd. 14 (Frankfurt, Leipzig 1773; Ndr. Osnabrück 1968), 32. 131. 33. 43. 27. 217; CHR. GOTTLÖB BIENER, *Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der teutschen Reichsregierung* (Leipzig 1780), 6. 30. 37 ff. *Die allgemeine Schlußfolge ist endlich, daß in der Machtvollkommenheit des Kaisers gar kein Geheimnis der teutschen Reichsregierung liege; daß sie keine außerordentliche Mittel in sich fasse, Staatshandlungen, wider die Gesetze und Grundverfassung Teutschlands, zu bewirken; daß sie den Kaiser nicht berechtere, von den Vorschriften der Wahlkapitulation und der Gesetze abzugehen* (ebd., 120).

hervor, daß es in Deutschland keine *macht* gebe, *welche von einem einigen menschen im lande, der sich für den obersten hielte, und die meiste gewalt mit oder ohne recht hätte, über die andern alle, zu seinem nuz und vorthail, nach seinem willen und belieben allein, geführt und ausgeübet würde, wie etwa ein herr über seine leibeigene knechte und mägde zu gebieten pflegt*. Er definierte die *landesfürstliche hoheit und macht* als die *oberste und höchste botmäßigkeit des ordentlichen regierenden Landes-Fürsten*, dem er gleichwohl die Respektierung der *ehre und hoheit des teutschen Reichs, und der Kayserlichen Majestät* zur Pflicht machte<sup>332</sup>. JOHANN JACOB MOSER setzte das seit dem Westfälischen Frieden gebräuchliche *ius Territorii et Superioritatis*<sup>333</sup> ausdrücklich von der als 'despotisch' abqualifizierten Souveränität ab<sup>334</sup>. Auch daß im deutschen staatsrechtlichen Schrifttum die an die Person des Kaisers und an die Reichsfürsten gebundene 'Machtvollkommenheit' und 'Landeshoheit' trotz früher Ansätze bei ARNISAEUS, SECKENDORFF und PUFENDORF<sup>335</sup> erst um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in das abstrakte Institut der 'Staatsgewalt' umgewandelt wurde<sup>336</sup>, ist kennzeichnend für die „vorstaatliche“ Verfassungsstruktur des Reiches.

Unbeschadet der relativen Resistenz des Reichsrechts gegenüber den Kategorien der modernen Staatslehre haben nicht wenige Publizisten das Reich als politische Organisation unter dem Gesichtspunkt seiner inneren und äußeren Macht in Begriffen darzustellen und zu bewerten gesucht, die über das statische juristische Verständnis von 'Gewalt' hinausführten. Die bekanntesten sind Bogislav Philipp von Chemnitz und Pufendorf. CHEMNITZ gründete in seiner „Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico“ (1640) die *summa potestas*, die er im übrigen mit Bodin den Reichsständen und nicht dem Kaiser zusprach, auf die *vis und potentia* des Herrschers: *Ne facienda vis in nomine, sed in qualitate regiminis, et in magnitudine potestatis*<sup>337</sup>. PUFENDORFS bekannter Traktat über das Reich enthält

<sup>332</sup> VEIT LUDW. V. SECKENDORFF, *Teutscher Fürsten-Stat* (1655), hg. v. Andreas Simson v. Biechling (Augs. Jena 1737; Ndr. Aalen 1972), 32. 131. 33. 43.

<sup>333</sup> *Instrumentum pacis Osnabrugense*, Art. 5, § 30; ZEUMER, *Quellensammlung*, 409.

<sup>334</sup> MOSER, *Landeshoheit*, 4. 253.

<sup>335</sup> ARNISAEUS definierte 1615 *Respublica* als *ordo civitatis, tum aliorum imperiorum, tum praecipue summae potestatis, a quo profluit regimen per medios magistratus in universos subditos*; zit. DREITZEL, *Arnisaeus* (s. Anm. 319), 174 f. Vgl. SECKENDORFF, *Fürsten-Stat*, 131 f.: er habe bisher die *landesfürstliche hoheit und macht* ohne Rücksicht auf die *person des landesherrn* behandelt, *indem diese sterblich ist, und sich öfters ändert, jenes aber . . . ihre beständige stetige form und art hat*. PUFENDORF sieht im *summum imperium* die *anima civitatis*; zit. HERBERT KRÜGER, *Allgemeine Staatslehre*, 2. Aufl. (Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1966), 819.

<sup>336</sup> QUARITSCH, *Staat und Souveränität*, Bd. 1, 405 f.; vgl. immerhin CHRISTIAN WOLFF, *Vernünfftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen* (1721; 4. Aufl. Frankfurt, Leipzig 1736; Ndr. Hildesheim, New York 1975 = GW 1. Abt., Bd. 5), 493, § 461: *Die Majestät bestehet in der Macht und Gewalt eines Staates, sie mag entweder bei dem Staate allein verbleiben, oder der Obrigkeit ganz, oder zum Teil übergeben werden*.

<sup>337</sup> HIPPOLITHUS A LAPIDE [d. i. B. PH. V. CHEMNITZ], *Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico* (1640; Aug. Freistadt 1647), 40. 519. 544. Der Verweis auf 'virtus' und 'prudentia' läßt an Beeinflussung durch Justus Lipsius denken.

ein Kapitel mit der Überschrift *De viribus et morbis Imperii Germanici*, das in der deutschen Fassung von 1715 *Von der Macht und den Gebrechen des Teutschen Reiches* heißt<sup>338</sup>. In ihm löst sich Pufendorf völlig von der reichsrechtlichen Betrachtungsweise und analysiert die *moles* Deutschlands realistisch unter dem Gesichtspunkt der *Macht eines Staats ... an sich (vires alicuius reipublicae ... in se)*, das heißt in Hinblick auf die Bevölkerung und den Besitz (*in viris et in rebus*), sowie, weil *robur* und *debilitas* relative Begriffe sind, in *Vergleichung ... gegen seine Nachbarn*<sup>339</sup>. Er bekannte sich zu der *Maxime: Alle Stärke und Macht kommt aus der Vereinigung her*<sup>340</sup>. Und es war eine Vorwegnahme des Urteils Hegels über die Machtlosigkeit des Reiches, wenn der kurböhmische Gesandte am Reichstag, FERDINAND GRAF TRAUTTMANSDORFF, 1783 in bezug auf die *arbitrarische Gewalt* Preußens feststellte: *Gegenwärtig ist aber das Jahrhundert nicht mehr, wo mit publizistischen (= reichsrechtlichen) Grundsätzen gefochten und einem solchen Unwesen durch Staatsschriften allein gesteuert werden kann, sondern wo Gewalt mit Gewalt zurückzutreiben sein will, oder wenigstens die öffentliche Staatssprache sich auf eine wohlbestellte Macht gründen muß*<sup>341</sup>.

Wie am Ende des 18. Jahrhunderts das Denken in den Kategorien des traditionellen Reichsrechts und die moderne, durch das Naturrecht geprägte Staatslehre unmittelbar nebeneinanderstehen können, dokumentiert die gründliche Abhandlung von CHRISTIAN GOTTLÖB BIENER „Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der teutschen Reichsregierung“ (1780)<sup>342</sup>. Hier wird ein und derselbe Rechtsterminus, die ‘Machtvollkommenheit’ (*plenitudo potestatis*), zunächst dogmatisch, nach dem *allgemeinen natürlichen Staatsrecht*, und dann verfassungs- und begriffsgeschichtlich, in seiner spezifischen Bedeutung im Reichsrecht, untersucht<sup>343</sup>. Im ersten Teil des Traktats legt Biener dar, daß der durch den *vereinigten Willen des*

<sup>338</sup> PUFENDORF, *De statu imperii*, c. 7 (p. 129); ders., *Kurtzer doch Gründlicher Bericht von dem Zustande des H. R. Reichs Teutscher Nation* (1710; 2. Aufl. Leipzig 1715), 700. Im folgenden wird diese Ausgabe als „dt. Ausg.“, die Salomonsche Ausgabe (s. Anm. 329) als „lat. Ausg.“ bezeichnet.

<sup>339</sup> Ebd. 7, 1; 4, 7, lat. Ausg.; 139. 129. 133.; dt. Ausg., 701. 710. Zu ‘vis’ und ‘effectus’ im Vokabular Pufendorfs → Bund, Bd. 1, 631.

<sup>340</sup> PUFENDORF, *De statu imperii* 7, 7, dt. Ausg., 725; lat. Ausg., 139: *Quantumvis magna hominum multitudo uno homine robustior non est, quamdiu quilibet sibi soli tendit, omne ex coniunctione robur est.*; ferner dt. Ausg., 728: *Das Mißtrauen zwischen Kaiser und Reichständen verhindere, daß einer vor dem andern an Kräften nicht zunehme, oder der andern ihre Potenz gebrochen werde.*

<sup>341</sup> Denkschrift TRAUTTMANSDORFFS über die preußische Reichspolitik und die Möglichkeiten Österreichs, ihr zu begegnen (1783), in: KARL OTHMAR FRH. V. ARETIN, *Heiliges Römisches Reich 1776—1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität*, Bd. 2 (Wiesbaden 1967), 61.

<sup>342</sup> BIENER, *Machtvollkommenheit* (s. Anm. 331); in der Vorrede ein Lob der Göttinger staatsrechtlichen Schule, weil sie Theorie und Praxis miteinander verbunden habe.

<sup>343</sup> Ebd., 6 f.; vgl. 62: *Obgleich in teutschen Staatssachen die Worterklärungen nicht von dem Gewichte und Nutzen sein, als in römischen und kanonischen Rechten; so ist doch zuweilen die richtige Untersuchung eines Wortes zur genauen Bestimmung des Begriffes nützlich, ja notwendig.* Es folgt die Untersuchung des Gebrauches von ‘potestas’ und ‘plenitudo’ bei den „Lateinern“ und „Teutschen“ (62 ff.).

*Fürsten und des Volkes zum Endzweck der äußerlichen Ruhe und Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft gestiftete Staat ohne eine höchste Gewalt und Majestät nicht denkbar ist*<sup>344</sup>. Diese *ordentliche Gewalt* hat zwar die Allkompetenz, ist aber in ihrem Gang und ihren Mitteln durch die *Natur und Grundverfassung des Staats* abgemessen. Nur wenn der Staat selbst gefährdet und mit den Mitteln der ordentlichen Gewalt nicht mehr in Gang zu bringen ist, muß er das Äußerste zu seiner Erhaltung wagen: *Dies ist die über die ordentliche Gewalt erhabene Machtvollkommenheit; sie ist der Inbegriff außerordentlicher Mittel zur Erhaltung des Staats in Kollisionsfällen, deren Gebrauch nur bis zur Rettung des Staates gerechtfertigt und keineswegs ein Recht des Königs ist, nach Belieben die Grenzen der natürlichen Pflichten gegen den Staat und Bürger zu überschreiten, die Grundverträge des Staats und die Gesetze der Natur zu zertrümmern, und die höchste Gewalt in Despotismus und Tyrannei ... zu verwandeln*<sup>345</sup>.

Im Unterschied zu dieser Interpretation der ‘Machtvollkommenheit’ als Ausnahmerecht zur Erhaltung des Staates leitet Biener die ‘kaiserliche Machtvollkommenheit’ im Reich historisch aus dem Gegensatz zwischen imperium und sacerdotium im Mittelalter ab. Ursprünglich gleichbedeutend mit der königlichen ‘potestas’ im Reich, wurde sie zeitweilig unter dem Einfluß des römischen Rechts zu einem besonderen Vorzug kaiserlicher Hoheit hochstilisiert, die zu einer Gefahr für die *teutsche Freiheit* geworden wäre, hätten ihr nicht die Reichsstände *aus bloßer natürlicher Empfindung und dem reinsten Bewußtsein ihrer Gerechtsamen Grenzen* gesetzt<sup>346</sup>. So ist sie, wie zuletzt auf dem Westfälischen Frieden mit Erfolg von den Ständen geltend gemacht wurde, keine *grenzenlose Gewalt*, sondern *kaiserlicher Majestät bloß zur Handhabung der Gesetze, zur Aufrechthaltung der teutschen Staatsverfassung und Erfüllung ihrer Pflichten nach der Reichsgrundverfassung beigelegt*<sup>347</sup>. Sie ist praktisch ein *Bestätigungs- und Erfüllungsrecht* des Kaisers in bezug auf die vorher im Zusammenwirken von Kaiser und Reichstag und in Ausübung der höchsten Gewalt zustande gekommenen Staatshandlungen; *sie hat bloß den Stempel, die Masse muß ihr geliefert werden*<sup>348</sup>.

#### 4. Der absolutistische Staat als ‘potentia’ und seine Machtmittel

Daß der Staat nicht nur ein Rechtsgebilde, sondern auch eine Machtorganisation darstellte, deren Träger zur Erfüllung des Staatszwecks oder zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele über entsprechende Ressourcen verfügen mußten und im Falle der ‘necessitas’ die ‘ratio status’ über das formale Recht stellten<sup>349</sup>, war eine Erfahrung,

<sup>344</sup> Ebd., 4 f.

<sup>345</sup> Ebd., 6. Zum Problem vgl. CARL SCHMITT, *Die Diktatur*, 3. Aufl. (Berlin 1964); → Ausnahmestand, Bd. 1, 343 ff.; → Diktatur, ebd., 900 ff.

<sup>346</sup> BIENER, *Machtvollkommenheit*, 65 ff. 89.

<sup>347</sup> Ebd., 99.

<sup>348</sup> Ebd., 111. 118. *Die Machtvollkommenheit kaiserlicher Majestät und die Macht der Landeshoheit wirken gegeneinander*, so daß Biener eine *Grenzbestimmung* vorzunehmen versucht; ebd., 139 f.

<sup>349</sup> KURT KLUXEN, *Politik und menschliche Existenz bei Machiavelli*. Dargestellt am Begriff der Necessità (Stuttgart 1967). Zur deutschen Staatsräsonliteratur vor Chemnitz

die aus der Beschäftigung mit der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches allenfalls, wie bei Chemnitz und Pufendorf, negativ, durch die Einsicht in seine Schwäche, gewonnen werden konnte. Dagegen wurde sie seit dem späten 16. Jahrhundert durch die auf innere Konsolidierung und äußere Selbsterhaltung gerichtete Politik der europäischen Staaten und der größeren Territorialherren Deutschlands bestätigt. Für die Analyse dieses Sachverhaltes reichte das um den Begriff der 'potestas' = 'Gewalt' gruppierte normative und juristische Vokabular der Reichspublizistik nicht aus. Vielmehr traten, parallel zum Aufkommen der neuen naturwissenschaftlichen Denkweise, Begriffe in den Vordergrund, die eine quantitative und relationale Erfassung der politischen Realität des absolutistischen Staates erlaubten. Seine 'potentia' wurde nun mit den Termini 'vis', 'vires' und 'robur' und mit den für ihre materiellen Konkretisierungen stehenden Vokabeln beschrieben. Im Deutschen entsprach diesem Wandel des Wortgebrauchs die Vorliebe für 'Macht', 'Kraft' und 'Stärke'. Die mit dem mechanistischen Weltbild gegebene Möglichkeit einer Dynamisierung des Machtbegriffs, wie sie sich in dieser Terminologie ankündigte<sup>350</sup>, wurde allerdings im 17. Jahrhundert, zumindest von den deutschen Autoren, noch kaum wahrgenommen. Dem stand, nicht zuletzt unter dem Eindruck der konfessionellen Bürgerkriege, die Anerkennung des Staates als stabilisierender Ordnungsfaktor und die, wenn auch schon schwächer gewordene Bindung der Fürsten an den 'Gemeinen Nutzen' oder, wie bei Seckendorff, an religiöse Normen entgegen. Aus demselben Grunde wurde Kritik an der Machtkonzentration im Staate nur selten geäußert. Ordnungsdenken und Empirie traten noch nicht auseinander, ergänzten sich vielmehr in dem Bedürfnis nach einer mit den notwendigen Machtmitteln ausgestatteten Staatsgewalt<sup>351</sup>.

Diese Konstellation erklärt den großen Einfluß, den — im Unterschied zu den verpönten Lehren Machiavellis — die politische Wissenschaft eines JUSTUS LIPSIUS, wie sie vor allem in seiner „Politik“ (1589) niedergelegt war, auf das politische Denken und dessen Terminologie in Deutschland ausgeübt hat<sup>352</sup>. Ein guter Regent

und Pufendorf, die um 1600 einsetzt, s. FRIEDRICH MEINECKE, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, Werke, hg. v. Walther Hofer, 2. Aufl., Bd. 1 (München 1960), 152 ff.

<sup>350</sup> AUGUST NITSCHKE, Wandlungen des Kraftbegriffes in den politischen Theorien des 16. und 17. Jahrhunderts, Sudhoffs Arch. f. Gesch. d. Medizin 55 (1971), 180 ff.; AHLRICH MEYER, Mechanische und organische Metaphorik politischer Philosophie, Arch. f. Begriffsgesch. 13 (1969), 128 ff.

<sup>351</sup> Für England vgl. dagegen WILLIAM H. GREENLEAF, Order, Empiricism and Politics. Two Traditions of English Political Thought 1500—1700 (London, New York, Toronto 1964).

<sup>352</sup> JUSTUS LIPSIUS, Politicorum sive civilis doctrinae libri sex (1589), Opera omnia, t. 4 (Antwerpen 1637) [zit. Politica]; dt. u. d. T.: Von Unterweisung zum Weltlichen Regiment, oder von Bürgerlicher Lehr, dt. v. Melchior Haganaeus (Amberg 1599). Bis 1751 waren 53 lateinische Ausgaben der „Politik“ erschienen; vgl. GERHARD OESTREICH, Justus Lipsius als Theoretiker des neuzeitlichen Machtstaates (1956), in: ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Ausg. Aufs. (Berlin 1969), 35 ff., bes. 37 f.; ders., Politischer Neostoizismus und Niederländische Bewegung in Europa und besonders in Brandenburg-Preußen (1964), ebd., 101 ff., auch in: Absolutismus, hg. v. WALTHER HUBATSCH (Darmstadt 1973), 360 ff. (grundlegend für den Einfluß des Lipsius in Deutschland).

muß die auseinanderstrebenden Kräfte der *potentia* und *modestia* fein vermischen, um die Untertanen zwischen den Empfindungen der Liebe und der Furcht zu halten<sup>353</sup>. *Vis et virtus* — zu dt. *Gewalt und Tugend* — sind die beiden Faktoren, so ein Reich inn guten Stannnd und sicherhait setzen<sup>354</sup>. Die 'Macht' wird durch die *prudencia* zu einer *vis temperata* gemäßigt<sup>355</sup>.

Ein durchgehender Zug der Überlegungen des Lipsius ist der Zusammenhang zwischen *vis* und *potentia* des Staates und seines Regenten auf der einen und ihres Ansehens (*auctoritas*) und der Sicherheit auf der anderen Seite. *Gewalt*, soweit sie das Regiment befördert, wird von ihm definiert als *einen Gewahrsamb, dene ein Regent ganz zeitiglich gebraucht, sich unnd sein Regiment dardurch zu schützen unnd handzuhaben*<sup>356</sup>. Von ihr unterscheidet Lipsius das, *was ein Regiment zerstört und umstösset*. Es tritt als öffentliche (= offenkundige) *gewalt* (*vis aperta*) — *Meuterei, Krieg, Aufruhr (factio, seditio, bellum)* — oder in *verborgener oder heimlicher Form* (*vis clancularia*) als *Nachstellung und Verrätherey (insidia et proditio)* in Erscheinung<sup>357</sup>. Daß Ruhe und Sicherheit absolute Priorität besitzen und ihre Bewahrung durch die Zuweisung der legitimen Gewaltanwendung an den Fürsten zu gewährleisten ist, zeigt eine doppelte Überlegung des Lipsius. Auch von dem *allerfrömbsten Regenten darf füglich gewalt gebraucht werden, nach dem alten Spruch: Theils muß man handeln mit gewalt / Auf daß man andern Fried erhalt*<sup>358</sup>. Bei der Erörterung des *Inländischen oder Bürgerlichen Krieges*, der *auff das äusserste verfluchet und verlästert* wird, benennt Lipsius als eine seiner Ursachen die *Tyranny*, die als *eines einzigen gewalt samb Regiment, wider Gesetz und herkommen* definiert wird<sup>359</sup>. Ihr gegenüber empfiehlt er zur Vermeidung des *bellum civile* ausdrücklich Geduld statt gewaltsamen Widerstand<sup>360</sup>. Es entspricht der Privilegierung der fürstlichen Gewalt, daß die *auctoritas* des Regenten, diese verstanden als das zweite Attribut seiner *virtus* neben der *benevolentia*, nach Lipsius nicht nur auf den *moribus imperantis* und der *forma imperii* beruht, sondern ihre Hauptstütze in der *potentia imperii* — der *Mächtigkeit und Grösse* des Regiments — findet<sup>361</sup>. Ihre fünf *instrumenta* sind: *opes* (dt.: *Geld und Gut*), *arma*, unter denen Lipsius neben den Festungen das stehende Heer — *ordinarii et perpetui milites* — verstand<sup>362</sup>, *consilia* — *dann ohne*

<sup>353</sup> LIPSIUS, *Politica*, 34.

<sup>354</sup> Ebd., 51; dt. Ausg., 118.

<sup>355</sup> Ders., *Politica*, 37 (nach Horaz).

<sup>356</sup> Ebd., 51; dt. Ausg., 118 f. An anderer Stelle heißt es (*Politica*, 55): *Potentiam autem hic intellego, ad sua conservanda, et aliena obtinenda, idonearum rerum facultatem.*

<sup>357</sup> Ders., *Politica*, 58; dt. Ausg., 143 f.

<sup>358</sup> Dt. Ausg., 121, in freier Übersetzung von: *Pauca admodum vi tractanda, quo ceteris quies esset*; TACITUS, *Annalen* 1, 9.

<sup>359</sup> LIPSIUS, *Politica*, 112: *Violentum unius imperium, praeter mores et leges*; dt. Ausg., 341. 321.

<sup>360</sup> Entsprechend kommentiert der in der Tradition des Luthertums stehende, aber auch von Lipsius beeinflusste Seckendorff die leidige Erfahrung (*das leidige carmen*): *Virtus et summa potestas non coeunt* mit dem Satz: *Nun solchenfalls müssen untertanen leiden und beten*; SECKENDORFF, *Fürsten-Stat*, 184.

<sup>361</sup> LIPSIUS, *Politica*, 52. 54; dt. Ausg., 121. 127.

<sup>362</sup> Ders., *Politica*, 51; dt. Ausg., 119: *ordentliche und in stetiger Bereitschaft stehende Soldaten.*

*Raht keine Gewalt beständig —, foedera und fortuna, die, wenn ich seine (= ihre) Macht recht erwege, eigentlich zuerst genannt zu werden verdient*<sup>363</sup>. Nimmt man hinzu, daß Lipsius zwar in der Verbindung von Gewalt und Laster (*vitium*) den Grund für den Sturz eines Regiments sieht, zugleich aber unter dem Begriff der *prudencia mixta* und unter Berufung auf Machiavelli in Fällen der *ultima necessitas* den politischen Mord, die Aufhebung von Privilegien der Untertanen und den Raub einer Provinz als vor Gott entschuldbar behandelte<sup>364</sup>, so wird verständlich, daß sein Werk, indem es den Machtstaat anerkannte und zugleich durch die Grundsätze der stoischen Moral einschränkte, dem ruhebedürftigen Zeitgeist mehr entsprach als eine skrupellose Interessenlehre auf der einen oder das traditionelle Reichsrecht auf der anderen Seite<sup>365</sup>.

Die realistische und doch maßvolle<sup>366</sup> Einschätzung der staatlichen oder fürstlichen Macht und ihrer Instrumente durch Lipsius wurde durch die zur gleichen Zeit in Deutschland rezipierte Lehre von der *ratio status* ergänzt, die eine Fülle von positiven und kritischen Interpretationen im gelehrten wie im populären Schrifttum hervorrief<sup>367</sup>. Sie hat die Lösung des Monarchen von den Schranken des positiven Rechts und des Herkommens zum Zwecke der Selbsterhaltung und zur Machtkonzentration und Sozialdisziplinierung im Innern erleichtert und den Blick für die konkreten Interessen der Staaten geschärft. Auch die Spannung zwischen den Zwängen der Politik und den Normen von Moral und Religion wurde schärfer erkannt. Zur Zeit der Türkenkriege (1684) sieht man eine christliche Allianz, *ohngeachtet die Macht der Europäischen Potentaten . . . zu solchen Vornehmen zulänglich seyn möchte, an dem oft beklagten widerwärtigen Staats-Interesse scheitern*<sup>368</sup>. Zur begrifflichen Differenzierung von 'Macht' und 'Gewalt' hat aber die Staatsraisonliteratur zunächst, im 17. Jahrhundert, nicht viel beigetragen, es sei denn die weitere Adaption der in der neuen politischen Wissenschaft bereitgestellten Terminologie. Indem man mit der Staatsraison auf eine Politik des wohlverstandenen Interesses und der *prudencia vera* oder *falsa* — je nach der Bewertung — abstellte und die „Praktiken“ meinte, durch die auf indirektem Wege ein politisches Ziel erreicht werden konnte, blieb der unmittelbare Zusammenhang mit dem Machtproblem verschleiert, sofern man nicht, wie häufig in ablehnenden Äußerungen, 'Gewalt' und 'List' gleichsetzte<sup>369</sup>.

Größeren Einfluß auf die umgangssprachliche Verwendung des neuen Vokabulars gewann im 17. Jahrhundert die weniger anspruchsvolle, aber verbreitete landeskundlich-geographische und statistische Literatur, in der weitschweifig das Machtpotential der „Staaten und Potentaten“ beschrieben und miteinander verglichen

<sup>363</sup> Ders., *Politica*, 55 ff.; dt. Ausg., 134 ff., bes. 136.

<sup>364</sup> OESTREICH, Justus Lipsius, 55 ff.

<sup>365</sup> Hierzu bes. ders., *Polit. Neustoizismus* (s. Anm. 352).

<sup>366</sup> In der „Politik“ zitiert LIPSIUS den Valerius Maximus: *Ea demum potentia tuta est, quae viribus suis modum imponit*; dt. Ausg., 136: *Dann der Gewalt endlich sicher: der seinen Kräften maß zu geben weiß*.

<sup>367</sup> Vgl. außer Meinecke die Belege bei WEINACHT, *Staat* (s. Anm. 98), 135 ff.

<sup>368</sup> Das regiersüchtige Franckreich (o. O. 1684), 54; zit. WEINACHT, *Staat*, 157.

<sup>369</sup> Belege bei WEINACHT, *Staat*, 141, 161.

wird<sup>370</sup> — ein Indiz dafür, daß man sich der Entstehung eines europäischen Mächtekonzerts bewußt wurde. Vielgelesenes Vorbild war die im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts unter dem Titel „Le relazioni universali“ erscheinende Staatenkunde des Italiener GIOVANNI BOTERO<sup>371</sup>. Der barocke Titel eines Auszugs, der im Jahre 1630 in des Londorpius „Acta Publica“ erschien<sup>372</sup>, zeigt, wie man die traditionelle Vorstellung des hierarchisch gegliederten *Orbis christianus* mit der neuen Sichtweise zu verbinden verstand: *Macht, Reichthumb, Gewalt der vier mächtigsten Potentaten der gantzen Christenheit, als deren Röm. Kayserl. Mayt., Ihrer Päpstlichen Heiligkeit, Königlicher Mayestet in Hispanien und des hochlöblichen Hauses Oesterreichs, und was ein jeder für Landtschafften hat, auch was er an Fußvolck und Reuterey, auch Schiff auff der See auffbringen kan, was ein jedes Land für den andern besonders hat, wie auch jeder seine Hoffhaltung führet, und dergleichen sachen, ganz lustig und nützlich zu lesen*. Der Abschluß des Westfälischen Friedens wurde an anderer Stelle mit der Feststellung kommentiert, daß *nun der Hochmuth der Spanier . . . ein merckliches abgenommen und hingegen der Frantzosen vnd der Staaden [= Generalstaaten] Macht unnd Staat sichtbarlich gewachsen vnd zugenommen*<sup>373</sup>. 'Macht' und 'Staat' erscheinen hier als Synonyme<sup>374</sup>. HERMANN CONRING las 1661 ein Kolleg: *Examen rerum publicarum potiorum totius orbis* als Staatenkunde<sup>375</sup>. LEIBNIZ beginnt seine *Jetzige Balance von Europa* (1669) mit dem Satz: *Franckreich sucht auf der wage überzuschlagen, bewirbt sich also sein gewicht zu mehren*<sup>376</sup>, und in einem Memoire von 1671 meinte er, so wie Spanien *an euserlicher force, das ist Land und Leuten, so hat Schweden an innerlichen viribus, das ist animae motrice und spiritibus vitalibus mehr verlohren*, so daß es an *domestiquer Armut* leide<sup>377</sup>. Stand am Beginn des Jahrhunderts noch das Interesse an der Stabilisierung und Konservierung fürstlicher Macht — *in regenda et defenda* (ARNISAEUS)<sup>378</sup> — im Vordergrund, so gehörte jetzt

<sup>370</sup> Ebd., 109 f. Hier liegen die Anfänge der im 18. Jahrhundert so beliebten 'Statistik'. Die Formel „Staaten und Potentaten“ wird von WEINACHT zuerst für das Jahr 1659 nachgewiesen; *Staat*, 163, Anm. 139.

<sup>371</sup> Vgl. das Verzeichnis der lat. und dt. Ausgaben bei WEINACHT, *Staat*, 247 f. Zu Botero s. MEINECKE, *Staatsräson* (s. Anm. 349), 77 ff.

<sup>372</sup> *Acta publica*, hg. v. MICHAEL CASPAR LONDORPIUS (Frankfurt 1630), 1243 ff.

<sup>373</sup> PHILANDER [d. i. JOH. MICHAEL MOSCHEROSCH], *Somnium sive itinerarium historico-politicum*. Von Wundergeschichten der Welt (Frankfurt 1649), 603; zit. WEINACHT, *Staat*, 162.

<sup>374</sup> WEINACHT, *Staat*, 161 ff.

<sup>375</sup> H. CONRING, zit. MEINECKE, *Staatsräson*, 405.

<sup>376</sup> LEIBNIZ, *Jetzige Balance von Europa*, AA 4. R., Bd. 1 (1931), 497. Der Italiener Trajano Boccalini (1556—1613) verfaßte Kommentare über Tacitus, die 1678 unter dem Titel „La bilancia politica“ erschienen; MEINECKE, *Staatsräson*, 84.

<sup>377</sup> LEIBNIZ, *Denkschrift für Dänemark zum Zwecke eines Norddeutschen Bundes mit Einschluß Dänemarks zur Sicherheit gegen Schweden*, Werke, hg. v. Onno Klopp, Bd. 1 (Hannover 1864), 320 f.; ferner die Argumentation in seiner ersten politischen Flugschrift über die polnische Königswahl (Georgius Ulicovius Lithuanus. Specimen demonstrationum politicarum pro eligendo rege Polonorum (1669), AA 4. R., Bd. 1, 48 ff.) zur Begründung der Proposition: *Eligendus non potens esto*.

<sup>378</sup> Zit. DREITZEL, *Arnisaeus*, 249.

die Machtvergrößerung im Rahmen des europäischen Staatensystems zu den politischen Zielen, die zu verfolgen sich diejenigen Fürsten im Interesse ihrer 'Reputation' verpflichtet fühlten, die ihre Staaten zu den europäischen *Puissances* oder *Potenzen*<sup>379</sup> gezählt sehen wollten. Ein frommer und in seiner Politik relativ friedfertiger Monarch wie FRIEDRICH WILHELM I. von Preußen fand nichts dabei, seinem Nachfolger eine weitere *Augmentacion der Armée* mit der Begründung zu empfehlen, daß er dann als *formidable Puissance* in der Lage sei, die Balance in Europa aufrechtzuerhalten: *den wehr die Ballance in die welt halten kann ist ümer was dabey zu Profitieren vor eure lender und Respectable vor eure freunde und formidable vor eure feinde ist*<sup>380</sup>. Sein Sohn rechtfertigte in der Fassung der „Histoire de mon temps“ von 1746 den Kriegsendschluß von 1740 als *moyen inmanquable d'augmenter la puissance de ma maison, et d'acquérir de la réputation*, und dies um so mehr, als sein Vater durch eine zurückhaltende Außenpolitik die *mauvaise opinion* erzeugt habe, daß er, statt wirklicher Kräfte (*forces réelles*), nur den Schein der Macht (*l'appareil de la puissance*) besitze<sup>381</sup>.

Die Konsolidierung des absolutistischen Fürstenstaates brachte es mit sich, daß man seit der Mitte des 17. Jahrhunderts schärfer zwischen der äußeren und inneren Macht der Staaten zu unterscheiden begann und der letzteren im politischen Kalkül mindestens eine so große Bedeutung zusprach, im relativ friedlichen 18. Jahrhundert sogar eine größere, als der äußeren Machtentfaltung. Der Aufstieg der Wirtschaftsmächte Holland und England sowie das System des Merkantilismus lenkten den Blick auf die innenpolitischen Voraussetzungen staatlicher Macht. Die Niederlande wurden 1665 — besonders aufgrund ihrer *Schiffs-Macht* — als *der mächtigste und reichste Staat der ganzen Welt* bezeichnet<sup>382</sup>. Um dieselbe Zeit kommt die Unterscheidung zwischen dem 'äußeren' und dem 'inneren' Staat oder — als Variante — zwischen dem 'Kriegsstaat' (früher: *res bellicae*) und dem 'Friedens-' bzw. (später) 'Civilstaat' auf, wobei der Ausdruck 'Staat' nicht die Institution, sondern das entsprechende militärische oder finanziell-ökonomische Potential des Landes meinte<sup>383</sup>. Die Förderung der inneren Macht der Staaten wurde zu einem bevorzugten Feld fürstlicher Politik und der rationalisierten Verwaltung und verband sich unter dem Einfluß der Aufklärung mit der Sorge um die Wohlfahrt der Untertanen. Der

<sup>379</sup> SPERANDER (1728), 489: *Potenzen, heißen die großen Potentaten und Herrschaften in der Welt*. Im politischen Testament von 1752 stellt FRIEDRICH DER GROSSE fest, daß Holland, das einst eine so große Rolle in Europa gespielt habe, wegen seiner Verschuldung nicht mehr zu den *grandes puissances* gezählt werde; Die politischen Testamente Friedrichs des Großen, hg. v. GUSTAV BERTHOLD VOLZ (Berlin 1920), 3.

<sup>380</sup> FRIEDRICH WILHELM I., Instruktion für seinen Nachfolger (1722), Acta Borussica, Bd. 3 (Berlin 1901), 448. 461.

<sup>381</sup> FRIEDRICH DER GROSSE, *Histoire de mon temps* (Redaktion von 1746), hg. v. Max Posner (Leipzig 1879), 212 ff. Vgl. auch im Testament von 1768 (VOLZ, Testamente, 191) seine Kritik an dem Erwerb der Königskrone durch seinen Großvater: *Il acquit une dignité sans puissance, onéreuse pour le faible, qui flatte la vanité d'un prince, sans augmenter sa puissance*.

<sup>382</sup> V. D. H., Interesse von Holland oder Fundamenten von Hollands Wohlfahrt (o. O. 1665), 176. 193. 238; zit. WEINACHT, Staat, 162.

<sup>383</sup> Belege bei WEINACHT, Staat, 111 f. 129 ff. 161 ff.

Hallenser Professor HEINRICH BODEN publizierte 1702 eine *Fürstliche Macht-Kunst oder Unerschöpfliche Gold-Grube, wodurch ein Fürst sich kan mächtig und sein Untertanen reich machen*<sup>384</sup>. Unter Berufung auf die Vorbilder Frankreich, England und Holland, die *nicht so sehr durch Kriegs-Macht, sondern durch eine sonderbare fürstliche Macht-Kunst und Wissenschaft zu einer solchen hohen Potenz gediehen, daß dahin als ein unerschöpfliches Meer aller Welt Gold- und Silberströme sich gleichsam ergossen*, deduzierte der Verfasser aus dem *ersten Zweck des Landes*, dem mit *Reichtum und Aufnahm* gleichgesetzten *Bonum Publicum*, als *Finis Secundus* die *Potenz und grosse Macht eines Landes-Fürsten*<sup>385</sup>. Wenn ein junger Prinz lernen will, wie er ein mächtiger Monarch werden kann, *so muß er nicht in die Credit-lose Machiavellische-Tyrannen-Staats-Schule, sondern in des Königs von Frankreichs, Englands, Italiens und der Holländer Commerciens-Schule gehen*<sup>386</sup>.

Die Verbindung der äußeren Macht und Reputation des Fürsten oder Staates mit dem Reichtum des Landes und der Wohlfahrt der Untertanen wurde zu einem Topos der politischen Theorie und Praxis des 18. Jahrhunderts. Am eindringlichsten unter den deutschen Schriftstellern des 18. Jahrhunderts hat sich der Kameralist JUSTI im positiven Sinne mit dem Fürstenstaat als Machtorganisation beschäftigt. Er verfaßte eigens eine Abhandlung *Von der wahren Macht der Staaten*<sup>387</sup> und hat darüber hinaus immer wieder auf den Zusammenhang zwischen Macht, äußerer Sicherheit, innerer Ruhe und Glückseligkeit der Untertanen hingewiesen: *Verstehen sie ... durch dieses Wort (Macht) nicht eine eitele, verdammliche und fürchterliche Rüstung der Herrschsucht, die alle ihre Kräfte aufbietet, und unzählige Haufen von Menschen bewaffnet, um ihre Grenzen zu erweitern, den Nachbarn die Ketten der Knechtschaft anzulegen ... Ich rede hier von einem vernünftigen Gebrauch unserer Kräfte, welche die Wohlfahrt des Staates sammeln, und die Vorsicht in stündlicher Bereitschaft zu halten befehlt; von einer Rüstung, die niemand zu beleidigen gedenkt, die uns aber vor der Unterdrückung und dem reißenden Strome der Herrschsucht in Sicherheit setzt. Denn eine hinlängliche Macht ist allein der Damm, vor welchem die schädlichen Absichten eines länderbegierigen Nachbars zurückprallen müssen*<sup>388</sup>. *Sie ist das Mittel, welches uns die Ruhe versichert, den Frieden dauerhaftig machet, und uns die vergeblichen Kosten des allemal schädlichen Krieges erspart ...; so ist es gewiß, daß ein Staat nie seinen großen Endzweck, nämlich die Glückseligkeit, erreichen wird, wenn er nicht zugleich mächtig ist*<sup>389</sup>. Für Justi ist die *Macht eines Volkes (!) ein relativischer Begriff, der sich auf den Zustand anderer Staaten beziehet*<sup>390</sup>. 'Macht'

<sup>384</sup> H. BODEN, Fürstliche Macht-Kunst, 3. Aufl. (Halle o. J.); Vorrede datiert 3. Juli 1702.

<sup>385</sup> Ebd., 8 ff. 13 ff.

<sup>386</sup> Ebd., 26.

<sup>387</sup> JOH. HEINR. GOTTL. JUSTI, Von der wahren Macht der Staaten, Ges. polit. u. Finanzschr., Bd. 3 (Kopenhagen, Leipzig 1764; Ndr. Aalen 1970), 40 ff.

<sup>388</sup> Eine Anspielung auf Friedrich den Großen.

<sup>389</sup> JUSTI, Rede von dem unzertrennlichen Zusammenhange eines blühenden Zustandes der Wissenschaften mit denenjenigen Mitteln, welche einen Staat mächtig und glücklich machen, ebd., Bd. 2 (1761; Ndr. 1970), 146 ff.

<sup>390</sup> Ders., Abhandlung von dem Wesen des Adels, und dessen Verhältniß gegen den Staat, und insonderheit gegen die Commerciens, ebd., Bd. 1 (1761; Ndr. 1970), 173. Vgl. auch ders.,

steht bei dem aufgeklärten Beamten JUSTI unter dem Primat einer eudämonistisch verstandenen Innenpolitik. So konnte er feststellen: *ihre (der Regierung) Gewalt zu zwingen, ist vielleicht nur ein geringer Teil ihrer Macht; ihre Macht zu bilden, und etwas hervorzubringen, ist wenigstens ebenso groß*<sup>391</sup>. Doch bleibt seine Denkweise noch im Banne des fürstlichen Absolutismus. Wie FRIEDRICH DER GROSSE in seinen Schriften<sup>392</sup> und auch JOSEPH II.<sup>393</sup>, so hat JUSTI an dem Postulat der monarchischen Selbstregierung als Voraussetzung der Erhaltung und Förderung der staatlichen Macht festgehalten, *weil der Monarch . . . der Mittelpunkt und gleichsam der Magnet ist, der alles an sich zieht*<sup>394</sup>. Der Fürst war damit allerdings aus einem von Gott eingesetzten Inhaber der Macht zu ihrem aus dem Staatszweck abgeleiteten Funktionär geworden<sup>395</sup>. Von hier aus war es nur ein kleiner Schritt zur Bindung der Macht an das „Volk“ oder an die abstrakte Größe des Staates selbst, so wenn KANT in Anlehnung an Hobbes und Rousseau den Staat *in Verhältnis . . . auf andere Völker eine Macht (potentia) schlechthin* nennt und im „Ewigen Frieden“ (1795) — nun schon in Ablehnung der *nach aufgeklärten Begriffen der Staatsklugheit* vorgenommenen Gleichsetzung der wahren Ehre des Staates mit der *beständigen Vergrößerung der Macht* — die drei Potenzen *der Heeresmacht, der Bundesmacht und der Geldmacht* auf den Staat bezieht<sup>396</sup>.

Was für den Fürsten, das galt im Zeichen des Rationalismus noch mehr für die neuen Wissenschaften der Natur, der Gesellschaft und der Politik. Der von Bacon festgestellte Funktionszusammenhang von potentia und scientia, dem HOBBS die anthropologische Fundierung gegeben hatte<sup>397</sup>, ist bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als ein notwendiger reflektiert worden, und zwar zumeist im instrumentalen Sinne der Indienstnahme der Wissenschaften für den Staatszweck, wie er vom Fürsten repräsentiert wurde. Die Exaktheit der Naturwissenschaft und die Kalkulierbarkeit der Politik wurden gleichgesetzt. Die Zusammenfassung der als technische 'artes' verstandenen Wissenschaften in der *Fürstlichen Macht-Kunst*

Die große Stadt in verschiedenen Verhältnissen betrachtet, ebd., Bd. 3, 449: *Alles was groß ist, ist es nur vergleichungsweise. Die Größen haben nie ein wirkliches Dasein. Sie sind, wie die Maße selbst, Kinder der Einbildungskraft und die vornehmsten Bürger in dem Reiche der Ideen.*

<sup>391</sup> Ders., Auf was Art die Regierung den Zusammenhang und das Aufnehmen des Nahrungsstandes durch die Abgaben leiten kann, ebd., Bd. 1, 614.

<sup>392</sup> FRIEDRICH DER GROSSE, VOLZ, Testamente, 227: *Il y a plus de nerf dans le gouvernement d'un seul que dans celui de plusieurs*; ferner ebd., 37 ff. 77. 78. 189 ff. u. passim.

<sup>393</sup> *So wie ein Präsident eine unumschränkte Gewalt haben muß in Beobachtung und Erfüllung meiner Befehle, so kann er seine Individuen auch nach Willkür brauchen* (1781), zit. Die österreichische Zentralverwaltung, hg. v. FRIEDRICH WALTER, 2. Abt., Bd. 4 (Wien 1950), 4.

<sup>394</sup> JUSTI, Regierung (s. Anm. 391), 615.

<sup>395</sup> O. BRUNNER, Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip. Der Weg der europäischen Monarchie seit dem hohen Mittelalter (1954), in: Die Entstehung des modernen souveränen Staates, hg. v. HANNS HUBERT HOFMANN (Köln, Berlin 1967), 130 ff.

<sup>396</sup> KANT, Metaphysik der Sitten (1797), Rechtslehre, § 43. AA Bd. 6 (1907), 311; ders., Zum ewigen Frieden, 1. Abschn., 1. 3. AA Bd. 8 (1912), 344 f.

<sup>397</sup> HOBBS, Leviathan 1, 10 f.

(BODEN)<sup>398</sup> war die Konsequenz. JUSTI hat es am klarsten formuliert: *Denn eine dauerhafte Macht muß selbst auf den Grund der Wissenschaften erbauet werden. Machtzerfall und die Nacht der Unwissenheit gehen, wie der Niedergang Roms und die Teilung und Entkräftung des Karolingerreiches beweisen, Hand in Hand*<sup>399</sup>.

Dem sich in solchen Äußerungen artikulierenden Optimismus der Aufklärung läuft freilich von Anfang an eine gebrochene und damit skeptische Beurteilung des Verhältnisses von 'Macht' und 'Vernunft' parallel. Er ist schon von LEIBNIZ in ähnlichem Kontext (1671) in Frage gestellt worden. In einer tief sinnigen Betrachtung, die platonisches mit christlichem Gedankengut verband, erkannte er zwar in *der proportion zwischen verstand und macht . . . das fundament der Gerechtigkeit, der ordnung, der meriten, ja der form der Republick*, reflektierte aber zugleich die innerweltliche Problematik dieses Gedankens, den er aus der *Gewisheit der Allmacht und Allwissenheit Gottes* ableitete, aber auf Erden nur unvollkommen verwirklicht fand. Hier ist entweder die Macht größer als der Verstand oder umgekehrt. Im ersten Falle ist, wer die Macht besitzt, *entweder ein einfältig schaff, wo er sie nicht weis zu brauchen, oder ein Wolf und Tyrann, wo er sie nicht weis wohl zu brauchen*; im zweiten Falle ist derjenige, der Verstand hat, *vor unterdrückt zu achten, und beides ist unnütz und schädlich* zugleich. *Welchen aber Gott zugleich verstand und macht in hohen Grad gegeben, dieß sind die Helden, so Gott zur ausführung seines Willens als principalste instrumenta geschaffen*<sup>400</sup>. Leibniz antizipierte FRIEDRICHS DES GROSSEN Einsicht in die Spannung zwischen Politik und Philosophie<sup>401</sup>, wenn er angesichts *so schwacher condition, so aller großen macht unablässig anhaftet*, vor der Übernahme einer solchen Aufgabe warnte. Er empfahl den verständigen, aber von der Macht verachteten Ratgebern, *ultra consilia nichts zu tentiren, sondern zu gedencken, daß Gott das guthe vorhabe einer beßern zeit vorbehalten*<sup>402</sup>. KANT bestimmte das Verhältnis zwischen 'Macht' und 'Geist' ein Jahrhundert später ähnlich, wenn er dem Postulat, daß die zum Krieg gerüsteten Staaten *die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens* zu Rate ziehen sollten, die einschränkende Reflexion zur Seite stellte, es sei weder zu erwarten noch wünschenswert, daß *Könige philosophieren, oder Philosophen Könige würden . . . ; weil der Besitz der Gewalt das freie Urteil der Vernunft unvermeidlich verdirbt*<sup>403</sup>. GOETHE tröstete sich 1784 folgendermaßen über die Situation: *Uns Anderen, die zum Erbteil keine*

<sup>398</sup> s. Anm. 384.

<sup>399</sup> JUSTI, Rede (s. Anm. 389), 150 f. 170 f. Schon LEIBNIZ wußte aus den „Geschichten“, daß *gemeiniglich die Nation und die Sprache [die gleichsam als ein heller Spiegel des Verstandes zu achten] zugleich geblühet, daß der Griechen und Römer Macht aufs höchste gestiegen, als bei jenen Demosthenes, bei diesen Cicero gelebet*; ders., Ermahnung an die Teutsche, ihren Verstand und die Sprache besser zu üben, samt beigelegtem Vorschlag einer teutschgesinnten Gesellschaft (1697), Politische Schriften, hg. v. Hans Heinz Holz, Bd. 2 (Frankfurt, Wien 1967), 73. 75.

<sup>400</sup> LEIBNIZ, Grundriß eines Bedenkens von aufrichtung einer Societät in Teutschland zu aufnehmen der Künste und Wissenschaften, AA 4. R., Bd. 1, 530 ff., bes. 531. 533.

<sup>401</sup> Im Avant-propos zur „Histoire de mon temps“ von 1743: *Ich hoffe, daß die Nachwelt, für die ich schreibe, den Philosophen in mir vom Fürsten und den anständigen Menschen vom Politiker unterscheiden wird*; zit. MEINECKE, Staatsräson, 356.

<sup>402</sup> LEIBNIZ, Grundriß, 533.

<sup>403</sup> KANT, Zum ewigen Frieden, 2. Abschn., 2. Zusatz (S. 368 f.).

politische Macht erhalten haben . . . , ist nichts willkommener als was die Gewalt des Geistes ausbreitet und befestigt<sup>404</sup>. Der Glaube an die 'Macht der Wahrheit' erleichterte den Rückzug aus der Politik<sup>405</sup>. Und so konnte SCHILLER noch vor dem Ende des Reiches in seinem Gedichtentwurf „Deutsche Größe“ es als Vorzug der Deutschen rühmen, daß ihre *Majestät* nie auf dem Haupte ihrer Fürsten geruht habe: *Abgesondert von dem politischen hat sich der Deutsche einen eigenen Wert gegründet, und wenn auch das Imperium unterginge, so bliebe die deutsche Würde unangefochten. Sie ist eine sitliche Größe, sie wohnt in der Kultur und im Charakter der Nation, der von ihren politischen Schicksalen unabhängig ist*<sup>406</sup>.

### 5. 'Gewalt' und 'Macht' in den Lexika des 17. und 18. Jahrhunderts

Da die deutschen Wörter 'Gewalt' und 'Macht' schon zu Beginn der Neuzeit ein überaus breites Spektrum von Bedeutungen tragen und terminologisch nicht scharf voneinander abgegrenzt werden, ist ihre Registrierung in den Wörterbüchern des 17. und 18. Jahrhunderts nur von begrenztem Aussagewert für die Erfassung von Differenzierungen und Bedeutungsverschiebungen in diesem Zeitraum. Außerdem setzt die Gewinnung stichhaltiger Indikatoren gerade in diesem Quellenbereich die systematische Durchmusterung der Lexikonartikel zu anderen, aber verwandten Termini, so besonders 'Herrschaft', unter dem Gesichtspunkt der sich dort zeigenden Verwendung von 'Macht' und 'Gewalt' und ihrer Komposita voraus. Das kann im Folgenden nur begrenzt geleistet werden, indem aus der Wörterbuchebene eine Auswahl von Belegen genannt wird, die die Ergebnisse der vorstehenden, unter bestimmten Aspekten vorgenommenen Begriffs- und Textanalysen bestätigen.

Ein erstes durchgehendes Merkmal ist die weitgehende Austauschbarkeit der Wörter 'Gewalt' und 'Macht'. Sie erläutern sich gegenseitig und werden mit denselben lateinischen und französischen Vokabeln übersetzt. Der „Dictionnaire allemand-françois-latin“ (1660) setzt für 'Gewalt' *puissance, forcer, autorité, potentia, vis* und für 'Macht', 'Stärke', 'Vermögen' *puissance* und *potentia* ein<sup>407</sup>, so daß sich der Unterschied auf das Fehlen von 'Autorität' bei der Umschreibung von 'Macht' reduziert. Damit wird die ältere Bedeutung von 'Gewalt' als Obrigkeit indiziert. RÄDLEIN (1711) hat je einen Artikel 'Gewalt', 'Stärke', 'Zwang', 'Gewalt', 'Macht, Vermögen' so wie 'Macht', 'Stärke', 'Vermögen', 'Gewalt'<sup>408</sup>. 1782 nennt SCHWAN die

<sup>404</sup> GOETHE, Brief an Charlotte von Stein, 17. 6. 1784, WA 4. Abt., Bd. 6 (1890), 303.

<sup>405</sup> Hierzu LEONHARD KRIEGER, *The German Idea of Freedom* (Boston 1957) über die für die deutsche Aufklärung typische Verbindung zwischen „spiritual independence“ und „secular submission“. Zur Herkunft und zum neuzeitlichen Gebrauch der Metapher von der 'Macht der Wahrheit' s. HANS BLUMENBERG, *Paradigmen zu einer Metaphorologie*, Arch. f. Begriffsgesch. 6 (1970), 16 ff. u. passim. Ähnliche Metaphern — *vim fatorum* (CHEMNITZ) oder *Gewalt unseres Verhängnisses* (LEIBNIZ für die Kriege des 17. Jahrhunderts) — lassen sich allenthalben nachweisen; vgl. die Artikel „Gewalt“ und „Macht“ bei GRIMM (s. Anm. 3. 5).

<sup>406</sup> SCHILLER, *Deutsche Größe*, SA Bd. 2 (o. J.), 386 ff.

<sup>407</sup> Dict. franç.-all.-lat. (1660), 186 f. 291.

<sup>408</sup> RÄDLEIN Tl. 1 (1711), 380 f. 616.

folgenden Bedeutungen von 'Gewalt': *Macht, Vermögen, pouvoir, puissance, force, autorité, droit, faculté, véhémence, impétuosité, violence, oppression, dépendance, sujétion*<sup>409</sup>. Erst relativ spät differenziert man 'Gewalt' und 'Macht' kontextfrei, d. h. unabhängig vom politisch-rechtlichen Sprachgebrauch, dahingehend, daß 'Macht' die potentiellen physischen oder seelischen Kräfte einer Sache oder einer Person bezeichnet, während 'Gewalt' auf die Überwindung eines Widerstandes mit diesen Kräften zielt und damit zum 'Zwang' wird. So definiert KRÜNITZ 'Gewalt' als *überlegene Macht, Überlegenheit in der Macht* (1779), und EBERHARD erläutert 1802: *Auch in der menschlichen Seele ist die physische Macht das Vermögen, welches die Kräfte geben, und die Gewalt das, was den Widerstand überwindet*<sup>410</sup>.

Ein weiteres Kennzeichen ist die Registrierung einer größeren Bedeutungsvielfalt für das Stichwort 'Gewalt' und der mit ihm gebildeten Verbindungen im Vergleich zu 'Macht'. Entweder fehlt 'Macht' als Stichwort<sup>411</sup>, oder es erscheint nur indirekt im Zusammenhang mit Artikeln zu anderen Termini oder in Fremdwörterbüchern und juristischen und philosophischen Sachwörterbüchern unter den entsprechenden lateinischen und französischen Ausdrücken<sup>412</sup>. 'Gewalt' deckt zunächst im traditionellen Sinne den rechtlich-, „staatlichen“ Bereich, der alles, was mit 'Obrigkeit' zusammenhängt, umfaßt, so daß hier die zahllosen rechtstechnischen und institutionengeschichtlichen Disjunktionen aufgezählt werden<sup>413</sup>. Ein allmähliches Obsoletwerden des altdeutschen Sprachgebrauches wird ausdrücklich registriert. BESOLD erklärt *Gewaltsame* 1641 mit *Imperium, ut ex notione propria patet*; die Ausgabe von 1740 bemerkt dazu: *Gewaltsame antiquum verbum est, olim valde usitatum pro eo, quod hodie dicimus Obrigkeit*<sup>414</sup>. In dieselbe Richtung zielt die Kontraktion der

<sup>409</sup> SCHWAN t. 1 (1782), 742. Es entspricht diesem Befund, daß in italienisch-deutschen und französisch-deutschen Wörterbüchern und Enzyklopädien das, was in deutschen Lexika unter 'Gewalt' und 'Macht' aufgeführt wird, auf die verschiedensten Wörter verteilt ist; vgl. etwa CASTELLI (1700), ital.-dt. Tl., 269. 459. 670 unter *forza, potère, potenza, potentato, violenza, virtù* sowie die Artikel *Autorité, Force, Pouvoir, Puissance* und *Violence* in der „Encyclopédie“, t. 1 (1751), 898 ff.; t. 7 (1757), 109 ff.; t. 13 (1765), 255 f. 555 ff.; t. 17 (1765), 315.

<sup>410</sup> KRÜNITZ Bd. 18 (1779), 90; JOH. AUGUST EBERHARD, *Synonymisches Handwörterbuch der deutschen Sprache* (Halle 1802), 262; ähnlich EBERHARD/MAASS Bd. 3 (1826), 199.

<sup>411</sup> So bei BESOLD (1641 u. 1740), ZEDLER, HERMANN, KRÜNITZ, Dt. Enc.

<sup>412</sup> NEHRING 9. Aufl. (1736), 909 f. unter 'potens', 'potentatus', 'potentia'; SCHRÖTER (1788), 154 unter 'Potentat' und 'Potenzen'; KUPPERMANN (1792), 467 unter 'Potentat' und 'potentia'.

<sup>413</sup> BESOLD (1641), 352 hat nur 'Gewalt, Mandatum' und 'Gewaltsame, Imperium'; bei HERMANN Bd. 1 (1739), 453 f. die Unterscheidung von 'Gewalt' nach dem römischen Recht, außerdem Bd. 2 (1741), 753 'potestas' = 'Obrigkeit'; die Dt. Enc., Bd. 12 (1787), 278 hat 'Gewalt' im Sinne von 'potestas', 278 ff. die Ableitungen im Sinne von rechtmäßiger und unrechter Gewalt im rechtstechnischen Sinne; ähnlich KUPPERMANN, 467. 641 unter 'potestas' = *Gewalt, Macht, Herrschaft, Freiheit (!)* und 'vis' (*ablative, bonorum raptorum, compulsiva, expulsiva, publica, turbativa*).

<sup>414</sup> BESOLD t. 1 (1740; Text v. 1641), 357; Bd. 2 (Annotationen dazu von 1740), 261 f. Ähnlich noch KRÜNITZ Bd. 18 (1779), 95: Beschränkung auf das Oberdeutsche, und die Dt. Enc., Bd. 12, 281: *Gewaltsamer ein altdeutsches Wort . . . hier ehemals soviel, als Obrigkeit oder Magistrat*.

älteren Komposita mit 'Gewalt' auf die juristische Fachterminologie<sup>415</sup>, ferner die Verwendung von 'Gewalt' im verfassungsrechtlichen Sinne nur noch mit entsprechenden Zusätzen — 'höchste Gewalt', 'Civil-Gewalt', 'Gewalt der Reichsstände', 'weltliche' oder 'geistliche Gewalt' u. a.<sup>416</sup> —, während 'Gewalt' ohne Zusatz den Verdacht des Unrechtmäßigen oder des bloßen Zwanges mit sich führt. 'Gewalt' im Sinne von physischem Zwang wird auf die zu ihrer Anwendung allein berechtigten Personen und Instanzen — den Fürsten, den Staat und die Beamten — hin instrumentalisiert und außerhalb dieses Kreises diskriminiert. Beides zeigt sich darin, daß der Bedeutungstreifen, der an lat. 'vis' oder 'violencia' anknüpft, gegenüber dem aus 'potestas' abgeleiteten relativ zunimmt, ohne ihn völlig zu verdrängen<sup>417</sup>. Entsprechend zerfällt etwa die 'Herrschaft' in *eine rechtmäßige Ursache, warum einer von den anderen Gehorsam fordern kann, und dann eine Gewalt, um die Widerspenstigen zu zwingen*<sup>418</sup>. Die Diskriminierung richtet sich im Zuge der Privatisierung der *societas civilis* auf die Gewaltanwendung im außerstaatlichen Bereich<sup>419</sup>, um schließlich, etwa in der Gleichsetzung von 'Gewaltherrscher' mit 'Despot', auf den willkürlich herrschenden Fürsten zurückzuschlagen<sup>420</sup>. Die damit mögliche Ideologisierung wird schon von VOLKNA (1757) erkannt, wenn er 'despotisch' und 'unbeschränkte Gewalt' als *nützliche Beiwörter* bezeichnet, die man den Gegnern und ihrem Betragen beilegt<sup>421</sup>. Ganz allgemein löst sich 'Gewalt' aus dem Bedeutungskreis von

<sup>415</sup> z. B. NEHRING 9. Aufl., 581 f. 909 f. 1233; HERMANN Bd. 1, 453 ff.; KUPPERMANN, 245. 363. 467.

<sup>416</sup> HERMANN Bd. 1, 454: ... *heißet die Gewalt üben Knecht Potestas dominica, ... welche Gewalt heutiges Tages, da die Knechtschaft gar abgeschaffet, bei unserm Gesinde noch mehr restringieret ... Wenn aber ... das Wort Gewalt oder Potestas von Vätern genommen wird, so heißet es eigentlich weder imperium, noch dominium, sondern eine Zivil-Gewalt.* Im 18. Jahrhundert treten unter dem Einfluß der Lehre von der Gewaltenteilung 'vollziehende Gewalt', 'Strafgewalt' hinzu, schließlich auch 'Staatsgewalt'; KUPPERMANN, 245. 363. 467 unter den Stichwörtern 'Imperium', 'majestas iura immanentia' (= innere Staatsgewalt) und 'potestas'.

<sup>417</sup> RÄDLEIN Tl. 1 (1711), 380 f.; SPERANDER (1728), 782. 784; KRÜNTZ Bd. 18, 90 ff.

<sup>418</sup> WALCH (1726), 1409; ähnlich ZEDLER Bd. 12 (1735), 1801: *Herrschaft, ist ein Recht und Gewalt über eine leibliche Sache nach Belieben in seinem Namen zu disponieren, man werde denn durch rechtliches Verbot daran gehindert.*

<sup>419</sup> WALCH, 1409: *Denn ein anderes ist zwingen; ein anderes aber herrschen, welches eine rechtmäßige Ursache zum Grund haben muß. Ein Straßenräuber kann den andern auch zu was zwingen, deswegen aber hat er noch keine Gewalt oder Herrschaft; man beachte den ambivalenten Wortgebrauch! Laut Dt. Enc., Bd. 12, 278 ist 'Gewalt' im Sinne von 'vis' der Obrigkeit und ihren Dienern erlaubt zur Vollstreckung der Befehle. Sonst aber und nach der Regel ist jede Gewalt, welche ein Bürger wider den andern gebraucht, unerlaubt und ein Verbrechen, weil dadurch immer die öffentliche Ruhe, und die Sicherheit einzelner Bürger gestört wird.*

<sup>420</sup> CAMPE, zit. HEYNATZ, *Antibarbarus*, Bd. 2/1 (1796), 52 mit dem Verbesserungsvorschlag *Zwangsherrscher*; SCHWAN t. 1 (1782), 742: *Gewalt des Tyrannen*. CAMPE selbst schlägt auch *Selbstwältiger* für 'Despot' vor, abgeleitet aus dem niederdt. 'selbstwältig' im Sinne von *aus eigener Gewalt und willkürlich*; Nachtrag und Berichtigungen (Braunschweig 1794), 71; auch CAMPE, *Fremdwb.*, Bd. 1 (1801), 298.

<sup>421</sup> VOLKNA (1757), 73 f.

Verfassung und Recht und verlagert sich in das neutrale Feld der faktischen Stärke und ihrer physischen und psychischen Voraussetzungen, hier in Konkurrenz zu 'Macht'<sup>422</sup>. Zunehmend wird auch die „figürliche“ oder „uneigentliche“ Verwendung der Ausdrücke 'Herrschaft' und 'Gewalt' vermerkt<sup>423</sup>, bis es 1827 in der „Synonymik“ von EBERHARD zu 'Gewalt/Macht' heißt: *Diese Begriffe haben sich augenscheinlich zuerst an dem Gefühl (!) der Oberherrschaft entwickelt, und sind von da aus nach und nach zu ihrer größten Allgemeinheit, worin sie auch leblose Dinge und ihre Beschaffenheiten begreifen, erhöht*<sup>424</sup>.

Verlief die neuzeitliche Geschichte des Begriffs 'Gewalt' von konkreten Bezeichnungen zu einem diffusen Terminus, der normative und deskriptive Konnotationen mit sich führt, so erscheint der gleichzeitige Sprachgebrauch von 'Macht', soweit er sich in den Lexika widerspiegelt, relativ klar. Seine Varianten und Differenzierungen können weitgehend abgeleitet werden aus der allgemeinsten Grundbedeutung von 'potentia' als einem Vermögen oder einer *Kraft, etwas zu seiner Wirklichkeit zu bringen*<sup>425</sup>. Sieht man von der neutralen oder psychologischen Metaphorik ab<sup>426</sup>, so lassen sich in der Sprache der Politik besonders zwei Anwendungsbereiche unterscheiden: 'Macht' und 'potentia' als Benennung der Potenz einer politischen Gewalt allgemein oder ihrer Konkretisierungen sowie als Namen für ihre Träger auf der einen, 'Macht' im Sinne von Vollmacht, übertragener Gewalt, Erlaubnis, die auch als 'Freiheit' bezeichnet werden kann, auf der anderen Seite. WALCH definiert etwa das subjektive Recht (*attributum personae*) als *eine freie Macht zu etwas*<sup>427</sup>. Der erste Bereich weitet sich, entsprechend der allgemeinen Tendenz zur Höherbewertung des Machtfaktors, zuungunsten des zweiten aus.

'Macht' im Sinne von Vermögen und Kraft wird in den älteren Lexika als wesentliche Eigenschaft Gottes registriert<sup>428</sup> und als *uneingeschränkte Macht, Allmacht* und *Omnipotentia* der eingeschränkten und untergeordneten Macht der *Creaturen*

<sup>422</sup> WALCH, 1304: 'Gewalt' = *Vermögen, etwas zu tun, welches sich entweder auf Kräfte des Leibes, der Seele und des Glücks oder auf ein gewisses Recht gründet*; KUPPERMANN, 641: 'vis' = *Kraft, Wirkung, Gewalt, Abnötigung*.

<sup>423</sup> Schon WALCH, 1410 bei 'Herrschaft' (über sich selbst, des Willens); KRÜNTZ Bd. 18, 90 f.: *Figürlich. Die Gewalt der Beyspiele, die hinreißende, verführende Kraft derselben; ... Anstrengung ... eigentlich der Kräfte des Leibes, figürlich aber auch zuweilen des Geistes.* Vgl. auch VULPIUS (1788), 37: *Gewalt, ist eine schöne Tugend (!) der Mächtigen welche angeboren, oder durch wichtige Ereignisse erlangt wird.*

<sup>424</sup> EBERHARD/MAASS 3. Aufl., Bd. 3 (1827), 197.

<sup>425</sup> WALCH, 1693; EBERHARD, *Handwörterbuch* (s. Anm. 410), 262.

<sup>426</sup> CASTELLI (1700), ital.-dt. Tl., 459; 'potenza' als *Term. philos.: was in der Macht, nicht aber in der Tat besteht; ... Macht der Seelen ... la potenza vegetativa, sensitiva e ragionevole die wachsende, empfindende, und vernünftige Kraft.* Vgl. auch die Nachweise über 'Macht der Wahrheit' bei BLUMENBERG, *Paradigmen* (s. Anm. 405), bes. 23 ff. 36 f. 44 ff.

<sup>427</sup> WALCH, 2092; ferner *Dict. franç.-all.-lat.* (1660), 291: *Macht haben, dürfen, Ein ding zu thun oder zu lassen haben — avoir pouvoir et liberté, Potestatem habere*; es handelt sich um den rechtlichen Freiheitsbegriff der Vorsattelzeit: Freiheit als verliehene Kompetenz oder als Privileg! Zum Begriff der 'Sattelzeit' → Einleitung, Bd. 1, XV.

<sup>428</sup> ZEDLER Bd. 12, 1799 mit dem wohl aus der protestantischen Tradition zu erklärenden Zusatz, daß zum Wesen Gottes nicht der Begriff des Rechts gehört.

vorangestellt<sup>429</sup>. Das damit angedeutete Abhängigkeitsverhältnis schwächt sich im Laufe der Zeit zugunsten einer innerweltlichen und hier auf den Monarchen oder den Staat bezogenen Umschreibung der natürlichen und moralischen Kräfte ab. Säkularisierung des Machtbegriffes und Machtkonzentration im politischen Bereich gehen Hand in Hand, so wenn NEHRING die Steigerungsformen des Adjektivs 'potens' zu 'potentissimus', 'großmächtig', 'praepotentissimus', 'großmächtigst' als Attribute von *gekrönten Häuptern, Kaisern und Königen* nach ihrer Abstufung in deren Titulatur verzeichnet und in diesem Zusammenhang vorsorglich zu 'omnipotens' anmerkt: *ist bis daher (!) dem Allmächtigen und Allgewaltigen Gotte vorbehalten*<sup>430</sup>. KRÜNITZ erwähnt 1779 nur noch nebenbei, daß 'Macht' *in der deutschen Bibel einigemal von Gott gebraucht wird, dessen höchste Macht zu bezeichnen*<sup>431</sup>. Die sich damit andeutende Lösung des Machtverhältnisses aus dem theologischen Kontext führt dazu, daß 'Herrschaft' nicht mehr ohne weiteres aus der von Gott verliehenen Macht abgeleitet werden kann, sondern ein Rechtsgrund gefordert wird, so WALCH unter Ablehnung der von ihm so verstandenen Fundierung der Herrschaft durch die 'Macht' bei Hobbes<sup>432</sup> und ZEDLER mit der Feststellung, daß Herrschaft und Knechtschaft keine natürlichen Verhältnisse seien, da von Natur aus *alle Menschen auch an Macht und Gewalt gleich sind*<sup>433</sup>.

Die Konsolidierung des Fürstenstaates als Machtorganisation und die Herausbildung eines europäischen Staatensystems werden auf der Wörterbuchebene durch die Registrierung der lat., ital. oder franz. Ausdrücke 'potentia', 'potentatus' oder 'potentatò', 'puissance' sowie der Pluralformen 'puissances' und 'Potentaten' mit den entsprechenden deutschen Übersetzungen dokumentiert. Ein Wandel des Sprachgebrauchs läßt sich daran ablesen, daß im Deutschen bis ins erste Drittel des 18. Jahrhunderts in der Regel die Verwendung von Abstrakta vermieden wird: 1660 steht für 'puissance' *gewaltiger grosser Herr*, 1700 für 'potentatò' *ein Potentat oder mächtiger Herr*, 1711 für 'puissances' *potentats die Gewaltigen, die großen Herren*<sup>434</sup>. Erst danach kommt es zur Bezeichnung der besonders herausgehobenen Qualität der als Potentaten bezeichneten Träger von 'Macht' oder zur Verwendung von entsprechenden Abstrakta, während 'Macht' als solche bis dahin die Potenz eines Fürsten oder einer Obrigkeit im instrumentalen Sinne, also die verfügbare

<sup>429</sup> Dict. franç.-all.-lat. (1660), 16. 291; RÄDLEIN Tl. 1, 616; WALCH, 1693.

<sup>430</sup> NEHRING 9. Aufl., 909 sowie im 5. Anh., 97 ff. die Titulaturen in acht Klassen von den *Hohen Standes-Personen* (1. Klasse) über die *Kriegs-Officierer* (4. Klasse) bis zu den *Künstlern und Handwerkern* (8. Klasse).

<sup>431</sup> KRÜNITZ Bd. 18, 90 ff.

<sup>432</sup> WALCH, 1409 unter dem Stichwort 'Herrschaft': *Der Grund der Gewalt über Menschen (= Herrschaft) liegt nicht in der Macht, der andere nicht widerstehen können, wie Hobbes . . . sich eingebildet hat*, unter Verweis auf „De Cive“ 15 und „Leviathan“ 2, 22. Doch endet die Erörterung Walchs mit dem Satz: *Die rechtmäßige Ursach ist hier (bei der Macht) unsere Dependenz von Gott, in dem Ursprung und in der Erhaltung, daß wir alles, was wir haben, ihm zu danken, und also eigen sind*; Verweis auf das Naturrecht PUFENDORFS (De jure naturae 1, 6).

<sup>433</sup> ZEDLER Bd. 15 (1737), 1066.

<sup>434</sup> Dict. franç.-all.-lat. (1660), 187; CASTELLI (1700), ital.-dt. Tl., 459; RÄDLEIN Tl. 1, 381.

Kraft, meint<sup>435</sup>. SPERANDER setzt 1728 für 'Potentzen': *die großen Potentaten und Herrschaften in der Welt*, und NEHRING nennt 1736 einen 'Potentaten' *souweräner Monarch, gewaltiger Regent und Herr, der keinen Oberen in der Welt erkennt*, verzeichnet aber zu dem Stichwort 'Potentia' ausdrücklich: *Wird auch in abstracto von Personen und mächtigen Potentaten gebraucht, und Potenzen gesagt*<sup>436</sup>. Erst Ende des 18. Jahrhunderts findet sich für 'potentia' die Form *mächtiger Staat*<sup>437</sup>, möglicherweise im Anschluß an die „Encyclopédie“, in der 1765 der Ausdruck 'Puissances de l'Europe' wie folgt erläutert wird: *les divers états souverains de cette partie du monde. L'intérêt forme leurs noeuds, l'intérêt les rompt*<sup>438</sup>. Allerdings dient das Wort 'Macht' zunehmend dazu, 'Gewalt' im Sinne von Herrschaft, Obrigkeit oder Regiment, also von 'potestas', zu erläutern oder zu verdrängen. Das ist die Komplementärserscheinung zur Bedeutungsverschiebung von 'Gewalt' ohne Zusatz in Richtung auf „physischen Zwang“.

Unter den Komposita mit 'Macht' verdient neben den traditionellen und als veraltet registrierten Verbindungen, die auf die Bedeutung „Vollmacht“ zurückgehen, allein der 'Machtspruch' Erwähnung. Er wird im 18. Jahrhundert auf eine Weise kommentiert, die den Widerspruch zwischen Absolutismus und Aufklärung im deutschen „Aufgeklärten Absolutismus“ aufdeckt. Verstanden als außerordentliche, *mit Abschneidung der gewöhnlichen Umschweife* getroffene Entscheidung des Landesherrn, die *kein Gegeneinwenden leidet*<sup>439</sup>, wird er in der Regel mißbilligend dem Fürsten als 'Diktator' oder 'Despot' zugeordnet<sup>440</sup>. Es reflektiert den Dualismus zwischen „fortschrittlichen“ Monarchen und „hemmendem“ Statutenrecht, daß HEYNATZ 1796, nachdem bereits das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten<sup>441</sup> *Machtsprüchen oder solchen Verfügungen der oberen Gewalt, welche in streitigen Fällen ohne rechtliche Erkenntnis erteilt worden sind*, die rechtliche Verbindlichkeit abgesprochen hatte, ihnen im Einzelfall doch das Attribut der *gesunden Vernunft* gegenüber der Willkür und Vernunftwidrigkeit mancher *Rechtssprüche der Richter* zubilligte<sup>442</sup>. Noch 1840 heißt es im „Allgemeinen deutschen Conversations-Lexikon“, daß der Machtspruch, obwohl *ein Akt der Willkür und mit einem gesetzmäßigen Verfahren im Widerspruche . . . , doch ein schönes Vorrecht eines edelen und väterlichen*

<sup>435</sup> Etwa WALCH, 1928 f.: 'Obrigkeit' *bedeutet diejenigen Personen, die in der Republik Macht haben, andern zu befehlen*; 'Macht' meint hier 'Vollmacht'. HERMANN Bd. 1, 454 hält noch die beiden Bedeutungen 'Gewalt' (potestas) und 'Macht' (potentia) auseinander, wenn er davon spricht, daß diese Gewalt [= die *superioritas territorialis*] *virtualiter* allen Reichsständen zukomme, *obschon solches zu exerzieren nicht alle die Macht und Gelegenheit haben*.

<sup>436</sup> SPERANDER, 489; NEHRING 9. Aufl., 909 f.

<sup>437</sup> KUPPERMANN, 467.

<sup>438</sup> Encyclopédie, t. 13 (1765), 558.

<sup>439</sup> JABLONSKI 3. Aufl., Bd. 1 (1767), 822.

<sup>440</sup> Vgl. die Zitate von SCHEIDEMANTEL (1793), ADELUNG (1798) und CAMPE (1801), → Diktatur, Bd. 1, 903, Anm. 4.

<sup>441</sup> ALR § 6, Einleitung.

<sup>442</sup> HEYNATZ, Antibarbarus, Bd. 2/1, 239 in Ergänzung der Definition von Campe: *ein vom Herrscher willkürlich ausgesprochenes Dekret*.

Regenten bleibe und einem schläfrigen Rechtsgange gegenüber sehr viel Gutes wirken kann<sup>443</sup>.

KARL-GEORG FABER

## V. 'Macht' und 'Gewalt' zwischen Aufklärung und Imperialismus

### I. 'Macht' und 'Gewalt' in der deutschen Staatstheorie von der Aufklärung zur Restauration

Die Grundlagen, die Pufendorf gelegt hatte, blieben in der deutschen Staatslehre des 18. Jahrhunderts maßgebend, obwohl die Unterscheidung von 'Macht' und 'Gewalt' umgangssprachlich weit weniger klar war als der Unterschied von 'potentia' und 'potestas' in der juristischen Terminologie. Solange diese Terminologie Vorbild des deutschen Sprachgebrauchs blieb, war auch in deutschen Texten eindeutig zu entscheiden, ob von der Macht im Sinne einer Erzwingungschance oder im Sinne einer rechtlichen Befugnis die Rede war, etwa wenn CHRISTIAN WOLFF erklärte: *Die Macht muß mit der Gewalt vergesellschaftet werden, weil sie dadurch erst Nachdruck bekommt, indem Gewalt ohne Macht nichts ausrichten kann*<sup>444</sup>. 'Macht' wird hier als *die Möglichkeit auszurichten, oder zu vollführen, was man beschlossen*, verstanden und deutlich von 'Gewalt' als der *Freiheit zu befehlen, oder überhaupt etwas zu tun* unterschieden<sup>445</sup>. Aber schon hier kann auffallen, daß 'Freiheit' in der Definition der Gewalt nicht ganz eindeutig als normativer Begriff im Sinne von 'Befugnis' verwandt wird. Im Sinne der Unterscheidung von 'Macht' und 'Gewalt' betont Wolff jedoch vollkommen konsequent, daß der Umfang der Souveränitätsrechte ('Gewalt') in allen Staaten gleich groß ist: *Ein gemeines Wesen hat so viel Gewalt als wie das andere*. Dagegen setzt er die Feststellung: *So ist auch die Macht in einem reichen und bevölkerten Staate größer als in einem geringern*<sup>446</sup>.

Gleichwohl neigt schon Wolff gelegentlich dazu, 'Macht' und 'Gewalt' als Synonyme zu gebrauchen. Wie unklar seine Redeweise dadurch wird, möge das folgende Zitat zeigen: *Gleichwie nun ein jeder Mensch eine unumschränkte Gewalt und Macht hat sein Bestes zu befördern, und ihm niemand sich zu widersetzen Recht hat, als wenn er seine Macht ihm zu schaden mißbrauchen will: ebenso hat ein jedes gemeines Wesen seine Macht und Gewalt, das gemeine Beste zu befördern, ganz unumschränkt, und kann niemand anders mit Recht sich dagegen auflegen, so lange er nicht Schaden abzuwenden verbunden ist*<sup>447</sup>. Wolff will gewiß nicht allen Ernstes behaupten, alle In-

<sup>443</sup> Allg. dt. Conv. Lex., Bd. 6 (1840), 744. Im übrigen sei verwiesen auf den metaphorischen Gebrauch von 'Machtspruch'; vgl. HEYNATZ, Antibarbarus, Bd. 2/1, 239: *wird von einigen ältern Weltweisen zur Übersetzung des Ausdrucks Axiom gebraucht, ist aber seit Wolfs Zeit durch Grundsatz verdrängt*; HEINSE Bd. 5 (1802), 184: *nenn man in den redenden Künsten einen Satz, der sich durch vorzügliche Kraft der Wahrheit oder durch besondere Größe auszeichnet, oder auch von der Zuverlässigkeit, womit der Redner ihn vorträgt, Stärke und Gewißheit bekommt*.

<sup>444</sup> WOLFF, Vernünftige Gedancken (s. Anm. 336), 475, § 443; vgl. ebd., 479 f., § 447.

<sup>445</sup> Ebd., 475, § 443. 463, § 435.

<sup>446</sup> Ebd., 488, § 456. 490, § 458.

<sup>447</sup> Ebd., 485, § 451.

dividuen hätten nicht nur das gleiche Recht (Gewalt), sondern sogar auch die gleiche, unumschränkte Macht, ihr Eigenwohl zu befördern. Vermutlich will er sagen, jeder habe ebenso wie der Staat die „Gewalt“, seine „Macht“ unbeschränkt zur Förderung seines Eigenwohls zu verwenden. Aber da er unterstellt, daß die Macht in einem Staat der Staatsgewalt adäquat sein sollte<sup>448</sup> und stillschweigend voraussetzt, daß der jeweilige Inhaber der Staatsgewalt die Vermutung der Rechtmäßigkeit auf seiner Seite habe, verwischt sich ihm der Unterschied zwischen 'Macht' und 'Gewalt'. Sehr häufig treten daher beide Ausdrücke zusammen auf, vor allem, wenn er *Von der Macht und Gewalt der Obrigkeit* handelt<sup>449</sup>. Daß er sie synonym verwendet, zeigt sich z. B., wenn er erklärt: *So wird seine Majestät beleidigt, wenn man etwas seiner Macht und Gewalt zum Nachteil unternimmt*<sup>450</sup>; denn falls man in diesem Satz zwischen 'Macht' und 'Gewalt' unterscheiden wollte, so wäre jedes staatschädigende (der „Macht“ abträgliche) Verhalten gleich eine Majestätsbeleidigung, und das ist gewiß nicht Wolffs Meinung.

Es gibt indes auch theoretische Prämissen in Wolffs Rechtslehre, die einer Verwischung der Grenzen zwischen „physischer“ und „moralischer“ Ordnung, also letztlich auch zwischen Macht und Recht, Vorschub leisten. Die Grundlagen des Naturrechts sucht er nämlich in der Natur und im Wesen des Menschen<sup>451</sup>. Daher glaubt er, mit der Existenz des Menschen seien bereits gewisse Rechte gesetzt: *Posita essentia et natura hominis, ponitur etiam omne ius connatum*<sup>452</sup>. Darin folgt er seinem ehemaligen Kollegen CHRISTIAN THOMASIVS, der sich in seinem Spätwerk grundsätzlich gegen Pufendorfs Trennung des Faktischen und des Normativen ausgesprochen hatte: *Ipse (sc. Pufendorfius) in multis adhuc nimis opponit moralia naturalibus, et in definiendis entibus moralibus nimium impositioni tribuit, cum res ipsa ostendat, intimam esse moralium et naturalium connexionem, et imo moralia omnia demonstrari posse ex naturalibus*<sup>453</sup>. Mit dieser Preisgabe der Pufendorfschen Grundposition ist bei Thomasius zugleich eine charakteristische Annäherung an Hobbes und vor allem Spinoza verbunden. Grundbegriff seiner praktischen Philosophie wird *potentia* (in seinen deutschen Schriften: *Kraft*)<sup>454</sup>: *Totum universum, quod communiter mundus vocatur, constat ex rebus, partim visibilibus, partim invisibilibus, ut aere, luce, aethere etc. Visibilia dicuntur corpora, invisibilia dicemus potentias, facultates, virtutes etc.*<sup>455</sup> Aus diesen Prämissen ergibt sich, daß Thomasius prinzipiell kaum noch zwischen 'potentia' und 'potestas' unterscheiden kann.

<sup>448</sup> Ebd., 475, § 443.

<sup>449</sup> Ebd., 459 ff., § 433 ff.

<sup>450</sup> Ebd., 493, § 461.

<sup>451</sup> Ders., Ontologia (1730; 2. Aufl. Frankfurt, Leipzig 1736; Ndr. 1962 = GW 2. Abt., Bd. 3), 96, § 118.

<sup>452</sup> Ders., Jus naturae (Frankfurt, Leipzig 1740; Ndr. 1972 = GW 2. Abt., Bd. 17), 22, § 28.

<sup>453</sup> CHR. THOMASIVS, Fundamenta iuris naturae et gentium (1704), 4. Aufl. (Halle 1718; Ndr. Aalen 1963), 5, § 7; vgl. § 24.

<sup>454</sup> Vgl. ders., Einleitung zur Sittenlehre 1, 9 (Halle 1692; Ndr. Hildesheim 1968), 7: *Das Gute des Menschen aber ist insonderheit von dem Wahren darinnen unterschieden, daß es in der Übereinstimmung anderer Dinge mit den ganzen Menschen, oder mit allen seinen Teilen und Kräften, und nicht mit dem Verstande alleine bestehet*.

<sup>455</sup> Ders., Fundamenta, 28, § 1.

In dieselbe Richtung drängte, abermals in betonter Abkehr von Pufendorf, seine Unterscheidung zwischen 'Recht' und 'Moral'<sup>456</sup>. Denn während er der Moral eine innere Verbindlichkeit (*obligatio interna*) zuschreibt, läßt er für das Recht nur eine *obligatio externa* gelten, d. h. nach seiner Definition: einen Zwang (*vis cogendi*), der auf menschlicher Willkür beruht (*oritur ex metu et spe lucri et periculi incerti ab arbitrio humano dependentis*) und von einem „Weisen“ ausgeht (*a sapiente i. e. eo, qui potestatem metum faciendi habet, quique cum prudentia metum inuicit, aut spem excitat*)<sup>457</sup>. Im Unterschied zu dieser Befehlsgewalt des „Weisen“ (*potestas*) ist die „bloße Gewalt“ (*mera vis*) durch die Ausübung physischen Zwanges charakterisiert (*quae et corpore fit et in corpus visibiliter, per locomotivam unius corporis in corporis alterius locomotivam*)<sup>458</sup>. Damit wird die Sphäre des Rechts bei Thomasius, weitgehend von aller moralischen Legitimität abgeschnitten, zu einem System der Androhung und Ausübung von Zwang, dessen Berechtigung die Betroffenen in der Regel nicht einzusehen vermögen. Zwar betont er, zunächst noch stärker unter dem Einfluß Pufendorfs, daß der Befehl und Zwang zufälligerweise in die menschlichen Gesellschaften gekommen sei, so ferne nämlich etliche Personen in denenselben entweder aus Unvollkommenheit oder aus Bosheit dasjenige, was zu dem Zweck einer jeden Gesellschaft zu erreichen dienet, nicht freiwillig tun wollen, oder auch wohl darwider streben<sup>459</sup>. Aber in seinem Spätwerk steht der Zwangscharakter des Rechts, für das ganze 18. Jahrhundert in der deutschen Rechts- und Staatslehre maßgebend, im Vordergrund: *Legis virtus immediata est praecipere et vetare; mediatae et consequentes, per Magistratus punire, iudicialiter cogere et annullare actiones contra leges*<sup>460</sup>. Mit der für diese Rechtsauffassung höchst bezeichnenden These vom Verbotscharakter des Rechts<sup>461</sup> setzt sich noch KANT gründlich auseinander<sup>462</sup>.

Unter diesen Voraussetzungen wird für THOMASIUS die Macht zur notwendigen Bedingung der Tugend: *Virtus sine potentia est potentia impotens, i. e. nec nocere valens, nec prodesse, adeoque ens moraliter insipidum*<sup>463</sup>. Dieser Vorrang der Idee der Macht ist in der Thomasiusschule lebendig geblieben, wie eine charakteristische Argumentation bei CRUSIUS zeigt: *Ein Gesetz ist ein allgemeiner Wille eines Mächtigen, welcher nicht wiederum einen andern Mächtigen über sich hat, wodurch denen ihm unterworfenen eine Schuldigkeit etwas zu tun oder zu lassen aufgeleget wird,*

<sup>456</sup> Ebd., 7, § 12.

<sup>457</sup> Ebd., 150, § 25. 134, § 57. 135, § 60 f.

<sup>458</sup> Ebd., 95, § 100.

<sup>459</sup> Ders., Einleitung 9, 5 (S. 357); vgl. PUFENDORF, *Jus naturae*, 874 f., § 5; ähnlich CHR. THOMASIUS, *Institutionum jurisprudentiae divinae libri tres* 3, 6, 27 (1688), 7. Aufl. (Halle, Magdeburg 1730), 389.

<sup>460</sup> THOMASIUS, *Fundamenta*, 146, § 4.

<sup>461</sup> *Permissio non est legis actio*; ebd., 146, § 6.

<sup>462</sup> KANT, *Zum ewigen Frieden*, I. Abschn., *Schlußanmerkung*. AA Bd. 8, 347 f., Anm.

<sup>463</sup> THOMASIUS, *Fundamenta*, 189, § 7. In der Anmerkung behauptet Thomasius sogar (unter Verweis auf ebd., 28, § 1), 'virtus' und 'potentia' seien synonym. Gleichwohl betont er: *Potentia sine virtute est fons omnium malorum. Virtus cum potentia coniuncta fons omnium bonorum*, um mit anfechtbarer Logik zu schließen: *Eadem est meditatio, si vim et ius compares, quia variant saltem termini, res est una eademque.*

welche auch dem Willen desselben entspringet<sup>464</sup>. Daß der Wille des Souveräns für die Untertanen als solcher verbindlich ist, möchte Crusius mit dem Satz beweisen: *Nun gründet sich alle Schuldigkeit auf die Dependenz*, d. h. er möchte die Gehorsamspflicht der Untertanen von der Macht des Souveräns herleiten, insofern sie nämlich gewisse Güter von dem Willen des Souveräns haben, dergestalt, daß wenn dieser Wille hinwegfiele, auch die Güter hinwegfallen würden. Aber da dies doch nur eine Verbindlichkeit der Klugheit, mithin keinerlei moralische Verbindlichkeit begründet, sieht sich Crusius schließlich zu dem Eingeständnis genötigt, daß die weltlichen Gesetze . . . ihre gesetzliche Verbindlichkeit allererst von Gott bekommen, nämlich von demjenigen Gesetze der Natur, welches der Obrigkeit gehorcht wissen will<sup>465</sup>. Diese Überzeugung vom religiösen Ursprung der Gehorsamspflicht wird dann sogar zur Grundlage der Staatsmacht: *Der bloß äußerliche Zwang der Oberherren würde auch in der Tat die Untertanen nicht lange im Gehorsam erhalten können, wenn nicht die meisten und die vernünftigsten gerne und freiwillig gehorcheten, weil sie die Notwendigkeit und die Göttlichkeit ihrer bürgerlichen Pflichten im Gewissen empfinden*<sup>466</sup>. Die Untertanen sollen von der Rechtmäßigkeit der staatlichen Machtausübung überzeugt sein<sup>467</sup>. Unter diesen Voraussetzungen muß auch der Unterschied zwischen 'Gewalt' im Sinne von 'potestas' und 'Gewalt' im Sinne von 'violentia' hinfällig werden. Wenn Crusius etwa Unterwerfung der Besiegten unter die Herrschaft des Siegers fordert, so ist überlegene Gewalt für ihn fast schon ein Rechtstitel, auch wenn er abschwächend hinzufügt, die Verbindlichkeit gegen ihn folge nicht an und vor sich selbst . . . aus seiner gebrauchten Gewalt<sup>468</sup>. Eindeutig als Rechtsbegriff erscheint 'Gewalt' bei Crusius in der Staatslehre nur an einer Stelle<sup>469</sup>.

Ganz ähnliche Äußerungen finden sich, auf dem Boden des gemeinsamen lutherischen Erbes, auch bei KANT, etwa wenn er die Gehorsamspflicht der Untertanen gegen jede etablierte staatliche Macht betont: *Der Ursprung der obersten Gewalt ist für das Volk, das unter derselben steht, in praktischer Absicht unerforschlich*, und dies wenig später ausdrücklich auf den Fall bezieht, daß die Gewalt vorherging, und das Gesetz nur hintennach gekommen ist<sup>470</sup>. Unter Berufung auf Röm. 13 sollen sich die Untertanen als gute Staatsbürger auch nach einer gelungenen Revolution nicht weigern, derjenigen Obrigkeit ehrlich zu gehorchen, die jetzt die Gewalt hat<sup>471</sup>. An diesen wie an vielen anderen Stellen bei Kant wird 'Gewalt' offenbar als die überlegene, bezwingende Macht verstanden, die die Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich hat, sobald sie sich dauerhaft etablieren konnte.

Diesen Äußerungen stehen indes andere entgegen, in denen Kant den latenten Konflikt zwischen staatlicher Macht und Vernunftrecht deutlicher artikuliert. Dabei

<sup>464</sup> CHR. AUGUST CRUSIUS, *Anweisung vernünftig zu leben* (Leipzig 1744; Ndr. Hildesheim 1969 = *Die philosophischen Hauptwerke*, hg. v. Giorgio Tonelli, Bd. 1), 206 f., § 165.

<sup>465</sup> Ebd., 207. 161, § 133; 209, § 167.

<sup>466</sup> Ebd., 709, § 606.

<sup>467</sup> Vgl. ebd., 749, § 641.

<sup>468</sup> Ebd., 730, § 629.

<sup>469</sup> Vgl. ebd., 734, § 631: *Gewalt der Majestät*; vgl. ebd., 677, § 575 u. ö.: *väterliche Gewalt*.

<sup>470</sup> KANT, *Metaphysik der Sitten* (1797), *Rechtslehre*, § 49, *Allg. Anm.* A. AA Bd. 6, 318.

<sup>471</sup> Ebd., 323.

verwendet er das Wort 'Gewalt', um zu beschreiben, welchen Gebrauch ein Herrscher von seinen im Sinne des rationalen Naturrechts angemäßen Rechten macht: *Weil doch irgendein obgleich durch viel willkürliche Gewalt verkümmertes Recht besser ist als gar keines*, ist es nach seiner Auffassung für den Untertan Pflicht, ... sie so lange beharren zu lassen, bis die Herrschergewalt sich selbst allmählich zu Reformen durch die Natur der Sachen und die Vorstellungen der Untertanen bewegen wird<sup>472</sup>. Erst recht unterstellt er, daß ein Konflikt zwischen Moral und Politik jederzeit möglich ist; aber: *Der Grenzgott der Moral weicht nicht dem Jupiter (dem Grenzgott der Gewalt)*<sup>473</sup>. 'Gewalt' im Sinne der Machtvollkommenheit des jeweiligen Inhabers staatlicher Souveränität ist also nach Kant lediglich rechtlich, nicht jedoch moralisch verbindlich, d. h. sie beruht auf dem Legalitätsprinzip und erstreckt sich nicht auf die Gesinnung. Diese Verbindlichkeit würde, *so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben) gelten, so daß sie sich unter Zwangsgesetze zu begeben einander selbst nötigen, und so den Friedenszustand, in welchem Gesetze Kraft haben, herbeiführen müssen*<sup>474</sup>. Diese ganz und gar hobbesische Auffassung von Macht, Recht und Staat hat Kant besonders deutlich im ersten Jahrzehnt seiner Kritischen Periode vertreten.

Der rechtsverwaltende Staat ist nach Kants Lehre eine Institution, in der *Freiheit unter äußeren Gesetzen im größtmöglichen Grade mit unwiderstehlicher Gewalt verbunden angetroffen wird*. Da die Gesetze nur die „äußeren“ Handlungen regeln sollen, ist zur Herstellung der Legalität der Handlungen auch lediglich Macht erforderlich. Als rechtmäßig gilt dieser *Zustand des Zwanges*, weil er aus der größten ... Not herausführt, *welche sich Menschen untereinander selbst zufügen*, da ihre Neigungen es machen, daß sie in wilder Freiheit nicht lange neben einander bestehen können<sup>475</sup>; und gegen den Einwand, daß nach dieser Lehre das Gewalt ausübende Staatsoberhaupt *gerecht für sich selbst und doch ein Mensch sein soll*, hält er die von Bodin bis Spinoza geläufige Antwort bereit: *Aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden*<sup>476</sup>. Dieser im Innern rechtsetzenden „Gewalt“ des Staates entspricht in seinem äußeren Verhältnis zu anderen Staaten sein Status als „Macht“, so daß er in *Verhältnis aber auf andere Völker eine Macht (potentia) schlechthin heißt (daher das Wort Potentaten)*<sup>477</sup>. Während Pufendorf und besonders Crusius bereits klar eingesehen hatten, daß dieser Zwangsstaat zu seiner Legitimierung eine andere Grundlage braucht als die bloße *Verbindlichkeit der Klugheit*<sup>478</sup>, glaubt KANT, in seinen Schriften vor der Französischen Revolution offenbar auf eine moralische Legitimationsbasis des Staates verzichten zu können, und auch im folgenden Jahrzehnt finden sich noch zahlreiche Äußerungen dieser Art.

<sup>472</sup> Ders., Zum ewigen Frieden, Fragm. der Reinschrift. Anh. AA Bd. 23 (1955), 183 f.

<sup>473</sup> Ders., Zum ewigen Frieden, Anh. I. AA Bd. 8, 370.

<sup>474</sup> Ebd., 2. Abschn., 1. Zusatz (S. 366).

<sup>475</sup> Ders., Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, 5. Satz. ebd., 22.

<sup>476</sup> Ebd., 5. u. 6. Satz (S. 22 f.).

<sup>477</sup> Ders., Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § 43 (S. 311).

<sup>478</sup> Vgl. Anm. 465.

Charakteristisch für dieses Nebeneinander zweier Auffassungen von Macht und Gewalt ist, daß Kant in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ zunächst die hobbesische Lehre übernimmt, daß im Naturzustand Gewalt Grundlage des Rechts sei<sup>479</sup>. Zwischen souveränen Staaten müsse zwar *irgendein Vertrauen auf die Denkungsart des Feindes ... mitten im Kriege noch übrig bleiben*; aber über das Recht entscheide, so betont er, letztlich die Überlegenheit des Mächtigeren, *da der Krieg doch nur das traurige Notmittel im Naturzustande ist (wo kein Gerichtshof vorhanden ist, der rechtskräftig urteilen könnte), durch Gewalt sein Recht zu behaupten; wo keiner von beiden Teilen für einen ungerechten Feind erklärt werden kann (weil das schon einen Richterausspruch voraussetzt), sondern der Ausschlag desselben (gleich als vor einem so genannten Gottesgerichte) entscheidet, auf wessen Seite das Recht ist*<sup>480</sup>. Aber dieses erstaunliche Zugeständnis nimmt Kant noch in derselben Schrift zurück, indem er erklärt, daß durch den Krieg *und seinen günstigen Ausschlag, den Sieg, das Recht nicht entschieden wird*<sup>481</sup>. Insofern das Völkerrecht auf dem Prinzip beruhe, *nach einseitigen Maximen durch Gewalt, was Recht sei, zu bestimmen*, lasse sich bei dem *Begriffe des Völkerrechts eigentlich gar nichts denken*<sup>482</sup>. Im Anhang zu dieser Schrift möchte er vollends *die falschen Vertreter der Mächtigen der Erde zum Geständnisse bringen, daß es nicht das Recht, sondern die Gewalt sei, der sie zum Vorteil sprechen*<sup>483</sup>. Die Errichtung eines Rechtsstaats ist jetzt doch nicht mehr *eine bloße Kunstaufgabe (problema technicum)*, die selbst für ein Volk von Teufeln lösbar sein müßte, sondern *eine sittliche Aufgabe (problema morale)*<sup>484</sup>.

Diesem Wandel trägt Kants Sprachgebrauch in der „Metaphysik der Sitten“ Rechnung, insofern jetzt in der Regel sehr deutlich zwischen 'Macht' und 'Gewalt' im Sinne der Unterscheidung von 'potentia' und 'potestas' differenziert wird. So unterscheidet er schon im vorstaatlichen Zustand sehr sorgfältig zwischen Besitz und Eigentum: *Ein Gegenstand meiner Willkür aber ist das, wovon beliebigen Gebrauch zu machen ich das physische Vermögen habe, dessen Gebrauch in meiner Macht (potentia) steht; Eigentum hingegen setzt voraus, denselben Gegenstand in meiner Gewalt (in potestate mea redactum) zu haben*<sup>485</sup>. Aber es ist für den Sprachgebrauch am Ende des 18. Jahrhunderts offenbar kennzeichnend, daß Kant es für erforderlich hält,

<sup>479</sup> Vgl. HOBBS, De cive I, 6: *Rem fortiori dandam esse; quis autem fortior sit, pugna indicandum est*.

<sup>480</sup> KANT, Zum ewigen Frieden, I. Abschn., 6. Präliminarart. (S. 346 f.).

<sup>481</sup> Ebd., 2. Definitivart. (S. 355).

<sup>482</sup> Ebd., 356.

<sup>483</sup> Ebd., Anh. I (S. 376).

<sup>484</sup> Ebd., 377. Gleichwohl kommt KANT auch in diesem Zusammenhang noch einmal auf das von Bodin und Hobbes formulierte Postulat einer durchgängigen Korrelation von Schutz und Gehorsam zurück: *Die unwiderstehliche Obergewalt stehe in jeder bürgerlichen Verfassung unter dem Gesetz, daß der, welcher nicht Macht genug hat, einen jeden im Volk gegen den andern zu schützen, auch nicht das Recht hat, ihm zu befehlen*; ebd., Anh. 2 (S. 382 f.).

<sup>485</sup> Ders., Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § 2 (S. 246); vgl. § 7 (S. 253): *in meiner Gewalt (in potestate mea positum esse)*; § 10 (S. 258): *Was ich (nach dem Gesetz der äußeren Freiheit) in meine Gewalt bringe*.

seine Terminologie durch lateinische Äquivalente zu erläutern. Denn ohne dieses Hilfsmittel bedeutet 'Gewalt' auch in seinen Texten, abgesehen von bis in die Gegenwart üblichen terminologischen Wendungen, in der Regel so viel wie die überlegene, insbesondere die etablierte staatliche Macht, deren Befehlen man gehorchen muß. Der rechtliche Charakter dieser „Gewalt“ wird nicht von vornherein unterstellt, allenfalls postuliert, aber die Konnotation 'vis', 'violentia' hat die Konnotation 'potestas' nunmehr endgültig überlagert. Nur dadurch, daß Kant zur Charakterisierung staatlicher Macht immer wieder das Wort 'Gewalt' verwendet, unterscheidet sich sein Sprachgebrauch noch merklich von dem gegenwärtigen.

Aber schon in FICHTEs zur gleichen Zeit erschienenen Schriften erscheint an Stellen, wo Kant noch das Wort 'Gewalt' bevorzugt, statt dessen der Ausdruck 'Macht'. Zur Herstellung eines rechtlichen Zustandes ist nach Fichte z. B. eine zwingende, den Angreifer unwiderstehlich bestrafende Macht erforderlich, zu deren Einsetzung ein Vertrag geschlossen werden muß, daß beide Seiten mit vereinigter Macht denjenigen von ihnen beiden, der den anderen verletzt hätte, nach dem Inhalte des Zwangsgesetzes behandeln wollten<sup>486</sup>. An die Stelle von 'Staatsgewalt' bzw. 'öffentliche Gewalt' tritt jetzt ebenso 'Staatsmacht' oder 'öffentliche Macht', ohne daß noch an die Unterscheidung von 'potestas' und 'potentia' gedacht wäre<sup>487</sup>. Gelegentlich taucht in diesem Zusammenhang auch 'Kraft' auf<sup>488</sup>. Wenn hingegen von der Staatsgewalt in eindeutig rechtlicher Bedeutung die Rede ist, übersetzt Fichte 'potestas' einfach durch 'Recht': Die Staatsgewalt umfaßt das Recht zu richten, und das Recht, die gefällten Rechtsurteile auszuführen (potestas iudicialis et potestas executiva in sensu strictiori, welche beide zur potestas executiva in sensu latiori gehören)<sup>489</sup>. An die Stelle des Gegensatzes von 'Macht' und 'Gewalt' tritt so der Gegensatz von 'Macht' und 'Recht'<sup>490</sup>.

Dieser Wandel des Sprachgebrauchs hängt gewiß damit zusammen, daß in der Staatstheorie Fichtes an die Stelle des Obrigkeitsstaats die republikanische Verfassung getreten ist: Eine Verfassung, wo die Verwalter der öffentlichen Macht keine Verantwortlichkeit haben, ist eine Despotie. Die Inhaber der Staatsgewalt werden damit zu bloßen „Verwaltern der öffentlichen Macht“. Gleichwohl hängen auch für Fichte Macht und Recht im Staate noch so eng zusammen, daß er als Bedingung der Rechtmäßigkeit jeder bürgerlichen Verfassung meint postulieren zu müssen, daß unter keinerlei Vorwand die exekutive Gewalt eine Macht in die Hände bekomme, welche gegen die der Gemeinde des geringsten Widerstandes fähig sei<sup>491</sup>. Aber der Vernunftstaat, in den Fichte die bestehenden Notstaaten überführen möchte<sup>492</sup>, ist ein

<sup>486</sup> FICHTE, Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre (1796/97), SW Bd. 3 (1845), 146, § 15.

<sup>487</sup> Vgl. z. B. ebd., 165 f., § 16.

<sup>488</sup> Vgl. ebd., 287, § 21: wo die Regierung größere Kraft bedarf.

<sup>489</sup> Ebd., 153, § 16.

<sup>490</sup> Ebd., 296, § 21: Die Bürger können sonach in einem Hause sich nicht versammeln, ohne daß es die Polizei wisse und die Macht habe, sowohl als das Recht . . . , die Versammlung zu verhindern, wenn sie ihr Verdacht erregt.

<sup>491</sup> Ebd., 160, 178, § 16.

<sup>492</sup> Ders., Der geschlossene Handelsstaat (1800), Einl. SW Bd. 3, 397; ders., Naturrecht, 302, § 21.

vollendeter Polizeistaat, in dem nicht weniger Zwang herrscht als im Obrigkeitsstaat: ein Staat, wo alles in Ordnung ist, und alles nach der Schnur geht<sup>493</sup>. Dazu aber braucht Fichtes Staat weitaus mehr Macht als alle früheren Staaten: Der absolute Staat in seiner Form ist nach uns eine künstliche Anstalt, alle individuellen Kräfte auf das Leben der Gattung zu richten<sup>494</sup>. Dies ist nach Fichte gleichbedeutend mit dem Satz: der Staat richte alle individuellen Kräfte . . . auf sein eigenes Leben, als Staat<sup>495</sup>. Das Wort 'Macht' findet sich in diesem Kontext freilich nicht; Fichte spricht hier stets von 'Kraft' und von 'Kräften'. Aber er bekennt offen, daß dieser „absolute Staat“ für alle Individuen, die gar keine Lust, sondern vielmehr ein Widerstreben empfinden, ihr individuelles Leben der Gattung aufzuopfern, eine Zwangs-Anstalt sein werde<sup>496</sup>, und er wünscht sich, daß alle begriffen, der Staat, als höchster Verweser der menschlichen Angelegenheiten, und als der Gott und seinem Gewissen allein verantwortliche Vormund der Unmündigen, habe das vollkommene Recht, die letzteren zu ihrem Heile auch zu zwingen<sup>497</sup>. Wenn erst das große Erziehungswerk vollendet ist, so glaubt Fichte am Ende seines Lebens weissagen zu können, so wird der dermalige Zwangsstaat ohne alle Kraftäußerung gegen ihn an seiner eigenen, durch die Zeit herbeigeführten Nichtigkeit ruhig absterben<sup>498</sup>.

Die Originalität HEGELs, aber auch seine Abwendung von der Tradition des modernen Naturrechts, zeigt sich vor diesem Hintergrund auch in seiner Verwendung von 'Macht' und 'Gewalt'. In der Staatslehre seiner „Rechtsphilosophie“ (1820) kommen diese beiden Ausdrücke kaum vor und haben jedenfalls nur untergeordnete Bedeutung. Dies rührt daher, daß Hegel den Staat nicht mehr, wie alle Naturrechtslehrer seit Hugo Grotius, als juristische Institution begreift<sup>499</sup>. Damit hören Macht und Gewalt auf, wesentliche Merkmale des Staats zu sein. In Hegels früheren Schriften hingegen und außerhalb seiner Staatslehre hat der Begriff der Macht eine größere Bedeutung als bei irgendeinem Philosophen vor ihm, Hobbes und Spinoza ausgenommen. Hier finden sich Äußerungen, die in der gesamten deutschen Rechts- und Staatsphilosophie des 18. Jahrhunderts ohne Beispiel sind. Dieser auffallende Sachverhalt läßt sich durch einige Zitate aufklären. In seiner Schrift „Die Verfassung Deutschlands“ (1799 ff.) findet sich der Satz: So töricht sind die Menschen, über idealischen Gesichtern der uneigennütigen Rettung von Gewissens- und politischer Freiheit, und in der innern Hitze der Begeisterung die Wahrheit, die in der Macht liegt, zu übersehen, und so ein Menschenwerk der Gerechtigkeit und ersonnene Träume gegen

<sup>493</sup> Ders., Naturrecht, 302, § 21.

<sup>494</sup> Ders., Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters (1806), 10. Vorlesung. SW Bd. 7 (1846), 144.

<sup>495</sup> Ebd., 145.

<sup>496</sup> Ebd., 144.

<sup>497</sup> Ders., Reden an die deutsche Nation (1808), 11. Rede. Ebd., 436.

<sup>498</sup> Ders., Die Staatslehre, oder über das Verhältniss des Urstaates zum Vernunftreiche (1820), SW Bd. 4 (1845), 599.

<sup>499</sup> Diese Lehren disqualifiziert er als jene Vorstellung vom Staate, nach welcher er seine Bestimmung nur hat im Schutz und in der Sicherheit des Lebens, Eigentums und der Willkür eines jeden, insofern sie das Leben und Eigentum und die Willkür der andern nicht verletzt, und der Staat so nur als eine Veranstaltung der Not betrachtet wird; HEGEL, Rechtsphilosophie, § 270.

die höhere Gerechtigkeit der Natur und der Wahrheit sicher zu glauben, welche aber der Not sich bedient, die Menschen unter ihre Gewalt, aller Überzeugung und Theorie und innern Hitze zum Trotz zu zwingen<sup>500</sup>. Die Gegenüberstellung einer „Gerechtigkeit der Natur“ und des „Menschenwerks der Gerechtigkeit“ mit ihrer radikalen Abkehr von der gesamten Naturrechtstradition seit Pufendorf läßt sofort erkennen, daß sich Hegel hier an Spinozas Reduktion des Rechts auf die Macht der Natur anschließt. Wie Spinoza ist er sich dessen voll auf bewußt, daß er damit an die Stelle der Naturrechtslehre die „Politik“ setzt<sup>501</sup>. So setzt er denn gegen das Rechtsurteil das „Urteil der Politik“ als das wesentlichere und entscheidende: *Es hängt nur von den Umständen, von den Kombinationen der Macht, d. h. dem Urteil der Politik ab, ob das in Gefahr kommende Interesse und Recht mit der ganzen Gewalt der Macht verteidigt werden soll*<sup>502</sup>. Ganz im Sinne der hobbesischen Lehre vom Naturzustand geht der junge Hegel davon aus, daß ein Rechtsstreit unvermeidlich und unauflöslich ist, solange eine gemeinsam anerkannte Autorität nicht vorhanden ist<sup>503</sup>. Er unterstellt jedoch, mit Spinoza, daß das „wahre“ Recht sich in der Auseinandersetzung behauptet: *Der Krieg oder was es ist, hat nunmehr zu entscheiden, nicht, welches Recht der von beiden Teilen behaupteten das wahre Recht ist — denn beide Teile haben ein wahres Recht —, sondern welches Recht dem andern weichen soll. Krieg oder was es sonst ist, hat dies gerade darum zu entscheiden, weil beide sich widersprechende Rechte gleich wahr sind, also ein Drittes, und dies ist der Krieg, sie ungleich machen muß, damit sie vereinigt werden können, was dadurch geschieht, daß eines dem andern weicht*<sup>504</sup>. Indem Hegel so die klassische Lehre des modernen Völkerrechts, daß die Staaten sich im Naturzustand gegeneinander befinden, in ihrer ganzen Härte auf die geschichtlichen Auseinandersetzungen anwendet und zugleich mit Spinoza unterstellt, daß alle partikulären Rechte im Rechte der alles umfassenden Natur bzw. Gottes ihren Grund und ihre Grenze haben, findet er Versöhnung in dem Gedanken, daß Gott, die „Substanz“ alles individuellen Daseins, vernünftig oder selbst die Vernunft in allem Geschehen ist.

<sup>500</sup> Ders., Die Verfassung Deutschlands, Schr. zur Politik u. Rechtsphilos., hg. v. Georg Lasson (Leipzig 1913), 98.

<sup>501</sup> Vgl. ebd., 67, Anm.: *Der schönen Theorie, daß vorfallenden Streitigkeiten nicht durch Gewalt der Waffen, denn Gewalt könne ja über Recht nicht entscheiden, sondern durch Urteil und Recht entschieden werden sollte, ist die Praxis untreu geworden, und der Natur gefolgt, und die Verhältnisse der mächtigern Stände ... ist aus der Sphäre des Rechts durch die Nötwendigkeit der Sache in die Sphäre der Politik versetzt worden.* Hegel bezieht sich hier polemisch auf Kants oben zitierte Äußerungen in der Schrift „Zum ewigen Frieden“. Noch im Sommer 1798 hatte Hegel indes selbst solchen „idealischen Geschichten“ angehangen: *Gerechtigkeit ist in dieser Beurteilung der einzige Maßstab; der Mut, Gerechtigkeit zu üben, die einzige Macht, die das Wankende mit Ehre und Ruhe vollends wegschaffen und einen gesicherten Zustand hervorbringen kann;* ebd., 151.

<sup>502</sup> Ebd., 100.

<sup>503</sup> *Die Ehrwürdigkeit und moralische Macht der Rechte kann feststehen und bleiben, aber wie sollte sie imstande sein, sie zu halten? Teils wegen Unbestimmtheit der Rechte kann Streit, teils wegen ihrer Bestimmtheit muß Widerspruch derselben entstehen, und in diesem Zwist muß das Recht sich durch seine Macht behaupten;* ebd., 101.

<sup>504</sup> Ebd., 100.

Diese spinozistische Deutung der Geschichte ist natürlich im Zusammenhang mit der durch Lessings Bekenntnis zu Spinoza ausgelösten spinozistischen Bewegung in der deutschen Geistesgeschichte zu sehen<sup>505</sup>, deren bedeutendstes und wohl einflußreichstes Ergebnis HERDERS Schrift „Gott“ (1787) war. Das dynamistische Weltbild dieser Schrift<sup>506</sup> hat offensichtlich auch HEGELS Spinozastudium geleitet und sein von Fichtes Auffassung völlig abweichendes Spinozabild geprägt. Ganz deutlich ist dies noch in seiner Berliner Vorlesung über die Philosophie der Weltgeschichte (1830), wenn er erklärt, daß die Vernunft ... die Substanz, wie die unendliche Macht, sich selbst ... die unendliche Form, die Betätigung dieses ihres Inhaltes ist<sup>507</sup>. Hier sind zwar aus der aristotelischen Prinzipienlehre Form, Stoff und Bewegungsursache in die Deutung des Geschichtsprozesses einbezogen; aber indem Hegel die Prädikate 'Macht' und 'Unendlichkeit' zur Beschreibung der „Substanz“, die „Vernunft“ ist, verwendet, ist der spinozistische Ursprung dieser Geschichtskonzeption offensichtlich. Dies ist auch der geschichtsphilosophische Hintergrund seines berühmten Wortes: *Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig*<sup>508</sup>. Es ist Ausdruck der Überzeugung, daß nur machtvolles Dasein in der Weltgeschichte zu existieren berechtigt ist und daß alles, was sich in der Weltgeschichte durchsetzt, im Zusammenhang des Ganzen, das das Wahre ist<sup>509</sup>, seine Berechtigung hat. In diesem Sinne hat Hegel bekanntlich SCHILLERS (ebenfalls aus der spinozistischen Tradition stammendes) Wort: *Die Weltgeschichte ist das Weltgericht* für seine Geschichtsphilosophie in Anspruch genommen<sup>510</sup>.

In Hegels Staatslehre, die sich erst nach Abschluß seiner Arbeit an der Schrift über die Verfassung Deutschlands ausbildete, haben indes diese spinozistischen Ideen über die Macht von Anfang an kaum eine Rolle gespielt. Wenn er das Volk oder den Staat als „Substanz“ beschreibt<sup>511</sup>, so ist der ursprüngliche aristotelische Substanzbegriff und die aristotelische Lehre vom Menschen als einem politischen Lebewesen

<sup>505</sup> Vgl. FRIEDRICH HEINR. JACOBI, Wider Mendelssohns Beschuldigungen betreffend die Briefe über die Lehre des Spinoza (Leipzig 1786).

<sup>506</sup> Vgl. HERDER, Gott, 3. Gespräch. SW Bd. 16 (1887; Ndr. 1967), 478 mit Anm. 8: *An der unendlichen Macht seines Gottes aber ist nicht zu zweifeln, ... da eben diese Macht, d. i. Wirklichkeit und Wirksamkeit, ihm das ist, woher er alles leitet.* Ferner 5. Gespräch, 543f: *Die Gottheit, in der nur eine wesentliche Kraft ist, die wir Macht, Weisheit und Güte nennen, konnte nichts hervorbringen als was ein lebendiger Abdruck derselben, mithin selbst Kraft, Weisheit und Güte sei, die ebenso untrennbar das Wesen jedes in der Welt erscheinenden Daseins bilden.*

<sup>507</sup> HEGEL, Die Vernunft in der Geschichte, hg. v. Johannes Hoffmeister, 5. Aufl. (Hamburg 1955), 28.

<sup>508</sup> Ders., Rechtsphilosophie, Vorrede. SW Bd. 7 (1928), 33.

<sup>509</sup> Vgl. ders., Phänomenologie des Geistes, Vorrede. SW Bd. 2 (1927), 24.

<sup>510</sup> Vgl. SCHILLERS Gedicht „Resignation. Eine Phantasie“ (1786), Schlußvers der vorletzten Strophe; HEGEL, Rechtsphilosophie, § 340; ders., Enzyklopädie, § 548.

<sup>511</sup> Vgl. ders., Rechtsphilosophie, § 146: *Für das Subjekt haben die sittliche Substanz, ihre Gesetze und Gewalten einerseits als Gegenstand das Verhältnis, daß sie sind, im höchsten Sinne der Selbstständigkeit, — eine absolute, unendlich festere Autorität und Macht, als das Sein der Natur.*

gemeint<sup>512</sup>. Wo immer in seinen Darlegungen zum „Staatsrecht“<sup>513</sup> von ‚Macht‘ oder ‚Gewalt‘ die Rede ist, handelt es sich um normalen, unmetaphysischen Sprachgebrauch. Die spinozistische Konzeption von der Substanz als der „absoluten Macht“ tritt in der „Rechtsphilosophie“ erst dort wieder hervor, wo Hegel auf die außenpolitischen Verhältnisse eines Staats und die Möglichkeit des Krieges eingeht. Dies ist die Seite, worin die Substanz als die absolute Macht gegen alles Einzelne und Besondere, gegen das Leben, Eigentum und dessen Rechte, wie gegen die weiteren Kreise, die Nichtigkeit derselben zum Dasein und Bewußtsein bringt<sup>514</sup>. Die eigentliche Staatslehre hingegen hat Elemente der antiken politischen Philosophie mit den Grundgedanken des rationalen Naturrechts zu einer neuen Einheit geformt, in der die Ideen der Freiheit und des Rechts im Mittelpunkt stehen und in der den Begriffen ‚Macht‘ und ‚Gewalt‘ keine wesentliche Bedeutung mehr zukommt.

KARL-HEINZ ILTING

## 2. ‚Macht‘ im allgemeinen Zeitverständnis

In der Reaktion auf die politischen Umbrüche von 1789 bis 1815 und aus der Erfahrung beschleunigten gesellschaftlichen Wandels wuchsen dem Verständnis von ‚Macht‘ und ‚Gewalt‘ neue Dimensionen zu. ‚Macht‘ wurde geschichtsphilosophisch aufgeladen und zu einem ideologisch verfügbaren Schlüsselwort des 19. Jahrhunderts. Dieser Vorgang, der in seiner Komplexität nur exemplarisch beschrieben werden kann, indiziert einen Wandel des Zeitgeistes, der allerdings, entsprechend der Herkunft der meisten Belege, nur den Führungsschichten in Staat und Gesellschaft und dem Bildungsbürgertum eindeutig zugeordnet werden kann. Aus einem personen- oder institutionsgebundenen Vermögen — der Fürsten, der Regierungen, des Staates, einzelner gesellschaftlicher Gruppen —, ihren Willen durchzusetzen oder bestimmte Aufgaben zu erfüllen und den dazu erforderlichen Ressourcen wird eine Grundbedingung menschlichen Daseins, die, im Unterschied zur „rohen Gewalt“, ihre Legitimation in sich selbst findet. Dieser Begriffswandel vollzog sich simultan auf den drei Ebenen der Umgangssprache, der politisch-staatsrechtlichen Literatur und der politischen und sozialen Philosophie, so daß es im Einzelfall oft schwierig oder unmöglich ist, Abhängigkeitsverhältnisse nachzuweisen. Er ist in einem Bündel sich überschneidender und in der Wirkung potenzierender Bedeutungsveränderungen zu fassen, wobei sich die einzelne Verschiebung nicht selten quer durch die weltanschaulichen und politischen Lager verfolgen läßt. Insgesamt ist festzustellen, daß im Laufe dieser Entwicklung ‚Macht‘ und ‚Gewalt‘ als Gegenbegriffe im politischen Sprachgebrauch, weniger in der Rechtsterminologie, an Prägnanz verlieren und damit austauschbar werden.

a) **Ausweitung auf alle gesellschaftlichen Bereiche.** ‚Macht‘, verstanden als wirkende Kraft, erfährt eine bis dahin nicht gekannte Bedeutungsausweitung von der

<sup>512</sup> Vgl. die Bezugnahme auf ARISTOTELES' „Politik“; HEGEL, Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, Schriften (s. Anm. 500), 393.

<sup>513</sup> Ders., Rechtsphilosophie, §§ 257—320.

<sup>514</sup> Ebd., § 323.

staatlichen Sphäre auf alle Lebensbereiche. Sie wird nicht mehr nur dem Staat und seinen Repräsentanten, sondern zunehmend gesellschaftlichen Gruppen oder der Gesellschaft schlechthin zugeschrieben. Dies geschieht entweder in Anknüpfung an das Naturrecht des 18. Jahrhunderts oder in Reaktion darauf. Jenes gilt etwa für P. J. A. FEUERBACH, der in seinem „Anti-Hobbes“ (1798) dem „Oberherrn“ im Staate die Pflicht zuschreibt, dem Staatszweck, nämlich der Sicherung der Freiheit, durch die physische Macht der Gesellschaft Kraft und Nachdruck zu verleihen<sup>515</sup>. Der konservative Sozialphilosoph FRANZ VON BAADER sieht in dem Zusammenhang der physischen mit der moralischen Macht in der Sozietät . . . das Wunder und das Geheimnis der Autorität<sup>516</sup>. LASSALLE interpretiert 1862 die modernen Verfassungskämpfe als Auseinandersetzungen, in denen entweder die Regierungen die geschriebene Verfassung in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Machtverhältnissen der organisierten Macht der Gesellschaft (= des Staates) setzen oder, wenn sie dazu nicht fähig sind, die unorganisierte Macht der Gesellschaft diese Aufgabe in die Hand nimmt und damit zeigt, daß sie größer ist als die organisierte<sup>517</sup>. TREITSCHKE evoziert gegen Ende des Jahrhunderts neben der unberechenbaren Macht der Persönlichkeit das Ideal einer Ordnung, in der sich Staat und Gesellschaft so decken, daß jede lebendige soziale Kraft auch in der Rechtsordnung des Staates die Stellung einnimmt, welche ihr entsprechend ihrer sozialen Macht gebührt<sup>518</sup>. Es wird im liberalen Sinne von der Staatsgewalt als der Gesamtkraft der Staatsbürger (KRUG 1828) oder von der Freiheit als dem Besitz der bürgerlichen Macht (ROCHAU 1869) gesprochen<sup>519</sup>. Man reflektiert schließlich auf die Macht einzelner gesellschaftlicher Gruppen oder Klassen. WILHELM HEINRICH RIEHL sieht 1851 in den Bauern die konservative Macht im Staate<sup>520</sup>, während GEORG HERWEGH 1864 reimt:

Mann der Arbeit, aufgewacht!  
Und erkenne Deine Macht!  
Alle Räder stehen still,  
wenn Dein starker Arm es will<sup>521</sup>.

<sup>515</sup> PAUL JOH. ANSELM RITTER v. FEUERBACH, Anti-Hobbes, oder über die Gränzen der Höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn, Bd. 1 [mehr nicht erschienen] (Erfurt, Jena 1798; Ndr. Darmstadt 1967), 195.

<sup>516</sup> F. v. BAADER, Über den Begriff der Autorität (1828), SW Bd. 5 (1854), 297.

<sup>517</sup> F. LASSALLE, Was nun? Zweiter Vortrag über Verfassungswesen (1863), Ges. Red. u. Schr., Bd. 2 (1919), 77.

<sup>518</sup> HEINRICH v. TREITSCHKE, Politik (1896), hg. v. Max Cornicelius, 4. Aufl., Bd. 1 (Berlin 1908), 8. 56. Der Ausdruck ‚soziale Macht‘ wurde von Treitschke schon 1859 in seiner „Gesellschaftswissenschaft“ — hg. v. Erich Rothacker (Halle 1927), 73 — verwendet: Eine soziale Macht muß schon sehr stark geworden sein, wenn der Staat sie anerkennen soll; möglicherweise im Anschluß an TOCQUEUILLES ‚pouvoir social‘: De la démocratie en Amérique (1835), Oeuvres compl., t. 1/2 (1961), 299.

<sup>519</sup> WILH. TRAUOGOTT KRUG, Handbuch der Philosophie und der Philosophischen Literatur, 3. Aufl. (Leipzig 1829; Ndr. Düsseldorf 1969), 193 f.; [LUDWIG AUG. v. ROCHAU], Grundsätze der Realpolitik angewendet auf die staatlichen Zustände Deutschlands (Heidelberg 1869), hg. v. Hans-Ulrich Wehler (Frankfurt, Berlin, Wien 1972), 220.

<sup>520</sup> W. H. RIEHL, Die bürgerliche Gesellschaft (Stuttgart 1851), 33 f. u. passim.

<sup>521</sup> GEORG HERWEGH, Bundeslied für den Allgemeinen deutschen Arbeiterverein (1864), Neue Gedichte (Zürich 1877), 131 f.

Eine bis auf Bonalds „Théorie du pouvoir politique et religieux dans la société civile“ (1796) zurückgehende Tradition spricht sich 1877 in der Auffassung des katholischen Sozialpolitikers FRANZ HITZE aus: *Die katholische Kirche ist die sociale und conservative Macht katexochen, darum auch die Schöpferin der Freiheit und des Fortschritts*<sup>522</sup>.

Zunehmend wird die Macht denjenigen Faktoren zugesprochen, die die neue bürgerliche Gesellschaft vor und während der Industriellen Revolution repräsentieren, so von GERVINUS, für den die *Herrschaft des Lehenadels* im 15. Jahrhundert durch die *Macht des beweglichen Eigentums* erschüttert wurde<sup>523</sup>, mit kritischer Akzentsetzung von HEINRICH LEO, der das Spezifische der „Bankiersherrschaft“, etwa der Medici in Florenz, darin sieht, *daß die Gewalt nicht in dem Herrscher, sondern in einem anderen Gegenstand liegt, zu welchem der Herrscher in Beziehung steht, nämlich im Geld, woraus die Härte, Willkür und Gefühlosigkeit jener Herrschaft resultieren*<sup>524</sup>. Für LORENZ VON STEIN trat die *Macht des Geldes* zum ersten Mal in der französischen Geschichte im Staatsstreich vom 18. Fructidor (1797) auf; *sie erzeugte sich immer aufs neue und war ihrer Natur nach, wie alles plötzlich Großgewordene, ebenso brutal gegen das unter ihr Stehende als unterwürfig gegen das Höhere*<sup>525</sup>. LUDWIG FEUERBACH nannte 1834, unter Berufung auf Bacon, die Macht der Wissenschaft *die höchste, ... die erhabenste Macht auf Erden*. Sie sei erhabener als die Macht des Staates über den Willen des Volkes, weil sie über *den Verstand, die Überzeugung, die Intelligenz herrsche, die der höchste Teil der Seele ist, und selbst über den Willen gebietet*<sup>526</sup>. Trat für MARX in der kapitalistischen Produktion die *vergegenständlichte Arbeit* in der Form der Maschinerie der *lebendigen Arbeit* ... *als die sie beherrschende Macht* gegenüber<sup>527</sup>, so waren für den Liberalen ROCHAU *der Reichtum, die Meinung und die Intelligenz die gesellschaftlichen Hauptmächte, welche bei der Handhabung des Repräsentativsystems vorzugsweise in Betracht kommen*. Rochau sprach außerdem, in Auseinandersetzung mit dem ständischen Konservativismus, von der *Macht der Partei*<sup>528</sup>.

<sup>522</sup> FRANZ HITZE, Die sociale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung (Paderborn 1877), 182. Zum 'pouvoir conservateur' bei Bonald s. ROBERT SPAEMANN, Der Ursprung der Soziologie aus dem Geist der Restauration. Studien über L.G.A. de Bonald (München 1959), 133 f. Im „Staatslexikon“ der Görres-Gesellschaft hieß es 1894 (Bd. 3, 530): *Juda ist eine Macht. Der Antisemitismus setzt sich derselben entgegen*.

<sup>523</sup> GEORG GOTTFR. GERVINUS, Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts (1852), hg. v. Walter Boehlich (Frankfurt 1967), 15.

<sup>524</sup> H. LEO, Zu einer Naturlehre des Staates (1833), hg. v. Kurt Mautz (Frankfurt 1948), 57. Ähnlich GEORG SARTORIUS 1820 in seiner Kritik an der Mobilisierung des Grundbesitzes durch die Bauernbefreiung, bei der kleinbäuerliche Existenzen durch die unwiderstehliche *Gewalt des Geldes* zur Hingabe ihres Eigentums veranlaßt würden; zit. MARIE-ELISABETH VOPELIUS, Die altliberalen Ökonomen und die Reformzeit (Stuttgart 1968), 40.

<sup>525</sup> LORENZ V. STEIN, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage (1850), hg. v. Gottfried Salomon, Bd. 1 (München 1921; Ndr. Darmstadt 1959), 384 f.

<sup>526</sup> L. FEUERBACH, Geschichte der neuern Philosophie von Bacon von Verulam bis Benedict Spinoza (1834), Sämtl. Werke, Bd. 4 (Leipzig 1847), 68 f.

<sup>527</sup> MARX, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie [Rohentwurf 1857/58] (Berlin 1958), 585.

<sup>528</sup> [ROCHAU], Realpolitik, 43. 94.

b) **Entpersönlichung der Machtträger.** Ein weiterer Schritt war die Entpersonalisierung der Machtträger zugunsten psychischer Kräfte oder überindividueller sittlicher und geistiger Potenzen<sup>529</sup>. Die Vertreter der politischen Romantik beriefen sich bei der Begründung der wahren Autorität — im Unterschied zur rohen Gewalt — trotz ihres unbedingten Festhaltens an der Monarchie und trotz ihrer Polemik gegen die „abstrakte Macht“ (de Bonald 1796) auf den Glauben, der dem Staat *die wirkliche reelle Macht* gebe (FRIEDRICH SCHLEGEL)<sup>530</sup>, auf *die Macht des Reizes und der Liebe* (ADAM MÜLLER)<sup>531</sup> und auf den *christlichen Begriff des Wortes als der Macht (potestas), zu welcher sich die Gewalt (vis ...) als gehörig oder als dienendes Werkzeug verhält* (BAADER)<sup>532</sup>.

Ein seit dem späten 18. Jahrhundert sich durchsetzender Topos im politischen Raisonement des Bürgertums<sup>533</sup> ist die Formel von der Macht der öffentlichen Meinung, die seit dem Auseinandertreten von Staat und Gesellschaft zwischen beiden vermitteln soll. Diese Auffassung, die besonders über die Schriften Benjamin Constants in Deutschland verbreitet wurde<sup>534</sup>, war Gemeingut des Frühliberalismus. Der unbefriedigende Verlauf des Wiener Kongresses veranlaßte GÖRRES zu der Warnung: *Es wäre nachteilig und würde den Herren der Völker in der Meinung schaden, die nun einmal eine große Macht geworden, wenn der Kongreß ... nichts den Erwartungen der Völker sich Annäherndes zustande brächte. Diese Meinung arbeitet im Stillen fort unter tausenderlei Formen, und keine Polizei der Welt kann sie hemmen*<sup>535</sup>. Außer in der Presse sah man ihre Macht auch in dem Geschworenengericht institutionalisiert, das in den vierziger Jahren in Rezeption der französischen Lehre von der *Omnipotence du Jury* als über dem positiven Recht stehend und damit als ein Stück Volkssouveränität interpretiert wurde<sup>536</sup>.

<sup>529</sup> SCHEIDLER, Art. Gewalt (s. Anm. 106), 304: die Begriffe 'Macht' und 'Gewalt' hätten sich zuerst *an dem Verhältnis der Herrschaft oder Regierung und dem Untertanentume entwickelt*, ihre Bedeutung aber nach und nach *auf leblose Dinge oder geistige Potenzen* ausgedehnt.

<sup>530</sup> F. SCHLEGEL, Philosophische Vorlesungen (1804/06), SW Bd. 13 (1964), 122.

<sup>531</sup> A. MÜLLER, Über Machiavelli, Vermischte Schriften über Staat, Philosophie und Kunst, Bd. 1 (Wien 1812), 54 f.

<sup>532</sup> F. v. BAADER, Ueber die Zeitschrift Avenir und ihre Principien (1831), SW Bd. 6 (1854), 36 f. WILHELM v. HUMBOLDT konstatierte 1827/29 in einem unpolitischen Kontext zwar die geringe *Kraft des einzelnen gegen die Macht der Sprache*, erkannte aber doch *die Gewalt des Menschen zur Modifizierung der Sprache* als ein aus dem *Prinzip ihrer Freiheit* kommendes dynamisches Wirken an; Über die Verschiedenheiten des menschlichen Sprachbaues; AA Bd. 6/1 (1907), 182. 184.

<sup>533</sup> Vgl. ROUSSEAU, Contrat social 2, 12. Zum Kontext vgl. JÜRGEN HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit (Neuwied 1962), 84. 102 ff.

<sup>534</sup> LOTHAR GALL, Benjamin Constant. Seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz (Wiesbaden 1963), 57 ff., bes. 81.

<sup>535</sup> J. GÖRRES, Rhein. Merkur, Nr. 303, 23. 9. 1815, Ges. Schr., Bd. 9/11 (1928).

<sup>536</sup> ERICH SCHWINGE, Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung (Breslau 1926), 113 f. 146 ff. mit Belegen für den Ausdruck aus dem Französischen. Hauptvertreter dieser Lehre in Deutschland war der rheinische Jurist FRIEDR. GOTTLIEB LEUE, Das deutsche Schöffen-Gericht (Leipzig 1847).

Blieb die frühliberale Gleichsetzung der öffentlichen Meinung mit dem „vernünftigen Gesamtwillen“ nicht unbestritten, so wurde doch ihre Macht nicht in Frage gestellt<sup>537</sup>. FRIEDRICH ANCILLON, Prinzenerzieher und seit 1832 preußischer Außenminister, stellte 1828 einer natürlichen öffentlichen Meinung, wie sie in Zeiten der Ruhe existierte, die seit fünfzig Jahren entstandene *unsichtbare Macht* der manipulierten Meinung gegenüber, auf deren Bindung an die neue bürgerliche Gesellschaft er ausdrücklich verwies. Letzte Ursache ihres Einflusses sei die moderne Gründung des Staatslebens in der Form öffentlicher Anleihen auf den *Kredit*, der früher auf den *Privatverkehr* und die *Handelsverhältnisse* beschränkt war, jetzt aber die Regierungen zwingt, bei den meisten Staatssachen die *allgemeine Meinung* zu befragen<sup>538</sup>. Für TREITSCHKE war die Formel von der Großmacht „*Öffentliche Meinung*“ ein *demagogisches Schlagwort*. Sie könne sich, wie die deutsche Einigung gezeigt habe, *vollkommen im Irrtum bewegen, weil die Macht der Gemeinheit und Dummheit ... nur zu oft größer als die Macht der Ehrlichkeit und des gesunden Menschenverstandes* sei<sup>539</sup>.

c) **‘Macht’ als geistiges und moralisches Prinzip.** Auf der Grenze zur Loslösung des Machtbegriffes von seiner Bindung an ein handelndes Subjekt oder eine anonyme Kraft stehen Aussagen, in denen ‘Macht’ unter dem Einfluß der Romantik und der idealistischen Philosophie auf geistige oder sittliche Prinzipien bezogen und damit von der bloßen Gewalt abgesetzt wurde. Auch hier besteht ein verbaler Konsens in allen „Lagein“. Sah ANSELM FEUERBACH 1809 im französischen Empire den *durch physische und geistige Macht überwiegenden Staat* in Europa<sup>540</sup>, so verfügte für ADAM MÜLLER 1812 der wahre Souverän neben der physischen über eine *geistige Macht*, deren Überlegenheit nicht allein auf der *Klarheit des Verstandes* und auf *Intelligenz*, sondern auf *Weichheit, Milde, Menschlichkeit* und *Gemüt* beruhe<sup>541</sup>. BAADER stellte fest, daß jede Revolution im Guten oder im Bösen von einer *geistigen Macht* ausgehe, der nicht nur mit physischer Gewalt begegnet werden könne<sup>542</sup>. Fanden die Romantiker die Basis dieser Macht in der christlichen Religion<sup>543</sup>, so rekurrten die dem deutschen Idealismus nahestehenden Äußerungen ganz allgemein auf die Macht der „Ideen“, des „Geistes“, der „Vernunft“ und auf sittliche Prinzipien. FRIEDRICH

<sup>537</sup> HEGEL, Rechtsphilosophie, § 316, Zusatz; s. auch JOH. KASPAR BLUNTSCHLI, Art. Öffentliche Meinung, BLUNTSCHLI/BRATER Bd. 7 (1862), 347, wonach sie trotz aller Hochschätzung *eine öffentliche Macht, aber keine öffentliche Gewalt* ist.

<sup>538</sup> F. ANCILLON, Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen, 2. Aufl., Bd. 1 (Berlin 1838), 113 ff.; Über die Gewalt der öffentlichen Meinung, hier bes. 113. 123 f. 127 f.

<sup>539</sup> TREITSCHKE, Politik, Bd. 1, 146. 181; ebd., 154: *Unermeßlich ist die Macht des Neides gerade in freien, demokratisierten Nationen.*

<sup>540</sup> A. F. FEUERBACH, Denkschrift über die Einführung des Code Napoléon in Bayern, 8. 11. 1809, zit. ELISABETH FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten (Göttingen 1974), 18.

<sup>541</sup> MÜLLER, Über Machiavelli, 54.

<sup>542</sup> BAADER, Zeitschrift Avenir, 38.

<sup>543</sup> Man vgl. hierzu die zahlreichen Reflexionen FRIEDRICH SCHLEGELS über den notwendigen Zusammenhang der *geistlichen* mit der *weltlichen Macht*, etwa SW Bd. 18 (1963), 341. 495; Bd. 19 (1971), 91. 189. 202.

JULIUS STAHL beklagte 1830 als Folge des neuzeitlichen Auseinandertretens von Naturrecht und Politik, daß die Vernunft als *eine Macht, von der zugleich alle reale Wirkung und jedes ideale Ziel ausgeht*, ihren Einfluß auf die *Begebenheiten* verloren habe<sup>544</sup>. ARNOLD RUGE sprach in geschichtsphilosophischer Wendung von der *Macht der Philosophie*, die von den „Deutschtümlern“ zu Unrecht aus der *Macht des preußischen Staates* abgeleitet werde; sie besitze ihre ursprüngliche Kraft in sich selbst<sup>545</sup>. ROTTECK erkannte 1845 *die moralische Macht und Autorität des Königtums* an<sup>546</sup>, und der junge DROYSEN entwickelte schon vor 1848 ansatzweise und in Auseinandersetzung mit RANKES traditionalistischer Konzeption der *großen Mächte* Europas<sup>547</sup>, seine später in der „Historik“ voll entfaltete Lehre von den *sittlichen Mächten* des Gemeinschaftslebens, durch deren Zusammenfassung der Staat erst zu einer sittlichen Potenz werde<sup>548</sup>. Es wird zu zeigen sein, wie der realistische Machtstaatsgedanke in der zweiten Jahrhunderthälfte das idealistische Machtkonzept überwucherte.

d) **‘Macht’ im Singular.** Trotz der mit der Bedeutungsausweitung einhergehenden Vervielfältigung der Potenzen<sup>549</sup> wurde ‘Macht’ im Singular zu einem mit dem politischen Bereich eng verbundenen Agens von hoher Allgemeinheit, das Subjekt seiner selbst ist. FRIEDRICH BUCHHOLZ sah in der ‘Macht’, die aus Willen und Kraft bestehe, gewissermaßen die Substanz der Souveränität, von der er die *Symbole der Macht* unterschied, deren Delegation ohne Nachteil für sie möglich sei<sup>550</sup>. ADAM MÜLLER lobte an Machiavelli, daß er das Prinzip von der *Einheit der Macht* richtig erkannt habe, und bedauerte es, daß sich die kleineren deutschen Territorialfürsten nur mit den *Künsten der Intrige* behaupten konnten, *weil ihnen die Sprache der Macht* verweigert war<sup>551</sup>. RANKE wollte keinen Unterschied zwischen *Staat* und

<sup>544</sup> F. J. STAHL, Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht, Bd. 1 (Heidelberg 1830), 209 f.

<sup>545</sup> A. RUGE, Bei der Übersiedelung nach Sachsen (1841), Ges. Schr., Bd. 3 (Mannheim 1846), 44; ähnlich KÖPPEN 1840: Die Aufklärung als *die zur Macht der Wirklichkeit erhobene Philosophie*; zit. → Aufklärung, Bd. 1, 336.

<sup>546</sup> CARL v. ROTTECK, Vorrede zur neuen Auflage, ROTTECK/WELCKER 2. Aufl., Bd. 1 (1845), XXVIII f.

<sup>547</sup> LEOPOLD v. RANKE, Die großen Mächte (1833), SW Bd. 24 (1872), 3 ff.; vgl. MEINECKE, Staatsraison, 442 ff.

<sup>548</sup> JOH. GUSTAV DROYSEN, Die politische Stellung Preußens (1845), Polit. Schr., hg. v. Felix Gilbert (München, Berlin 1933), 39 f. 48; ders., Historik, hg. v. Rudolf Hübner, 5. Aufl. (München 1967), 202 ff. u. passim.

<sup>549</sup> Die *drei Potenzen Staat, Religion und Kultur* bei JACOB BURCKHARDT, Weltgeschichtliche Betrachtungen (1868/73), hg. v. Rudolf Stadelmann (Tübingen 1949), 51 ff. FREH. CARL v. STUMM-HALBERG verlangte gegen Ende des 19. Jahrhunderts von seinen Arbeitern, daß sie wie ein Mann hinter ihm stünden, wenn es gelte, *die Konkurrenz sowohl wie die finsternen Mächte des Umsturzes zu bekämpfen*; FRITZ HELLWIG, Carl Ferdinand Freiherr v. Stumm-Halberg. 1836—1901 (Heidelberg, Saarbrücken 1936), 296.

<sup>550</sup> F. BUCHHOLZ, Theorie der politischen Welt (o. O. 1807), 76; ders., Der neue Leviathan (Tübingen 1805; Ndr. Aalen 1970), 35 f.

<sup>551</sup> MÜLLER, Über Machiavelli, 52; ders., Über die Ausbildung der politischen Ansichten in Deutschland in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, ebd., 44.

Macht sehen; denn die Idee des Staates entspringt aus dem Gedanken einer Selbständigkeit, welche ohne entsprechende Macht nicht behauptet werden kann. Er fand in der Macht an sich (...) ein geistiges Wesen, einen ursprünglichen Genius, der sein eigenes Leben hat<sup>552</sup>, und sprach in der „Weltgeschichte“ von der Macht selbst, die, einmal begründet, immerfort wachsen muß<sup>553</sup>. In Paris und Versailles entdeckte er im Jahre 1843 in den Bildern Ludwigs XIV. das Gefühl der Macht und fand in den Palästen eine Idee der Gewalt ausgedrückt<sup>554</sup>. DROYSEN bekannte sich im Revolutionsjahr 1848 unter dem Eindruck der Machtlosigkeit der Nationalversammlung zu der Formel *Macht ist der Staat*, um schließlich in der „Historik“ im Kapitel „Die Sphäre der Macht“ apodiktisch festzustellen: *Das dem Staat Wesentliche ist die Idee der Macht*, die allerdings am höchsten in der vollsten Gesundheit, Freiheit und Bewegung aller sittlichen Sphären ist und sich dadurch von der Herrschaft der rohen Gewalt unterscheidet<sup>555</sup>. TREITSCHKE formulierte 1865 provozierend, daß das Wesen des Staates zum ersten Macht, zum zweiten Macht und zum dritten nochmals Macht ist, um später einzuschränken: *Der Staat ist nicht physische Macht als Selbstzweck, er ist Macht, um die höheren Güter der Menschen zu schützen und zu befördern*<sup>556</sup>.

e) **‘Macht’ und ‘Gewalt’ in der Geschichte.** Eine besondere Fungibilität und damit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme durch die verschiedenen Parteien im 19. Jahrhundert erfuhr die Kategorie der ‘Macht’ vor allem durch die Verbindung mit einem neuen, ideologierbaren Geschichtsbegriff (→ Geschichte). Die Historisierung von Macht und Gewalt setzte den Abbruch der naturrechtlichen Tradition des 18. Jahrhunderts voraus und fand ihre Begründung in der idealistischen Geschichtsphilosophie. Sie durchdrang den politischen Zeitgeist des Bildungsbürgertums, damit die Hiatus-Erfahrung der revolutionären Epoche widerspiegelnd. Das kann nur mit wenigen Belegen aus der Fülle der einschlägigen Äußerungen dokumentiert werden.

Das neue Geschichtsverständnis erlaubte es zunächst, die jeweiligen Formen der Macht und der Gewaltanwendung aus der Stellung und Funktion im historischen Prozeß zu erklären. Eine solche Erklärung konnte der Legitimierung von Macht und damit der Relativierung der normativen Spannung zwischen Macht und Moral dienen. Sie verwies zugleich auf die Wandelbarkeit der Machtverhältnisse, auf das Veralten von Machtkonstellationen oder auch — geschichtsphilosophisch — auf ihre modifizierte Bewahrung auf einer höheren Stufe des historischen Prozesses. Einer solchen historischen Bewertung wurde seit Anfang des 19. Jahrhunderts unter der Erfahrung der Französischen Revolution, des Aufstiegs Napoleons und der Machtlosigkeit Deutschlands vor allem der neuzeitliche Fürstenstaat als Machtorganisation

<sup>552</sup> RANKE, Preußische Geschichte, SW Bd. 27/28, 2. Aufl. (Leipzig 1879), 4; ders., Idee der Universalhistorie (1831/32), Vorlesungseinleitungen, hg. v. Volker Dotterweich u. Walther Peter Fuchs (München, Wien 1975), 89.

<sup>553</sup> Ders., Weltgeschichte, 5. Aufl., Bd. 1 (München, Leipzig 1922), 178.

<sup>554</sup> Ders., Tagebücher. Aus Werk und Nachlaß, Bd. 1, hg. v. Walther Peter Fuchs (München, Wien 1964), 224 f. 228.

<sup>555</sup> DROYSEN, Stellung Preußens (1845), 39 f.; ders., Die Spitze des Reiches (1848), 184; ders., Historik, 259. 261.

<sup>556</sup> H. v. TREITSCHKE, Bundesstaat und Einheitsstaat (1865), Historische und politische Aufsätze, Bd. 3 (Leipzig 1929), 71; ders., Politik, 5. Aufl., Bd. 2 (1922), 544.

unterworfen. BUCHHOLZ, für den die Moral immer nur das Abstrakt der Sozialverhältnisse darstellte<sup>557</sup>, attestierte Machiavelli, daß er mit seinen angeblich so verdammenswürdigen Maximen für das Zeitalter, in welchem er schrieb, vollkommen recht hatte, für das unsrige hingegen gar nicht, oder wenigstens nur halb<sup>558</sup>: die Fürsten des 15. Jahrhunderts waren, weil es an einer tüchtigen Gesellschaft und, aufgrund des Gegensatzes der Stände, an der Einheit des ganzen Staatskörpers fehlte, gezwungen, was ihnen an Macht abging, durch die List zu kompensieren. Seither hätten sich die inneren Verhältnisse durch die zunehmende Fürstenmacht so wesentlich verbessert . . . , daß, indem der bloße Gedanke an eine Opposition wegfällt, auch keine der List oder der Gewalt verwandten Zurückwirkungen notwendig sind. Wie es noch keinem Schriftsteller gelungen sei, über sein Zeitalter . . . hinauszugehen, so habe auch Machiavelli nur unvollständig erkannt, daß ein Fürst nur durch sein Volk mächtig ist, daß er folglich, um seine eigene Macht zu vermehren, die Volksmacht verstärken muß, und daß dies nur durch Mittel geschehen kann, welche, wenn sie auch von der Gewalt ausgehen, dennoch der Freiheit verwandt sind<sup>559</sup>. Auch ADAM MÜLLER, so sehr er sonst ein Kritiker der modernen Interessenpolitik war, die von der militärischen Macht ihre Instruktionen erhalte, sah 1812 in der Errichtung der unumschränkten Macht des fürstlichen Souveräns eine gegenüber spekulativen Vorstellungen von Gewaltenteilung zu verteidigende Errungenschaft der Arbeit der Jahrhunderte, weil sie die Einheit und den Zusammenhang des Ganzen garantiere<sup>560</sup>. Es war das Fehlen dieser allgemeinen Staatsmacht oder der machthabenden Allgemeinheit, welches HEGEL ein Jahrzehnt zuvor zu der Feststellung veranlaßt hatte, daß Deutschland kein Staat mehr sei<sup>561</sup>. ANCILLON verteidigte noch 1828, vielleicht unter dem Einfluß Hegels, die von jeder andern Gewalt unabhängige Macht der Könige, wie sie sich in den meisten Staaten gebildet und entwickelt hat, gegenüber den Bewunderern des Mittelalters als eine Ordnung, die natürlich und notwendig von den Fortschritten der Kultur herbeigeführt wurde und von einer höheren Zivilisation ausgegangen ist<sup>562</sup>.

Die Kehrseite des Argumentierens mit dem „Fortschritt“ und der „Geschichte“ bestand darin, daß beide nicht nur zur Rechtfertigung der jeweiligen Machtverhältnisse, sondern auch zu ihrer Kritik im Interesse der „Zukunft“ eingesetzt werden konnten. Das sah schon Ancillon, wenn er an der neuen Macht der öffentlichen Meinung kritisierte, daß sie die Zukunft schon in Beschlag genommen . . . , und die Geschichte willkürlich gemodelt habe<sup>563</sup>. ARNOLD RUGE forderte 1848 die, wenn nötig, gewaltsame Wiederherstellung Polens, weil Europa nicht frei ist, solange die

<sup>557</sup> [F. BUCHHOLZ], Darstellung eines neuen Gravitationsgesetzes für die moralische Welt (Berlin 1802), 107.

<sup>558</sup> Ders., Über Niccolo Machiavelli's Fürstenspiegel, Geschichte u. Politik, hg. v. Karl Ludwig Woltmann, Bd. 2 (1803), 70. Über die Machiavelli-Renaissance in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts — von Hegel über Fichte, Adam Müller u. a. bis Gervinus — → Machiavellismus.

<sup>559</sup> BUCHHOLZ, Machiavelli, 72 f. 76 ff. 97.

<sup>560</sup> A. MÜLLER, Die Diplomatie des 17ten Jahrhunderts, Vermischte Schr., Bd. 1, 321; ders., Über Machiavelli, ebd., 52.

<sup>561</sup> HEGEL, Verfassung (s. Anm. 500), 1. 7.

<sup>562</sup> ANCILLON, Vermittlung (s. Anm. 538), 57.

<sup>563</sup> Ebd., 126.

*Tyrannie in Europa noch eine Macht und noch eine historische Geltung hat*<sup>564</sup>. DROYSEN sprach ein Jahr später Preußen die *geschichtliche Aufgabe* zu, die *deutsche Macht zu sein* (das heißt: zu werden!)<sup>565</sup>, und für ROCHAU hatten *manche derjenigen Kräfte, welche dem heutigen Staate seine Form gegeben, ... einen Teil ihrer früheren Bedeutung verloren, sei es, daß sie gealtert sind, sei es, daß ihr Verhältniswert sich vermindert hat*<sup>566</sup>. LASSALLE zog aus der dauernden *Verschiebung der gegenseitigen Machtverhältnisse* — erst zugunsten des absoluten Fürstentums auf Kosten des Adels, dann im *Machtfortschritt des Bürgertums* — den Schluß, daß eine geschriebene Verfassung verloren sei, wenn sie in Widerspruch zu den Machtverhältnissen gerate<sup>567</sup>.

Daß sich in dem Verhältnis von Macht und Gewalt im historischen Prozeß eine Verschiebung zugunsten der Macht als einer sittlichen und vernünftigen Potenz und damit eine qualitative Höherentwicklung des staatlichen Lebens vollzogen habe, war die herrschende Meinung im 19. Jahrhundert. DROYSEN konzedierte, daß der Staat *in niedrigen Entwicklungsstufen ... wenig oder nichts als das Attribut der Gewalt und Willkür habe. Aber sein Fortschreiten ist, daß er das Wesen der Macht tiefer, wahrer, sittlicher zu fassen lernt, daß er endlich in dem freien Willen der Menschen, in ihrer Freiheit, Hingebung und Begeisterung, in der höchsten Entwicklung alles Guten, Edlen, Geistigen die wahre Macht erkennt und zu organisieren lernt*<sup>568</sup>. Es war eine späte Verbindung der Hegelschen Auffassung vom „Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit“ mit politischem Naturalismus, wenn TREITSCHKE, für den die *Macht des Genies* und die *Kraft des Willens* das *Movens* der staatlichen Entwicklung waren, Ende des Jahrhunderts (1896) als Spezifikum der modernen Geschichte *den unaufhörlichen Drang nach großer nationaler Machtbildung von einem kleinen Zentrum aus konstatierte, der zuerst dem bloßen Instinkt der Macht entspringt, allmählich aber bewußt wird und in der Erkenntnis gemeinsamer Nationalität die einigende Kraft findet*<sup>569</sup>.

Die Sonderstellung JACOB BURCKHARDTS im historisch-politischen Denken seiner Zeit zeigt sich nicht zuletzt darin, daß er schon zwei Jahrzehnte früher (vor 1873) jene Verbindung des von ihm als anthropologische Konstante verstandenen und ursprünglich auf Gewalt beruhenden Phänomens der Macht mit der Fortschritts-idee gelöst hat. Er verkannte keineswegs die historische Variabilität von „Macht“: *Diese Allmacht der Polis aber ist wesentlich verschieden von der modernen Staatsallmacht. Diese will nur, daß ihr niemand materiell entwische, jene wollte, daß jeder ihr positiv diene und mischte sich deshalb in vieles, was jetzt dem Individuum überlassen bleibt*<sup>570</sup>. Burckhardt hob die *große Ausdehnung des Machtbegriffes* als Resultat der Revolution hervor<sup>571</sup>. Trotz seiner Überzeugung, daß *die Macht an sich*

<sup>564</sup> RUGE am 26. 7. 1848 in der Frankfurter Nationalversammlung, Sten. Ber. Dt. Nationalvers., Bd. 2 (1848), 1185 f.

<sup>565</sup> DROYSEN, Preußen und das System der Großmächte (1849), Polit. Schr. (s. Anm. 548), 228 f.

<sup>566</sup> [ROCHAU], Realpolitik, 32.

<sup>567</sup> LASSALLE, Was nun? (s. Anm. 517), 98 f.

<sup>568</sup> DROYSEN, Historik, 259.

<sup>569</sup> TREITSCHKE, Politik, Bd. 1, 22. 35. 116.

<sup>570</sup> BURCKHARDT, Weltgeschichtliche Betrachtungen, 121.

<sup>571</sup> Ebd., 238.

*böse ist*<sup>572</sup>, erkannte auch Burckhardt so etwas wie eine Aufhebung des Gewaltcharakters von „Macht“ und ihre positive Funktion im Prozeß der Geschichte an, freilich nicht im Sinne einer Höherentwicklung, sondern als periodischen Vorgang, der von ihm als Heterogenie der Zwecke oder als Kompensation interpretiert wurde. Nur der Staat sei lebensfähig, der *sich aus Gewalt in Kraft verwandelt*<sup>573</sup>. Burckhardt vindizierte der *Menschheit* das *unermüdliche Streben, bloße Macht in Ordnung und Gesetzmäßigkeit umzuwandeln* und den *Gewaltzustand* mit ihren *heilen Kräften ... in die Kur* zu nehmen<sup>574</sup>. Zwar sei *noch gar nie eine Macht ohne Verbrechen gegründet worden, und doch entwickeln sich die wichtigsten materiellen und geistigen Besitztümer der Nationen nur an einem durch Macht gesicherten Dasein*<sup>575</sup>. Den Grund für diese Relativierung der auf Gewalt beruhenden Macht des Staates und auch des universalen Anspruchs der 'Potenz' der Religion in der Geschichte fand Burckhardt in der Wirkung der dritten 'Potenz', der 'Kultur', *die als die Welt des Beweglichen ... keine Zwangsgeltung in Anspruch nimmt*<sup>576</sup>. Die geschichtliche Krise<sup>577</sup> seiner Gegenwart sah Burckhardt in dem Widerspruch, daß die moderne Kultur, repräsentiert durch die bürgerliche Erwerbsgesellschaft mit ihren Parteien, den Staat mit seiner wachsenden *Zwangsmacht* für sich arbeiten läßt, ihm aber zugleich die Kompetenzen verweigert, um sich als Organisation zu behaupten<sup>578</sup>.

f) Die **'Macht der Geschichte'**. Die Reflexion auf die Stellung von 'Macht' und 'Gewalt' als wesentliche, aber veränderliche Faktoren in der Geschichte wurde von Anfang an begleitet von der Vorstellung der *Macht der Geschichte*<sup>579</sup> selbst, und zwar in verschiedensten Formulierungen, in denen 'Macht' oft durch das Wort 'Gewalt' und 'Geschichte' durch die Äquivalente 'Leben', 'Zeit', 'Schicksal' und andere ersetzt wurden. War diese Version von 'Macht' zuweilen das Säkularisat der Allmacht

<sup>572</sup> Ebd., 61. Die Stelle bei Schlosser, auf die sich Burckhardt hier bezieht, konnte nicht ermittelt werden; vgl. dazu WOLFGANG HARDTWIG, Geschichtsschreibung zwischen Alteuropa und moderner Welt. Jacob Burckhardt in seiner Zeit (Göttingen 1974), 133, Anm. 11.

<sup>573</sup> BURCKHARDT, Weltgeschichtliche Betrachtungen, 60.

<sup>574</sup> Ebd., 317.

<sup>575</sup> Ebd., 292 f.

<sup>576</sup> Ebd., 53; vgl. 158 ff.

<sup>577</sup> Der Skeptiker GEORG CHRISTOPH LICHTENBERG stellte am Ende des 18. Jahrhunderts resignierend fest, man wisse leider von den Menschen, *daß Verrichtungen, worin ihre Macht mit ihrer Einsicht zu gleichen Schritten geht, eben nicht immer ihre Lieblingsbeschäftigungen sind*; Einige Betrachtungen über die physischen Revolutionen auf unserer Erde, Vermischte Schr., Bd. 7 (Göttingen 1806), 28 ff.

<sup>578</sup> BURCKHARDT, Weltgeschichtliche Betrachtungen, 173 f.: *Zugleich aber verlangt sie [die Reflexion] für ihn [den Staat] eine stets größere und umfangreichere Zwangsmacht, damit er ihr ganzes sublimes Programm ... verwirklichen könne ... Der Staat soll also einestheils die Verwirklichung und der Ausdruck der Kulturideen jeder Partei sein, andernteils nur das sichtbare Gewand des bürgerlichen Lebens und ja nur ad hoc allmächtig! Er soll alles Mögliche können, aber nichts mehr bedürfen, namentlich darf er seine bestehende Form gegen keine Krisis verteidigen, — und schließlich möchte man doch vor allem wieder an seiner Machtübung teilhaben.*

<sup>579</sup> DROYSEN, Historik (s. Anm. 548), 323.

Gottes und wurde sie je nach dem Kontext der Argumentation als Vehikel des Fortschritts in Anspruch genommen oder — seltener — als quasi naturhafte Schranke menschlichen Handelns erkannt und beklagt<sup>580</sup>, so bestand paradoxerweise ihre Funktion in vielen Fällen darin, den auf Gewalt beruhenden Charakter der konkreten Mächte des Staates und der Gesellschaft, der Revolution, der Reaktion oder des Krieges zu mediatisieren und damit der auf soziale und politische Harmonie abgestellten Vorstellungswelt des Bürgertums anzupassen. Das gilt noch nicht für Hegel<sup>581</sup> oder BUCHHOLZ, der etwa den *Philosophen* vorhielt, sie suchten das Faktum, daß das *menschliche Geschlecht* seit je durch die Gewalt regiert worden sei, zu verdrängen, indem sie das bloße Wort 'Gewalt' vermieden<sup>582</sup>, auch nicht für KARL LUDWIG VON HALLER, der der *Allgewalt der sogenannten Mode*, die im übrigen nichts anderes als die Nachahmung der Mächtigen sei, die ewige unabänderliche Ordnung Gottes gegenüberstellte, da der *Mächtigere herrsche, herrschen müsse und immer herrschen werde*<sup>583</sup>. Dagegen trug der Topos von der 'Macht der Geschichte' zur Rechtfertigung politischen Handelns oder zur Anerkennung der „Tatsachen“ überall dort bei, wo das geschichtsphilosophische Erbe der Aufklärung und des Idealismus die ideologische Basis politischer Forderungen blieb, vom Liberalismus über die verschiedenen demokratischen Gruppierungen bis zum Sozialismus. JOHANN FRIEDRICH BENZENBERG umschrieb 1817 — bereits aus der Defensive gegen die sich anbahnende Reaktion heraus — den Geist der preußischen Reform mit dem Satz: *Das ist die heimliche Gewalt der alles ändernden Zeit, wo die Fürsten den Richterstuhl der Publizität anerkennen*<sup>584</sup>. PFIZER hielt 1832 den Theoretikern einer abstrakten Freiheit entgegen: *Die wahre Freiheit besteht nicht darin, mit einseitigen Abstraktionen der Gewalt der Dinge sich trotzend entgegenzustellen, sondern den Fingerzeig des Geschicks in der Weltgeschichte zu erkennen und hiernach zu handeln . . . ; denn es gibt einen Zwang, der nicht Gewalt ist und doch noch unwiderstehlicher als sie: die unüberwindliche Natur der Dinge und das innere Gesetz ihrer Entwicklung*<sup>585</sup>. ROTTECK stellte 1834 gegenüber den Theorien des *politischen Absolutismus* fest, daß die *Gewalt des Lebens* der politischen Praxis eine Berücksichtigung der gesellschaftlichen Verhältnisse aufgezwungen habe<sup>586</sup>. RUGE bezeichnete die Philosophie Hegels in der

<sup>580</sup> Vgl. etwa GEORG BÜCHNER an seine Braut (1834): *Ich fühle mich wie zernichtet unter dem gräßlichen Fatalismus der Geschichte. Ich finde . . . in den menschlichen Verhältnissen eine unabwendbare Gewalt, allen und keinem verliehen*; SW u. Br., hg. v. Werner Lehmann, Bd. 2 (Hamburg 1971), 425.

<sup>581</sup> s. o. V. 1.

<sup>582</sup> [BUCHHOLZ], *Leviathan* (s. Anm. 550), 15 f.

<sup>583</sup> K. L. v. HALLER, *Restauration der Staatswissenschaft*, 2. Aufl., Bd. 1 (Winterthur 1820), 367. 375.

<sup>584</sup> J. F. BENZENBERG an Gneisenau, 4. 2. 1817, in: Benzenberg — *Der Rheinländer und Preußen 1815—1823*. Politische Briefe aus den Anfängen der preußischen Verfassungsfrage, hg. v. JULIUS HEYDERHOFF (Bonn 1928), 63.

<sup>585</sup> PAUL ACHATIUS PFIZER, *Gedanken über das Ziel und die Aufgabe des Deutschen Liberalismus* (1832), in: ders., *Briefwechsel zweier Deutscher. Ziel und Aufgaben des deutschen Liberalismus*, hg. v. Georg Küntzel (Berlin 1911), 348 f.

<sup>586</sup> CARL THEODOR WELCKER, *Allgemeine encyclopädische Übersicht der Staatswissenschaft und ihrer Theile*, ROTTECK/WELCKER Bd. 1 (1834), 7 f.

Interpretation der Junghegelianer als die *freie Macht der werdenden Geschichte*<sup>587</sup>. DROYSEN berief sich zur Begründung des deutschen Berufes Preußens auf *eine stille Gewalt der Dinge*<sup>588</sup>. Der österreichische Minister DOBLOFF erklärte im August 1848 vor dem Reichstag in Wien: *Der Weltgeist ruft den Völkern zu: Ihr seid frei . . . , wir streben nicht nach einer mit Gewalt erzwungenen Gleichheit, sondern nach einer durch die Geschichte, durch die Notwendigkeit und das Gefühl gebotenen Brüderlichkeit*<sup>589</sup>. Das entsprach dem Optimismus des bürgerlichen Liberalismus, der das Ziel der Revolution auf friedlichem Wege erreicht zu haben glaubte. GERVINUS setzte 1852 in der „Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts“ zur Durchsetzung der demokratischen Grundsätze nicht so sehr — wie die Sozialisten — auf die gewaltsame Revolution, sondern auf den *wirksameren . . . stillen Weg der untergrabenden Gewalt der Ideen und Sitten*. Der *geschichtlichen Bewegung* wurde der *providentielle Charakter . . . der Unwiderstehlichkeit* vindiziert<sup>590</sup>. Gervinus umschrieb sie an anderer Stelle als *die große Gewalt von Verhältnissen, Ideen, Staats- und Lebensordnungen*<sup>591</sup>. Die Instrumentalisierbarkeit des Glaubens an die „Macht der Geschichte“ erwies sich paradigmatisch an ihrer Anrufung durch viele Liberale in den Jahren der Reichsgründung, als das Kernstück ihres deutschen Programms durch den „reaktionären“ Bismarck verwirklicht wurde<sup>592</sup>. Beklagte RUDOLF HAYM noch am Vorabend des Krieges von 1866 Bismarcks Mangel an *Sinn für moralische Potenzen*, und meinte der liberale Redakteur der „Kölnischen Zeitung“, HEINRICH KRUSE, zu demselben Zeitpunkt, daß *der leise Gang der Zeiten uns weit sicherer dem Ziele zuführt, als wenn unruhiger, gewissenloser Ehrgeiz gewaltsam dazwischengreift*<sup>593</sup>, so berief sich nach dem Kriege der Jenaer Historiker ADOLF SCHMIDT auf die *moralische Gewalt der Tatsachen* und sah im preußischen Sieg ein notwendiges *Postulat der Geschichte*, deren *sittliche Macht . . . zugleich auch das höchste sittliche Recht* beinhalte<sup>594</sup>.

g) 'Macht' und 'Gewalt' als natürliche Kräfte. Eine nicht unerhebliche Akzentverschiebung im Bedeutungsspektrum und im Verhältnis der beiden Begriffe 'Macht' und 'Gewalt' zueinander wurde schließlich durch das Eindringen natürlicher oder gar naturwissenschaftlicher Kategorien in das politische Denken bewirkt, womit — besonders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts — die idealistische Legitimierung von 'Macht' zunehmend ausgehöhlt wurde. Die Bedeutung dieser „Naturalisierung“ von 'Macht' für die moderne politische Theorie und Sprachpraxis liegt auf

<sup>587</sup> RUGE, *Übersiedelung nach Sachsen* (s. Anm. 545), 47.

<sup>588</sup> DROYSEN, *Die preußische Verfassung* (1847), *Polit. Schr.* (s. Anm. 548), 70; *Preußen und das System der Großmächte*, ebd., 227.

<sup>589</sup> Die Rede zitiert in Gervinus' „*Deutscher Zeitung*“ Nr. 225 v. 15. 8. 1848, S. 1785.

<sup>590</sup> GERVINUS, *Einleitung* (s. Anm. 523), 170 f.

<sup>591</sup> Ders., *Kritik der Entscheidungsgründe* (1853), in: *Der Hochverratsprozeß gegen Gervinus*, hg. v. WALTER BOEHLICH (Frankfurt 1967), 207.

<sup>592</sup> Belege bei KARL-GEORG FABER, *Realpolitik als Ideologie. Die Bedeutung des Jahres 1866 für das politische Denken in Deutschland*, *Hist. Zs.* 203 (1966), 1 ff.

<sup>593</sup> Zit. *Der Deutsche Liberalismus*, hg. v. JULIUS HEYDERHOFF, Bd. 1 (Bonn, Leipzig 1925), 285 f. 297 f.

<sup>594</sup> A. SCHMIDT, *Preußens Deutsche Politik, 1785, 1806, 1849, 1866*, 3. Aufl. (Leipzig 1867), Vorwort. 3. 282.

der Hand und wird heute kritisch reflektiert<sup>595</sup>. Der schleichende terminologische Wandel, der zu diesem Ergebnis führte, knüpfte zum einen an die politische Philosophie des 17. Jahrhunderts, wie sie in den absolutistischen Machttheorien und der Vorstellung von den untereinander im „Naturzustand“ lebenden Staaten ihren Niederschlag gefunden hatte, und an die materialistische Psychologie des 18. Jahrhunderts an. Insofern reicht er zeitlich vor die „Sattelzeit“ zurück<sup>596</sup>. Er wurde zum anderen in dem Maße in den Prozeß der „Verzeitlichung der kategorialen Bedeutungsgehalte“ (Koselleck)<sup>597</sup> hineingezogen, in welchem sich mit dem Aufkommen des biologischen Evolutionsbegriffes 'Natur' und 'Geschichte' anzunähern schienen und damit die der Beschreibung der beiden Bereiche dienenden Termini austauschbar wurden. Die Grenzen zwischen den „natürlichen“ und den „historischen“ Aspekten des politischen und sozialen Prozesses wurden — etwa in den Kategorien der „Entwicklung“, des „Gesetzes“ und der „Notwendigkeit“ — fließend, und das bedeutete für das Verständnis von 'Macht' und 'Gewalt', daß aus einer Zweck-Mittel-Relation zwischen beiden zunehmend die Reduktion der 'Macht' auf das natürliche und quantifizierbare Gewaltpotential wurde. MAO TSE-TUNG: *Die politische Macht kommt aus den Gewehrläufen*<sup>598</sup>.

Die Gründung gesellschaftlicher und staatlicher Macht auf physischen Zwang, weshalb der Staat in Anlehnung an Kant häufig *Zwangsanstalt* genannt wurde<sup>599</sup>, hat BUCHHOLZ zu Beginn des Jahrhunderts durch die — wie er sich ausdrückte — „realistische“ Einsicht erklärt, daß *durch ein ewiges Naturgesetz das Moralische an das Physische geknüpft sei*. Für ihn war der *Antagonismus des Selbsterhaltungs- und des Geselligkeitstriebes die natürliche Basis der moralischen Welt*<sup>600</sup>. Daraus und aus dem von ihm *Geschichtsgesetz* genannten Faktum der *fortdauernden Entwicklung* leitete er die Gründung des Staates auf der *koerzitiven Macht* ab. Er sah in der Theologie des Gottesgnadentums eine veraltete Ideologie (= *symbolisches Naturrecht*), welche *die Schrecklichkeit der Macht vermindert*<sup>601</sup>. Eine *richtige Beurteilung der Dinge* lasse erkennen, daß *die unumschränkte Macht . . . da, wo sie stattfand, niemals nachteilig wirkte*<sup>602</sup>. *Der allerwesentlichste Bestandteil einer Regierung ist die Macht, womit sie wirkt. Diese schwächen, heißt das ganze Regierungsgeschäft verkehren*<sup>603</sup>.

In den dreißiger Jahren wurde — zum Teil unter dem Einfluß Hegels — der dynamische Charakter der natürlichen Machtentwicklung der Staaten und des gesellschaftlichen „Lebens“ betont. HEINRICH LEO unterschied in seiner „Naturlehre

<sup>595</sup> Zwei Beispiele: NIKLAS LUHMANN, *Klassische Theorie der Macht. Kritik ihrer Prämissen*, Zs. f. Politik NF 16 (1969), 149 ff.; HANNAH ARENDT, *Macht und Gewalt* (München 1970).

<sup>596</sup> Zum Begriff der „Sattelzeit“ → Einleitung, Bd. 1, XV.

<sup>597</sup> Ebd., XVI f.

<sup>598</sup> MAO TSE-TUNG, zit. THEODOR SCHIEDER, *Art. Revolution*, SDG Bd. 5 (1972), 715.

<sup>599</sup> z. B. KARL HEINRICH HEYDENREICH, *Versuch über die Heiligkeit des Staats und die Moralität der Revolution* (Leipzig 1794), 35 und FICHTE (s. Anm. 496). Instrumental ist schon früher von der *Zwangsgewalt* die Rede, etwa bei SCHEIDEMANTEL (1782), → Bund, Bd. 1, 634.

<sup>600</sup> [BUCHHOLZ], *Gravitationsgesetz* (s. Anm. 557), III f. 13 u. passim.

<sup>601</sup> Ebd., 129. 257 ff.; [ders.], *Leviathan* (s. Anm. 550), 19 f. 22.

<sup>602</sup> Ebd., 48 f.

<sup>603</sup> Ebd., 119 f.

des Staates“ (1833) *Elementarstaaten . . . auf dem mechanischen Elemente*, in denen die *sinnliche Gewalt* und der *physische Zwang* das ausschlaggebende *politische Element* sind, auf das sich *in letzter Instanz* alle anderen sinnlichen Gewalten, wie etwa der Hunger, reduzieren, von den *systematischen Staaten . . . , wo alle Stände und Stämme . . . ein organisch zusammengehörendes System von Verhältnissen bilden* und in denen es auf der Grundlage eines *Gewaltzustandes* durch förmlichen Vertrag oder durch Gewohnheit zur Begründung einer Rechtsordnung gekommen ist<sup>604</sup>. BAADER kennzeichnete in einer 1834 veröffentlichten Abhandlung<sup>605</sup> eine Revolution als *die usurpierte sociale Macht oder puissance und als eine abnorme monstrosische Evolution oder Geburt des Lebens* und knüpfte daran die Lehre, daß *jedes ins Leben getretene Institut . . . , welches, zu einer gewissen puissance geworden, sich als solche nur dadurch in Bestand erhält, daß es in der Zeit fortschreitend sich des Veraltens oder Verkommens in derselben erwehrt*<sup>606</sup>. Blieb die naturale Begründung der „Macht“ zunächst — in pointierter Abkehr von der „natur“-rechtlichen Tradition der Aufklärung und der Französischen Revolution — auf das konservative Denken beschränkt, so setzte es sich seit der Jahrhundertmitte auch bei manchen Vertretern des nationalen Liberalismus in dem Maße durch, als der durch das Scheitern der bürgerlichen Revolution geweckte Fatalismus-Bedarf mit der Historisierung des Naturbegriffes zusammentraf. In dem vielzitierten Satz DAHLMANNNS aus der Paulskirche, wonach die *Bahn der Macht die einzige sei, die den gärenden Freiheitstrieb befriedigen und sättigen wird*<sup>607</sup>, wurde 'Macht' noch instrumental auf das politische Ziel der Freiheit ausgerichtet. Der Umschlag zeigte sich in ROCHAUS Wendung zur „Realpolitik“ (1853). Das erste Kapitel der Schrift trägt den Titel „Das dynamische Grundgesetz des Staatswesens“. Er postulierte, daß *das Gesetz der Stärke über das Staatsleben eine ähnliche Herrschaft ausübt wie das Gesetz der Schwere über die Körperwelt*. Er kritisierte die neuere Staatswissenschaft, daß sie zwar die falsche Auffassung vom *Recht des Stärkeren* aufgegeben, damit aber auch die *wirkliche Macht des Stärkeren und die Notwendigkeit ihrer staatlichen Geltung* verkannt habe<sup>608</sup>. Die *Staatskraft* (= Staatsmacht) bestand für Rochau aus der *Summe der gesellschaftlichen Kräfte, welche der Staat sich einverleibt hat*<sup>609</sup>.

Die sich hier aussprechende Vorstellung von staatlicher und gesellschaftlicher

<sup>604</sup> LEO, *Naturlehre* (s. Anm. 524), 44. 46. 151 ff.

<sup>605</sup> F. v. BAADER, *Ueber den Evolutionismus und Revolutionismus oder die positive und negative Evolution des Lebens überhaupt und des socialen Lebens insbesondere* (1834), SW Bd. 6 (1854), 75 ff.

<sup>606</sup> Ebd., 75 u. Anm. — GÖRRES hat übrigens schon 1819 in seiner Schrift „Teutschland und die Revolution“ letztere mit ähnlichen naturalen Kategorien beschrieben, wahrscheinlich unter dem Einfluß Schellings; K.-G. FABER, Görres, Weitzel und die Revolution (1819), *Hist. Zs.* 194 (1962), 37 ff. mit Belegen.

<sup>607</sup> DAHLMANN am 22. I. 1849 in der Frankfurter Nationalversammlung, *Sten. Ber. Dt. Nationalvers.*, Bd. 7 (1848), 4821.

<sup>608</sup> [ROCHAU], *Realpolitik*, 25.

<sup>609</sup> Ebd., 27. Zur gleichen Zeit meinte der 1848er Demokrat GUSTAV DIEZEL in seiner anonym erschienenen Schrift: *Deutschland und die abendländische Civilisation. Zur Läuterung unserer politischen und socialen Begriffe* (Stuttgart 1852), 60: *Die Macht des absolutistischen Prinzips ist gleich der Summe der von ihm konfiszierten Freiheiten.*

Macht erfuhr in den sechziger Jahren durch das wissenschaftliche Werk Darwins und durch die machtpolitische Lösung der deutschen Frage eine doppelte Bestätigung<sup>610</sup>. Aus der Fülle der Belege, die diesen Wandel des politischen Denkstils mit oder ohne Beeinflussung durch die politische Philosophie oder die Evolutionstheorie dokumentieren, seien nur einige krasse Beispiele aufgeführt. JULIUS FRÖBEL schrieb 1864: *Die wahre Legitimität beruht auf der zureichenden Macht. Ihr Recht ist das Recht der übermächtigen Tatsache, das göttliche Recht des Schicksals*<sup>611</sup>. Aus dem Verfassungskonflikt (1862) ist die Feststellung ROONS zu nennen: *Wenn ich die Geschichte mit Nutzen gelesen habe, so ist der Hauptinhalt der Geschichte nichts anderes als der Kampf um Macht und Machterweiterung . . . , sowohl zwischen den einzelnen Staaten als innerhalb der einzelnen Staaten zwischen gesetzlichen, zur Macht berechtigten Faktoren*<sup>612</sup>. In den „Jahrbüchern für Gesellschafts- und Staatswissenschaften“ hieß es 1866: *An die Stelle philosophischer Spekulation sei die strenge Rechnung mit den mathematischen Größen getreten. Die Größen, mit welchen die Politik rechnet, sind Machtverhältnisse*<sup>613</sup>. Ein anderer Autor berief sich darauf, daß in der Weltgeschichte Naturgesetze die größten Triebfedern der Bewegung seien. Der Krieg sei eine Naturforderung beider Staaten gewesen: *Wenn wir eben nicht den Drang nach Vergrößerung, nach Arrondierung, nach Macht, nach Wiedererwerb des verlorenen Gutes für ein Naturrecht des Völkerlebens ansähen, bedingt durch das naturgemäße Wachstum der Völker und Staaten, so müßten wir ein deutliches Pfui aussprechen. So ist es aber in der ganzen Welt. Ein Tier ist da zur Vernichtung des anderen, ein Volk, ein Staat verdrängt den anderen*<sup>614</sup>.

### 3. Die Skala der parteilichen Auffassungen von 'Macht' und 'Gewalt'

a) **Die politische Romantik.** Der Versuch der politischen Romantik — in Deutschland vor allem repräsentiert von Friedrich Schlegel, Adam Müller und Franz von Baader —, durch den Rückgriff auf Elemente der christlichen Theologie zu einer grundsätzlichen Neubestimmung des Verhältnisses von 'Macht' und 'Gewalt' zu kommen, richtete sich gleichermaßen gegen die „natürliche“, d. h. profane Begründung des absolutistischen und gegen diejenige des revolutionären Staates und hatte defensiven Charakter. Um mit FRIEDRICH SCHLEGEL zu sprechen (1805): *Daß die geistliche Macht wieder eine Macht werde, ist nicht zu hoffen, daher muß die weltliche*

<sup>610</sup> Belege für den frühen Sozialdarwinismus der sechziger Jahre bei FABER, Realpolitik als Ideologie, 22 ff.

<sup>611</sup> J. FRÖBEL, Theorie der Politik, Bd. 2 (Wien 1864), 84 f. 86. Fröbel wird für das Jahr 1859 der Satz zugeschrieben: *Die deutsche Nation ist der Prinzipien und Doktrinen, der literarischen Größe und theoretischen Existenz satt. Was sie verlangt ist Macht, Macht — Macht! Und wer ihr Macht gibt, dem wird sie Ehre geben, mehr Ehre, als er sich ausdenken kann*; zit. WILHELM SCHÜSSLER, Königgrätz 1866. Bismarcks tragische Trennung von Österreich (München 1958), 11.

<sup>612</sup> ALBRECHT GRAF V. ROON, Im preußischen Abgeordnetenhaus am 12. 9. 1862. Kriegsminister von ROON als Redner, hg. v. WALDEMAR GRAF V. ROON, Bd. 1 (Breslau 1895), 234.

<sup>613</sup> Politische Plänkeleien, Jbb. f. Ges.- u. Staatswiss. 3 (1866), Bd. 6, H. 2, 101.

<sup>614</sup> Die Annexionen und der Norddeutsche Bund. Vom Verfasser der Rundschau [d. i. ERNST LUDWIG V. GERLACH] (Cammin 1867), 7. 28 f.

*Macht geistlich gemacht werden (durch eine geheime Gesellschaft)*<sup>615</sup>. Der Versuch verband sich mit der Rezeption der französischen Restaurationsphilosophie, hier besonders Bonalds, dessen „Théorie du pouvoir“ in Heidelberg verfaßt worden war und schon 1796 erschien<sup>616</sup>.

Vier Annahmen bestimmten das Machtverständnis der politischen Romantik: erstens die Unterscheidung der 'Macht', die mit dem älteren Begriff der 'Autorität' umschrieben wurde, von der physischen 'Gewalt'; zweitens die Fundierung der Macht im Glauben bzw. in Gott; drittens die instrumentale Zuordnung der Zwangsgewalt auf die Macht; viertens — gewissermaßen als Negativ — Machterfall oder/und Terror als Folge der Konfundierung des geistig-theologischen Machtbegriffs mit dem physisch-materialistischen Gewaltbegriff. Es ist auffallend, daß BAADER, um den Unterschied zwischen 'Macht' und 'Gewalt' einsichtig zu machen, ausdrücklich auf den älteren lateinischen und den französischen Sprachgebrauch rekurrierte: *Es besteht aber die wahrhafte Stärke einer Regierung wie eines Volkes in ihrer geistigen (moralischen) und in ihrer physischen (materiellen) Stärke zugleich, welche beide sich zueinander verhalten wie die Macht (als Potestas, Puissance oder Autorität) zur Gewalt (vis, force), wie der Wille zur Muskelkraft*<sup>617</sup>. 'Macht' als 'potestas' wurde von Baader begriffen als *Autorität des Wortes als Geistes*, wobei er ausdrücklich den christlichen Begriff des Wortes als der Macht (*potestas*) von der Ableitung der 'Autorität' aus der 'Natur' durch *unsere soi disants Naturphilosophen* absetzte<sup>618</sup>. SCHLEGEL gründete die große Macht und Gewalt des einzelnen über die gesamte Menge auf den Glauben, der dem Staat die wirkliche reelle Macht gibt<sup>619</sup>. Auch daß die von Gott eingesetzte 'Macht' (*potestas*), wie BAADER unter Berufung auf den Apostel Paulus feststellte, *Regiment oder Machtamt* und nicht *Machthaber* oder willkürliche *Eigenmacht* sei, ist christliches Gedankengut<sup>620</sup>. Der defensive Charakter dieses Machtbegriffs wird vollends deutlich, wenn Baader, offenbar in Anlehnung an den alten Begriff der *societas civilis*<sup>621</sup>, in der politischen Gesellschaft . . . die Autorität als Macht sah<sup>622</sup>.

<sup>615</sup> F. SCHLEGEL, Zur Philosophie (1805), SW Bd. 19 (1971), 139.

<sup>616</sup> SPAEMANN, Bonald (s. Anm. 522). Auf den Nachweis des Einflusses im einzelnen muß verzichtet werden. Die „Théorie du pouvoir“ in: BONALD, Oeuvres compl., t. 1. (Paris 1864).

<sup>617</sup> BAADER, Zeitschrift Avenir (s. Anm. 532), 36. Ähnlich ders., Vom Segen und Fluch der Creatur. Drei Sendschreiben an Herrn Professor Görres (1826), SW Bd. 7 (1854), 110: *Wenn man das Wort die Macht der Dinge nennt, so versteht man unter Macht die potestas (pouvoir) oder das über dem exekutiven Vermögen (Force) Stehende, selbes Bestimmende, ihm Richtung Gebende . . . Den Neueren ist der Begriff der Autorität darum abhanden gekommen, weil sie überall die geistige Macht (pouvoir) mit der physischen Gewalt (force) vermengten.*

<sup>618</sup> Ders., Zeitschrift Avenir, 37. Bei STAHL heißt es; Die Philosophie des Rechts, 2. Aufl., Bd. 2 (Heidelberg 1847), 224: *Das göttliche Recht (Vollmacht) . . . bedeutet, daß die Autorität, kraft der der König herrscht, . . . von Gott ist.*

<sup>619</sup> F. SCHLEGEL, Philosophische Vorlesungen (1804/06) (s. Anm. 530), 122.

<sup>620</sup> F. v. BAADER, Omnis potestas a Deo. Socialphilosophische Aphorismen aus verschiedenen Zeitblättern, SW Bd. 5 (1854), 343; ders., Ueber den Begriff der Autorität, ebd., 298.

<sup>621</sup> → Gesellschaft, bürgerliche, Bd. 2, 754 f. u. passim.

<sup>622</sup> BAADER, Begriff der Autorität, 297.

Die Verbindung von geistiger Macht (potestas) und physischem Zwang (vis) in der wahren souveränen Macht (Autorität) wurde von den politischen Romantikern als ein Zweck-Mittel-Verhältnis angesehen, in welchem die physische Macht der Autorität *als selbstloses Werkzeug dient und folgt in den Dienenden oder Gehorchenden*<sup>623</sup>. Wenn dieser Zusammenhang der physischen mit der moralischen Macht in der Sozietät zerfällt, dann entstehe, so BAADER und ADAM MÜLLER<sup>624</sup>, Despotismus und/oder Revolution: *Die Irreligiosität jedes Absolutismus*<sup>625</sup>. Es ist das Resultat dieser *Verkehrung der Begriffe*, daß in unserer aufgeklärten Zeit . . . die Insurrektion als solche als *puissance suprême* respektiert und der *Enthusiasmus des Verbrechens* zum *souveraine* wird<sup>626</sup>.

b) **Metaphysik der Macht im patrimonialen Konservatismus Karl Ludwig von Hallers.** HALLERS Metaphysik der Macht stimmt mit dem Machtverständnis der politischen Romantik insofern überein, als sie sich als eine christliche Lehre verstand und in entschiedener Opposition — in einem *heiligen Krieg*<sup>627</sup> — gegen den Geist des revolutionären Systems sah. Haller machte das Vordringen eines neuen Vokabulars für die *allgemeine Verwirrung der Begriffe* verantwortlich: *Statt des alten kraftvollen und herzlichen, vom Gefühl eigenen und fremden Rechts beseelten hausväterlichen oder grundherrlichen Sprachgebrauchs, hörte man seit den drei letzten Decennien des 18ten Jahrhunderts, . . . immer mehr von bürgerlichen Vereinigungen, von übertragener Volksgewalt, von gesetzgebender und vollziehender Macht, von Staats-Dienern oder öffentlichen Beamten, Staats-Finanzern, Staats-Gütern, Staats- oder gar von Menschheits-Zwecken, von Staats-Bürgern, Staats-Organisationen, Regenten-Pflichten, Volks-Rechten usw. sprechen*<sup>628</sup>. Ein wesentlicher Unterschied zur politischen Romantik bestand aber darin, daß Haller zwischen dem letzten Grund der Macht, Gott<sup>629</sup>, und dieser selbst ihre Herleitung aus der Natur und dem Privatrecht einschob und seiner Lehre damit einen wissenschaftlichen Unterbau zu geben versuchte, weshalb er sie auch als *die wahre Gegen-Revolution der Wissenschaft* qualifizierte<sup>630</sup>. Die Kernfragen, die Haller beschäftigten, waren erstens, ob 'Herrschaft' auf eigener oder delegierter Macht beruhen müsse<sup>631</sup>, zweitens das Problem des tatsächlichen und rechtlichen Ursprungs von Macht, drittens die Kriterien für eine Differenzierung

<sup>623</sup> Ebd.; vgl. MÜLLER, Machiavelli, 53 f.: *Die bloße physische Macht an der Spitze der Völker taugt nicht, weil sie unvollständige Macht ist . . .; die bloße geistige Macht taugt aus demselben Grunde ebensowenig.*

<sup>624</sup> BAADER, Begriff der Autorität, 297; vgl. MÜLLER, Machiavelli, 53: *Aber man verwechsle nicht Despotismus mit Macht.*

<sup>625</sup> BAADER, Evolutionismus (s. Anm. 605), 86.

<sup>626</sup> Ders., Audiatur et altera Pars. Socialphilosophische Aphorismen (s. Anm. 620), 304 f.

<sup>627</sup> HALLER, Restauration, 2. Aufl., Bd. 1 (s. Anm. 583), LXXVII.

<sup>628</sup> Ebd., 224 f.

<sup>629</sup> Ebd., LXXI.

<sup>630</sup> Ebd., XLIX.

<sup>631</sup> Ebd., XLVII. Haller hat bewußt den Terminus 'Herrschaft' zur Kennzeichnung der Machtverhältnisse überhaupt gebraucht, um auf diese Weise die von ihm abgelehnte Unterscheidung zwischen privater und öffentlicher 'Macht' (= „Staat“) zu umgehen.

der verschiedenen Machtverhältnisse und viertens die Unterscheidung zwischen 'natürlicher Macht' und 'schädlicher Gewalt' und die sich daraus ergebende Frage nach dem Widerstandsrecht. Da einerseits alle Herrschaft sich auf das *allgemeine Naturgesetz, daß der Mächtigere herrsche*, gründet, da andererseits aus der natürlichen Macht Unabhängigkeit und Eigentum — mit den Worten Hallers: *Rechte und Glücksgüter* — resultieren<sup>632</sup>, besteht jede Herrschaft, auch diejenige des Fürsten, aus *erworbenen Privatrechten, mit anderen Worten aus Freiheit und Eigentum*<sup>633</sup>. *Die Souveränität oder Majestät* — die im Deutschen besser *Großmächtigkeit* genannt werden sollte — sei nichts als *eine Gabe der Natur und der Umstände, eine natürliche Folge der absoluten oder relativen eigenen Macht, die niemanden weiter zu dienen braucht, mithin ein Glücksgut*<sup>634</sup>. Die Auffassung von der 'Macht' als Eigentum erklärt Hallers offenbar gegen liberale Vorbehalte gerichtete Feststellung, daß der Mißbrauch der Macht *nicht in dem Besitz der Macht selbst, sondern nur in der Art der Ausübung besteht*<sup>635</sup>.

Aus der Gründung aller Herrschaft auf den natürlichen Machtverhältnissen ergab sich für Haller zwingend der Schluß, daß sich *die Staaten . . . von anderen sogenannten privatgeselligen Verhältnissen bloß durch die Unabhängigkeit des herrschenden Subjekts, durch höhere Macht und Freiheit*, also nur graduell unterscheiden: *Macht und Überlegenheit, Herrschaft und Dienstbarkeit, Freiheit und Abhängigkeit sind nämlich relative Begriffe, sie zeigen nicht ein Ding an sich, sondern nur ein Verhältnis zu etwas anderem an*<sup>636</sup>. Haller berief sich auf den *gemeinen Sprachgebrauch*, der, im Unterschied von *all unserer sogenannten wissenschaftlichen Terminologie*, . . . einen *Fürsten lediglich einen großen Herrn* nennt, der von anderen Herren *nur durch mehrere Macht oder dadurch unterschieden sei, daß er keinem Höheren dient*<sup>637</sup>.

Haller unterschied schließlich die *natürliche Macht oder Überlegenheit (potentia) von der schädlichen* — d. h. mißbräuchlichen — *Gewalt (vis)*<sup>638</sup>. Mißbrauch bestand für ihn — wiederum in privatrechtlicher Argumentation — darin: *aus seinem eigenen, natürlichen oder erworbenen Befugnis herauszutreten, in das Gebiet anderer gewalttätig einzugreifen*<sup>639</sup>. Um diese aus dem Naturgesetz der Macht nicht ableitbare Unterscheidung zu begründen, war Haller freilich gezwungen, als *Schranke aller Macht* ein *allgemeines Pflichtgesetz* einzuführen. Es lautet: *Meide Böses und tue Gutes*<sup>640</sup>. Unter Berufung auf die sonst so scharf von ihm attackierten Hobbes und Kant lehnte Haller jeden Widerstand und jede menschliche Einrichtung gegen den Mißbrauch der höchsten Gewalt als einen Widerspruch in sich selbst ab und deckte

<sup>632</sup> Ebd., 355 (Naturgesetz). 387 (Rechte und Glücksgüter).

<sup>633</sup> Ebd., Bd. 2 (1820), 61 f.

<sup>634</sup> Ebd., Bd. 1, 482 f. 483, Anm. 2.

<sup>635</sup> Ebd., Bd. 4 (1822), 249.

<sup>636</sup> Ebd., Bd. 1, 444. 447.

<sup>637</sup> Ebd., 455 f.; vgl. auch seine Abteilungen 'Herr' aus 'dem Höheren' und 'Fürst' aus 'First' (= „oberster Teil des Daches“), ebd., 458 f.

<sup>638</sup> Ebd., 388.

<sup>639</sup> Ebd., 408.

<sup>640</sup> Ebd., 388. 397.

damit die Aporie zwischen seiner naturalen Machttheorie und der Annahme eines „Pflichtgesetzes“ auf<sup>641</sup>.

c) **Die liberale Lehre von der Staatsgewalt.** Die Diskussion der beiden Begriffe 'Macht' und 'Gewalt' in den Schriften des deutschen Frühliberalismus fand auf dem Hintergrund eines doppelten — dogmen- und zeitgeschichtlichen — Erfahrungshorizontes statt: auf der einen Seite die janusköpfige Tradition des Aufgeklärten Absolutismus mit den Ansätzen zur Rechtsstaatlichkeit, zugleich aber mit der schroffen Behauptung der souveränen Fürstenmacht; auf der anderen Seite die verfassungspolitische Tradition Englands und Frankreichs von der Revolution bis zur „Charte constitutionnelle“ (1814), die zu einem großen Teil durch die Schriften Benjamin Constants nach Deutschland vermittelt wurde<sup>642</sup>. Beide Traditionen besaßen im politischen Leben des Vormärz Aktualität: die erstere durch die staatsrechtliche Geltung des monarchischen Prinzips, wonach in den Staaten des Deutschen Bundes *die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt . . . vereinigt bleiben müsse* und der Souverän *durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne* (1820)<sup>643</sup>; die letztere durch die einzelstaatlichen Verfassungen, die das Material für die konstitutionelle Staatslehre lieferten. Dieser Kontext, der durch das Erbe des Naturrechts verstärkt wurde, ist dafür verantwortlich, daß 'Macht' und 'Gewalt' die deutschen Frühliberalen fast ausschließlich als staats- und verfassungspolitische Kategorien in weitgehender Beschränkung auf die Innenpolitik beschäftigten.

Eine liberale Interpretation der naturrechtlichen Begründung der obersten Staatsgewalt setzte in Deutschland noch vor der Jahrhundertwende in den Schriften einiger Kantianer ein, die das Problem des Verhältnisses von Staatsgewalt und Recht und — damit zusammenhängend — des Widerstandsrechtes in Auseinandersetzung mit Hobbes und Kant behandelten. Die nicht sonderlich originelle und begriffsgeschichtlich wenig ergiebige Grundlinie der Argumentation ist der vertragliche Ursprung des Staates als „Zwangsanstalt“ zum Schutz der Sicherheit und der Freiheit der Bürger, die Begrenzung der souveränen Gewalt durch den Staatszweck und eine bedingte Anerkennung eines Widerstandsrechtes<sup>644</sup>. HEYDENREICH formulierte 1794: *Die moralische Anordnung einer unwiderstehlichen Gewalt ist . . . die Basis des Staats*, und fügte hinzu, daß der Mensch keine Gewalt üben und sich keiner Gewalt unterwerfen dürfe als einer solchen, *die die Behauptung der Freiheit und Sicherheit zum Zweck hat*<sup>645</sup>. FEUERBACH ging es in seinem „Anti-Hobbes“ (1797)

<sup>641</sup> Ebd., 436. Vgl. etwa ebd., 43: *Hobbes ist und bleibt, durch sein Principium, der Ahn- vater aller Jakobiner, aller revolutionärer Irrtümer, wiewohl dieses nicht seine Absicht war.*

<sup>642</sup> GALL, Constant (s. Anm. 534). Allerdings wurde gerade Constants Lehre vom konstitutionellen Monarchen als *pouvoir neutre* in Deutschland nicht rezipiert; ebd., 158 ff.

<sup>643</sup> Die Wiener Schlußakte (1820), ZEUMER, Quellensammlung (s. Anm. 134), 550 f., Nr. 219. Zum monarchischen Prinzip s. ERNST RUDOLF HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1 (Stuttgart 1957), 640 ff.

<sup>644</sup> MICHAEL STOLLEIS, Staatsraison, Recht und Moral in philosophischen Texten des späten 18. Jahrhunderts (Meisenheim 1972).

<sup>645</sup> HEYDENREICH, Versuch (s. Anm. 599), 35.

um die *Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn*<sup>646</sup>. Er habe die Pflicht, die aus dem Zweck der bürgerlichen Gesellschaft resultierenden Regierungsrechte — Feuerbach führte sie als *potestates* auf<sup>647</sup> — *mit physischer Gewalt zu behaupten und dem Staatszweck durch die physische Macht der Gesellschaft Kraft und Nachdruck zu erteilen*<sup>648</sup>. In der Frage des Widerstandsrechtes — der *Gewalt der Untertanen gegen ihren Regenten* — differenzierte er zwischen dem Widerstand gegen eine Verletzung des Staatszweckes und einem solchen gegen unrechtmäßige Handlungen des Regenten als Privatperson<sup>649</sup>.

Es ist bemerkenswert, daß das Problem der Beschränkung der Staatsgewalt in den liberalen Schriften nach 1815 — trotz der Bekanntschaft mit den einschlägigen Schriften Constants — nur selten unter dem naheliegenden Aspekt der Gewaltenteilung<sup>650</sup>, sondern weiterhin primär als eine Rechtsfrage erörtert wurde, so daß der Begrifflichkeit von 'Macht' und 'Gewalt' so gut wie keine neuen Bedeutungsgehalte zuwuchsen. ARETIN versuchte 1824 in seinem „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie“ das monarchische Prinzip mit der Feststellung zu begründen, daß die Staatsgewalt nicht getrennt werden könne, *denn Gewalt heißt Wille, verbunden mit Macht . . . Daher gibt es nur eine Staatsgewalt, die nicht geteilt, nicht durch eine andere Gewalt im Gleichgewicht erhalten, wohl aber beschränkt werden kann, so wie der Ozean nicht von einem anderen Ozean im Gleichgewicht erhalten, sondern vom Ufer beschränkt wird*<sup>651</sup>. Vielfach half man sich damit, daß man zwischen der unteilbaren Staatsgewalt und — wie etwa KRUG — dem *Inhaber und Darsteller der höchsten Gewalt* im Staate unterschied, der *Repräsentant der Rechtsidee* sei<sup>652</sup>.

Am stärksten hat sich unter den frühen Liberalen ROTTECK um eine Abgrenzung der willkürlichen von der rechtmäßigen Staatsgewalt bemüht, zugleich um deren Beschränkung auf die Rechts- und Freiheitssicherung, weshalb er vom *Rechtsstaat* sprach<sup>653</sup>. Abgesehen von dem Gebrauch des Terminus *Staatsgewalt* erscheinen allerdings die Ausdrücke 'Gewalt' und 'Macht' bei Rotteck fast ausschließlich zur Kennzeichnung der Willkürherrschaft des Absolutismus, wobei er die neuzeitliche Tendenz, *die Staatsgewalt absolut zu machen oder den, als Zeichen einer herannahenden*

<sup>646</sup> FEUERBACH, Anti-Hobbes (s. Anm. 515), Untertitel.

<sup>647</sup> Ebd., 29 f. Dabei ist aber noch nicht von Gewaltenteilung die Rede!

<sup>648</sup> Ebd., 194 f.

<sup>649</sup> Ebd., 290.

<sup>650</sup> → Gewaltenteilung, Bd. 2, bes. 942 ff. Wichtige Ausnahme: CARL THEODOR WELCKER, Art. Cabinets-Justiz etc., ROTTECK/WELCKER Bd. 3 (1836), 166, besonders unter Hinweis auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Gewaltenteilung *eine vorher in der Weltgeschichte beispiellose Freiheit und zunehmende Blüte und Macht des Staates* bewirkt habe. Die Diskussion bleibt im folgenden weitgehend ausgeklammert.

<sup>651</sup> JOH. CHRISTOPH V. ARETIN, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Bd. 1 (Altenburg 1824), 88 f. unter Berufung auf Montesquieu.

<sup>652</sup> KRUG, Handbuch der Philosophie (s. Anm. 519), 194 f. (steht offenbar unter dem Einfluß von Klüber).

<sup>653</sup> ROTTECK im Vorwort zu ROTTECK/WELCKER Bd. 1 (1834), IX. Im Art. „Anarchie“ unterschied er zwischen einer *natürlichen* (vorstaatlichen) *Gesellschaftsgewalt*, die freilich historisch sehr wenig vorkomme, und der *positiv eingesetzten Staatsgewalt*, deren beider Abwesenheit das Kennzeichen von Anarchie sei (ebd., 547).

neuen Zeit sich hie und da besorglich erhebenden Volksgeist, durch Machtgebote niederzu halten, besonders hervorhob<sup>654</sup>. Es ist in diesem Zusammenhang pejorativ von Machthabern, von der übermäßig erhöhten Regierungsmacht, von der Koalition der Mächte des Adels und des Klerus die Rede, die in der Französischen Revolution die Pöbelmacht und Schreckensherrschaft hervorgerufen habe, schließlich von der sich nach 1830 entwickelnden Politik der absolutistischen Mächte der Reactionspartei in allen Ländern, die nur noch mit Ausnahmegesetzen — Gewaltdiktate — regierten<sup>655</sup>. FRIEDRICH MURHARD kam zu dem Schluß: *Jeder Gewaltabsolutismus ist von der Vernunft verdammblich, mag er von vielen oder von einem geübt werden*<sup>656</sup>.

Wurde die Unterordnung der Staatsgewalt unter das Recht<sup>657</sup> vor 1848, zumindest für die innerstaatliche Sphäre, kaum in Frage gestellt, so begann man auch in liberalen Kreisen in dem Maße, in dem seit etwa 1830 neben der Freiheit die deutsche Einheit zum Programm erhoben wurde, erneut auf die Macht zu reflektieren. DAVID HANSEMANN erklärte im Dezember 1830 in einer an den preußischen König gerichteten Denkschrift: *Preußen kann keinen anderen endlichen Zweck haben als den, selbständig durch eigene Macht zu sein, und suchte Friedrich Wilhelm III. für seine Verfassungsvorschläge mit dem Argument zu gewinnen: Die Macht des Königs kann übrigens gar nicht anders als identisch mit der Wohlfahrt und der Macht des Staates gedacht werden . . . Der unbeschränkteste König ist deshalb durch seinen eigenen Willen, den Staat zu Wohlfahrt und Macht zu bringen oder darin zu erhalten, beschränkt*<sup>658</sup>. PFIZER forderte 1832 den süddeutschen Liberalismus auf, im Interesse einer deutschen Einigung den mächtigeren deutschen Staaten und Regierungen den Vorzug zu geben, *weil Recht und Macht verschiedene Dinge sind, und weil auf Erden stets die Macht dem Rechte, soll sie ihm nicht feindselig gegenüberstehen, ergänzend sich verbünden muß*<sup>659</sup>. Es war die Erfahrung der Machtlosigkeit der Nationalversammlung, die eine weitere Höherbewertung der Macht einleitete. So hat SCHEIDLER 1857 in seinem großen Artikel „Gewalt“ im Ersch/Gruber an der Zweckbestimmung der Staatsgewalt zum Schutze des Rechts und des Wohls der Bürger festgehalten und als Ergebnis der Staatswissenschaft dargelegt, daß das Wort 'Gewalt', das früher der kontradiktorische Gegensatz von Recht war, zu einem Synonym desselben geworden sei. Zugleich begründete er aber seine Forderung, daß eine Regierung Macht haben müsse, um den Anordnungen ihrer Gewalt Gehorsam zu verschaffen, mit dem Hinweis auf das klägliche Fiasko der Märzrevolution, das darin bestand, daß der Träger der Zentral- oder Reichsgewalt — ein Johann ohne Land! — nicht

<sup>654</sup> Ebd., XII f.

<sup>655</sup> Ebd., III. XIV f. XVIII f.

<sup>656</sup> FRIEDRICH MURHARD, Art. Absolutismus, ROTTECK/WELCKER, Bd. I, 160.

<sup>657</sup> Vgl. ROTTECKS Ablehnung der Rechtsprechung als dritter Gewalt: *Denn dem Rechte muß die Staatsgewalt nur dienen, keineswegs mit Machtvollkommenheit es aussprechen. Die richterliche Gewalt ist also ein Unding*; Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 2 (Stuttgart 1830), 206.

<sup>658</sup> D. HANSEMANN, Denkschrift „Preußens Lage und Politik am Ende des Jahres 1830“, 31. 12. 1830, in: Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830—1850, hg. v. JOSEPH HANSEN, Bd. I (Essen 1919; Ndr. Osnabrück 1967), 35. 74.

<sup>659</sup> PFIZER, Gedanken (s. Anm. 585), 347. 349.

über eine Zentralmacht zu verfügen hatte<sup>660</sup>. Diese Einsicht ging, wie bereits gezeigt, nicht spurlos am liberalen Verständnis des Verhältnisses von 'Macht' und 'Recht' vorbei. ROCHAU, der sich selbst als ein Liberaler verstand, schrieb im Oktober 1866 unter dem Titel „Recht und Macht“: *Mit dem Erfolge wird sich Preußen ein unermessliches Verdienst um die Sache der Nation erworben und dem öffentlichen Recht Europas eine unerschütterliche Grundlage geschaffen haben . . . Denn der Erfolg ist der Urteilsspruch der Geschichte, des „Weltgerichts“, der höchsten Instanz, von der es keine Appellation in menschlichen Dingen gibt*<sup>661</sup>. Die damit vollzogene Umkehrung des Verhältnisses von 'Macht' und 'Recht' fand in der zweiten Jahrhunderthälfte ihre Parallele in der Entstehung einer positivistischen Rechtslehre, die die Rückführung der Staatsgewalt auf ein vorstaatliches Recht als ein juristisches Unding ablehnte. GEORG JELLINEKS Lehre von der *normativen Kraft des Faktischen* ist kennzeichnend für den angesprochenen Wandel<sup>662</sup>.

d) **Vom demokratischen zum sozialistischen Gewaltverständnis.** „Links“ vom Liberalismus entstand seit den dreißiger Jahren der demokratische Radikalismus. Die prinzipielle Kritik am Bestehenden und der Entwurf von Alternativen zwang seine Vertreter zur Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt. Die einschlägigen Äußerungen differieren, und zwar nicht so sehr in ihrem Resultat als in der Begründung. Das entsprach der doppelten ideologischen Ausprägung des bürgerlichen Radikalismus im Vormärz: zum einen als entschiedene Opposition zum Obrigkeitsstaat bürokratischer oder konstitutioneller Spielart, besonders nach 1830 in Südwestdeutschland; zum andern in der Form einer kritischen Revision der idealistischen Philosophie durch die Junghegelianer mit dem Ziel, die Legitimationsbasis der kirchlichen und staatlichen Autorität zu zerstören.

Solange das Fernziel des auf dem Prinzip der Volkssouveränität begründeten „freien Volksstaates“ nicht erreicht war, standen sich für die südwestdeutschen Demokraten 'Recht' und 'Gewalt', verkörpert durch das Volk und die Fürsten oder die Regierungen, unversöhnlich gegenüber. In der von JAKOB SIEBENPFIEFFER verfaßten Einladung zum Hambacher Fest (1832) wurde das deutsche Volk zum *Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, für Erstrebung gesetzlicher Freiheit und deutscher Nationalwürde* aufgerufen, und in seiner Rede formulierte er lakonisch: *Die Natur der Herrschenden ist Unterdrückung, der Völker Streben ist Freiheit*<sup>663</sup>. J. G. A. WIRTH schilderte den Deutschen Bund als *System fürstlicher Alleinherrschaft und despotischer Gewalt*, dessen Macht zu Ende gehen werde, sobald die *öffentlichen Angelegenheiten . . . nach dem Willen der Gesellschaft selbst und nach den Bedürfnissen des Volkes geleitet werden*<sup>664</sup>. Mit anderen Worten: die unter allen anderen

<sup>660</sup> SCHEIDLER, Art. Gewalt (s. Anm. 106), 307.

<sup>661</sup> ROCHAU, Recht und Macht, Wochen-Bl. d. National-Vereins, 4. 10. 1866.

<sup>662</sup> GEORG JELLINEK, Allgemeine Staatslehre (Berlin 1900; Ndr. Bad Homburg 1960), 359. Zu diesem Wandel vgl. THOMAS WÜRTEMBERGER, Die Legitimität staatlicher Herrschaft. Eine staatsrechtlich-politische Begriffsgeschichte (Berlin 1973); → Legalität, Legitimität.

<sup>663</sup> Zit. JOH. GEORG AUG. WIRTH, Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach (Neustadt/Haardt 1832), 5. 39.

<sup>664</sup> Ebd., 42.

Staatsformen gegebene Bindung der Gewalt als Institution an Unrecht und Zwang wird in der Demokratie aufgehoben, weil hier Volk und Staat identisch sind. JULIUS FRÖBEL drückte dies 1847 so aus: daß die Souveränität der Gesamtheit der Individuen zugehört, *ist so sehr prinzipielle Wahrheit, daß eben darum der Staat immer nur so weit reicht, als die Souveränität gemeinsames Recht und gemeinsame Gewalt ist*<sup>665</sup>. Es ist aber bezeichnend für die ursprüngliche Nähe der süddeutschen Demokraten zum frühen Liberalismus mit seinem Dualismus von Volk und Regierung<sup>666</sup>, daß sie trotz der postulierten Einheit beider in der Demokratie an der verfassungsmäßigen Begrenzung der Staatsgewalt festhielten; so WIRTH mit der Begründung: *Unter allen Gefahren, die der Freiheit drohen, ist keine größer, als ungebührliche Ausdehnung der inneren Macht der Regierungsgewalt*<sup>667</sup>, und GUSTAV VON STRUVE, der 1847 sorgfältig zwischen der *Selbsttätigkeit des Volkes* und der *Staatsgewalt* unterscheidet<sup>668</sup>.

Blieb der Gewaltbegriff in solchen Äußerungen auf traditionelle Weise im Spannungsfeld von Recht und Unrecht angesiedelt und auf den Staat bezogen, so ging der Radikalismus der Junghegelianer von einer Entzauberung und Anthropologisierung des theologisch-philosophischen und des politischen Machtbegriffs aus. Für LUDWIG FEUERBACH (1841) ist der Satz „Gott ist die Liebe“ *nur der Ausdruck von der Selbstgewißheit des menschlichen Gemütes, von der Gewißheit seiner als der allein berechtigten, d. i. göttlichen Macht*. Entsprechend hat sich das „Gesetz“ als der höchste Begriff . . . eines politischen Gemeinwesens, eines Volkes in das Bewußtsein des Gesetzes als einer absoluten, göttlichen Macht verwandelt<sup>669</sup>. Die vom Himmel oder aus der Sphäre des „absoluten Geistes“ in das menschliche Selbstbewußtsein zurückgeholte Macht sah ARNOLD RUGE zunächst noch im Protestantismus und im preußischen Staate repräsentiert<sup>670</sup>. Wenig später, als sich die in Preußen gesetzten Erwartungen nicht erfüllten, wurde sie zur *Macht der Philosophie*, die die *Freundschaft der Herrscher* nicht braucht<sup>671</sup>. In der Form der *Kritik*<sup>672</sup> und der *Öffentlich-*

<sup>665</sup> J. FRÖBEL, System der sozialen Politik, Bd. 2 (Mannheim 1847; Ndr. Aalen 1975), 8.

<sup>666</sup> JOHANN JACOBY, Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen (1841), Ges. Red. u. Schr., Bd. 1 (Hamburg 1872), 130: *Das ist das Gebrechen des teuern Vaterlandes: Beamtenallgewalt und Nichtigkeit seiner selbständigen Bürger.*

<sup>667</sup> J. G. A. WIRTH, Die politische Reform Deutschlands (Straßburg 1832), 5 f.

<sup>668</sup> GUSTAV V. STRUVE, Grundzüge der Staatswissenschaft, Bd. 1 (Mannheim 1847), 19; ebd., 66: *Das Volk ist der Gegenstand der Tätigkeit der Staatsgewalt.*

<sup>669</sup> L. FEUERBACH, Das Wesen des Christenthums (1841), SW 2. Aufl., Bd. 6 (Stuttgart 1903), 145.

<sup>670</sup> RUGE, Streckfuß und das Preußentum. Von einem Würtemberger (1839), Ges. Schr., Bd. 3 (Mannheim 1846), 332 f.; ferner ders., Die Denunciation der Hallischen Jahrbücher, Hallische Jbb. f. deutsche Wissenschaft u. Kunst (1838), 1436 f.: *Niemand projiziert, niemand macht . . . eine wirkliche Revolution, . . . wenn sie eintritt, so ist diese Gewaltsamkeit der Entwicklung historisch notwendig. Wird nun aber die Entwicklung nicht aufgehalten und gehemmt, im Gegenteile, hat der Staat das reformierende Prinzip, wie Preußen, so gibt es keine Notwendigkeit, ja nicht einmal eine Möglichkeit der Revolution.*

<sup>671</sup> RUGE, Übersiedelung nach Sachsen (s. Anm. 545), 44 f.

<sup>672</sup> Vgl. EDGAR BAUER 1844: *Solange die Kritik eine kämpfende Macht ist, sind die Personen, welche sich in ihren Dienst stellen, gleichgültig*; zit. GUSTAV MAYER, Radikalismus, Sozialismus und bürgerliche Demokratie, hg. v. Hans-Ulrich Wehler (Frankfurt 1969), 58.

*keit des Denkens*<sup>673</sup> ist sie zukunftsorientiert. Es ist die *freie Macht der werdenden Geschichte*<sup>674</sup>, die das Reich der Freiheit herbeiführt.

Eigentümlich unentschieden blieb bei vielen Vertretern des vormärzlichen Radikalismus die Frage nach der Rolle der Gewalt bei der Durchsetzung des politischen Zieles. Die Rechtfertigung der Revolution als wesentliches Moment des geschichtlichen Fortschritts wird in der Regel von einem Unbehagen über die mit ihr verbundene physische Gewalt begleitet, die nur als notwendiges Übel in Kauf genommen oder als Gegengewalt gegen die unrechtmäßige Gewaltübung der politischen Reaktion begründet wird. JAKOB VENEDEY leitete aus den neuzeitlichen Revolutionen die Lehre ab, daß die *Macht des Gesetzes* der Fels sei, an dem sich die *stärkste Willkür bricht*, und ließ Gewalt nur als Notwehr gegen die *offenbare, rechtlose Gewalt* zu<sup>675</sup>. DAVID FRIEDRICH STRAUSS meinte noch 1839, daß immer nur die Idee *in allem überhaupt allein Macht und Gewalt besitze*<sup>676</sup>. Bald gab RUGE zu, daß die Vernunft, um sich durchzusetzen, zur Gewalt werden müsse; aber: *Glücklich, wenn darüber die Gewalt nicht die Vernunft verliert!*<sup>677</sup> Die Vorliebe der Junghegelianer für den Terminus 'Macht', der eine Überlegenheit meint, die eben nicht in der rohen Gewalt, sondern in der gewaltlosen zwingenden Kraft des „Geistes“, der „Theorie“ oder der „Geschichte“ besteht, findet in dem Mißtrauen gegenüber der bloßen Faktizität der Gewalt ihre Erklärung<sup>678</sup>. Erst Max Stirner und Marx gingen prinzipiell über das idealistische Machtverständnis hinaus; STIRNER mit der Feststellung: *Der theoretische Kampf kann nicht den Sieg vollenden, und die heilige Macht des Gedankens unterliegt der Gewalt des Egoismus*, woraus sich ergibt: *Wer die Gewalt hat, der hat — Recht*<sup>679</sup>; MARX in der Einleitung zur „Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie“: *Die Waffe der Kritik kann allerdings die Kritik der Waffen nicht ersetzen, die materielle Gewalt muß gestürzt werden durch materielle Gewalt, allein auch die Theorie wird zur materiellen Gewalt, sobald sie die Massen ergreift*<sup>680</sup>.

Die Auseinandersetzung mit dem Radikalismus des Vormärz und die Wendung zur politischen Ökonomie führen bei den sozialistischen Theoretikern Marx und Engels zu einer Verschiebung der Akzente im Gebrauch und in der Bedeutung von 'Macht' und 'Gewalt'. Das Wort 'Macht', das, verglichen mit den Schriften der Junghegelianer, an Häufigkeit auffallend hinter 'Gewalt' zurücktritt, erscheint besonders dort,

<sup>673</sup> RUGE, Die Presse und die Freiheit. Ein Memoire für die deutsche Nation, Ges. Schr., Bd. 10 (1848), 358: *Die Öffentlichkeit des Denkens ist der Terrorismus der Vernunft.*

<sup>674</sup> Ders., Übersiedelung nach Sachsen, 47.

<sup>675</sup> JAKOB VENEDEY, John Hampden und die Lehre vom gesetzlichen Widerstande (1843), 3. Aufl. (Duisburg 1865), 85. 101; noch schärfer ebd., 223: *Je mehr Gewalt, desto weniger Freiheit und Recht.*

<sup>676</sup> D. F. STRAUSS, Zwei friedliche Blätter, Hallische Jbb. (1839), 997.

<sup>677</sup> RUGE, Fourier und das Problem der bürgerlichen Gesellschaft, Ges. Schr., Bd. 5 (1846), 135.

<sup>678</sup> Vgl. etwa E. WELLER, Soziale Merkzeichen aus dem vorigen Jahrhundert, Rhein. Jbb. f. gesellschaftliche Reform 2 (1846; Ndr. 1975), 312: *Die soziale Wissenschaft arbeitet mit Macht daran, die rohe Gewalt überflüssig zu machen; das Bewußtsein überwältigt die Gewalt.*

<sup>679</sup> MAX STIRNER, Der Einzige und sein Eigentum (1844), 2. Aufl. (Leipzig 1882), 155. 196.

<sup>680</sup> MARX, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, Einl., MEW Bd. 1 (1956), 385.

wo entweder auf die sozio-ökonomischen Verhältnisse in ihrer Anonymität und determinierenden Kraft oder auf die Unvermeidlichkeit des Geschichtsprozesses abgestellt wird. Schon in den „Ökonomisch-philosophischen Manuskripten“ kann man lesen, daß unter den gegenwärtigen Bedingungen die *Entäußerung des Arbeiters in seinem Produkt* dazu führt, daß seine Arbeit . . . außer ihm, unabhängig, fremd von ihm existiert und eine selbständige Macht ihm gegenüber wird<sup>681</sup>. Präziser heißt es im „Kommunistischen Manifest“: *Das Kapital ist also keine persönliche, es ist eine gesellschaftliche Macht*<sup>682</sup>. Gelegentlich ist von der Staatsmacht im Sinne von politischer Herrschaft die Rede<sup>683</sup>. 1895 prognostiziert ENGELS, daß die sozialdemokratische Wählerschaft *so spontan, so stetig, so unaufhaltsam und gleichzeitig so ruhig . . . wie ein Naturprozeß . . . zu der entscheidenden Macht im Lande anwachsen werde, vor der alle andern Mächte sich beugen müssen, sie mögen wollen oder nicht*<sup>684</sup>. Dahinter verbirgt sich der Glaube an die Macht der Geschichte: *Es sind also unzählige einander durchkreuzende Kräfte, eine unendliche Gruppe von Kräfteparallelogrammen, daraus eine Resultante — das geschichtliche Ergebnis — hervorgeht, die selbst wieder als das Produkt einer, als Ganzes, bewußtlos und willenlos wirkenden Macht angesehen werden kann*<sup>685</sup>. Der Gebrauch des Terminus 'Macht' im Sinne von 'potentia' ist dagegen selten<sup>686</sup>.

Korrespondierend zur restriktiven Verwendung von 'Macht' erfährt das Wort 'Gewalt' bei Marx und Engels eine Bedeutungsausweitung. Es dient nämlich — und deckt damit auch die traditionelle Bedeutung von 'Macht' — oft zur Bezeichnung der gesellschaftlichen und politischen Abhängigkeiten schlechthin, die „in letzter Instanz“ Epiphänomene der jeweiligen Produktionsverhältnisse sind. In der Doppelung der 'Gewalt' — hier „materielle Gewalt“, dort „politische Gewalt“ — und in ihrer Bindung an den Wandel der Produktionsverhältnisse liegt der originelle Beitrag von Marx und Engels zur Begriffs- und Theoriegeschichte von 'Macht' und 'Gewalt'. Nur einige charakteristische Belege: *Zwei Arten von Gewalt haben wir also vor uns, einerseits die Gewalt des Eigentums, d. h. der Eigentümer, andererseits die*

<sup>681</sup> Ders., Ökon.-philos. Manuskripte (1844), MEW Erg. Bd. I (1968), 512.

<sup>682</sup> MARX/ENGELS, Manifest der Kommunistischen Partei (1848), MEW Bd. 4 (1959), 476; ferner MARX, Das Kapital, MEW Bd. 25 (1964), 274: hier ist vom *Widerspruch zwischen der allgemeinen gesellschaftlichen Macht, zu der sich das Kapital gestaltet, und der Privatmacht der einzelnen Kapitalisten* die Rede.

<sup>683</sup> MARX 1847 in Auseinandersetzung mit dem radikalen Demokraten Karl Heinzen; Die moralisierende Kritik und die kritisierende Moral, MEW Bd. 4, 337; ferner ENGELS an Conrad Schmidt, 27. 10. 1890, MEW Bd. 37 (1967), 490: der Staat als *Macht von relativer Selbständigkeit*.

<sup>684</sup> ENGELS in der Einleitung zu Marx' „Klassenkämpfe in Frankreich“ (1895), MEW Bd. 22 (1963), 524.

<sup>685</sup> Ders. an Joseph Bloch, 21./22. 9. 1890, MEW Bd. 37, 464.

<sup>686</sup> So im „Kommunistischen Manifest“ (MEW Bd. 4, 477): *Der Kommunismus nimmt keinem die Macht, sich gesellschaftliche Produkte anzueignen, er nimmt nur die Macht, sich durch diese Aneignung fremde Arbeit zu unterjochen*. Ferner im „Kapital“ Bd. I, MEW Bd. 23 (1962), 459: *Die Maschinerie als eine dem Lohnarbeiter feindliche Potenz wird . . . laut und tendenziell vom Kapital proklamiert und gehandhabt*.

*politische Gewalt, die Staatsmacht*<sup>687</sup>. Die moderne Staatsgewalt ist nur ein Ausschuß, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisie verwaltet<sup>688</sup>. Alle (= Kolonialmächte) aber benutzen die Staatsmacht, die konzentrierte und organisierte Gewalt der Gesellschaft, um den Verwandlungsprozeß der feudalen in die kapitalistische Produktionsweise treibhausmäßig zu fördern und die Übergänge abzukürzen. Die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht. Sie selbst ist eine ökonomische Potenz<sup>689</sup>; . . . beruht alle politische Gewalt ursprünglich auf einer ökonomischen, gesellschaftlichen Funktion und steigert sich in dem Maß, wie durch Auflösung der ursprünglichen Gemeinwesen die Gesellschaftsmitglieder in Privatproduzenten verwandelt . . . werden<sup>690</sup>.

Die so beschriebenen sozioökonomischen oder politischen Gewaltverhältnisse umfassen, wie die beiden letzten Zitate deutlich machen, auch den Aspekt aktueller Gewalt im Sinne der direkten Anwendung von physischem oder anders geartetem Zwang, die Gewaltsamkeit im instrumentellen Sinne. Sie ist als solche wertneutral und erfährt ihre Legitimation durch ihre Stellung in dem als Klassenkampf aufgefaßten Geschichtsprozeß. Die politische Gewalt wirkt entweder im Sinn und in der Richtung der gesetzmäßigen ökonomischen Entwicklung. In diesem Fall besteht kein Streit zwischen beiden, die ökonomische Entwicklung wird beschleunigt. Oder aber sie wirkt ihr entgegen, und dann erliegt sie, mit wenigen Ausnahmen, der ökonomischen Entwicklung regelmäßig<sup>691</sup>. Die Gewalt ist also, wie Engels gegen den Sozialdarwinismus und Dühring betont, nicht ein Wert an sich oder das absolut Böse, sondern das Werkzeug . . . , womit sich die gesellschaftliche Bewegung durchsetzt und erstarrte, abgestorbene politische Formen zerbricht<sup>692</sup>. Sie kann auch, wie LIEBKNECHT 1887 in Auseinandersetzung mit dem Anarchismus betonte, der Reaktion in die Hände spielen: *Die Gewalt ist ebenso gut ein reaktionärer als ein revolutionärer Faktor; ersteres sogar häufiger gewesen als das letztere. Die Taktik der individuellen Anwendung der Gewalt führt nicht zum Ziele und ist, sofern sie das Rechtsgefühl der Masse verletzt, positiv schädlich und darum verwerflich*<sup>693</sup>. Die Rechtfertigung für den Einsatz von Gewalt liegt zum einen in der Vorgegebenheit der bestehenden Gewaltverhältnisse, die nur durch die unorganisierte, elementare Gewalt der Volksmassen<sup>694</sup> ge-

<sup>687</sup> Ders., Moralische Kritik (s. Anm. 683), 337.

<sup>688</sup> MARX/ENGELS, Manifest (s. Anm. 682), 464. So auch LASSALLE: *Die herrschende Klasse in der Gesellschaft bedient sich stets und immer der Staatsgewalt, Staatsform, um . . . ihre Herrschaft über die anderen Klassen zu sichern*; Geschichte der sozialen Entwicklung, Nachgel. Br. u. Schr., Bd. 6 (1925), 94.

<sup>689</sup> MARX, Kapital, Bd. I (s. Anm. 686), 779.

<sup>690</sup> ENGELS, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (1878), MEW Bd. 20 (1962), 169 f.

<sup>691</sup> Ebd., 170.

<sup>692</sup> Ebd., 171.

<sup>693</sup> Resolution LIEBKNECHTS über das Verhältnis der Sozialdemokratie zu den Anarchisten auf dem Parteitag der deutschen Sozialdemokratie in St. Gallen 1887; zit. Deutsche Parteiprogramme, hg. v. WILHELM MOMMSEN, 2. Aufl. (München 1964), 332.

<sup>694</sup> ENGELS, Die Rolle der Gewalt in der Geschichte (1887/8), MEW Bd. 21 (1962), 431.

brochen werden kann<sup>695</sup>, zum anderen in dem Fernziel, nämlich der Herbeiführung einer klassenlosen und damit gewaltfreien Gesellschaft, in der es *keine eigentliche politische Gewalt mehr geben (wird), weil gerade die politische Gewalt der offizielle Ausdruck des Klassengegensatzes innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft ist*<sup>696</sup>. Das Wort 'politisch' meint im Sprachgebrauch von MARX und ENGELS nicht nur den Überbaucharakter des Staates, sondern zugleich seine Funktion als Herrschaft von Menschen über Menschen. Das wird in Feststellungen deutlich, daß nach der Aufhebung der Klassengegensätze *die öffentliche Gewalt den politischen Charakter (verliert)*<sup>697</sup>; oder daß *in dem Maß wie die Anarchie der gesellschaftlichen Produktion schwindet, . . . auch die politische Autorität des Staats einschläft*<sup>698</sup>. Das ist die Lehre vom „Absterben des Staates“: *An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen* in einer in diesem Sinne „unpolitischen“ und damit freien Gesellschaft<sup>699</sup>.

Die Kluft, durch welche die sozialistische Gleichsetzung der Abwesenheit des Staates (= der „politischen Gewalt“) und der Klassenlosigkeit mit der Freiheit schlechthin von der politischen Philosophie Hegels getrennt ist, wird in einem Vergleich der unterschiedlichen Funktion der Diktatur des Proletariats bei Marx und Engels auf der einen und bei dem Hegelianer Lorenz von Stein auf der anderen Seite deutlich. Wie der Staat in der Klassengesellschaft, gegen die sich eine soziale Revolution richtet, so ist auch die aus ihr hervorgehende Diktatur des Proletariats für Marx und Engels wie für Stein eine auf Gewalt beruhende Herrschaft. Die Autoren des „Kommunistischen Manifests“ bezeichnen die *Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat* als eines der nächsten Ziele der Kommunisten<sup>700</sup>. STEIN sah es als unvermeidlich an, daß *mit dem Auftreten der Herrschaft des Proletariats eine Gewaltherrschaft entsteht*<sup>701</sup>. Während aber für MARX die *Klassendiktatur des Proletariats* nur ein *notwendiger Durchgangspunkt zur Abschaffung der Klassenunterschiede überhaupt* ist<sup>702</sup>, löst die proletarische Gewaltherrschaft bei STEIN die gewaltsame Gegenreaktion der besitzenden Klassen aus und mündet schließlich in eine Situation, *in welcher Gewalt als Gewalt, nicht mehr im Namen einer sozialen Idee herrscht*, und das ist die *Diktatur*<sup>703</sup>. So ist die soziale Revolution in sich widersprüchlich; sie führt über den *Terrorismus* — *die furchtbarste Erscheinung der Ge-*

<sup>695</sup> Vgl. ENGELS' Kommentar zur Ablehnung des Reichstagsmandats durch Johann Jacoby 1874: *Und dabei so ganz platte, vulgärdemokratische Gründe! Auf die Gewalt zu schimpfen als etwas Verwerfliches an sich, wo wir doch alle wissen, daß schließlich ohne Gewalt nichts durchzusetzen ist*; ders. an Wilhelm Blos, 21. 2. 1874, MEW Bd. 33 (1966), 617.

<sup>696</sup> MARX, Das Elend der Philosophie (1847), MEW Bd. 4, 182.

<sup>697</sup> MARX/ENGELS, Manifest, ebd., 482; das ist übrigens eine der wenigen Stellen, wo 'Gewalt' im Sinne von 'potestas' gebraucht wird.

<sup>698</sup> ENGELS, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft (1880/82), MEW Bd. 19 (1962), 228.

<sup>699</sup> Ebd., 224.

<sup>700</sup> MARX/ENGELS, Manifest (s. Anm. 682), 474.

<sup>701</sup> STEIN, Geschichte (s. Anm. 525), Bd. 1, 130.

<sup>702</sup> MARX, Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850 (1850), MEW Bd. 7 (1960), 89.

<sup>703</sup> STEIN, Geschichte, Bd. 1, 131.

*schichte* — zu einer neuen Gewaltherrschaft<sup>704</sup>. Die Alternative findet Stein in der Verbindung des Staates, der für den Schüler Hegels *die persönliche Wirklichkeit der sittlichen Idee, der persönlichen Freiheit ist*<sup>705</sup>, mit der Idee der sozialen Reform: *das Königtum der gesellschaftlichen Reform, das selbsttätig, gegen den Willen und die natürliche Tendenz der herrschenden Klasse, für die Hebung der niederen, bisher gesellschaftlich und staatlich unterworfenen Klasse auftreten, und die ihm anvertraute höchste Staatsgewalt in diesem Sinne gebrauchen soll*<sup>706</sup>. Die Staatsgewalt gewinnt auf diese Weise, d. h. indem sie sich über die gesellschaftlichen Interessen erhebt, die Bedeutung von potestas im Sinne der 'rechten Gewalt' zurück, während sie für Marx und Engels immer Klassenherrschaft ist und zusammen mit dieser beseitigt wird.

KARL-GEORG FABER

#### 4. 'Macht' und 'Gewalt' bei Marx und Nietzsche

Aus den voranstehenden Analysen ergibt sich, daß im 19. Jahrhundert 'Macht' und 'Gewalt' nicht mehr primär politische und auf das rechtlich geordnete Zusammenleben in Staaten bezogene Begriffe sind. Sofern in Äußerungen über den Staat oder in politischem Zusammenhang überhaupt noch von 'Macht' und 'Gewalt' gesprochen wird, ist von der Unterscheidung zwischen 'potestas' und 'potentia' nichts mehr zu erkennen. Nach der Abkehr vom rationalen Naturrecht, die sich in der Restaurationszeit entschieden durchgesetzt hatte, — und bald auch von der tradierten Moral — blieb der Gebrauch des Wortes 'Gewalt' im Sinne von 'potestas' auf spezifisch staatsrechtliche Kontexte beschränkt. Von 'Macht' hingegen wurde nunmehr vorwiegend im Sinne eines indefiniten Vermögens gesprochen; das Subjekt, das als Träger oder Inhaber der Macht bezeichnet werden könnte, wie auch der Zweck, den die Macht zu realisieren bestimmt war, galten als etwas unbestimmt Bleibendes. Je nach dem Standpunkt, von dem aus jetzt von 'Macht' die Rede war, konnte ein solches indefinites, unpersönliches und zweckfrei wirkendes Vermögen nunmehr als eine Bedrohung der Individuen beschrieben oder als ein allen individuellen Zwecken überlegenes Wirken verherrlicht werden. Gerade weil der Bedeutungsgehalt dieses Begriffs nicht mehr primär auf Handlungen von Individuen oder Gruppen bezogen und mithin entpolitisiert wurde, konnte er so zur Beschreibung politischer Zusammenhänge vielfach verwandt werden.

Diese rasch fortschreitende Entpolitisierung des Begriffs 'Macht' ist in den Schriften des jungen MARX dort noch deutlich zu erkennen, wo er der *Macht des politischen Staates* die *Macht des Privateigentums* entgegenstellt und geradezu behauptet, die *Macht des politischen Staates über das Privateigentum*, von der Hegel gesprochen hatte, sei in Wahrheit *die eigne Macht des Privateigentums, sein zur Existenz gebrachtes Wesen*<sup>707</sup>. Der personalen, durch die Inhaber der Staatsgewalt handelnden Macht eines Staates wird so die unpersönliche, „anonyme“ Macht des Privateigentums,

<sup>704</sup> Ebd., 130.

<sup>705</sup> Ebd., 67.

<sup>706</sup> Ebd., Bd. 3 (1959), 38. 40.

<sup>707</sup> MARX, Kritik des Hegelschen Staatsrechts (1843), MEW Bd. 1, 304.

des Geldes<sup>708</sup>, des Reichtums<sup>709</sup> oder des Kapitals<sup>710</sup> als die wahre oder wirkliche Macht entgegengestellt. *Das Geld* wird in einer geschichtlichen Betrachtung geradezu als *Weltmacht* gedeutet<sup>711</sup>. Die mit dieser Entpolitisierung einhergehende Entsubjektivierung des Begriffs der 'Macht' wird offenkundig, wenn Marx betont: *Das Kapital ist also keine persönliche, es ist eine gesellschaftliche Macht*<sup>712</sup>, oder wenn er den Glauben an die *Allmacht des Willens* als eine charakteristische Einseitigkeit des *politischen Verstandes*<sup>713</sup> bezeichnet. Nachdem der Staat seinen Anspruch auf ausschließliche Verfügung über vorhandene Macht verloren hatte, mußte Macht im innerstaatlichen Zusammenhang nunmehr spezifizierend als „politische Macht“, sei es im Sinne einer staatsrechtlichen Befugnis oder auch im Sinne einer faktischen Durchsetzungschance<sup>714</sup>, beschrieben werden.

Von 'Gewalt' hingegen spricht der junge Marx vor allem dann, wenn von einer gegenüber jedem Widerstand überlegenen Macht die Rede ist, die nicht in einem nur geistigen Vermögen oder einem nur rechtlichen Anspruch besteht, sondern in der Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse ihre *Wirklichkeit* und *Diesseitigkeit* beweist<sup>715</sup>. *Die Theorie wird zur materiellen Gewalt, sobald sie die Massen ergreift*<sup>716</sup>. Daß alle Macht und Gewalt in den gesellschaftlichen Lebensverhältnissen der Menschen grundsätzlich als berechtigt gelten muß, ist dabei eine der vielen impliziten Prämissen, die Marx aus der Hegelschen Geschichtsphilosophie übernommen hat. Den Grund dieser Berechtigung findet er, nicht wesentlich anders als Hegel, in der Zurückführung aller gesellschaftlichen Mächte auf die gesellschaftliche Hervorbringung der Bedingungen menschlichen Lebens: *Die gesellschaftliche Gliederung und der Staat gehen beständig aus dem Lebensprozeß bestimmter Individuen hervor*<sup>717</sup>. Da die gesellschaftliche Produktion und Reproduktion der Lebensbedingungen in sich berechtigt ist, so würde Marx wohl argumentiert haben, müssen auch die Resultate dieser *Selbsterzeugung des Menschen*<sup>718</sup> grundsätzlich berechtigt sein.

Dieser Ursprung der gesellschaftlichen Mächte aus der gesellschaftlich vermittelten Arbeit hindert jedoch nicht, daß diese Mächte den Individuen als etwas Fremdes gegenüberreten: *Die soziale Macht, d. h. die vervielfachte Produktionskraft, die durch das in der Teilung der Arbeit bedingte Zusammenwirken der verschiedenen Individuen entsteht, erscheint diesen Individuen, weil das Zusammenwirken selbst nicht freiwillig, sondern naturwüchsig ist, nicht als ihre eigne, vereinte Macht, sondern als eine fremde, außer ihnen stehende Gewalt, von der sie nicht wissen woher und wohin, die sie also*

<sup>708</sup> Ders., Ökon.-philos. Manuskripte (s. Anm. 681), 547.

<sup>709</sup> Ebd., 555.

<sup>710</sup> Ebd., 508.

<sup>711</sup> Ders., Zur Judenfrage (1844), MEW Bd. 1, 373.

<sup>712</sup> MARX/ENGELS, Manifest (s. Anm. 682), 476.

<sup>713</sup> MARX, Kritische Randglossen zu dem Artikel „Der König von Preußen“ und die Sozialreform. Von einem Preußen (1844), MEW Bd. 1, 402.

<sup>714</sup> Vgl. ders., Kritik des Hegelschen Staatsrechts, 222; ders., Zur Judenfrage, 374; ders., Kritische Randglossen, 400.

<sup>715</sup> Ders., Thesen über Feuerbach (1845), MEW Bd. 3 (1958), 5.

<sup>716</sup> Ders., Kritik des Hegelschen Staatsrechts, 385.

<sup>717</sup> MARX/ENGELS, Die deutsche Ideologie (1845/46), MEW Bd. 3, 25.

<sup>718</sup> MARX, Ökon.-philos. Manuskripte (s. Anm. 681), 574.

*nicht mehr beherrschen können*<sup>719</sup>. Unter den Bedingungen der „Entfremdung“ des Menschen von seiner Arbeit und von sich selbst muß dies nach Marx geradezu als der vorherrschende Aspekt, unter dem die gesellschaftlichen Mächte den Individuen erscheinen, gedeutet werden. Unter diesen Bedingungen bleibt es dem Philosophen vorbehalten, *die sinnliche Welt als die gesamte lebendige sinnliche Tätigkeit der sie ausmachenden Individuen aufzufassen*<sup>720</sup>, und damit auch zu einem positiven Begriff der 'Macht' als eines Vermögens der Selbstverwirklichung zu gelangen. Ein Ansatz in dieser Richtung findet sich beim jungen Marx lediglich in einem „materialistischen“ Begriff der Freiheit, die nicht in der *negativen Kraft, dies und jenes zu meiden*, besteht, sondern vielmehr in der *positiven Macht, seine wahre Individualität geltend zu machen*<sup>721</sup>. Zur Beschreibung der klassenlosen Gesellschaft als eines Zustandes, in dem die Selbstentfremdung des Menschen aufgehoben ist, hat Marx den Begriff der 'Macht' jedoch nicht benützt.

Eben dieser positive Begriff der 'Macht' ist es, den NIETZSCHE zur Geltung gebracht hat, nachdem er sich von dem Einfluß SCHOPENHAUERS<sup>722</sup> und von JACOB BURCKHARDTS Überzeugung, *daß die Macht an sich böse ist*<sup>723</sup>, freigemacht hatte<sup>724</sup>. So betrachtet er schon bald die Macht als das Kriterium, nach dem Rechtsverhältnisse beurteilt werden sollen: *Recht, auf Verträgen zwischen Gleichen beruhend, besteht, solange die Macht derer, die sich vertragen haben, eben gleich oder ähnlich ist*. Da aber die Unterwerfung eines Schwächeren den Zwecken eines Mächtigeren ebenso dienlich sein kann, folgert er: *Rechtszustände sind also zeitweilige Mittel, welche die Klugheit anrät, keine Ziele*<sup>725</sup>. So erscheint es nur konsequent, wenn er an die Stelle der lächerlichen, *weichlichen Frage* nach dem Recht sozialistischer Forderungen das *Problem der Macht* setzen möchte, wieweit man diese Forderungen zu seinem Vorteil benutzen könne<sup>726</sup>. Die Umwertung moralischer Unterscheidungen in solche der Macht hat damit bereits begonnen<sup>727</sup>.

Diese Umwertung wurde entschieden dadurch beschleunigt, daß das Machtgefühl immer mehr ins Zentrum seiner Analysen trat. Wenn NIETZSCHE fortan von 'Macht' spricht, so beschäftigt er sich nicht so sehr mit realen Machtverhältnissen als mit dem am Gesichtspunkt der Macht sich orientierenden Selbstgefühl der Individuen. Die Gewährung oder Verweigerung von Rechten deutet er so als *die Konzession*

<sup>719</sup> MARX/ENGELS, Dt. Ideologie, 34.

<sup>720</sup> Ebd., 45.

<sup>721</sup> MARX/ENGELS, Die heilige Familie (1845), MEW Bd. 2 (1957), 138.

<sup>722</sup> In der zweiten „Unzeitgemäßen Betrachtung“ gilt *das Leben* als *jene dunkle, treibende, unersättliche sich selbst begehrende Macht*; es wird jedoch auch schon, in Umkehrung der Schopenhauerschen Wertungen, als *die höhere, die herrschende Gewalt* dem Erkennen entgegengestellt; NIETZSCHE, Werke, Bd. 1 (1954), 229. 282.

<sup>723</sup> BURCKHARDT, Weltgeschichtliche Betrachtungen 2, 1 (s. Anm. 549), 61.

<sup>724</sup> *Wer von euch will wie Wotan bei Wagner auf Macht verzichten, wissend und erfahrend, daß die Macht böse ist?*; NIETZSCHE, Unzeitgemäße Betrachtungen, Werke, Bd. 1, 434.

<sup>725</sup> Ders., Menschliches, Allzumenschliches, Werke, Bd. 1, 889.

<sup>726</sup> Ebd., 669.

<sup>727</sup> Vgl. ebd., 483: *Wer die Macht zu vergelten hat, Gutes mit Gutem, Böses mit Bösem, und auch wirklich Vergeltung übt, also dankbar und rachsüchtig ist, der wird gut genannt.*

unseres Gefühls von Macht an das Gefühl von Macht auf der Seite der Betroffenen<sup>728</sup>; das Streben nach Auszeichnung erscheint ihm folglich als ein Streben nach Überwältigung des Nächsten<sup>729</sup>. Das Gefühl der Macht bzw. Ohnmacht wird so zur Grundlage der Unterscheidung von Gut und Böse gemacht: *Wenn der Mensch im Gefühle der Macht ist, so fühlt und nennt er sich gut: und gerade dann fühlen und nennen ihn die anderen, an denen er seine Macht auslassen muß, böse!*<sup>730</sup>. Dieses Bedürfnis des Machtgefühls gilt nunmehr im Vergleich mit dem Nutzen und der Eitelkeit von Individuen und Völkern als die gewaltigste Macht in der Politik<sup>731</sup>.

Als Streben nach Steigerung des eigenen Machtgefühls sucht Nietzsche wenig später auch alles Wohltun und Wehtun zu erklären, auch wenn dies die Bereitschaft zu Opfern einschließt, und er fügt hinzu: *Selbst wenn wir unser Leben daran setzen, wie der Märtyrer zugunsten seiner Kirche, — es ist ein Opfer, gebracht unserem Verlangen nach Macht oder zum Zweck der Erhaltung unseres Machtgefühls*<sup>732</sup>. Statt in der Opferbereitschaft eine Anerkennung von Normen oder Werten zu bemerken, die den Selbsterhaltungstrieb eines menschlichen Individuums zu überwinden vermag, deutet Nietzsche sie mithin als einen Willen zur Steigerung des eigenen Selbstgefühls. Damit sind die Voraussetzungen zu einer Verherrlichung des „Willens zur Macht“, wie sie sich seit dem „Zarathustra“ findet, gegeben: *Wie das Kleinere sich dem Größeren hingibt, daß es Lust und Macht am Kleinsten habe: also gibt sich auch das Größte noch hin und setzt um der Macht willen — das Leben dran*<sup>733</sup>. Leben wird daher charakterisiert als *das, was sich immer selber überwinden muß*, so daß gilt: *Nur, wo Leben ist, da ist auch Wille; aber nicht Wille zum Leben, sondern . . . Wille zur Macht*<sup>734</sup>. Daß dieser über den Willen zum Leben hinausgehende Wille in Nietzsches Deutung weder in moralischen Normen noch in irgendwelchen Werten oder Ideen seine Grundlage und nicht eigentlich konkrete Herrschaft, sondern in aller Selbstüberwindung letztlich doch den Selbstgenuß<sup>735</sup> zum Ziele hat, macht die Irrationalität dieser Konzeption aus.

Auch in dem spezifischen Ethos eines geschichtlichen Volkes (als Beispiele dienen Griechen, Perser, Juden und Germanen) bemerkt Nietzsche nur einen Ausdruck des Willens zur Macht: Ein Volk findet seine Identität erst durch den Entwurf einer ihm eigenen Wertordnung, die seiner Existenz Ziele setzt und ihm die Überzeugung verleiht, anderen Völkern überlegen zu sein: *Was da macht, daß es herrscht und siegt und glänzt, seinem Nachbarn zu Grauen und Neide: das gilt ihm das Hohe, das Erste, das Messende, der Sinn aller Dinge*. Wie die spezifische Wertordnung eines Volkes

<sup>728</sup> Ders., Morgenröte, Werke, Bd. I, 1085.

<sup>729</sup> Ebd., 1085 f.

<sup>730</sup> Ebd., 1137.

<sup>731</sup> Ebd., 1136.

<sup>732</sup> Ders., Die fröhliche Wissenschaft, Werke, Bd. 2 (1955), 45 f.

<sup>733</sup> Ders., Zarathustra, ebd., 371.

<sup>734</sup> Ebd., 372.

<sup>735</sup> Auch in der Liebe, die sich selbst als Opfer und Geschenk darbringt, ist dieser Selbstgenuß noch das letzte Ziel: *Wahrlich, zum Räuber an allen Werten muß solche schenkende Liebe werden; aber heil und heilig heiße ich diese Selbstsucht*; ebd., 337.

die Überlegenheit über andere Völker zum Ziele hat, so ist nach dieser Deutung auch möglicher Machtgewinn das einzige Kriterium zu ihrer Beurteilung. Aus der *Tafel der Güter* eines Volkes spricht für Nietzsche daher letztlich nur *die Stimme seines Willens zur Macht*<sup>736</sup>.

Das euphorische Pathos, mit dem Nietzsche im „Zarathustra“ vom Willen zur Macht spricht, weicht in seinen Schriften der Jahre 1885—1888 der Neigung, tradierte Wertetafeln des Abendlandes zu zerbrechen und den Willen zur Macht als universales metaphysisches Prinzip zu etablieren. So soll *der leibhafte Wille zur Macht* nicht nur *mindestens, mildestens, Ausbeutung rechtfertigen*<sup>737</sup>, sondern *zum unbedingten Macht-Willen gesteigert werden*, da vermeintlich *alles Böse, Furchtbare, Tyrannische, Raubtier- und Schlangenhafte am Menschen so gut zur Erhöhung der Spezies „Mensch“ dient, als sein Gegensatz*<sup>738</sup>. Auch der das Erkenntnisstreben leitende *Wille zur Wahrheit*<sup>739</sup> wird so als eine Erscheinungsweise des Willens zur Macht gedeutet: Die moderne Physik soll ebenso als eine *Welt-Auslegung und -Zurechtleger* verstanden werden, wie etwa die platonische Metaphysik, und hier wie dort geht es für Nietzsche lediglich um den *Genuß*, den man *in dieser Welt-Überwältigung und Welt-Auslegung* finden kann<sup>740</sup>.

Dieser hermeneutische Relativismus erlaubt es nun auch, nicht nur die gesamte Psychologie als *Morphologie und Entwicklungslehre des Willens zur Macht zu fassen*<sup>741</sup>, sondern alles Leben als Manifestation des Willens zur Macht zu verstehen<sup>742</sup>, ja ihn als die *Essenz der ganzen Welt*<sup>743</sup> aufzufassen: *Die Welt von innen gesehen . . . — sie wäre eben „Wille zur Macht“ und nichts außerdem*<sup>744</sup>. In seinem als sein philosophisches Hauptwerk angekündigten Buche über den Willen zur Macht beabsichtigte Nietzsche, diese metaphysische Konzeption auszuarbeiten und eben diese Konzeption zugleich als den höchsten Ausdruck des Willens zur Macht darzustellen. Dabei leitete ihn der Gedanke: *Dem Werden Charakter des Seins aufzuprägen — das ist der höchste Wille zur Macht*<sup>745</sup>. Diesen Gipfel einer jeden metaphysischen Betrachtung glaubte er in dem Gedanken, *daß alles wiederkehrt*, gefunden zu haben<sup>746</sup>.

KARL-HEINZ ILTING

<sup>736</sup> Ebd., 322.

<sup>737</sup> Ders., Jenseits von Gut und Böse, ebd., 729.

<sup>738</sup> Ebd., 606 f.

<sup>739</sup> Ebd., 676.

<sup>740</sup> Ebd., 578; vgl. ders., Aus dem Nachlaß der Achtzigerjahre, Werke, Bd. 3 (1956), 812: *Die Methodik der Wahrheit ist nicht aus Motiven der Wahrheit gefunden worden, sondern aus Motiven der Macht, des Überlegen-sein-wollens*.

<sup>741</sup> Ders., Jenseits von Gut und Böse, 587.

<sup>742</sup> Ebd., 578: *Vor allem will etwas Lebendiges seine Kraft auslassen — Leben selbst ist Wille zur Macht*. Vgl. ders., Fröhliche Wissenschaft, 215.

<sup>743</sup> Ders., Jenseits von Gut und Böse, 644; vgl. ders., Nachlaß der Achtzigerjahre, Werke, Bd. 3, 778.

<sup>744</sup> Ders., Jenseits von Gut und Böse, 601; vgl. ders., Nachlaß der Achtzigerjahre, 750: *... daß alle treibende Kraft Wille zur Macht ist, daß es keine physische, dynamische oder psychische Kraft außerdem gibt*.

<sup>745</sup> Ebd., 895.

<sup>746</sup> Ebd.; vgl. ebd., 917.

## 5. Von den 'Großen Mächten' zu den 'Weltmächten'

Trat der Machtbegriff in der Verfassungslehre des Frühliberalismus und im Rechtspositivismus, soweit sie sich auf die innerstaatliche Sphäre bezogen, in den Hintergrund, so blieb er doch ein unentbehrliches Requisite in den historisch-politischen Reflexionen über das Außenverhältnis der Staaten, die in der Sprache der Diplomatie traditionell als 'Puissances' ('Mächte') bezeichnet wurden. Eine solche terminologische Kontinuität über die Zäsur der revolutionären Ära hinweg verdeckte freilich die allmähliche Verschiebung des Stellenwertes, die im Laufe des 19. Jahrhunderts der Begriff des Staates als äußeres Machtgebilde im politischen Denken erfuhr. Nicht so sehr der Wandel des Begriffes selbst, sondern die Veränderungen des Interpretationsrahmens, in welchem er gebraucht wurde, reflektiert den Wandel der zwischenstaatlichen Beziehungen und ihrer politischen und gesellschaftlichen Grundlagen. Er läßt sich auf doppelte Weise charakterisieren: geographisch als Übergang vom Konzert der europäischen Mächte zum Weltstaatensystem, strukturell als allmähliche Ablösung der konservativen Politik einer Stabilisierung des Mächtegleichgewichts unter der Führung der europäischen Pentarchie zur dynamischen und antagonistischen Weltpolitik der imperialistischen Mächte unter dem Einfluß nationalistischer Kräfte und ökonomischer Zwänge. Angesichts einer guten Aufarbeitung der Thematik<sup>747</sup> folgt eine Auswahl einschlägiger Textstellen.

Die Zerstörung des europäischen Gleichgewichts, beginnend mit dem Aufstieg Rußlands, der Teilung Polens und mündend in die Französische Revolution, sowie die Gefahr der napoleonischen Universalmonarchie bildeten den Erfahrungshorizont, auf welchem die restaurative und weitgehend statisch konzipierte Lehre von den „Großen Mächten“ als Garanten des europäischen Staatensystems von Friedrich Gentz über Arnold Hermann Ludwig Heeren bis zu Ranke entworfen wurde<sup>748</sup>. Für GENTZ war schon 1801 das Schicksal Europas *an das Schicksal und an die Politik der in dem allgemeinen System präponderierenden Mächte gebunden*<sup>749</sup>. Doch gehöre zum Wesen einer solchen Macht nicht das Hegemonialstreben: *Das wahre und bleibende Interesse jedes Staates ohne Ausnahme liegt immer in der richtigen Proportion zwischen seiner und seiner Nachbarn Gewalt, in einer richtigen Verteilung der*

<sup>747</sup> ADOLF REIN, Über die Bedeutung der überseeischen Ausdehnung für das europäische Staatensystem, *Hist. Zs.* 137 (1928), 28 ff.; ERWIN HÖLZLE, Die Weltmächte im Weltbild Altdeutschlands. *Analekten aus einer binnendeutschen Bibliothek*, in: *Alt-europa und die moderne Gesellschaft*, F Schr. OTTO BRUNNER (Göttingen 1963), 215 ff., mit einer wort- und begriffsgeschichtlichen Durchmusterung lexikalischer Quellen; HEINZ GOLLWITZER, *Geschichte des weltpolitischen Denkens*, Bd. 1 (Göttingen 1972), bes. 325 ff.: wortgeschichtliche Zeugnisse; LUDWIG DEHIO, *Deutschland und die Weltpolitik im 20. Jahrhundert* (München 1955).

<sup>748</sup> Dazu ALEXANDER V. HASE, Auf dem Wege zu Rankes „Großen Mächten“. *Gentz' Buch „Von dem Politischen Zustande von Europa vor und nach der Französischen Revolution“* (1801), *Saeculum* 22 (1971), 35 ff. Das Wort 'Großmacht' schon bei STIELER (1691), 1204, aber als Übersetzung von 'summum imperium'!

<sup>749</sup> FRIEDRICH V. GENTZ, *Von dem politischen Zustande von Europa vor und nach der Französischen Revolution* (Berlin 1801), 91 f.

*Macht durch alle Glieder und Organe des Föderativsystems*<sup>750</sup>. Diese Auffassung eines durch äußere und innere Gegengewichte stabilisierten Mächtegleichgewichts, das auch dem Schutze der Kleinen dienen sollte, lag der Wiederherstellung des europäischen Staatensystems nach der Niederwerfung Napoleons durch die *quatre principales puissances alliées* auf dem Wiener Kongreß zugrunde<sup>751</sup>. 1814 verpflichteten sie sich zur Herstellung eines soliden Friedens, *fondée sur une juste répartition de forces entre les puissances*<sup>752</sup>. Mit der Gründung des Deutschen Bundes trat nach Meinung der Zeitgenossen Deutschland wieder *als Gesamtmacht* (d. h. als Staatenbund)<sup>753</sup> *ein in die Reihe der Mächte*<sup>754</sup>, die als 'Hauptmächte'<sup>755</sup>, als 'grandes puissances' oder als 'europäische Mächte' von den Staaten zweiter Ordnung abgehoben wurden. HARDENBERG und WILHELM VON HUMBOLDT lehnten 1817 die Einbeziehung der preußischen Ostprovinzen in den Deutschen Bund mit der Begründung ab, daß Preußen damit *aus der Reihe der europäischen Mächte gleichsam heraustreten und einen bloß deutschen Bundesstaat vorstellen würde*<sup>756</sup>. METTERNICH erinnerte 1824 England an seine Pflicht als Großmacht mit der Feststellung: *Il n'est pas dans la nature d'une grande puissance de pouvoir rester enveloppée de nuage; les doutes finissent bientôt par faire place à des certitudes*<sup>757</sup>.

Erschien in solchen Formulierungen das System der europäischen Mächte als politische Doktrin mit normativem Anspruch, so lieferte RANKE in seinem Aufsatz „Die großen Mächte“ (1835) die historische Dimension. Er beschrieb es als Strukturprinzip der neuzeitlichen Staatengeschichte Europas, *daß sich große Staaten aus*

<sup>750</sup> Ebd., 281.

<sup>751</sup> Die Formel kommt häufiger vor; vgl. etwa die Niederschrift über die Konferenz zwischen Castlereagh, Metternich und Nesselrode in Wien am 16. September 1814 bei KARL GRIEWANK, *Der Wiener Kongreß und die europäische Restauration 1814/1815*, 2. Aufl. (Leipzig 1954), 396.

<sup>752</sup> Präambel zum Ersten Pariser Frieden, in: *Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815*, hg. v. JOH. LUDWIG KLÜBER, Bd. 1 (Erlangen 1815; Ndr. Osnabrück 1966), 9.

<sup>753</sup> Nach Art. 2 der Wiener Schlußakte von 1820 besteht der Deutsche Bund als *völkerrechtlicher Verein ... in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit gleichen Vertragsrechten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamt-Macht*; ERNST RUDOLF HUBER, *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, 2. Aufl., Bd. 1 (Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1961), 81.

<sup>754</sup> ARNOLD HERRMANN LUDW. HEEREN, *Der Deutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem Europäischen Staatensystem bei der Eröffnung des Bundestages dargestellt* (1817), *Hist. Werke*, Bd. 2 (Göttingen 1821), 435 in fast wörtlicher Anlehnung an die Eröffnungsrede des österreichischen Präsidialgesandten GRAF JOH. RUDOLF BUOL V. SCHAUENSTEIN 1816: *Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung*, Bd. 1, H. 1 (Frankfurt 1816), 50. Eine leicht abweichende Version bei HANS CHRISTOPH V. GAGERN, *Mein Antheil an der Politik*, Bd. 7 (Stuttgart 1830), 62.

<sup>755</sup> *Hauptmacht* bei HEEREN, *Deutscher Bund*, 430.

<sup>756</sup> Zit. BRIGITTE WINKLER-SERAPHIM, *Das Verhältnis der preußischen Ostprovinzen, insbesondere Ostpreußens zum Deutschen Bund im 19. Jahrhundert*, *Zs. f. Ostforsch.* 4 (1955), 336. 333 ff.

<sup>757</sup> METTERNICH an Wellington, 28. Oktober 1824, *Despatches, Correspondence and Memoranda of Field Marshal Arthur Duke of Wellington*, vol. 2 (London 1867), 328.

eigener Kraft erhoben, daß neue nationale Selbständigkeiten in ursprünglicher Macht den Schauplatz der Welt eingenommen hatten<sup>758</sup>. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Französischen Revolution erweiterte Ranke den klassischen Begriff der großen Macht, nämlich daß sie sich wider alle anderen, selbst zusammen genommen, zu halten vermögen müsse, durch die moralische Kraft — an anderer Stelle: energische Gewalt — der Nationalität<sup>759</sup>. Er gab ihm damit ungewollt und entgegen seiner Hoffnung auf eine wahre Harmonie des erneuerten Staatensystems eine Stoßkraft, die in der zweiten Jahrhunderthälfte die Begründung hegemonialer oder imperialistischer Machtpolitik erleichterte. DROYSEN lehnte noch 1845, in Übertragung der frühliberalen Staats- und Nationalidee auf die Außenpolitik, die Lehre von den großen Mächten . . . als eine Lehre der Ungerechtigkeit, der Gewalt, der Unterdrückung ab, an deren Stelle das Prinzip der Staaten, des Staatsbürgertums, trete<sup>760</sup>. Wenige Jahre später hatte ihn das Scheitern des liberalen Einigungswerkes gelehrt, daß die Schaffung des deutschen Nationalstaates ein Problem der Ponderation sei und es einer Macht gegen die anderen Mächte bedürfe, um deren Widerstand zu brechen<sup>761</sup>. Seit der Jahrhundertmitte wurde die Lehre von den großen Mächten zunehmend aus dem Kontext des europäischen Staatensystems gelöst und auf die Ebene der „Weltpolitik“ transponiert. Der Sinngehalt von 'Großmacht' begann mit der Bedeutung des schon seit Beginn des Jahrhunderts vereinzelt gebrauchten Terminus 'Weltmacht'<sup>762</sup> zu verschmelzen, so daß beide Ausdrücke austauschbar wurden. Um 1860 prognostizierte JULIUS FRÖBEL als Ziel der modernen Zivilisation eine Weltpolitik, die durch die Notwendigkeit des freien Welthandels und die damit verbundene Rivalität der großen Weltmächte zu einem System der friedlichen Arbeitsteilung führen werde<sup>763</sup>. Zählte BISMARCK nach der Reichsgründung die Mäßigung zu den Tugenden einer Großmacht, zu welchem Zwecke er zwischen der „Interessenpolitik“ und einer „Machtpolitik“ unterschied, die außerhalb ihrer Interessensphäre

<sup>758</sup> RANKE, Die großen Mächte (s. Anm. 547), 28.

<sup>759</sup> Ebd., 25. 36. 39.

<sup>760</sup> DROYSEN, Politische Stellung Preußens (1845), Polit. Schr. (s. Anm. 548), 58 f.; ebd., 43 ein kritischer Verweis auf Rankes Aufsatz.

<sup>761</sup> Ders., Preußen und das System der Großmächte (1849), Polit. Schr., 229. Droysen bekannte sich 1857 ausdrücklich zu dem von ihm 1845 kritisierten Satz Rankes (unser größter Historiker!): Das Nationalbewußtsein eines großen Volkes fordert eine angemessene Stellung in Europa und jede Nation wird es empfinden, wenn sie sich nicht an der ihr gebührenden Stelle erblickt; ders., Zur Situation (1857), ebd., 343.

<sup>762</sup> Der Terminus 'Weltmacht' wird 1809 von ADAM MÜLLER gebraucht, allerdings in hypothetischer Form: Wo ist die Weltmacht, welche diese Freiheit des einzelnen auch nur für eine Generation garantieren könnte; Elemente der Staatskunst, hg. v. JAKOB BAXA, 2. Halbbd. (Jena 1922), 89. Vgl. BROCKHAUS 5. Aufl., Bd. 10 (1820), 362 f.: Der Freistaat von Nordamerika ist noch nicht fünfzig Jahre alt, und schon bildet er eine Weltmacht, ebenso in der physischen als in der moralischen Erscheinung. RANKE nennt 1833 (SW Bd. 24, 28) England eine kolossale Weltmacht, HEEREN konstatiert schon 1809 als Stoff für den Geschichtsschreiber kommender Jahrhunderte den Übergang vom europäischen Staatensystem zu einem größeren, sich bereits mit Macht erhebenden Weltstaatensystem; Handbuch der Geschichte des Europäischen Staatensystems und seiner Colonien (Göttingen 1809), XII.

<sup>763</sup> FRÖBEL, Politik, Bd. 2 (s. Anm. 611), 343. 348.

auf die Politik der anderen Länder zu drücken und einzuwirken und die Dinge zu leiten sucht<sup>764</sup>, so setzte sich in der Theorie und der Publizistik der dynamisch-naturale und antagonistische Machtbegriff weitgehend durch. Schon 1869 begründete der Innsbrucker Professor der politischen Wissenschaften (sic!) KARL THEODOR INAMA VON STERNEGG die Tendenz der Groß-Staatenbildung der Gegenwart<sup>765</sup>, die an die Stelle des veralteten Gleichgewichts getreten sei, mit der allgemeinen naturalistisch-realistischen Auffassung vom Staate, der es widerspreche, daß ein Staat nur deshalb in seiner inneren Kraftentwicklung gestört werde, weil dadurch das bisherige Kräfteverhältnis tangiert werde. Nur die Großmächte als Besitzer realer Machtmittel könnten, wie Inama Sternegg unter Berufung auf den amerikanischen Grundsatz der „manifest destiny“ formulierte, einen welthistorischen Beruf erfüllen, während die Kleinstaaten keine Überlebenschance hätten. Diese Auffassung nahm nicht nur MAX WEBERS Forderung einer deutschen Weltmachtpolitik (1895)<sup>766</sup>, sondern auch FRIEDRICH RATZELS geographisches „Gesetz“ vorweg, wonach ein Staat naturgemäß nach Ausbreitung und, aufrichtig gesagt, Eroberung strebt<sup>767</sup>. Ratzel benannte in seiner 1900 erschienenen Schrift „Das Meer als Quelle der Völkergröße“ Alfred Thayer Mahan als Gewährsmann für seine Auffassung, daß der Begriff 'Großmacht' in seiner Beschränkung auf Landmächte veraltet sei<sup>768</sup>. 'Weltmacht' und 'Großmacht' waren im politischen Vokabular der Vorkriegszeit identisch geworden<sup>769</sup>, wie MAX LENZ' Übertragung von Rankes Lehre der „Großen Mächte“ auf die Weltpolitik zeigt<sup>770</sup>. War noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit dem Begriff der 'Großen Macht' die Vorstellung eines Stabilitätsfaktors innerhalb eines als relativ konstant angesehenen Staatensystems verbunden gewesen, so umfaßte er nun denknötwendig den Willen zu größerer Macht. Denn: Großmächte sind Expansionsstaaten<sup>771</sup>.

<sup>764</sup> BISMARCK, Rede im Reichstag, 6. 2. 1888, FA Bd. 13 (1930), 331. Ähnlich in „Erinnerung und Gedanke“: Entziehung der Titulatur einer Großmacht; FA Bd. 15 (1932), 42.

<sup>765</sup> So der Titel seiner Schrift (Innsbruck 1869); das Folgende S. 9. 11 ff.

<sup>766</sup> MAX WEBER in seiner Freiburger Antrittsvorlesung; Der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik, Ges. Polit. Schr., 2. Aufl., hg. v. Johannes Winckelmann (Tübingen 1958), 23.

<sup>767</sup> Zuerst formuliert in RATZELS „Anthropo-Geographie“ (Stuttgart 1882), 116.

<sup>768</sup> Ders., Das Meer als Quelle der Völker-Größe. Eine politisch-geographische Studie, 2. Aufl. (München, Berlin 1911), 70 f. 73. Ähnlich TREITSCHKE, Politik, Bd. 1, 42 f.: Es handelt sich doch um unser Dasein als Großstaat bei der Frage, ob wir auch jenseits der Meere eine Macht werden können.

<sup>769</sup> LADENDORF (1905), 112 verzeichnet für 1863 Großmachtskitzel (HERMANN SCHULZEDELITZSCH gegen Preußen) und für 1900 („Die Grenzboten“) Weltmachtskitzel.

<sup>770</sup> MAX LENZ, Die Großen Mächte (Berlin 1900); vgl. L. DEHIO, Ranke und der deutsche Imperialismus, in: ders., Deutschland und die Weltpolitik (s. Anm. 747), 37 ff.

<sup>771</sup> RUDOLF KJELLÉN, Die Großmächte und die Gegenwart, 2. Aufl. (Leipzig, Berlin 1914), 199; der Ausdruck 'Expansionsstaat' wird Karl Lamprecht zugeschrieben. ARTHUR DIX definierte 1900 'Imperialismus' als Weltmacht-Wachstumswillen; Deutscher Imperialismus (Leipzig 1912), I. 5. Weitere Belege bei FRITZ FISCHER, Krieg der Illusionen. Die deutsche Politik von 1911 bis 1914, 2. Aufl. (Düsseldorf 1969), 68 ff.

## VI. Ausblick

Ohne grundsätzlich neue Sinngehalte hinzuzugewinnen, decken die an sich „amorphen“ und neutralen Begriffe 'Macht' und 'Gewalt'<sup>772</sup> im 20. Jahrhundert mehr denn je zuvor ein breites Bedeutungsspektrum in den sich überschneidenden Feldern der politik- und sozialwissenschaftlichen Terminologie und der politisch-ideologischen Sprache. Die wissenschaftliche Diskussion hat in unzähligen Macht- und Gewalttheorien weitgehend, teils zustimmend oder modifizierend, teils kritisch, an die Definitionen und Analysen angeknüpft, die MAX WEBER in seinem monumentalen Torso „Wirtschaft und Gesellschaft“ und in anderen Schriften vorgelegt hat<sup>773</sup>. Dabei lassen sich drei Tendenzen unterscheiden: a) die im Ergebnis oft reduktionistische Bemühung um eine schärfere Abgrenzung der Begriffe 'Macht' und 'Gewalt' von verwandten Begriffen: von 'Herrschaft' über 'Autorität' und 'Einfluß' bis zu 'Zwang'; b) eine weitere Verlagerung der Diskussion von Aussagen über die „Substanz“ oder das „Wesen“ von 'Macht' und 'Gewalt' zur Analyse der relationalen Seite der mit ihnen gemeinten Sachverhalte; c) Versuche zur Überwindung der klassischen Machttheorie der Neuzeit seit Hobbes durch eine verstärkte Reflexion auf das Verhältnis von sozialen und politischen Systemen zur Macht<sup>774</sup>.

Aus dem politischen Sprachgebrauch, der die Erfahrung zweier Weltkriege und der sich daran anschließenden weltpolitischen Spannungen, das Erlebnis von totalitären und faschistischen Regimen, ferner die Politisierung und Ideologisierung aller gesellschaftlichen Bereiche und die verstärkte Konzentration wirtschaftlicher Macht zu verarbeiten hat, seien nur drei Tendenzen herausgegriffen, die möglicherweise begriffsgeschichtlich relevant werden können.

1) Im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen kommt es zunächst zu einer Reduzierung des Kreises der 'Oligarchie der Großmächte'<sup>775</sup> auf die 'Supermächte', die bald nach dem Zweiten Weltkrieg vorübergehend mit den 'Atommächten' gleichgesetzt wurden, oder auf ideologische 'Machtblöcke'. Da beide Kriterien — Atombewaffnung und Ideologie — durch die Erweiterung des Kreises der Atommächte und durch zusätzliche ökonomische und innerideologische Gegensätze fragwürdig geworden sind, verlieren auch die Termini der 'Weltmacht' oder 'Supermacht' oder des 'Machtblocks' an Prägnanz, während der Machtbegriff als solcher im Sinne von 'potentia' unentbehrlich bleibt.

2) 'Macht' zur Bezeichnung innerstaatlicher Strukturen wird im ideologischen Sprachgebrauch oft verdrängt durch den Neologismus 'Herrschaft', der freilich jetzt als politischer Kampfbegriff — im Unterschied zur geschichtswissenschaftlichen

<sup>772</sup> WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft (s. Anm. 1), 28 f.

<sup>773</sup> „Wirtschaft und Gesellschaft“ erschien zuerst 1921; ferner bes.: ders., Nationalstaat (s. Anm. 766).

<sup>774</sup> Vor allem die Arbeiten von LUHMANN und HANNAH ARENDT (s. Anm. 595); einen Überblick über moderne Machttheorien geben KLAUS V. BEYME/CLAUS D. KERNIG, Art. Macht, SDG Bd. 4 (1971), 235 ff.

<sup>775</sup> GEORG SCHWARZENBERGER, Machtpolitik. Eine Studie über die internationale Gesellschaft (Tübingen 1955), 73 ff. Die Formel von der *Oligarchie der großen Mächte* zuerst 1845 bei DROYSEN, Stellung Preußens (s. Anm. 548), 58 u. passim; Schwarzenberger zitiert Droysen nicht.

Terminologie<sup>776</sup> — allgemein die Konnotation des Unrechtmäßigen mit sich führt. Diese Verschiebung reflektiert außerdem die Herabstufung des Staates als bisher einzig legitimem Inhaber des Gewaltmonopols zu einem Machtträger unter anderen.

3) Der Begriff 'Gewalt', der, abgesehen von juristischen Wortverbindungen wie 'Amtsgewalt' oder 'Staatsgewalt', die einstige Bedeutung von 'potestas' völlig zugunsten derjenigen von 'violencia' eingebüßt hat, erfährt eine immense Ausdehnung. Anknüpfend an die Marxsche Konzeption von der „sachlichen Macht“ der gesellschaftlichen Verhältnisse, wird aus einem Handlungsbegriff, der mit der Vorstellung direkten physischen und psychischen Zwanges verbunden war, ein Strukturprinzip, das innerhalb der durch es bestimmten Staats- und Gesellschaftsordnungen in manifeste oder latente Form alle politischen und sozialen Beziehungen durchdringt: die „Totalität“ der *institutionalisierten Gewalt des Bestehenden* in der bisherigen Gesellschaft<sup>777</sup>. Insofern solche *Gewaltverhältnisse* nicht mehr auf Handlungen konkret identifizierbarer Personen zurückgeführt werden können, sind sie *strukturelle Gewalt*<sup>778</sup>. Die Konsequenz aus dieser, von der anthropologischen Prämisse einer absoluten Autonomie des Individuums bestimmten, allgemeinen Gewaltauffassung ist, daß begrifflich — und das allein interessiert in diesem Zusammenhang — innerhalb eines sozialen und politischen Systems nicht mehr zwischen 'Macht', 'Gewalt', 'Zwang' und 'Abhängigkeit', aber auch nicht zwischen 'legitimer' und 'illegitimer Gewalt', und das heißt: zwischen 'Recht' und 'Macht' unterschieden werden kann. Das Recht, diese „Gewalt“ durch „kritische Vernunft“ oder, wenn notwendig, durch direkte gewaltsame Aktionen zu destruieren, die ihrerseits 'Revolution' oder 'Gegengewalt' genannt werden, gründet sich scheinbar systemfremd auf den Glauben an eine künftige herrschaftsfreie und damit gewaltlose Gesellschaft.

## Literatur

MAX WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl., hg. v. Johannes Winckelmann (Tübingen 1972); FRIEDRICH MEINECKE, Die Idee der Staatsraison in der neueren Geschichte, Werke, Bd. 1, hg. v. Walther Hofer, 2. Aufl. (München 1960); GERHARD RITTER, Die Dämonie der Macht. Betrachtungen über Geschichte und Wesen des Machtproblems im politischen Denken der Neuzeit, 5. Aufl. u. d. T.: Machtstaat und Utopie (Stuttgart 1946); GEORG SCHWARZENBERGER, Machtpolitik. Eine Studie über die internationale Gesellschaft (Tübingen 1955); BERTRAND DE JOUVENEL, Über die Staatsgewalt. Die Naturgeschichte ihres Wachstums (Freiburg 1972); RAYMOND ARON, Histoire et dialectique de la violence (Paris 1973); ULRICH MATZ, Politik und Gewalt. Zur Theorie des demokratischen Verfassungsstaates und der Revolution (Freiburg, München 1975).

KARL-GEORG FABER

<sup>776</sup> BRUNNER, Land und Herrschaft (s. Anm. 98).

<sup>777</sup> HERBERT MARCUSE, Das Problem der Gewalt in der Opposition, in: ders., Psychoanalyse und Politik (Frankfurt, Wien 1968), 202.

<sup>778</sup> Eingeführt von JOHAN GALTUNG, Violence, Peace and Peace Research, Journal of Peace Research 4 (1969), 167 ff.; vgl. ULRICH MATZ, Politik und Gewalt. Zur Theorie des demokratischen Verfassungsstaates und der Revolution (Freiburg, München 1975), 70 ff.